



Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

DE-4717-401

Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“

DE-4717-401

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
Recklinghausen 2019

IMPRESSUM

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz
Nordrhein-Westfalen (LANUV)
Leibnizstraße 10, 45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
Telefax 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Der Vogelschutz-Maßnahmenplan für das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ wurde erstellt im Auftrag des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV).

Autoren Michael Jöbges, Peter Herkenrath, Bettina Fels, Monika Riepl, Dr. Jürgen Eylert (LANUV)

Koordination Antonius Dünnebacke (Untere Naturschutzbehörde Hochsauerlandkreis)
in Zusammenarbeit mit Dagmar Schlaberg (Bezirksregierung Arnsberg)

Fachliche Zuarbeit Bettina Gräf, Nicole Rüter, Werner Schubert, Robert Trappmann (Naturschutz-
zentrum – Biologische Station – HSK e.V.)
Friedhelm Schnurbus (Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V.)

Kartengrundlage, Luftbilder Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW / © Geobasis NRW 2016 (soweit
nicht anders vermerkt)

Titelbild (Nuhnewiesen) Bettina Gräf (Biologische Station HSK e.V.)

Informationsdienste Informationen und Daten aus NRW zu Natur, Umwelt und Verbraucherschutz unter
• www.lanuv.nrw.de
Aktuelle Luftqualitätswerte zusätzlich im
• WDR-Videotext

Bereitschaftsdienst Nachrichtenbereitschaftszentrale des LANUV
(24-Std.-Dienst) Telefon 0201 714488

Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur unter Quellenangaben und Überlassung von Belegexemplaren nach vorheriger Zustimmung des Herausgebers gestattet. Die Verwendung für Werbezwecke ist grundsätzlich untersagt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Präambel	9
Zusammenfassung	10
Einleitung	13
1 Rechtliche und planerische Grundlagen	15
1.1 EG-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie	15
1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	16
1.3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW).....	16
1.4 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Bundesprogramm Biologische Vielfalt und Biodiversitätsstrategie NRW.....	18
1.5 Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan, GEP).....	19
1.6 Landschaftsplan und Schutzgebietsausweisung.....	19
1.7 Eigentumsverhältnisse	20
1.8 Flächen mit Schutzstatus.....	21
1.9 Wildnisentwicklungsgebiet und Naturwaldzelle.....	23
2 Das EU-Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht	25
2.1 Lage des VSG	25
2.2 Naturraum	25
2.3 Klima	26
2.4 Geologie/Boden.....	28
2.5 Vegetation	28
2.6 Waldentwicklung (1970-2000)	30
2.7 Oberflächenwasser.....	31
3 Die gebietstypischen Vogelarten des VSG Medebacher Bucht	32
3.1 Bedeutung für die Vogelwelt (allgemein)	32
3.2 Bestandsentwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens (SDB).....	32
3.3 Bestandsentwicklung weiterer bedeutsamer Arten, die nicht im Standarddatenbogen des VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind:	72
4 Einflussfaktoren für die Vogelarten des VSG Medebacher Bucht	74
4.1 Landwirtschaft	74
4.2 Biogasanlagen.....	82
4.3 Forstwirtschaft.....	83
4.4 Prädation	83
4.5 Freizeit und Erholung	85
5 Bisher angewandte Umsetzungsinstrumente zur Erreichung der Naturschutzziele	86
5.1 Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft	86
5.2 Medebacher Vereinbarung	86
5.3 Vertragsnaturschutz	87
5.4 Unter Naturschutzvorgaben verpachtete öffentliche Flächen.....	88

5.5	EU-LIFE Projekt „Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000“	89
5.6	Raubwürger-Schutzkonzept	92
5.7	Heckenprojekt	92
5.8	Sofortmaßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal mit Nebentälern“ (SOMAKO).....	92
6	Ziele und Maßnahmen für die Vogelarten des VSG Medebacher Bucht.....	93
6.1	Lebensraumsprüche der Vogelarten des VSG.....	93
6.2	Ziele und erforderliche Maßnahmen für die Gilde Altwaldarten.....	94
6.3	Ziele und erforderliche Maßnahmen für die Gilde Offenlandarten.....	99
6.4	Ziele und erforderliche Maßnahmen für weitere Arten, die nicht im SDB aufgeführt sind.....	114
6.5	Wegenetz	114
6.6	Prädatorenmanagement.....	115
6.7	Freizeit	116
6.8	Umsetzungsgespräche.....	117
7	Bewertung der Umsetzungsinstrumente	118
7.1	Integration in landwirtschaftliche Nutzung.....	118
7.2	Naturschutzprojekte.....	125
7.3	Umsetzung durch Anwendung rechtlicher Vorgaben	126
7.4	Weiteres / Kommunale Entwicklungskonzepte und politische Steuerungen.....	126
7.5	Gebietsbetreuer VSG Medebacher Bucht.....	129
8	Monitoring für die Arten des Standarddatenbogens (SDB)	131
9	Ansprechpartner	132
10	Literatur	134
11	Anhang	138

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der Waldfläche und -bestockung	30
Tabelle 2:	Bestandsziele für die Altwaldarten des Standarddatenbogens (SDB).....	94
Tabelle 3:	Bestandsziele für die Offenlandarten des SDB im VSG Medebacher Bucht	99
Tabelle 4:	Bestandstrends für die Arten, die nicht im SDB des VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind	114
Tabelle 5:	FFH-Gebiete im VSG Medebacher Bucht.....	138
Tabelle 6:	Naturschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht.....	139

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Verteilung der verschiedenen Wald- und Offenlandflächen im VSG Medebacher Bucht (© Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016).....	22
Abbildung 2:	Lage der Naturwaldzelle und der Wildnisgebiete im VSG Medebacher Bucht (© Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016).....	24
Abbildung 3:	Lage des VSG Medebacher Bucht	25
Abbildung 4:	Naturräumliche Einheiten im VSG Medebacher Bucht	27
Abbildung 5:	Waldentwicklung "Im wilden Tal", Vergleich der Jahre 1970 und 1999	31
Abbildung 6 a) und b):	Umwandlung von Laubwald- in Fichtenparzellen, Flächen westlich von Berge	31
Abbildung 7:	Entwicklung der Wiesenpieper-Reviere von 1989 bis 2012 im VSG	36
Abbildung 8:	Entwicklung der Braunkehlchen-Reviere von 1989 bis 2012 im gesamten VSG.....	37
Abbildung 9:	Entwicklung der Braunkehlchen-Reviere von 1989 bis 2012 in den Einzelgebieten des VSG	37
Abbildung 10:	Braunkehlchen-Reviere in den Nuhewiesen 2013 (Kartierung: Friedhelm Schnurbus).....	38
Abbildung 11:	Blick in die Nuhewiesen, im Vordergrund Polygonum-Bestände (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK).....	38
Abbildung 12:	Nuhewiesen, Ernte der Glatthaferwiesen (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK)	39
Abbildung 13:	Landwirte in den Nuhewiesen bei der Heusaat/(Gewinnung von Spendermähgut (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK).....	39
Abbildung 14:	Landwirte in den Nuhewiesen bei der Heusaat/Aufbringung von Spendermähgut) (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK).....	40
Abbildung 15:	Naturschutzfachliches Mahdregime in den Nuhewiesen, 2008	40
Abbildung 16:	Naturschutzfachliches Mahdregime in den Nuhewiesen, 2010	41
Abbildung 17:	Entwicklung der Raubwürger-Reviere von 1989 bis 2012.....	42
Abbildung 18:	Entwicklung der Neuntöter-Reviere zwischen 1999 und 2014 innerhalb der NSG und LSG Typ A, B und C.....	44
Abbildung 19:	Entwicklung der Neuntöter-Reviere dichten zwischen 1999 und 2014 innerhalb der NSG und LSG Typ A, B und C.....	44
Abbildung 20:	Verlust von Neuntöter-Reviere (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014).....	46
Abbildung 21:	Verlust von Neuntöter-Reviere und bestehende NSG-Flächen (ohne Wald) (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014)	47
Abbildung 22:	Verlust von flächigen Neuntöter-Reviere und bestehende NSG- und LSG C-Flächen (ohne Wald) (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014).....	48
Abbildung 23:	Neuntöter-Revierkartierungen in drei ausgewählten Quadranten	50

Abbildung 24:	Landwirtschaftliche Nutzungen im Quadrant Berge-Kronberg (2001)	51
Abbildung 25:	Landwirtschaftliche Nutzungen im Quadrant Berge-Kronberg (2011)	52
Abbildung 26:	Bestandsentwicklung der Neuntöter-Reviere in den drei Dauerquadranten	53
Abbildung 27:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „südlich Deifeld („Platte“)“, 1990er Jahre	54
Abbildung 28:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „südlich Deifeld („Platte“)“, 2010/2015	55
Abbildung 29:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1990er Jahren	55
Abbildung 30:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „Gelängebachtal (Medebach)“, 2011/2015	56
Abbildung 31:	Flächennutzung (2001) und Neuntöter- vorkommen; (1999), Gebiet „Kronberg (Berge)“	57
Abbildung 32:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen; Gebiet „Kronberg (Berge)“, 2010	57
Abbildung 33:	Flächennutzung (2001) und Neuntöter- vorkommen (1999); Gebiet „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“	58
Abbildung 34:	Flächennutzung und Neuntötervorkommen Gebiet „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“, 2010	58
Abbildung 35:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) - Gebiet „Deifeld“	59
Abbildung 36:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) – Gebiet "Gelängebachtal"	60
Abbildung 37:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) – Gebiet "Kronberg"	61
Abbildung 38:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) – Gebiet "Gilsterkopf"	62
Abbildung 39:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntötervorkommen) – Gebiet „Deifeld“	63
Abbildung 40:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntötervorkommen) – Gebiet "Gelängebachtal"	63
Abbildung 41:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntötervorkommen) – Gebiet "Kronberg"	64
Abbildung 42:	Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntötervorkommen) – Gebiet "Gilsterkopf"	64
Abbildung 43:	Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld ("Platte")“ in den 1970er Jahren	65
Abbildung 44:	Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld ("Platte")“ in den 1990er Jahren	65
Abbildung 45:	Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld ("Platte")“ im Jahr 2015	66
Abbildung 46:	Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1970er Jahren	67

Abbildung 47:	Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1990er Jahren.....	67
Abbildung 48:	Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ etwa im Jahr 2015.....	68
Abbildung 49:	Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ in den 1970er Jahren.....	68
Abbildung 50:	Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ in den 1990er Jahren.....	69
Abbildung 51:	Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ etwa im Jahr 2015	69
Abbildung 52:	Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ in den 1970er Jahren.....	70
Abbildung 53:	Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ in den 1990er Jahren.....	70
Abbildung 54:	Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ etwa im Jahr 2015.....	71
Abbildung 55:	Güllelieferung im Vogelschutzgebiet (Foto: Biologische Station HSK)	75
Abbildung 56:	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Gesamtzahl der Betriebe) Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW	77
Abbildung 57:	Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Betriebsgröße); Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)	78
Abbildung 58:	Vergleich der Entwicklung bei Haupt- (HE) und Nebenerwerbsbetrieben (NE); Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW	78
Abbildung 59:	Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen 1999 und 2016 (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW).....	79
Abbildung 60:	Umfang der Milchviehhaltung (1999 bis 2016) Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW	79
Abbildung 61:	Anzahl der Milchkühe (1999 bis 2016) (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW).....	80
Abbildung 62:	Flächennutzung im Vergleich (1999 bis 2016), Stadtgebiet Hallenberg (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW).....	80
Abbildung 63:	Flächennutzung im Vergleich (1999 und 2016), Stadtgebiet Medebach (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW).....	81
Abbildung 64:	Vertragsnaturschutzflächen im VSG nach Nutzungsarten (GL = Grünland).....	87
Abbildung 65:	Eigentumsverhältnisse auf öffentlichen, dem Naturschutz gewidmeten Flächen	88
Abbildung 66:	Maßnahmenkulisse des LIFE-Projektes	91
Abbildung 67:	Lebensraumsprüche der Vogelarten des VSG Medebacher Bucht Darstellung: Biologische Station HSK.....	93
Abbildung 68:	Entwicklungsräume für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für den Neuntöter	102

Abbildung 69:	Entwicklungsraum „Pietzfeld“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkehlchen.....	104
Abbildung 70:	Entwicklungsraum „Hooren“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkehlchen.....	104
Abbildung 71:	Entwicklungsraum „Südlich Hesborn“ , Teil des NSG Mahlbach- und Ölfetalsystem, für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkehlchen.....	105
Abbildung 72:	Entwicklungsraum „Die Erlen“ und „Wache“, für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Wiesenpieper	107
Abbildung 73:	Entwicklungsgebiete „Siegelsberg-Dreisbach“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Wiesenpieper	108
Abbildung 74:	Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 1989 bis 2012	110
Abbildung 75:	Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 2000 bis 2012	111
Abbildung 76:	Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 2007 bis 2012	112
Abbildung 77:	Entwicklungsgebiete für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Raubwürger.....	113
Abbildung 78:	Flächenanteile der Kommunen Hallenberg und Medebach im landwirtschaftlich genutzten Offenland im VSG Medebacher Bucht	123
Abbildung 79:	Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach im VSG Medebacher Bucht.....	123
Abbildung 80:	Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der FFH Gebiete im VSG Medebacher Bucht.....	124
Abbildung 81:	Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der Naturschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht	124
Abbildung 82:	Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Typ C im VSG Medebacher Bucht.....	125
Abbildung 83:	FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht (Teil 1) Teil 2 der Abbildung und Legende siehe folgende Seite).....	142
Abbildung 84:	FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht (Teil 2); © Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016.....	143
Abbildung 85:	FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotop (Teil 1) Teil 2 der Abbildung und Legende siehe folgende Seite.....	144
Abbildung 86:	FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotop (Teil 2) © Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016.....	145

Präambel

Das EU-Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ beherbergt eine besondere Vielfalt an Lebensräumen für Vogelarten insbesondere der Laubwälder und des Mittelgebirgsgrünlands. Darunter sind mit Grauspecht, Braunkehlchen und Raubwürger Arten, die landesweit vom Aussterben bedroht oder stark gefährdet sind.

Der vorliegende Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) stellt sich in die Reihe der VMP für die Vogelschutzgebiete im Land Nordrhein-Westfalen, an deren Erstellung die zuständigen Kreise u.a. in Kooperation mit dem LANUV und den Biologischen Stationen arbeiten. Der Plan soll als Rahmenkonzept aufzeigen, welche Maßnahmen erforderlich sind, um die Populationen der Vogelarten des Standarddatenbogens für das Vogelschutzgebiet in einen günstigen Erhaltungszustand zu bringen. Der Plan macht nur wenige flächenscharfe Vorgaben. Er gibt die Richtung vor, in der sich das Vogelschutzgebiet in diesem Sinne und im Interesse eines Miteinanders von Mensch und Natur entwickeln soll. Die Maßnahmen für die Vogelarten des Standarddatenbogens sind fachliche Vorschläge, die an Hand der Erfordernisse für diese Arten mit Augenmaß in Hinblick auf andere Landnutzer abgeleitet wurden. Wenngleich die Umsetzung dieser Maßnahmen geboten ist, um die Populationen dieser Arten langfristig zu sichern und das Land Nordrhein-Westfalen sich eine möglichst vollständige Umsetzung des VMP wünscht, kann und wird diese Umsetzung für die Flächeneigentümer ausschließlich nach dem Prinzip der Freiwilligkeit geschehen. Ertragseinbußen oder erheblicher Mehraufwand bei der Flächenbewirtschaftung durch die Umsetzung des VMP sind im Rahmen der vorhandenen oder zukünftigen Fördermöglichkeiten finanziell auszugleichen. Sollten sich bestimmte Maßnahmen trotz finanzieller Förderung als nicht umsetzbar erweisen, muss soweit möglich nach alternativen Lösungen (z. B. andere oder abgewandelte Maßnahmen, alternative Umsetzungsinstrumente) gesucht werden.

Das Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ ist ein herausragendes Areal heimischer Landschaft mit besonderen Vogelarten, auf das alle, die Teil an seinem Erhalt haben, stolz sein können. Der Schutz der wertvollen Lebensräume mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten in diesem Gebiet sollte weiterhin das gemeinsame Ziel aller Beteiligten sein.

Zusammenfassung

Das EU-Vogelschutzgebiet (VSG) "Medebacher Bucht" (DE-4717-401) im Hochsauerlandkreis ist zur einen Hälfte ein landwirtschaftlich grünlandgeprägtes und zur anderen Hälfte ein waldbaulich genutztes Gebiet. Aufgrund der relativ extensiven Nutzung hat die Medebacher Bucht eine hohe Bedeutung für Vogelarten des mosaikhaft genutzten Offenlandes und des geschlossenen Waldlandes. Als Brutgebiet für zahlreiche Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie kommt dem VSG eine internationale Bedeutung zu. Damit gehört das Gebiet, vor allem für Rotmilan, Braunkehlchen, Wiesenpieper, Raubwürger, Neuntöter, Schwarzspecht, Grauspecht und Schwarzstorch zu den bedeutendsten Gebieten in NRW.

Der vorliegende Vogelschutz-Maßnahmenplan (VMP) für das VSG Medebacher Bucht wurde durch das LANUV in Abstimmung mit dem zuständigen Kreis und unter Zuarbeit des Naturschutzzentrums Biologische Station Hochsauerlandkreis e.V. erarbeitet. Der Erarbeitungsprozess erfolgte unter Beteiligung der zuständigen Behörden und betroffenen Interessengruppen vor Ort.

Die Entwicklung der Arten des Standarddatenbogens (SDB) für das VSG wird durch zahlreiche Faktoren beeinflusst. Als Hauptursache für die negativen Bestandsentwicklungen einiger Vogelarten im Offenland ist die geänderte landwirtschaftliche Bewirtschaftung zu nennen. Diese Entwicklung fand vor dem Hintergrund der EU-Agrarpolitik (GAP) statt und führte in der Medebacher Bucht erst in den letzten Jahren zu den für die Arten im Vogelschutzgebiet relevanten, weitreichenden Veränderungen in der Landbewirtschaftung (ganzjährige Stallhaltung in Laufställen, Gülle als Abfallprodukt und kostengünstiger Wirtschaftsdünger, Herstellung von Silage und damit Vorverlegung des Mähzeitpunktes, Zunahme des Maisanbaus aufgrund neuer Maissortenzüchtung). Die landwirtschaftlichen Betriebe folgten damit politischen Vorgaben und landwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen. Agrarstrukturelle Folgen war eine deutliche Abnahme der Anzahl landwirtschaftlicher Betriebe in der Medebacher Bucht, während die Größe der Einzelbetriebe zunahm. Bewirtschaftungsfläche und Milchviehzahlen stiegen geringfügig.

Die Datenlage im Wald ist außerhalb des Staatswaldes derzeit unzureichend. Erste Ergebnisse zeigen jedoch, dass Arten wie Mittelspecht, Schwarzspecht und Sperlingskauz stabile bis zunehmende Bestände aufweisen. Lediglich Grauspecht und Raufußkauz zeigen landesweit einen negativen Bestandstrend.

Weitere Einflussgrößen auf Bestandsentwicklungen der Vogelarten sind Lebensraumverlust und lokal Prädation. Diese Faktoren haben, soweit beurteilbar, in der Medebacher Bucht in ihren Auswirkungen auf die Arten des Standarddatenbogens quantitativ und qualitativ untergeordneten Charakter.

Bedeutsam sind die im Brutgebiet wirksamen Faktoren, da die Verfügbarkeit nutzbarer Habitate und der Bruterfolg die entscheidenden Kriterien für den Erhalt einer Art sind. Das von 2003-2009 durchgeführte LIFE-Projekt ("Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000") vermochte in einem Umfang von rund 100 ha zum Teil verlorengegangene und entwertete

FFH-Lebensräume naturschutzfachlich zu optimieren. Im vielfachen Umfang wurde jedoch die Nutzung auf Privatflächen intensiviert. Daher blieben die mit dem LIFE-Projekt verbundenen Hoffnungen zur positiven Bestandsentwicklung o.g. Arten hinter den Erwartungen zurück. Selbst ein Erhalt der lokalen Populationen konnte damit nicht erzielt werden.

Die Umsetzung des VMP muss die Existenz der Arten und Lebensräume sowie gleichermaßen die Existenz der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe berücksichtigen. Dies kann nur durch eine gleichrangige Förderung von Naturschutz und Landwirtschaft sowie einer kooperativen Beratung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe zu den Themen Naturschutz, Landwirtschaft und Forstwirtschaft erreicht werden.

Folgende Maßnahmen stehen im Vordergrund des VMP Medebacher Bucht für den Zeitraum 2019 bis 2028:

- Sicherung und Förderung der Populationen von Neuntöter, Wiesenpieper und Raubwürger in einer „Entwicklungskulisse“
- Sicherung und Förderung der Population des Rotmilans
- Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung auf Ackerflächen in Kooperation mit der Landwirtschaft
- Entwicklung weiterer Schwerpunktgebiete für das Braunkehlchen
- Förderung der Populationen von Schwarzspecht, Grauspecht und Raufußkauz
- Sicherung und Förderung von Großhöhlen und Horsten; Erarbeitung eines Altwaldkonzeptes
- Schutz der Schwarzstorch-Brutplätze; Optimierung der Nahrungsgewässer des Schwarzstorches
- Sicherung und Förderung von Alt- und Totbäumen
- Lenkung der Freizeitnutzung in Kooperation mit den Kommunen Medebach und Hallenberg und den örtlichen Interessengruppen zur Vermeidung bzw. Verminderung von Störungen
- Aufbau von Vogelschutzgebiets-Informationszentren für das VSG Medebacher Bucht in Medebach und Hallenberg
- Erarbeitung eines Monitoring-Konzeptes
- Etablierung der AG Prädatorenmanagement

Der VMP für das VSG Medebach ist kein flächenscharfer Umsetzungsplan, sondern ein fachliches Rahmenkonzept. Einen zentralen Bestandteil des VMP bilden jedoch Hinweise zur Umsetzung der genannten Maßnahmen.

Der VMP ist ein Fachkonzept und als solches nicht rechtsverbindlich. Die Umsetzung der dargestellten Maßnahmen erfolgt daher auf der Basis des vom Land zugesagten Kooperationsprinzips. Für das Handeln der vor Ort zuständigen Behörden stellt der VMP eine Leitlinie dar.

An dem Erarbeitungsprozess des VMP Medebacher Bucht wurden die Akteure und Interessengruppen vor Ort von Beginn an beteiligt. Ein Auftaktgespräch informierte die Beteiligten über die Grundlagen, die zu erarbeitenden Inhalte und den Ablauf des Erarbeitungsverfahrens. Ausgesprochen wurde die Einladung, an dem Prozess mitzuwirken. Verschiedene

thematische Fragenkomplexe wurden im Laufe der Erarbeitung des VMP jeweils in arbeitsfähigen Teilnehmerkreisen oder auch in bilateralen Gesprächen zu speziellen Fragestellungen erörtert. Ziel der Gespräche war es, im offenen Dialog die zu erarbeitenden Maßnahmenvorschläge transparent und nachvollziehbar zu vermitteln.

Deutlich wurde in diesem Dialogprozess, dass Gespräche miteinander für das gegenseitige Verständnis unabdingbar sind und von allen Seiten geschätzt werden. Dies ist auch eine Voraussetzung, um bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen die notwendige Akzeptanz und Zusammenarbeit zu erreichen. Daher ist die Fortsetzung und Intensivierung des Gesprächs mit den Partnern der Kooperationsvereinbarung Medebacher Bucht, insbesondere mit der Land- und Forstwirtschaft, der Naturschutzverbände, der Vertreter der Jagd und der aktiven Vereine ein Element, das in der weiteren Umsetzungsphase gezielt verstärkt werden soll. Alle Beteiligten sind aufgerufen hiervon Gebrauch zu machen.

Einleitung

In Nordrhein-Westfalen (NRW) gibt es 28 EU-Vogelschutzgebiete (VSG). Diese sind in Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) ausgewiesen worden und bilden gemeinsam mit den nach der EU-Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) ausgewiesenen FFH-Gebieten das Netzwerk der Natura 2000-Gebiete. Wichtige Steuerungsinstrumente für den Erhalt und die Entwicklung der Natura 2000-Gebiete sind Managementpläne bzw. -konzepte (Schutz, Pflege, Entwicklung) sowie Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes. Deshalb werden in NRW für EU-VSG sogenannte Vogelschutz-Maßnahmenpläne (VMP) erarbeitet.

Das VSG Medebacher Bucht (DE-4717-401) ist mit einer Fläche von 13.849 ha das viertgrößte Vogelschutzgebiet Nordrhein-Westfalens. Es liegt im Gebiet der Gemeinden Medebach und Hallenberg und zu geringen Teilen in Winterberg im östlichen Hochsauerlandkreis, die unmittelbar an Hessen angrenzen. Seine Bedeutung erhöht sich durch das auf hessischer Seite im Süden und Osten unmittelbar anschließende, 27.273 ha große Vogelschutzgebiet Hessisches Rothaargebirge (DE-4917-401), welches als fast geschlossen bewaldetes Mittelgebirge mit tiefen engen Talzügen, überwiegend bodensauren Buchenwäldern mit ausgedehnten Althölzern sowie sehr naturnahen und strukturreichen Bachläufen und Bergwiesen charakterisiert ist. Dieses VSG gehört in Hessen zu den fünf wichtigsten Gebieten für Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht, Heidelerche und Neuntöter.

Die Medebacher Bucht hat eine landes- und bundesweit hohe Bedeutung für zahlreiche Vogelarten des mosaikhaft genutzten Offenlandes und der Laub-/Mischwälder. Landesweit herausragend sind die Vorkommen von Neuntöter, Raubwürger, Braunkehlchen und Rotmilan. In der Vergangenheit wurden im VSG Medebacher Bucht verschiedene Entwicklungen beobachtet, die Funktionsbeeinträchtigungen des Gebietes für die hier zu schützenden Vogelarten dokumentieren. Dies gilt insbesondere für Lebensraumveränderungen im Bereich der Agrarflächen, die als Brut- und Nahrungsflächen genutzt werden. Zusätzlich sind Nutzungsintensivierungen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen zu beobachten, die eine Verschlechterung der Habitatqualitäten und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der für das Vogelschutzgebiet relevanten Vogelarten bewirken.

Der vorliegende VMP für das VSG Medebacher Bucht hat zum Ziel, auf der Basis der „Ver Vereinbarung Medebacher Bucht“ vom 01.01.2000 und der bisherigen Schutzbemühungen in diesem VSG diejenigen Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen zu identifizieren, die darüber hinaus notwendig sind, um den günstigen Erhaltungszustand der Vogelarten des Gebietes zu sichern bzw. wiederherzustellen. Damit dienen diese Maßnahmen auch der Vermeidung einer Verschlechterung der Erhaltungszustände dieser Arten und damit des Vogelschutzgebietes. Gleichzeitig bildet der Maßnahmenplan die Grundlage für das weitere behördliche Handeln in den nächsten zehn Jahren.

Der vorliegende VMP ist eine Fachplanung, die die Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen berücksichtigt. Er ist für Dritte nicht rechtsverbindlich, sondern die Beteiligung an seiner Umsetzung seitens der Flächeneigentümer und -

bewirtschafter sowie weiterer Nutzergruppen erfolgt auf dem Wege der freiwilligen Kooperation. Den betroffenen Behörden dient der VMP als Leitlinie für alle Entscheidungen und Planungen, die das VSG Medebacher Bucht betreffen.

Der VMP hat den Charakter eines Rahmenkonzeptes. Die Maßnahmenvorschläge, die er beinhaltet, sind in der Regel nicht flächenscharf, was die größtmögliche Flexibilität bei der Umsetzung ermöglicht. Es kann, wenn dies naturschutzfachlich sinnvoll oder notwendig ist, auch von den Vorschlägen des Plans abgewichen werden. Eine Maßnahmen- und Entwicklungsplanung muss darüber hinaus Anpassungen an sich ändernde Rahmenbedingungen zulassen. Vor diesem Hintergrund ist der VMP für das VSG Medebacher Bucht zunächst auf einen Zeitraum von zehn Jahren ausgerichtet. Danach soll der Plan – unter Überprüfung der bis dahin erreichten Ziele sowie eventueller neuer Erfordernisse – fortgeschrieben werden. Bis dahin soll die Umsetzung des VMP kontinuierlich begleitet und mit allen Beteiligten voran gebracht werden.

Der VMP wurde in einem Dialogprozess mit den Akteuren vor Ort erarbeitet. In zwei „Runden Tischen“ sowie Arbeitsgruppen Landwirtschaft, Forst und Jagd sowie Tourismus wurden die Inhalte des Plans zwischen LANUV, der Bezirksregierung Arnsberg, dem Hochsauerlandkreis, der Städte Medebach und Hallenberg, der Landwirtschaftskammer, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband, dem Waldbauernverband, der Biologischen Station im Hochsauerlandkreis, dem Regionalforstamt Oberes Sauerland, der Industrie- und Handelskammer sowie Vertretern der Jägerschaft und der Naturschutzverbände erörtert und es wurde nach gemeinsamen Lösungen gesucht.

1 Rechtliche und planerische Grundlagen

1.1 EG-Vogelschutzrichtlinie und FFH-Richtlinie

Mit der Verabschiedung der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG bzw. kodifizierte Fassung 2009/147/EG) sowie der Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie (92/43/EWG) haben sich die EU-Mitgliedstaaten verpflichtet, für bestimmte Arten und Lebensräume besondere Schutzgebiete auszuweisen. Diese Schutzgebiete bilden das EU-weite Schutzgebietsnetz Natura 2000. Für die Gebiete, die Teil dieses Netzes sind, besteht ein Verschlechterungsverbot. Damit sind Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes (bei Vogelschutzgebieten: alle im Standarddatenbogen genannten Vogelarten nach Anh. I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie) führen können, unzulässig (Art. 6 FFH-Richtlinie und § 33 BNatSchG). Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Verschlechterungen zu ergreifen, aber auch, diese Schutzgebiete aktiv in einem günstigen Erhaltungszustand zu halten bzw. sie in einen solchen zu überführen.

Das VSG Medebacher Bucht (DE-4717-401) wurde mit der Bekanntmachung der Vogelschutzgebiete in NRW im Ministerialblatt vom 17.12.2004 als Vogelschutzgebiet ausgewiesen und ist damit Bestandteil des NATURA2000-Netzes. Im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 12 vom 13. April 2016 werden für das VSG Medebacher Bucht folgende Schutzzwecke formuliert:

Erhaltung und Entwicklung einer großräumigen, störungs- und zerschneidungsarmen, intensiv genutzten sowie naturnahen, von Grünlandflächen und altholz-, totholz- und strukturreichen Laubwäldern geprägten Mittelgebirgslandschaft als Brut- und Nahrungsgebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens.

Der vorliegende VMP soll aufzeigen, welche Maßnahmen im VSG Medebacher Bucht erforderlich sind, um die negativen Bestandsentwicklungen der entsprechenden Vogelarten umzukehren und einen günstigen Erhaltungszustand für alle Arten des Standarddatenbogens zu erreichen.

Folgende FFH-Gebiete liegen ganz oder teilweise innerhalb des VSG Medebacher Bucht:

- DE-4717-308 Kahle Pön
- DE-4718-371 Wilde Aar
- DE-4717-307 Wissinghauser Heide
- DE-4817-304 Waldreservat Glindfeld- Orketal (mit Nebentälern)
- DE-4717-310 Schluchtwald Helle bei Winterberg
- DE-4817-305 Liesetal-Hilmesberg
- DE-4817-306 Nuhnewiesen, Wache und Dreisbachtal

1.2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich zum Aufbau und Schutz des Natura 2000-Netzes verpflichtet (§ 31 BNatSchG). Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG bestimmt die Schutzzerklärung den jeweiligen Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsabgrenzungen. Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind nach § 33 Abs. 1 BNatSchG unzulässig. Nach § 32 Abs. 3 BNatSchG ist durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sicherzustellen, dass den Anforderungen des Artikels 6 der FFH-RL entsprochen wird.

1.3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)

Seit dem 15. November 2016 ist das „Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften“ (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in Kraft. Zur Sicherung europäischer Vogelschutzgebiete führt das LNatSchG NRW aus (§ 52):

- (1) Die in der Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2016 (MBI. NRW. S. 244) bekannt gemachten Europäischen Vogelschutzgebiete sind nach Maßgabe des Absatzes 2 gesetzlich geschützt. Die Bekanntmachung bestimmt die Abgrenzungen der Vogelschutzgebiete sowie deren Schutzzwecke entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen. Sie sind nachrichtlich in den Landschaftsplan oder in die jeweilige ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen. Die Gebietskarten im Maßstab 1:5 000 können bei den unteren Naturschutzbehörden eingesehen werden.
- (2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,
 1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,
 2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore zu beeinträchtigen, so dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,
 4. Horst- und Höhlenbäume zu fällen und
 5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.
- (3) Auf Anforderung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde kann die oberste Naturschutzbehörde das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz mit der Erarbeitung von Pflege- und Entwicklungsplänen für Europäische Vogelschutzgebiete beauftragen.

- (4) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, Anpassungen der jeweiligen Gebietsabgrenzung oder des Schutzzwecks sowie der Erhaltungsziele des jeweiligen Gebietes durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Weiterhin sieht das Gesetz vor, dass bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand (u.a. kommunale Flächen) die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden sollen. Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden (§2 Abs. 7). Abweichend von §5 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist Folgendes bei der landwirtschaftlichen Nutzung zusätzlich verboten (§ 4):

1. Dauergrünland und Dauergrünlandbrachen umzuwandeln,
2. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland sowie -brachen abzusenken, davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen,
3. Feldgehölze, Hecken, Säume, Baumreihen, Feldraine und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur zu beeinträchtigen; eine solche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen; unberührt von diesem Verbot bleiben gewerbliche Anpflanzungen im Rahmen des Gartenbaus,
4. Dauergrünlandpflegemaßnahmen durch umbrechende Verfahren wie Pflügen oder umbruchlose Verfahren wie Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, die als gesetzliche Biotope nach § 30 Absatz 2 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sowie nach § 42 Absatz 1 eingestuft sind, durchzuführen,
5. bei der Mahd auf Grünlandflächen ab 1 Hektar von außen nach innen zu mähen, davon unberührt bleibt stark hängiges Gelände und
6. ab dem 1. Januar 2022 auf Dauergrünlandflächen in Naturschutzgebieten Pflanzenschutzmittel einzusetzen. Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen und deren Brachen. Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinne dieses Gesetzes.

In § 4 Absatz 2 werden die Bedingungen für Ausnahmen dargelegt. Nach Beendigung eines Vertrages kann die vorher rechtmäßig ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung wieder aufgenommen werden, sofern der Vertrag keine entgegenstehenden Regelungen enthält. Wird diese durch Verbote oder Gebote des Bundesnaturschutzgesetzes eingeschränkt oder untersagt, ist nach Maßgabe des § 68 des Bundesnaturschutzgesetzes eine angemessene Entschädigung zu leisten (§4 Abs. 3). Bei der forstlichen Nutzung des Waldes ist ergänzend zu § 5 Absatz 3 des Bundesnaturschutzgesetzes das Ziel zu verfolgen, stehendes dickstämmiges Totholz von Laubbäumen im Wald zu belassen. Zur Umsetzung dieses Ziels kann das für Naturschutz und Forsten zuständige Ministerium eine Rahmenvereinbarung mit den Waldbesitzerverbänden schließen (§4 Abs. 4).

1.4 Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Bundesprogramm Biologische Vielfalt und Biodiversitätsstrategie NRW

Das Bundeskabinett hat am 07. November 2007 die unter Federführung des Bundesumweltministeriums erarbeitete **Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt** (<http://biologischevielfalt.bfn.de>) beschlossen. Damit liegt in Deutschland erstmals eine umfassende und anspruchsvolle Strategie zur Umsetzung des UN-Übereinkommens über die Biologische Vielfalt vor.

Das **Bundesprogramm zur Biologischen Vielfalt** unterstützt seit Anfang 2011 die Umsetzung der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt. Gefördert werden Vorhaben, denen im Rahmen der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt eine gesamtstaatlich repräsentative Bedeutung zukommt oder die diese Strategie in besonders beispielhafter und maßstabsetzender Weise umsetzen. Förderschwerpunkte sind hierbei Arten in besonderer Verantwortung Deutschlands, Hotspots der biologischen Vielfalt in Deutschland, die Sicherung von Ökosystemdienstleistungen sowie weitere Maßnahmen von besonderer repräsentativer Bedeutung für die Strategie.

Die **Biodiversitätsstrategie NRW** ergänzt und konkretisiert die Ziele der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt naturräumlich und unter Bezug auf die speziellen nordrhein-westfälischen Verhältnisse. Ihre Inhalte sollen in andere Fachplanungen wie zum Beispiel der Land-, Forst- und Wasserwirtschaft sowie im Landesentwicklungsplan und im Klimaschutzplan integriert und auch in Bildung und Wissenschaft berücksichtigt werden. Für die Flächen im Privat- und Kommunalbesitz hat sie empfehlenden Charakter. In der Strategie werden konkrete Ziele, welche meist einen Zeithorizont von fünf bis fünfzehn Jahren haben, formuliert und entsprechende Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt dargelegt. Das zentrale Ziel der Naturschutzpolitik in Nordrhein-Westfalen ist, in den nächsten Jahren den Rückgang der biologischen Vielfalt aufzuhalten und sie wieder zu vermehren. Die starke Gefährdung der Lebensräume und Arten spiegelt sich in den Roten Listen und den ungünstigen Erhaltungszuständen wider. Auch in den Schutzgebieten sind die Ziele vielfach noch nicht erreicht. Trotz verschiedener positiver lokaler und regionaler Entwicklungen im Naturschutz hat sich das Gesamtbild noch nicht in der erwünschten und erforderlichen Weise verändert. Eine Beschränkung der Aktivitäten und Maßnahmen auf die Schutzgebiete kann den landesweiten Biodiversitätsverlust nicht stoppen. Erforderlich ist eine flächendeckende Sicherung und Entwicklung der biologischen Vielfalt einschließlich ihrer regionaltypischen Besonderheiten sowie der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in ganz Nordrhein-Westfalen. Deshalb sollte die Bewahrung der Biodiversität bei jeder Landnutzung mitberücksichtigt werden. Dies ist auch eine gesetzliche Verpflichtung (vgl. § 1 BNatSchG). Der öffentlichen Hand als Eigentümerin eigener Flächen kommt dabei eine besondere Vorbildfunktion zu. Staatliches Handeln allein kann den Erhalt der heimischen Lebensvielfalt jedoch nicht gewährleisten. Der verfassungsrechtliche Grundsatz, dass Eigentum auch verpflichtet und sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll (vgl. Art. 14 Abs. 1 GG), erlangt hier eine besondere Bedeutung. Daher sind bürgerschaftliches Engagement und Eigeninitiativen zum Schutz von Natur und Landschaft gerade von Flächeneigentümern und -nutzern auf privaten Flächen unverzichtbar. Das Land Nordrhein-Westfalen wird die Biodiversitätsstrategie in Ko-

operation mit den Landnutzerinnen und -nutzern und Flächeneigentümerinnen und –eigentümern umsetzen. Ohne die Zustimmung der Grundeigentümerinnen und -eigentümer lassen sich gestaltende Naturschutzmaßnahmen nicht umsetzen. Die Biodiversitätsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen findet sich unter https://www.umwelt.nrw.de/fileadmin/redaktion/Broschueren/biodiversitaetsstrategie_nrw_broschuere.pdf.

1.5 Regionalplanung (Gebietsentwicklungsplan, GEP)

Die EU-Vogelschutzgebiete unterliegen als Teil des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes „Natura 2000“ einem herausragenden Schutz und sind bei Planungen vor erheblichen Auswirkungen, die zu einer Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und Störung der Arten führen können, zu schützen.

Ziel der Regionalplanung ist, „die Funktionsfähigkeit der Lebensgemeinschaften in den dargestellten Bereichen mit der Funktionszuweisung „Schutz der Natur“ (BSN), vorsorgend vor der Inanspruchnahme durch belastende, nicht standortgemäße Nutzungen zu sichern.“ Eine Überlagerung der BSN durch andere Funktionsbereiche wie Agrar- und Waldbereiche sowie Bereiche für den Schutz der Gewässer ist laut GEP jedoch mit dieser Zielsetzung vereinbar. „Die Ausgestaltung der unterschiedlichen Nutzungsintensitäten in diesen Bereichen ist, ebenso wie die Wahl der Schutzinstrumente und der Einsatz flankierender Maßnahmen, z.B. Vertragsnaturschutz, in den fachrechtlichen Verfahren abzuwägen und zu entscheiden.“ Für die Natura 2000-Gebiete weist der GEP auf die Pflicht einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für Pläne und Projekte, die diese Gebiete erheblich beeinträchtigen können, hin.

Die Bereichsdarstellungen des GEP wurden im Vorfeld auf ihre Verträglichkeit mit Schutzziele der Natura 2000-Gebiete geprüft. Es wird darauf verwiesen, dass auf den nachfolgenden Planungs- bzw. Zulassungsebenen die Verträglichkeit der entsprechenden, dann konkreteren Darstellungen erneut zu prüfen ist.

1.6 Landschaftsplan und Schutzgebietsausweisung

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind drei Landschaftspläne (LP) wirksam, die LP „Medebach“ (seit dem 08.12.2003 in Kraft), „Hallenberg“ (seit 15.09.2004 in Kraft) und „Winterberg“ (seit 15.05.2008 in Kraft). Der größte Flächenanteil des Vogelschutzgebietes liegt im Bereich der LP Medebach (10.266 ha) und Hallenberg (3.141 ha); in der Gebietskulisse des LP Winterberg liegt mit 439 ha ein kleinerer Bereich des Vogelschutzgebietes. Innerhalb des Vogelschutzgebietes sind 77 Naturschutzgebiete (NSG, siehe Tabelle 6 und Abbildung 83-84 im Anhang) mit einer Gesamtfläche von 4.609 ha ausgewiesen. Außerdem sind 63 Naturdenkmäler und insgesamt mehr als 50 ha als geschützte Landschaftsbestandteile festgelegt. Annähernd das gesamte Plangebiet mit Ausnahme der Siedlungsbereiche und Schutzgebiete mit strengeren Schutzkategorien ist als Landschaftsschutzgebiet (LSG) festgesetzt. Die Schutzziele und Regelungen für diese Schutzgebiete wurden bei der Erarbeitung des VMP berücksichtigt. Neben der Festsetzung von Schutzgebieten benennt der LP

auch Entwicklungsziele für ihren Geltungsbereich. Innerhalb des VSG Medebacher Bucht ist dies hauptsächlich das Ziel „Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Mittelgebirgslandschaft“. Für weitere Bereiche sind die Ziele „Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder in ihrer Oberflächenstruktur geschädigten Landschaft unter besonderer Berücksichtigung des ökologischen und landschaftsästhetischen Wertes“, „Sicherung und Entwicklung besonders schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft“, „Erhaltung einer weitgehend nicht bewaldeten und meist vielfältig mit naturnahen Lebensräumen und belebenden Strukturelementen ausgestatteten Landschaft“, „Erhaltung naturnaher Fließgewässer und ihrer Auen“, „Erhaltung von Wald“, „Erhaltung von Ginsterheiden“, „Erhaltung von ornithologisch bedeutsamen Bereichen“, „Pflege und Entwicklung der Ortsränder“, „Extensivierung der landwirtschaftlichen Bodennutzung“, „Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Erst- und Wiederaufforstungen“ sowie „Aufwertung von Waldsiepen durch Verwendung von bodenständigem Laubholz bei Wiederaufforstungen“ dargestellt

Die Festsetzungen der LP wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden VMP beachtet, um naturschutzfachliche Zielkonflikte zu vermeiden. Die Umsetzung des VMP soll in Einvernehmen mit den Festsetzungen und Zielen der Landschaftspläne erfolgen.

1.7 Eigentumsverhältnisse

Das VSG Medebacher Bucht umfasst eine Fläche von 13.849 ha. Rund 72% der Flächen sind in Privatbesitz, 14% im Landesbesitz, im Besitz der Naturschutzstiftungen und weitere 10% befinden sich in kommunalem Eigentum. Weitere kleinere Flächenanteile befinden sich in Kirchenbesitz oder wurden von der Biologischen Station des Hochsauerlandkreises e.V. angekauft.

Waldstrukturdaten/Waldeigentumsdaten im VSG „Medebacher Bucht“

Hinweis:

Die Daten sind geschätzt bzw. aus Forsteinrichtungsunterlagen hochgerechnet. Für den Großprivatwald und Waldbesitzer, nicht in Forstbetriebsgemeinschaften organisiert, sind die Flächendaten gutachtlich zugeschlagen.

1. Gesamtwaldfläche: ca. 7150 ha

2. davon

- Privatwald in 3 (4) Forstzusammenschlüssen (FBG = Forstbetriebsgemeinschaft) FBG Orke, Freigrafenschaft (teilweise) und Nuhne (ebenfalls nur teilweise) und FBG Ruhrkopf (Winterberg, Oberes Orketal)
2.520 ha, Laubholzanteil 33%, 450 Eigentümer
- Privatwald als Gemeinschaftswald nach Gemeinschaftswaldgesetz (ideelles Eigentum) Marken Alzlar, Langeln, Glindfeld, Medelon und Waldinteressenten Braunshausen
1.580 ha, Laubholzanteil 48%, ca. 250 Waldbesitzer

- Stadt Hallenberg
520 ha, Laubholzanteil 38%
 - Stadt Winterberg
40 ha, Laubholzanteil 45%
 - Staatswald
1.850 ha, Laubholzanteil 62%
3. Ca. 640 ha sind nicht in Forstbetriebsgemeinschaften (FBG) gebundene Waldbesitzer und der Großprivatwald Vossen auf NRW-Seite.

1.8 Flächen mit Schutzstatus

Im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht sind zahlreiche Flächen unterschiedlicher Schutzkategorien ausgewiesen. Eine Liste der FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht sowie Karten zur Lage der Schutzgebiete und FFH-Lebensraumtypen findet sich im Anhang (Tabelle 5, Tabelle 6, Abbildung 83 bis 86). Die folgende Abbildung zeigt die Verteilung der Wald- und Offenlandflächen im VSG.

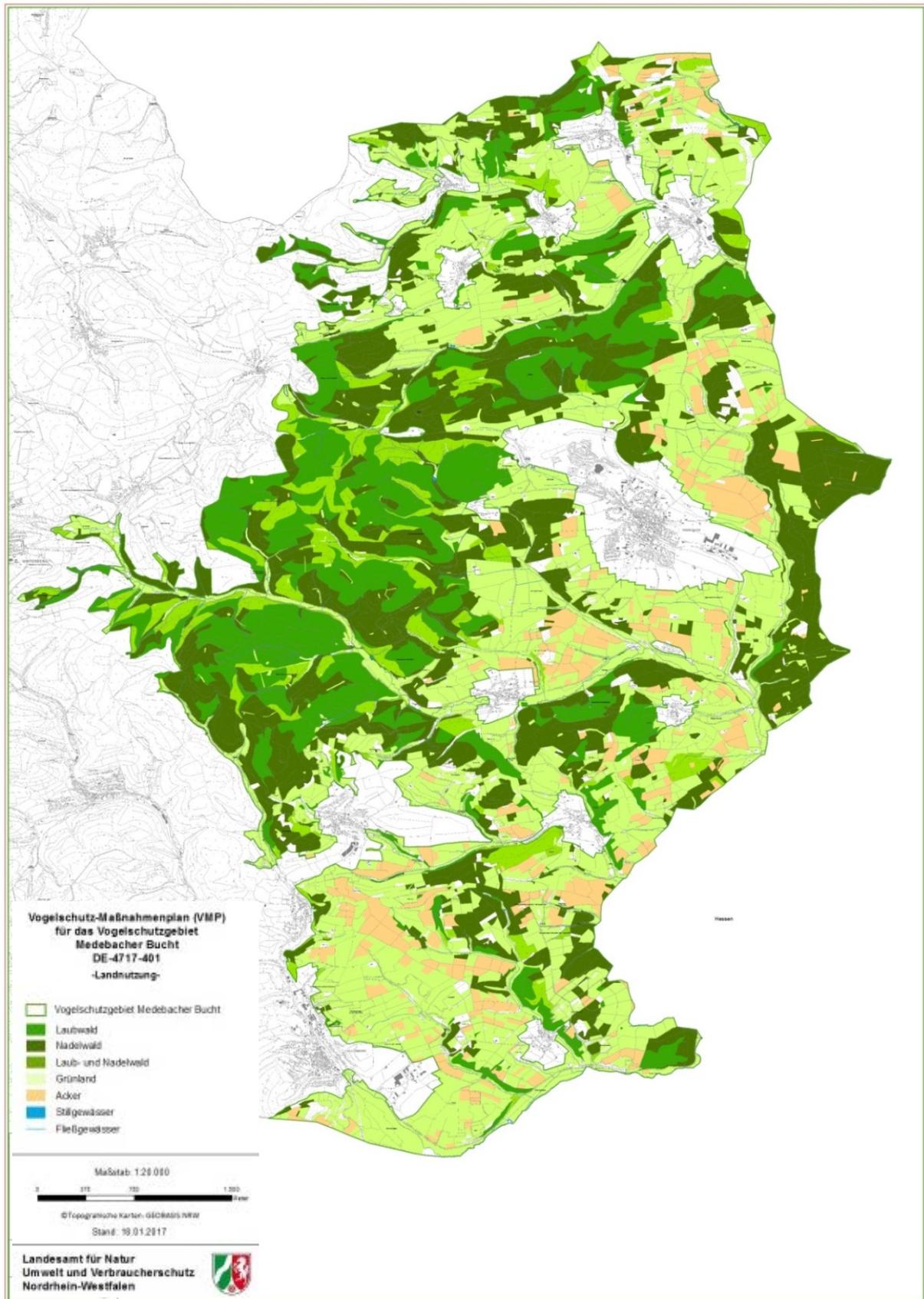


Abbildung 1: Verteilung der verschiedenen Wald- und Offenlandflächen im VSG Medebacher Bucht (© Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016)

1.9 Wildnisentwicklungsgebiet und Naturwaldzelle

Wildnisentwicklungsgebiete sind nach § 40 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Sie sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase gebundenen Pflanzen- und Tierarten einen geeigneten Lebensraum bieten. In den Wildnisentwicklungsgebieten entwickeln sich die Wälder mit ihren Lebensgemeinschaften entsprechend den natürlich ablaufenden Prozessen. Das Wildnisentwicklungsgebiet Glindfeld (WG-HSK-0009, 285 ha) liegt vollständig im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht und besteht aus 11 Teilflächen.

Im VSG liegt ebenfalls eine der aktuell nordrhein-westfalenweit insgesamt 75 Naturwaldzellen. Ziel ist es, naturnahe Waldbestände, die nach Standort, Baumartenzusammensetzung und Bodenvegetation die natürlichen Waldgesellschaften gut repräsentieren, für Forschung und Lehre langfristig zu erhalten und ihrer natürlichen Entwicklung zu überlassen.

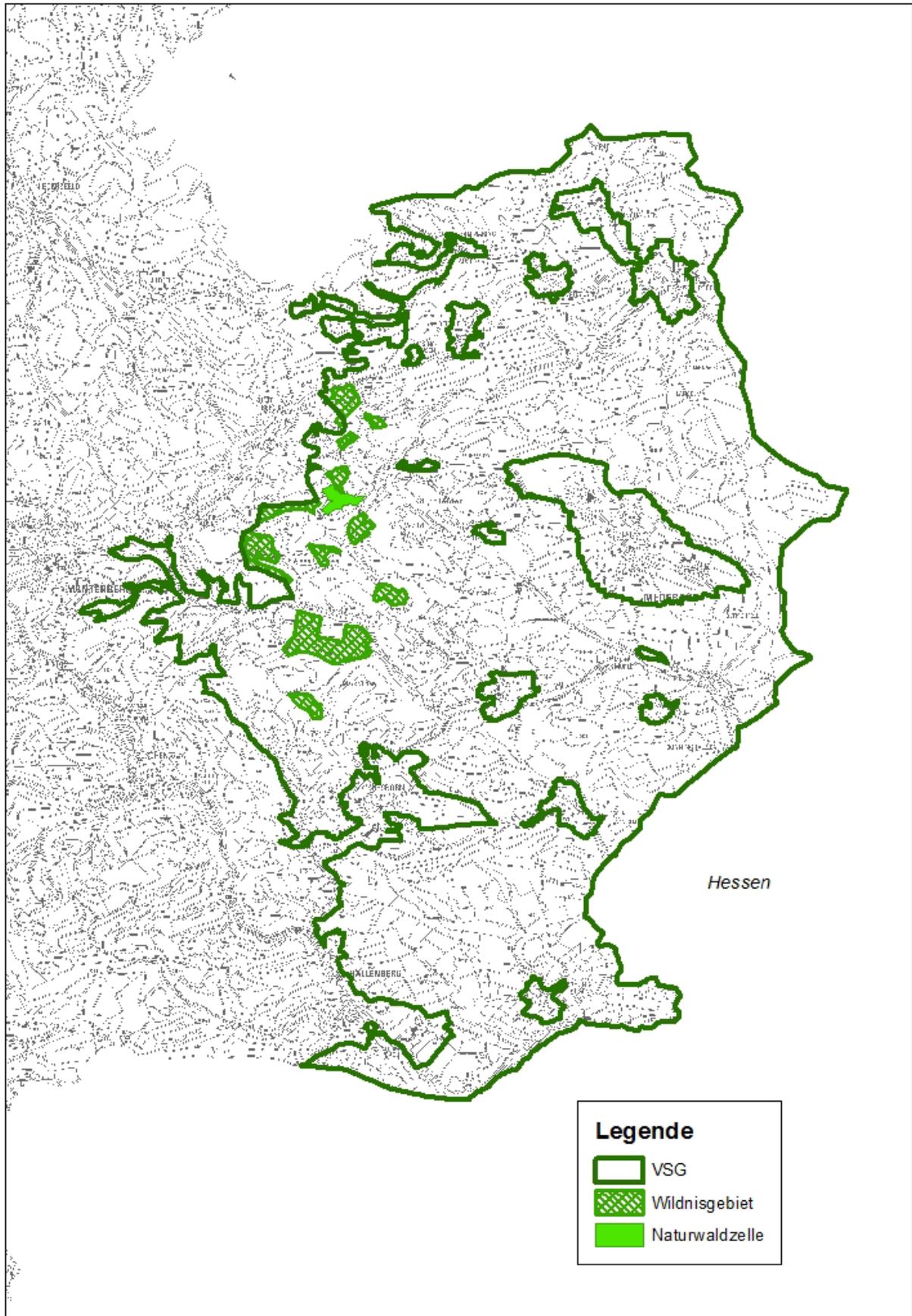


Abbildung 2: Lage der Naturwaldzelle und der Wildnisgebiete im VSG Medebacher Bucht
(© Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016)

2 Das EU-Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht

2.1 Lage des VSG

Das Vogelschutzgebiet (VSG) Medebacher Bucht gehört zu Nordrhein-Westfalen, liegt im östlichen Teil des Hochsauerlandkreises und grenzt im Norden, Osten und Süden direkt an Hessen. Es ist mit einer Fläche von 13.849 ha das viertgrößte Vogelschutzgebiet Nordrhein-Westfalens. Karte 1 verdeutlicht die Lage des VSG. Im Süden und Osten schließt sich auf hessischer Seite das Vogelschutzgebiet „Hessisches Rothaargebirge an.

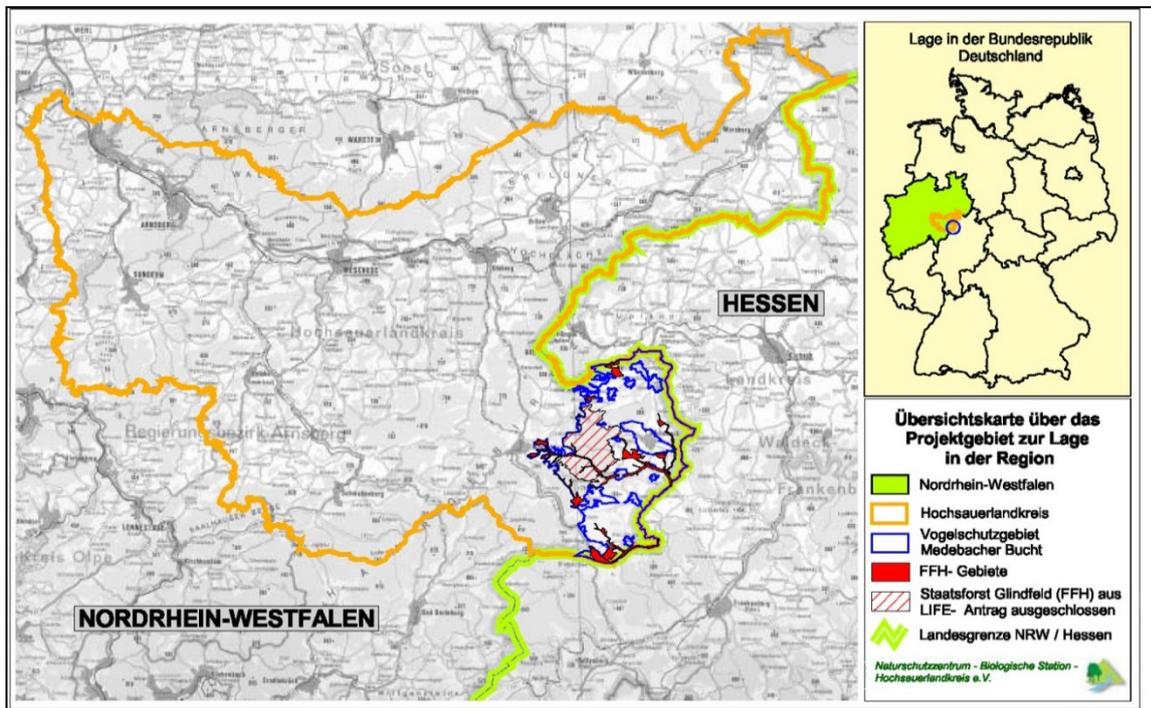


Abbildung 3: Lage des VSG Medebacher Bucht

2.2 Naturraum

Das VSG Medebacher Bucht umfasst zwei sich hinsichtlich ihrer Naturausstattung markant unterscheidende Teilräume: den weitgehend offenen Kulturlandschaftskomplex der Medebacher Bucht (geographisch Teil des Ostsauerländer Gebirgsrandes) und den annähernd geschlossenen Forst Glindfeld (geographisch bereits zum Winterberger Hochland und damit zum zentralen Rothaargebirge gehörend). Die hügelige Gebirgssenne der Medebacher Bucht um Hallenberg und Medebach (unter Einschluss der Düdinghauser Hochmulde) liegt im Regenschatten des westlich angrenzenden Rothaargebirges. Diese mesoklimatische Lage und die politische und wirtschaftliche Stellung in der Peripherie sowohl von Hessen als auch von Westfalen sind Ursache für die gebietstypische traditionelle Landnutzung als Basis für die hohe Biotopvielfalt und -qualität des Landschaftsraumes. Die Kulturlandschaft der Medebacher Bucht weist ein in Teilräumen noch kleinteiliges Nutzungsmosaik auf mit einem hohen Anteil von Saumstrukturen wie Hecken und Feldraine. Artenreiche Grünlandgesell-

schaften unterschiedlicher Feuchte- und Nährstoffstufen sind weit verbreitet: Gold- und Glatthaferwiesen, Sumpfdotterblumenwiesen, Rotschwengelweiden. Charakteristisch sind so genannte "Ginsterköpfe", flache Härtlingsrücken mit heideähnlicher Vegetation. Das quellenreiche Waldgebirge von Forst Glindfeld weist neben Fichtenforsten Buchenwälder montaner Ausprägung (Hainsimsen-Buchenwald, Zwiebelzahnwurz-Buchenwald, kleinflächig auch Bärlapp-Buchenwald) auf. Im schmalen Auen- und Quellsaum naturnaher Mittelgebirgsbäche kommen kleinflächig Bach-Erlen(-Eschen-)Wälder, auf steilen Schatthängen Schlucht- und Schatthangwälder zur Ausprägung. Die Waldlandschaft von Forst Glindfeld und die offene Medebacher Bucht werden durch zahlreiche Quellbäche miteinander verbunden. Besonders die größeren Grünlandtäler von Liese, Orke und Hallebach dringen tief in das Waldgebirge vor.

2.3 Klima

Klima und Witterung des VSG Medebacher Bucht sind nach MÜLLER-WILLE (1966) geprägt durch die Leelage im Osten des Rothaargebirges. So bildet der vorwiegend bewaldete Rothaarkamm im Westen und Nordwesten mit seinen bis zu 250 m schroff abfallenden Hängen eine natürliche Abgrenzung des Gebietes. Obwohl die Medebacher Bucht eigentlich eine typische Mittelgebirgslandschaft darstellt, sind die jährlich anfallenden Niederschlagsmengen mit nur 700 bis 750 mm im Vergleich zu anderen europäischen Mittelgebirgen als gering einzustufen.

Mit relativ milden Wintern und kühlen Sommern kann der Klimatyp der Medebacher Bucht als eine Zwischen- oder Übergangsform von subatlantischem und subkontinentalem Klima (ERNST & KLINGSPORN 1973) angesprochen werden. Die Jahresmitteltemperatur beträgt 7,5°C.

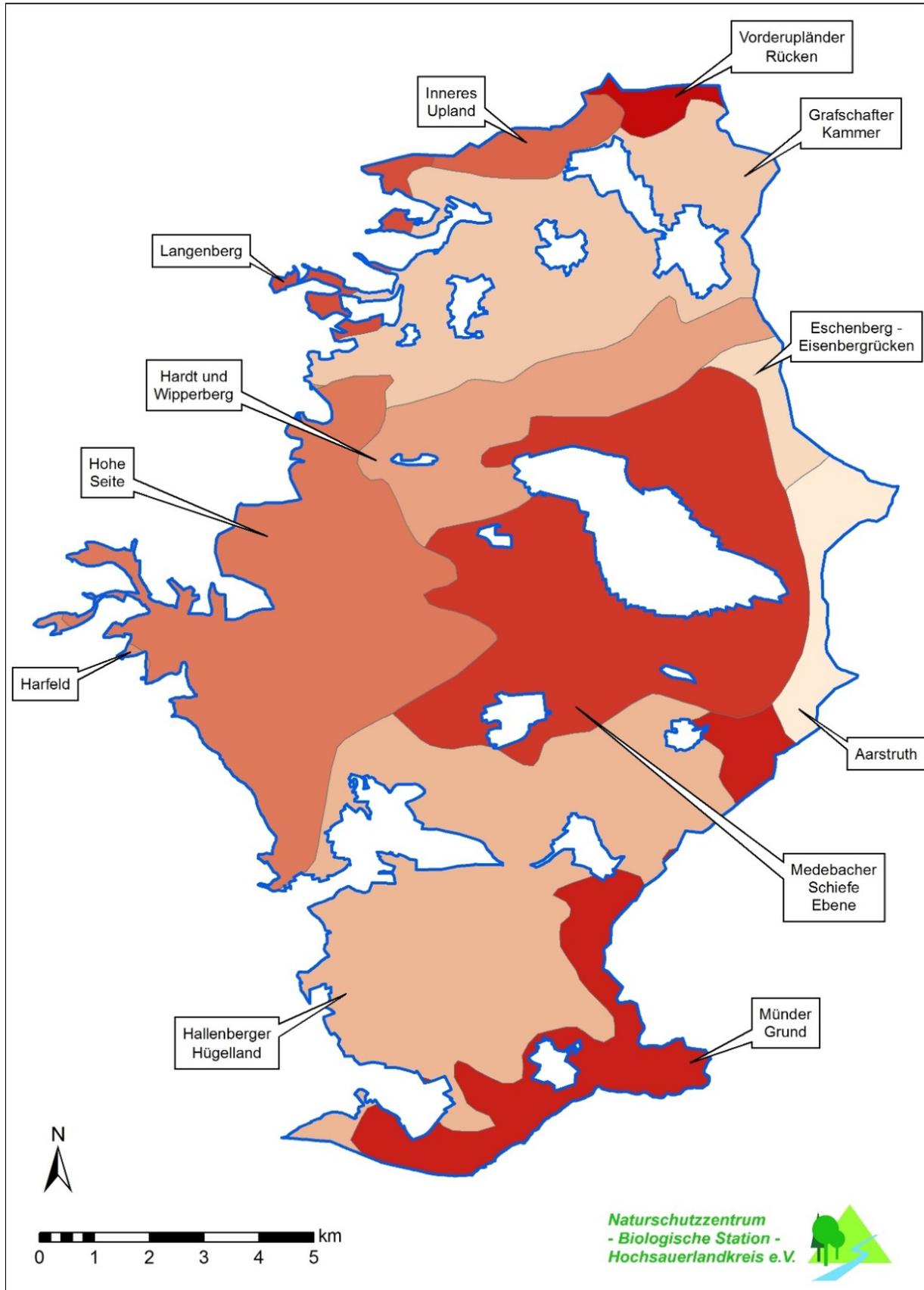


Abbildung 4: Naturräumliche Einheiten im VSG Medebacher Bucht

2.4 Geologie/Boden

Geologisch bildet der Ostsauerländer Gebirgsrand, zu welchem auch das VSG Medebacher Bucht zählt, die Ostabdachung des Rheinischen Schiefergebirges (MÜLLER-WILLE 1966). Im Bereich der Medebacher Bucht wird das Schiefergebirge von diskordanten Deckschichten der hessischen "Waldecker Tafel" und des "Burgwaldes" überlagert (BÜRGENER 1963). Kie-selschiefer und Grauwacken mit Kulmtonschiefern des Unterkarbon wechseln sich als oberste geologische Schicht ab (BÜRGENER 1963, LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE 1984, TEMLITZ 1991).

Die daraus entstehenden Böden sind relativ flachgründig, mäßig verarmt und humusbedürftig. Der überwiegend vorzufindende Bodentyp ist als anthropogen überformte Braunerde (z.T. auch podsolig) oder als Podsol-Braunerde anzusprechen. Auf Kuppen und Rücken bildeten sich meist flachgründige, erosionsgefährdete, z.T. steinige Ranker-Braunerden. In den breiteren, flacheren Bachtälern entstanden Gleye (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1992). Die Bodenzahlen liegen zwischen 15 und 45, wobei die geringeren Bodenzahlen überwiegen.

Je nach Exposition und Lage findet man unterschiedliche Bodenarten. In Hanglagen und auf Kuppen handelt es sich um steinig-grusigen, (sandig-)lehmigen Schluff bis schluffigen Lehm. Die Textur an den Hangfüßen ist meist sandig-lehmig (GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW 1992). In Senken und flacherem Gelände liegen tonige Lehme als Schwemmböden vor. Kleinflächig findet man auch anmoorige Böden mit staunassen Horizonten vor.

2.5 Vegetation

Entsprechend des Ausgangsgesteins, des Klimas und der Böden bildet der artenarme bis artenreiche Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) die potentielle natürliche Vegetation. Ab einer Höhe von 500 m NN finden sich montane Ausprägungen des Luzulo-Fagetums und des Dentario-Fagetums.

Zu etwa gleichen Teilen finden im VSG Medebacher Bucht einerseits eine forstwirtschaftliche und andererseits eine landwirtschaftliche Nutzung statt. Die Offenlandflächen werden auf etwa 4.800 ha als Grünland und ca. 1.500 ha als Ackerland genutzt. Da sich die Ziele und Maßnahmen des vorliegenden Vogelschutzmaßnahmenplans im Wesentlichen auf die Grünlandbereiche beziehen, wird an dieser Stelle v.a. auf die Pflanzengesellschaften des Grünlandes eingegangen. Je nach Bedingungen (Bodenfeuchtigkeit, Bodentyp und landwirtschaftliche Nutzungsintensität) haben sich unterschiedliche Grünlandgesellschaften herausgebildet.

Unter den Mähwiesen nahm bis in die 90-er Jahre die Assoziation der inzwischen gefährdeten *Arrhenatheretum elatioris* (Glatthaferwiesen) aus dem Verband der planaren und submontanen Glatthaferwiesen einen großen Anteil ein. Heute dominieren Bestände aus Zuchtgräsern („Silowiesen“), die vegetationskundlich nicht mehr zu fassen sind, da selbst die Kennarten der Klasse *Molinio-Arrhenatheretea* (Wirtschaftsgrünland) ausfallen.

Sofern noch vorhanden, tritt das *Arrhenatheretum elatioris* je nach Wasserversorgung des Bodens als Mittelgebirgsausbildung der Trockenen Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris ranunculetosum bulbosi*) oder der Feuchten Glatthaferwiese (*Arrhenatheretum elatioris lychnetosum*) auf. In höheren Lagen werden die Glatthaferwiesen unter Zunahme eingesprengter montaner oder boreal-präalpiner Arten (z.B. *Alchemilla monticola*) entweder von der montanen *Alchemilla-Form des Arrhenatheretum* oder von der gefährdeten Assoziation des *Geranio sylvatici-Trisetetum flavescens* (Mittleuropäische Mittelgebirgs-Goldhaferwiese) abgelöst. Die Goldhaferwiesen werden stellenweise aufgrund ihrer Artenzusammensetzung noch weiter in unterschiedliche Ausprägungen der Sauerlandrasse differenziert: *Geranio sylvatici-Trisetetum flavescens ranunculetosum bulbosi* in den trockeneren und *Geranio sylvatici-Trisetetum flavescens polygonetosum bistortae* in den feuchteren Bereichen.

Als großflächige und prägende Weidegesellschaften kommen, je nach Höhenlage und Nährstoffversorgung, die unterschiedlichen Ausprägungen der Weidelgras-Weißkleeweiden (*Lolio-Cynosuretum cristati typicum* und *Lolio-Cynosuretum cristati lotetosum uliginosi*) und die teilweise gefährdeten Ausbildungen der Geest-Rotschwingel-Weiden (*Festuco-Cynosuretum plantaginetosum mediae*, *Festuco-Cynosuretum typicum* und *Festuco-Cynosuretum lotetosum uliginosi*) vor. Auf Auengley-Standorten findet sich die *Polygonum bistorta-Gesellschaft* ein, welche als anthropogene Ersatzgesellschaft der Mittelgebirgs-Auenwälder nährstoffreiche, aber extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nassgrünländer repräsentiert. Die als natürliche Saumgesellschaft am Rand von Fließgewässern auftretende, stark gefährdete Sumpfstorchschnabel-Mädesüßflur (*Filipendulo-Geranium palustris*) kommt in Teilbereichen des Gelängebachtals vor.

Die genannten Pflanzengesellschaften sind Vertreter der artenreichen Frisch- und Fettwiesen bzw. natürlicher Saumstrukturen, welche in den vergangenen 20 Jahren durch Nutzungsänderungen im VSG Medebacher Bucht und der damit einhergehenden Düngung und Eutrophierung, Umbruch, Entwässerung und Aufforstungen in erheblichen Flächenumfängen zurückgegangen und stark gefährdet sind.

2.6 Waldentwicklung (1970-2000)

Eine Analyse der forstlich genutzten Flächen im VSG Medebacher Bucht gestaltet sich aufgrund fehlender Daten schwierig. Die Biologische Station hat auf Grundlage der Luftbilder aus den 1970er und den 2000er Jahren eine Digitalisierung der Waldflächen getrennt nach Bestockungsarten (Nadelwald, Laubwald, Mischwald) vorgenommen. Es handelt sich nicht um amtlich aufgenommene und geprüfte Daten. Als Grundlage für den Vogelschutzmaßnahmenplan sind sie jedoch hinreichend genau.

Tabelle 1: Entwicklung der Waldfläche und -bestockung

	gesamt/ha	Nadelwald/ha	Laubwald/ha	Mischwald/ha
70er Jahre	ca. 5.410	ca. 2.550 (47%)	ca. 2.300 (43%)	ca. 560 (10%)
um 2000	ca. 6.290	ca. 3.080 (49%)	ca. 2.300 (37%)	ca. 910 (14%)

Die Waldfläche hat in diesen 30 Jahren um fast 900 ha zugenommen. Die Luftbilder aus den Jahren 1970 und 1999 (Abbildung 5) zeigen ein Beispiel für den Verlust von Offenland um 36 ha innerhalb von knapp 30 Jahren. Die Flächen liegen "Im Wilden Tal" 2,5 km nordöstlich von Medebach. Die Laubwaldfläche ist gleichgeblieben, hat jedoch in Relation zur Gesamtwaldfläche von 43% auf 37% deutlich abgenommen. Der Luftbildvergleich aus den Jahren 1970 und 2009 in Abbildung 6 zeigt ein Beispiel für die Umwandlung von Laub- zu Fichtenparzellen. Es handelt sich um 5 Teilflächen (rot umrandet) auf einer Fläche von insgesamt 13,5 ha westlich von Berge. Im Hinblick auf die Entwicklung von Lebensräumen für die Charakterarten des Offenlandes wie Neuntöter und Raubwürger zeigen o.g. Zahlen, dass die Umwandlung von Wald in Grünland durchaus zu Lasten der Waldfläche gehen darf, da dies zu keinem substantiellen Waldverlust führt.



Abbildung 5: Waldentwicklung "Im wilden Tal", Vergleich der Jahre 1970 und 1999

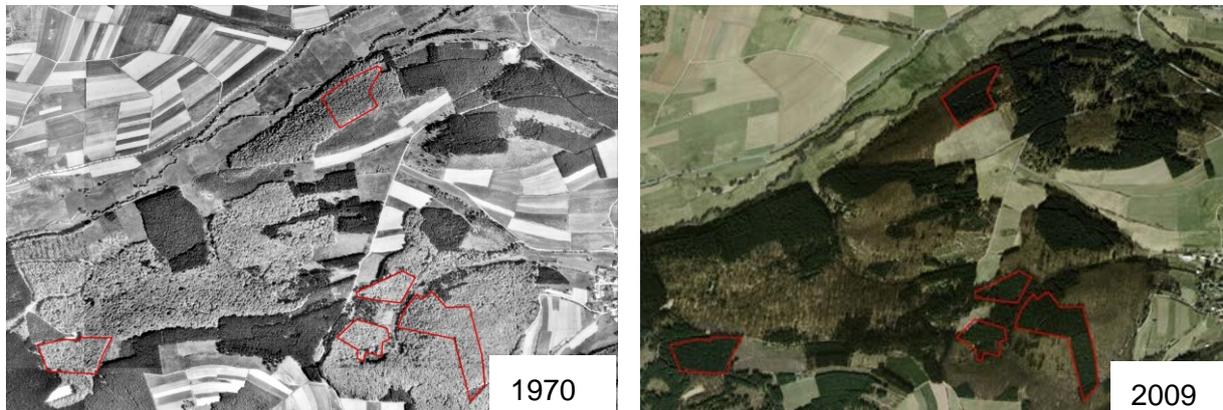


Abbildung 6 a) und b): Umwandlung von Laubwald- in Fichtenparzellen, Flächen westlich von Berge

2.7 Oberflächenwasser

Innerhalb des VSG Medebacher Bucht existieren keine natürlichen Stillgewässer. Die Entwässerung erfolgt im Wesentlichen über ein verzweigtes System einer Vielzahl kleinerer Quellbäche, die in die Orke oder Nuhne münden. Letztere entwässern in die Eder und weiter in die Weser. Die Nuhne bildet die Süd- und Südostgrenze des Vogelschutzgebietes. Aufgrund der geringen Niederschläge nimmt das Fließgewässersystem ökologisch eine zentrale Bedeutung ein.

3 Die gebietstypischen Vogelarten des VSG Medebacher Bucht

3.1 Bedeutung für die Vogelwelt (allgemein)

Insgesamt bietet das VSG Medebacher Bucht für 16 Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EG) geeignete Lebensräume. Es besitzt hohe Bedeutung für die Vogellebensgemeinschaft der genutzten Kulturlandschaft. Hervorzuheben sind hier die bedeutsamen Vorkommen von Braunkehlchen, Raubwürger und Neuntöter, die selbst mit sinkenden Brutpaarzahlen einen landesweiten Verbreitungsschwerpunkt im VSG Medebacher Bucht eindrucksvoll belegen. Grundlage für die bemerkenswerten Vogelvorkommen in der halboffenen Kulturlandschaft bildet das über Jahrzehnte kleinteilig bewirtschaftete Flächenmosaik der Medebacher Bucht mit artenreichen Grünlandgesellschaften, Ginsterköpfen mit heideähnlicher Vegetation und der auffallend hohe Anteil an Hecken, Wegräben und Feldrainen. Für die Waldvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, v.a. für Schwarzstorch, Grauspecht, Schwarzspecht, Rotmilan und Raufußkauz sind die großen, weitgehend unzerschnittenen Waldbereiche des Rothaargebirges mit hohem Laubholzanteil von zentraler Bedeutung.

In diesem VMP werden alle 16 Vogelarten des Anhang I und nach Art. 4 (2) betrachtet, die im Standarddatenbogen (Stand September 2016, online unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/NATURA2000-meldedok/de/fachinfo/listen/meldedok/DE-4717-401>) für das VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind.

Darüber hinaus werden aufgrund der landesweiten Bedeutung des VSG Medebacher Bucht noch weitere Arten in die Betrachtung einbezogen. Damit werden insgesamt 26 Vogelarten, die im VSG Medebacher Bucht vorkommen, in diesem VMP behandelt.

3.2 Bestandsentwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens (SDB)

Vorbemerkung zu den Arten des SDB

Als wertbestimmend für das VSG Medebacher Bucht gelten diejenigen Vogelarten, die laut der Bekanntmachung der Vogelschutzgebiete im Ministerialblatt (Bekanntmachung der Europäischen Vogelschutzgebiete in Nordrhein-Westfalen des MUNLV v. 17.12.2004 und des MKULNV v. 02.05.2016) für die Ausweisung als VSG ausschlaggebend waren:

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
Rotmilan (*Milvus milvus*)
Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Bekassine (*Gallinago gallinago*)
Raufußkauz (*Aegolius funereus*)
Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)
Eisvogel (*Alcedo atthis*)
Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
Grauspecht (*Picus canus*)
Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)
Heidelerche (*Lullula arborea*)
Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*)
Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
Raubwürger (*Lanius excubitor*)
Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologische Gilden

Die Vogelarten des Standarddatenbogens werden ökologischen Gruppen, sog. Gilden, zugeordnet. In Gilden werden Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen zusammengefasst. Die Verwendung des Gildenansatzes ermöglicht auf der Grundlage artbezogener Analysen die gruppenbezogene Ableitung notwendiger Maßnahmen. Es werden folgende Gilden gebildet:

- Gilde Altwaldarten: **Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Grauspecht, Mittelspecht**
- Gilde Offenlandarten: **Bekassine, Heidelerche, Wiesenpieper, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Raubwürger, Neuntöter**
- Gilde Fließgewässerarten: **Eisvogel**

Erfassung und Auswertung ornithologischer Daten 1989 bis 2014

Ehrenamtlich erhobene Daten liegen für o.g. Zeitraum als Punktdaten für 31 Arten im Shape-Format vor (insges. 6.313 Datensätze). Die Daten lassen sich aufgrund der Datumsangaben als Brutzeitdaten klassifizieren. Aus den Daten lässt sich nicht ableiten (Ausnahmen stellen die Daten von Wiesenpieper, Braunkehlchen und Raubwürger dar), ob Räume insgesamt bearbeitet wurden oder ob es sich um halbquantitative oder Zufallsbeobachtungen handelt. Sofern möglich, wurden die Daten ausgewertet und im Folgenden zusammengefasst dargestellt.

Schwarzstorch (Brutvogel und Durchzügler)

Der Schwarzstorch ist im VSG regelmäßig vorkommender Brutvogel in Laubwäldern mit Fließgewässern. Im VSG brüten regelmäßig ein bis zwei Paare. Brutverdacht besteht für ein weiteres Paar. Je nach jährlicher Nahrungssituation werden im VSG sechs bis zehn Jungvögel flügge. Holzeinschlag auch außerhalb der Brutzeit im Horstumfeld kann zu Problemen führen. Im Sommerhalbjahr lassen sich im VSG neben den Brutvögeln auch Nichtbrüter beobachten.

Rotmilan (Brutvogel und Durchzügler)

Der Charaktervogel der halboffenen Kulturlandschaft tritt als Brutvogel und Durchzügler im VSG auf. Er brütet bevorzugt in Altholzbeständen und sucht seine Nahrung vor allem auf Grünlandstandorten. Doch werden auch Bruten in Gehölzgruppen auf exponierten Kuppenlagen beobachtet. Im Spätsommer nutzt er Feldgehölze, Baumreihen und Einzelbäume, z.B. südlich von Medebach im "Pietzfeld" oder "Schwickenberg" bei Dreislar als Schlafplätze. Dort halten sich Vögel des hiesigen Brutbestands wie auch bereits auf dem Zugweg befindliche Rotmilane auf. Im Mittel gibt es jährlich im VSG 15-20 Reviere. Eine kontinuierliche Erfassung der Brutpaare im Vogelschutzgebiet findet derzeit nicht statt und wird für die Zukunft empfohlen. Überwinterer wurden bisher nicht beobachtet.

Wespenbussard (Brutvogel und Durchzügler)

Vom Wespenbussard liegen für das VSG zwar Nachweise zur Brutzeit vor, jedoch keine standardisierten Erfassungen. Die Beobachtungen sprechen für ein regelmäßiges Brutvorkommen.

Bekassine (ehemaliger Brutvogel, aktuell nur noch Durchzügler)

Die Bekassine kommt im VSG nur noch als regelmäßiger Durchzügler vor. War sie bis in die 1990er Jahre noch ein seltener Brutvogel mit ein bis zwei Brutpaaren, konnte seit dem Jahr 2000 keine Brut mehr nachgewiesen werden. Landesweit gibt es derzeit fast keine Brutvorkommen in der Mittelgebirgsregion mehr, sondern nur noch in den Mooren und Feuchtwiesen im Tiefland, mit abnehmender Tendenz. Wie in anderen Teilen des Landes haben Entwässerungsmaßnahmen im Grünland dafür gesorgt, dass Wasserstände im Jahr zu früh abfallen und der Boden nicht mehr genügend Nahrung für die Jungenaufzucht bereithält.

Raufußkauz (Brutvogel)

Die Art kommt in den ausgedehnten Fichten- und Mischwaldflächen des Waldreservats Glindfeld-Orketal vor. So wurden z.B. 2012 im Rahmen der Zielartenerfassung zwei Brutpaare und ein Rufer festgestellt. Die Anzahl der Brutpaare dürfte in Jahren mit hoher Kleinsäuregerichte höher liegen. Aussagen zu Bestandstrends können für den Raufußkauz für das VSG nicht gemacht werden, da die Art erheblichen Schwankungen unterliegt.

Sperlingskauz (Brutvogel)

Der erste Nachweis des Sperlingskauzes gelang im VSG im Jahre 2006. Analog zur derzeit deutschlandweiten Ausbreitung wurde auch das VSG besiedelt. Die Art brütet in nadelholzdominierten Mischwaldbeständen in Buntspechthöhlen. Verlässliche Zahlen liegen für das

VSG derzeit nicht vor. Im Rahmen der Zielartenerfassung (2012) konnten 15 Reviere im Waldreservat Glindfeld-Orketal nachgewiesen werden.

Eisvogel (Brutvogel)

Der Eisvogel ist aufgrund der Habitatausstattung seltener Brutvogel im VSG. Im Orketal liegen Brut- und/oder Reviernachweise aus verschiedenen Jahren vor. Die Bestände der Art unterliegen starken natürlichen Schwankungen.

Schwarzspecht (Brutvogel)

Im VSG liegt das Vorkommen des Schwarzspechts bei ca. 25 bis 30 Revieren. Die Art profitiert von der guten Habitatausstattung der Laubmischwälder im VSG. Zur Erhaltung und Förderung des Bestandes ist die Sicherung der Höhlenbäume notwendig.

Grauspecht (Brutvogel)

Kartierarbeiten im Rahmen einer Diplomarbeit (SCHLUCKEBIER 2006) in den Jahren 2004/05 zeigen die unterschiedlichen Lebensraumsprüche von Grau- und Schwarzspecht auf. Nach SCHLUCKEBIER ist der Grauspecht noch mehr als der Schwarzspecht auf alte Laubholzbestände (> 150 Jahre) angewiesen. Damit trifft für ihn auch die Bezeichnung als "Urwaldspecht" zu. Außerdem scheint die Art sensibler auf bestandsverjüngende Maßnahmen (Verschattung der Wälder, geringe Nahrungsverfügbarkeit) zu reagieren. Aktuelle Kartierungen gehen von fünf bis zehn Revieren aus. Landesweit wie auch im VSG nehmen die Bestände ab.

Mittelspecht (Brutvogel)

Der Mittelspecht brütet im VSG in Waldgebieten mit hohem Eichenanteil fortgeschrittenen Alters. Landesweit erhöht die Art ihre Siedlungsdichte und breitet sich aus. Davon profitiert auch das VSG. Mittlerweile konnten neun Reviere bestätigt werden. Mit einer weiteren Zunahme ist zu rechnen.

Heidelerche (Brutvogel, Durchzügler)

Die Heidelerche ist ein seltener Brutvogel im VSG. Im Hochsauerland sind aktuell deutliche Bestandszunahmen zu beobachten. Die Art profitiert im Sauerland vor allem von Weihnachtsbaumkulturen und Windwurfflächen. Im VSG konnten bisher bis zu acht Reviere festgestellt werden.

Wiesenpieper (Brutvogel und Durchzügler)

Schwerpunktorkommen im VSG liegen in Feuchtwiesenkomplexen der Nuhewiesen bei Hallenberg und im Pietzfeld südlich von Medebach. Beide Gebiete sind aufgrund der Eigentumsverhältnisse (Landesflächen und NRW-Stiftung) langfristig dem Naturschutz gewidmet. Daher weisen sie – entgegen der landesweiten negativen Entwicklung – stabile Revierzahlen auf (Abbildung 7). Die Art war früher so häufig, dass sie nicht erfasst wurde. Landesweit wird die Bestandsabnahme als dramatisch angesehen.

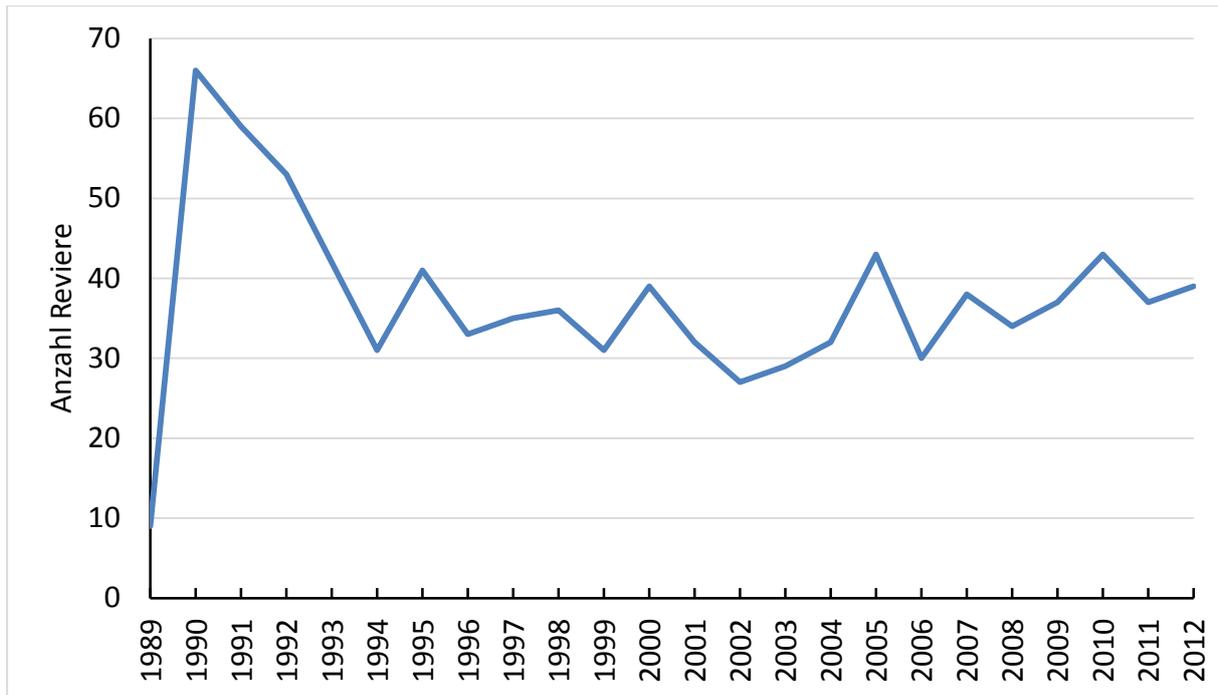


Abbildung 7: Entwicklung der Wiesenpieper-Reviere von 1989 bis 2012 im VSG

Im Jahr 2015 wurden 35-40 Reviere Wiesenpieper in der Medebacher Bucht kartiert, davon alleine rund 30 Reviere in den Nuhnewiesen.

Braunkehlchen (Brutvogel und Durchzügler)

Abbildung 8 zeigt die Entwicklung der Braunkehlchen-Brutvorkommen im gesamten Vogelschutzgebiet. Die Kurve drückt einen positiven Entwicklungstrend für die Art im VSG in den letzten Jahrzehnten aus. Differenzierter betrachtet (Abbildung 9) ist erkennbar, dass die ansteigenden Brutrevierzahlen allein von einem Gebiet stammen, den Nuhnewiesen bei Halenberg an der Südgrenze des Vogelschutzgebietes (Abbildung 10). Landesweit befindet sich in den Nuhnewiesen die zweitgrößte Braunkehlchen-Population (45-58 BP/Jahr). Das Gebiet unterliegt einem naturschutzfachlich gesteuerten Mahdregime inkl. Altgrasstreifenkonzept (Abbildung 11 bis Abbildung 16). Trockene, letztjährige Stängel v.a. des Mädesüß bieten zusammen mit eingebrachten Eichenpfosten ideale Sitzwarten für die Bodenbrüter. Ein Flurbereinigungsverfahren konnte rund 60% der Nuhnewiesen (insgesamt rund 70 ha) durch Tausch und Ankauf in das öffentliche Eigentum überführen. Die Zusammenarbeit zwischen Landwirten sowie ehrenamtlichem und amtlichem Naturschutz hat sich seit rund 20 Jahren in diesem Gebiet bewährt. Mit Hilfe dieser Maßnahmen konnte das Gebiet v. a. für Braunkehlchen und Wiesenpieper optimiert werden.

Alle weiteren Braunkehlchen-Brutgebiete im VSG zeigen einen negativen Bestandstrend bzw. verweisen (Abbildung 9). Einzig im Pietzfeld bei Medebach brütet die Art noch regelmäßig, jedoch nur noch mit jährlich drei bis fünf Brutpaaren. In allen anderen potentiellen Brutgebieten des VSG kommt die Art nur noch sporadisch vor, oftmals mit negativem Bruter-

folg. Untersuchungen (auch beim Wiesenpieper) zeigen, in welchem hohem Maße beide Arten von Naturschutzmaßnahmen abhängig sind.

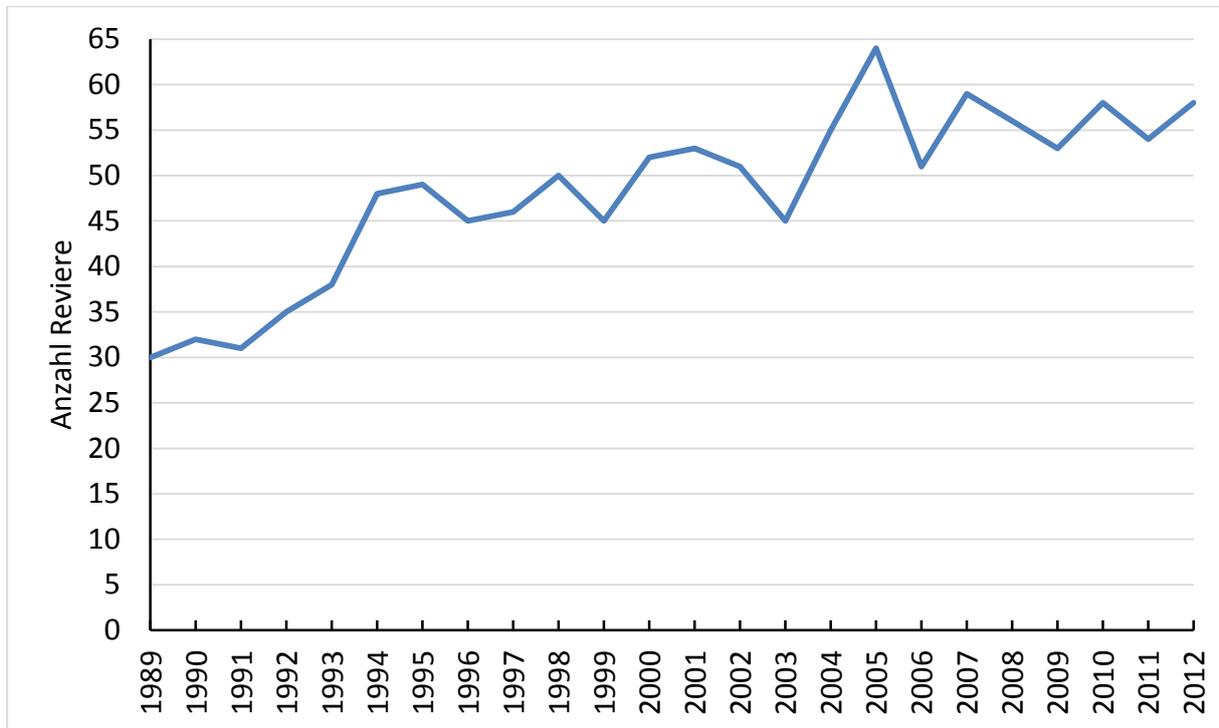


Abbildung 8: Entwicklung der Braunkehlchen-Revierzahl von 1989 bis 2012 im gesamten VSG

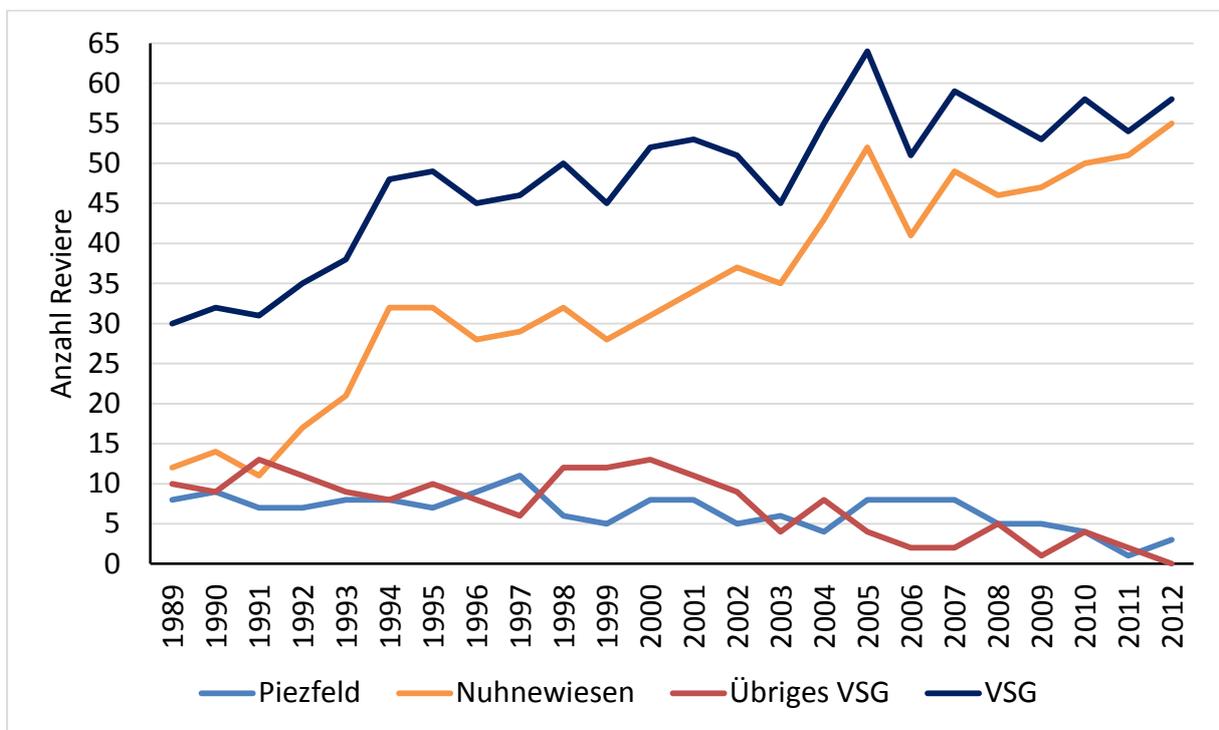


Abbildung 9: Entwicklung der Braunkehlchen-Revierzahl von 1989 bis 2012 in den Einzelgebieten des VSG

Braunkehlchen 2013 Nuhnewiesen — 55 Reviere

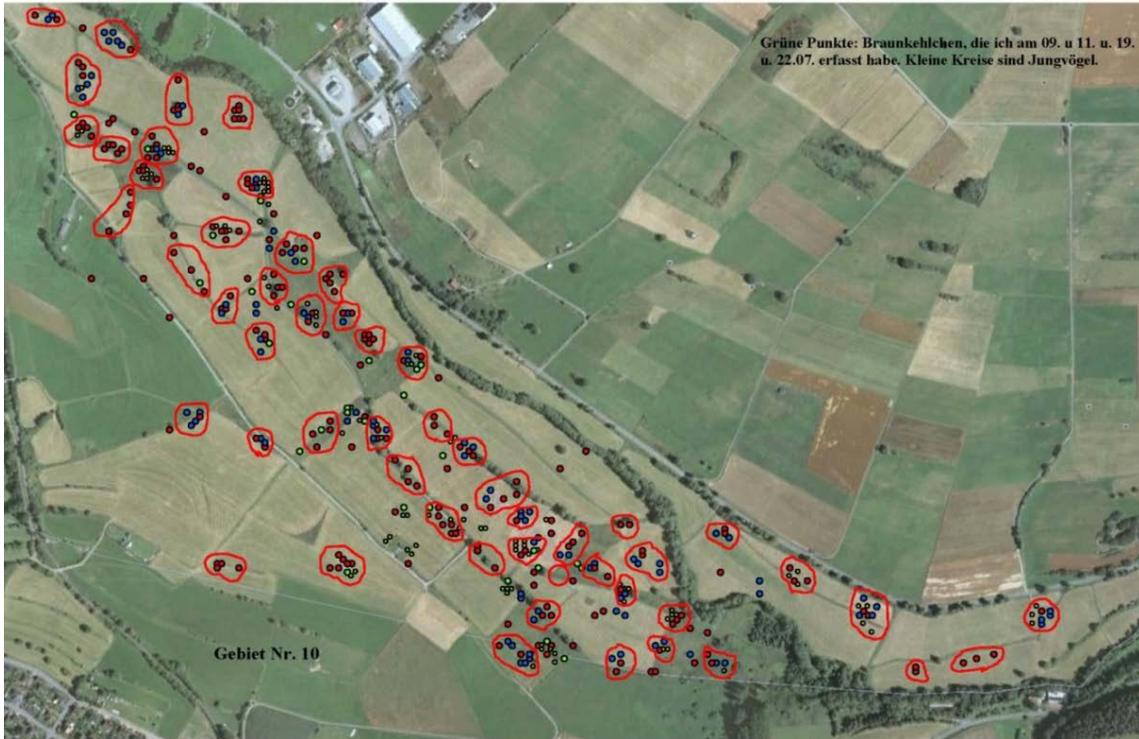


Abbildung 10: Braunkehlchen-Revier in den Nuhnewiesen 2013 (Kartierung: Friedhelm Schnurbus)



Abbildung 11: Blick in die Nuhnewiesen, im Vordergrund *Polygonum*-Bestände (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK)



Abbildung 12: Nuhewiesen, Ernte der Glatthaferwiesen (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK)



Abbildung 13: Landwirte in den Nuhewiesen bei der Heusaat/(Gewinnung von Spendermähgut (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK)



Abbildung 14: Landwirte in den Nuhewiesen bei der Heusaat/Aufbringung von Spendermähgut) (Foto: B. Gräf/ Biologische Station HSK)

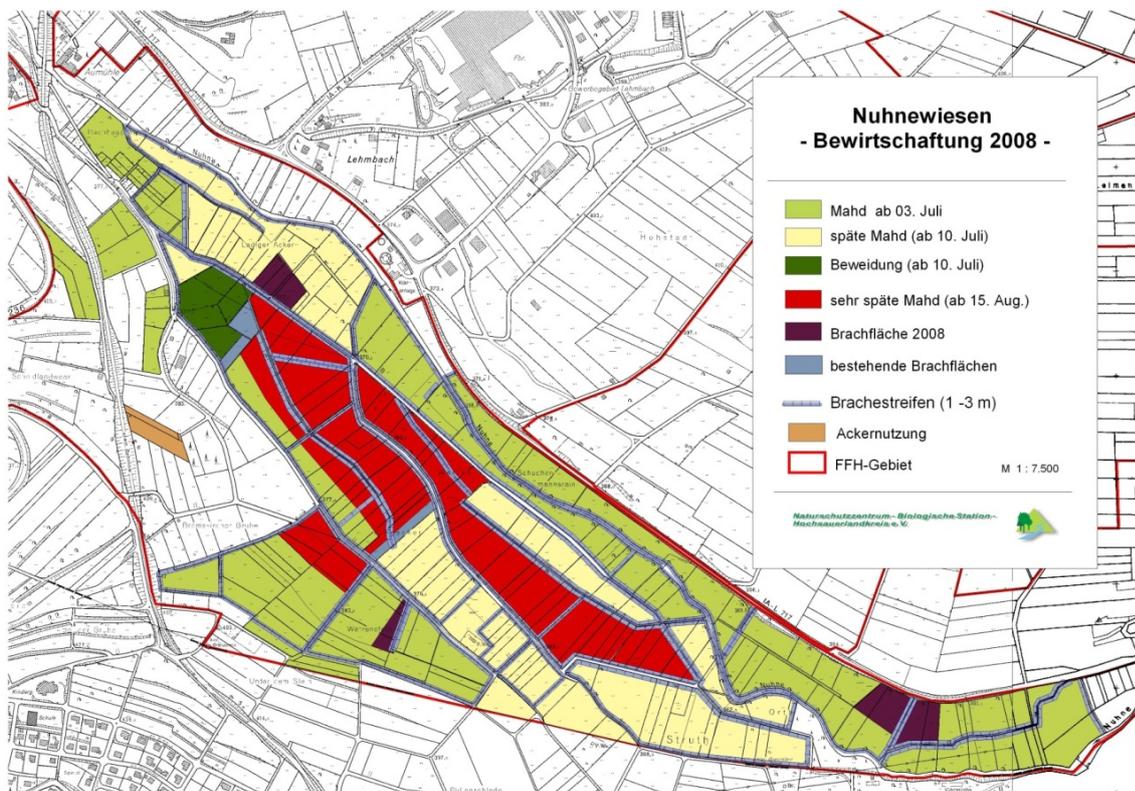


Abbildung 15: Naturschutzfachliches Mahdregime in den Nuhewiesen, 2008

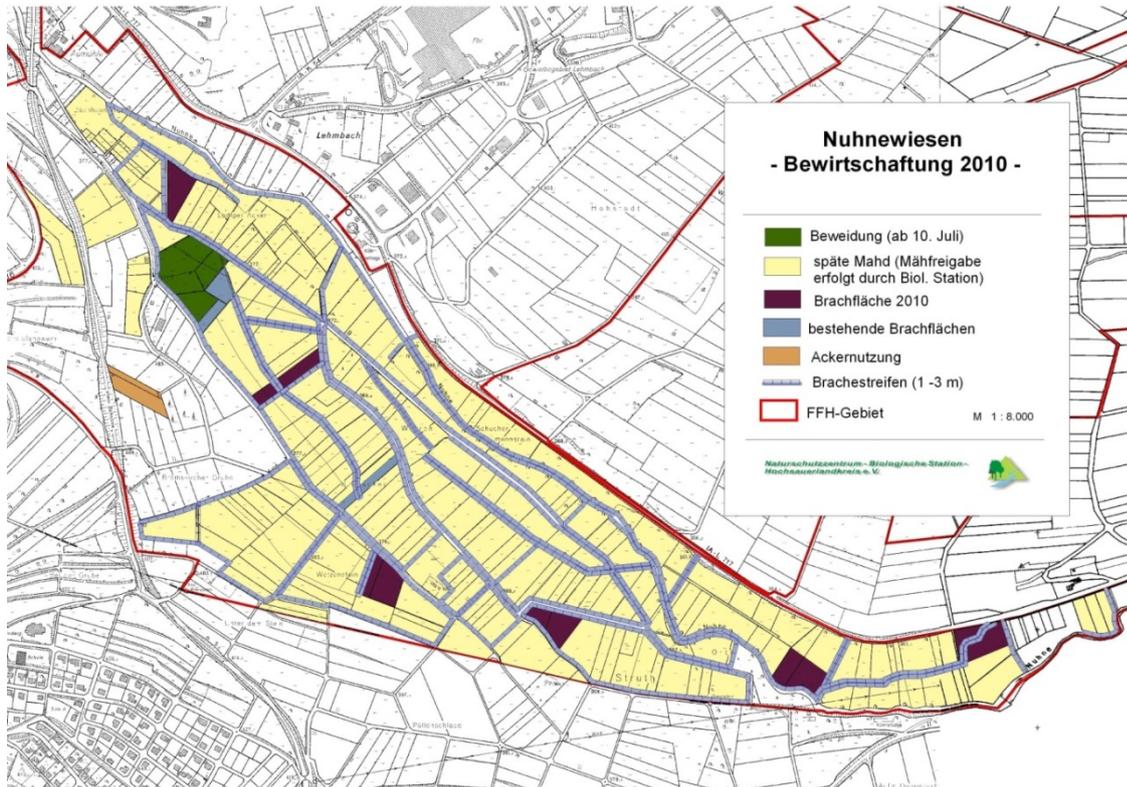


Abbildung 16: Naturschutzfachliches Mahdregime in den Nuhewiesen, 2010

Schwarzkehlchen (Brutvogel, Durchzügler)

Landesweit nehmen die Vorkommen des Schwarzkehlchens mit einem Schwerpunkt im Tiefland zu. In der Mittelgebirgsregion brüdet die Art nur in geringer Zahl. Im VSG finden bisher unregelmäßig Bruten statt.

Raubwürger (Brutvogel und Wintergast)

Die Lage aller potentiellen Raubwürger-Reviere im VSG ist nahezu bekannt. Die Brutbestände schwanken jährlich nach Nahrungsverfügbarkeit. Je nach Ausprägung der Frühjahrstemperaturen und dem Nahrungsangebot findet ein Revierbesatz statt. Abbildung 17 weist die langjährige Entwicklung der Reviere im VSG auf. Die Medebacher Bucht beherbergt das bedeutendste Raubwürger-Brutvorkommen in NRW. Landesweit sowie auch im VSG nehmen die Bestände des Raubwürgers ab.

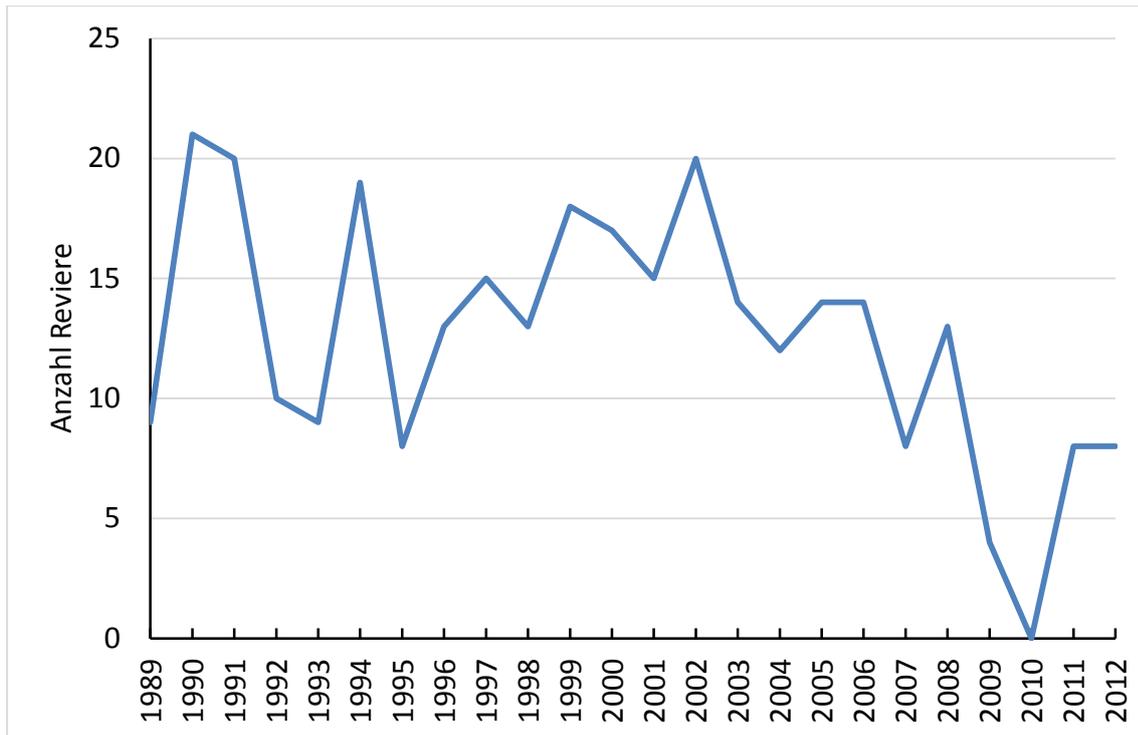


Abbildung 17: Entwicklung der Raubwürger-Revierzahl von 1989 bis 2012

Neuntöter (Brutvogel)

In den Jahren 1999 und 2000 wurden flächendeckend im gesamten Vogelschutzgebiet und auf direkt angrenzenden Flächen die Brutreviere des Neuntöters kartiert (GRÄF, B. UND TRAPPMANN, R. (1999, unveröffentl.); GRÄF, B. und TRAPPMANN, R./BIOLOGISCHE STATION HOCHSAUERLANDKREIS (2000, unveröffentl.).

Hierbei wurden 1999 insgesamt 1.216 Neuntöter-Individuen erfasst (Sichtbeobachtungen). Mittels dieser Daten wurden 547 Reviere ermittelt, davon innerhalb der Abgrenzung des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht 504 Reviere.

Die analoge Erfassung im Jahr 2000 ergab 1.390 Neuntöter-Individuen und 521 Reviere insgesamt, davon 495 Reviere innerhalb der Abgrenzung des VSG.

Nach Abzug der Neuntöter-Revierzahl auf Waldflächen inklusive derjenigen auf Windwürfen ergeben sich kartierte Revierzahlen für das VSG Medebacher Bucht von 424 Revieren im Jahr 1999 bzw. 430 Revieren im Jahr 2000.

Nach GRÄF und TRAPPMANN (1999) „dürfen die genannten Angaben nicht als absolute Bestandszahlen angesehen werden. Nach den Erfahrungen der Kartierer [...] sind selbst bei idealen Witterungsbedingungen nicht alle Neuntöter eines beobachteten Raumes aktiv bzw. für den Kartierer nachweisbar. Außerdem können nach der Brutzeit Jungvögel aufgrund ihrer ausgeprägten Bettelrufe zwar ausgemacht werden, da sie jedoch gerade in den ersten Lebenswochen noch relativ versteckt leben, ist der Zeitaufwand für eine quantitative Erfassung im gesamten Untersuchungsraum zu hoch. Die oben genannten Zahlen stellen somit nur die

gesehenen und verhörten Individuen dar, nicht aber den tatsächlichen Bestand. Es ist davon auszugehen, dass die tatsächliche Revieranzahl schätzungsweise 15 % über den 504 festgehaltenen Neuntöter-Revieren liegt. Im geplanten Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht ist somit von etwa 600 Revieren 1999 auszugehen.“

Die flächendeckende Kartierung konnte aufgrund ihres zeitlichen und organisatorischen Aufwandes ab 2001 nicht fortgeführt werden. Daher hat die Biologische Station HSK in Abstimmung mit der Höheren und Unteren Naturschutzbehörde sowie dem LANUV beschlossen, für die Jahre 2008 bis 2014 eine über sieben Brutperioden gestaffelte Neuntöter-Kartierung durchzuführen. Dafür wurde die Fläche des Vogelschutzgebietes in sieben Teilgebiete aufgeteilt, von denen jedes in einer Brutperiode (Ende Mai bis Anfang Juli) aufgesucht wurde.

Abbildung 18 zeigt die Bestandsentwicklung der Neuntöter-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht zwischen 1999 und 2014. Für die drei Gesamterfassungen wurde zudem analysiert, inwieweit die Neuntöter-Reviere innerhalb der Schutzkategorien „Naturschutzgebiet (NSG)“ und „Landschaftsschutzgebiet Typ A (LSG A: großräumiger Landschaftsschutz), B (LSG B: Kleinräumiger Landschaftsschutz; Ortsrandlagen, Landschaftscharakter) und C (LSG C: Kleinräumiger Landschaftsschutz: Wiesentäler und ornithologisch bedeutsames Offenland)“ liegen.

Bezugsgrundlage für die hier dargestellten Analysen sind die Flächen des Offenlandes innerhalb des Vogelschutzgebietes (inklusive einer die Offenlandbereiche umgebenden Pufferzone von 20 m). Die ausschließliche Betrachtung des Offenlandes resultiert aus den Lebensraumsansprüchen des Neuntöters (siehe Kapitel 6.3)

Deutlich zu erkennen ist die Abnahme der Neuntöter-Revierzahlen. Der Rückgang betrifft gleichermaßen Flächen mit den Schutzstatus Naturschutzgebiet und Landschaftsschutzgebiet Typ C wie auch solche mit Schutzstatus Landschaftsschutzgebiet Typ A oder B. **Abbildung 18 zeigt eine Abnahme von Neuntöter-Revieren im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht in den letzten 15 Jahren um rund 35 %, d.h. um rund ein Drittel der Gesamtpopulation.**

Analysiert man, wieviel Prozent der Gesamtpopulation innerhalb der einzelnen Schutzgebietskategorien vorkommen, zeigen die drei Erfassungen jeweils sehr ähnliche Werte. Demnach liegen im Durchschnitt 40 % der Neuntöter-Reviere innerhalb von Naturschutzgebieten (ohne Waldflächen insgesamt 1.914 ha) und ebenso rund 40 % innerhalb von Landschaftsschutzgebieten Typ C (ohne Waldflächen insgesamt 2.846 ha). Hier wird die Bedeutung der NSG für die Neuntöter-Population deutlich: Bei vergleichsweise wesentlich geringerer Fläche ist der gleiche Anteil an der Gesamtpopulation zu finden.

Beide im vorherigen Abschnitt genannten Schutzgebietskategorien umfassen zusammen mehr als drei Viertel (rund 81%) der gesamten Neuntöter-Population des Vogelschutzgebietes Medebacher Bucht.

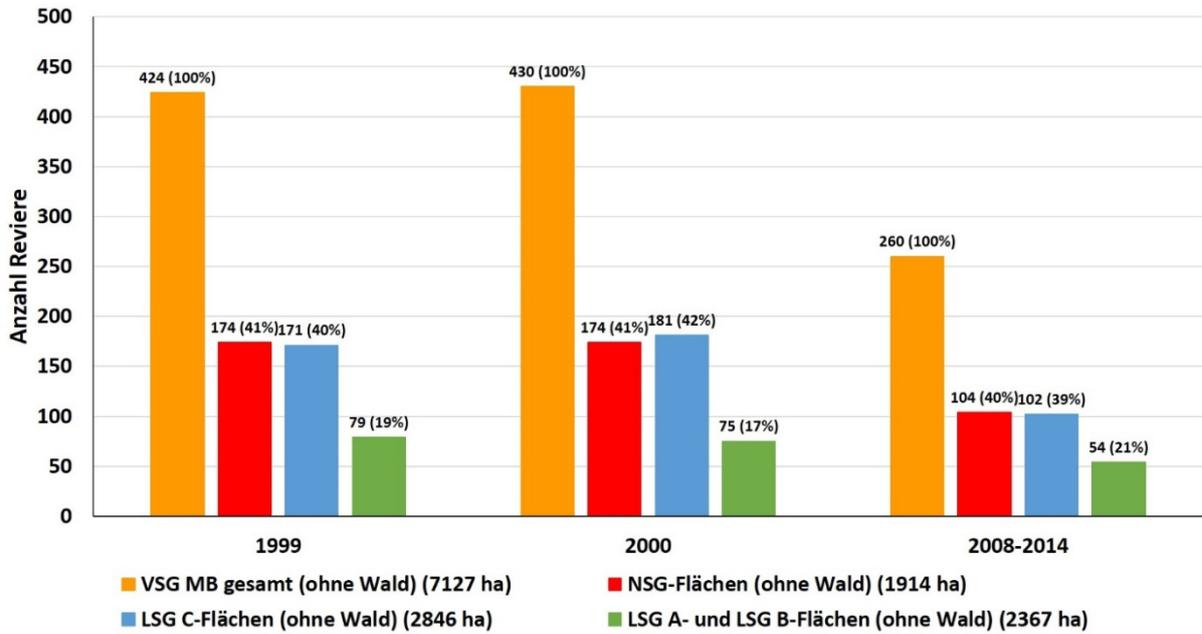


Abbildung 18: Entwicklung der Neuntöter-Reviere zwischen 1999 und 2014 innerhalb der NSG und LSG Typ A, B und C

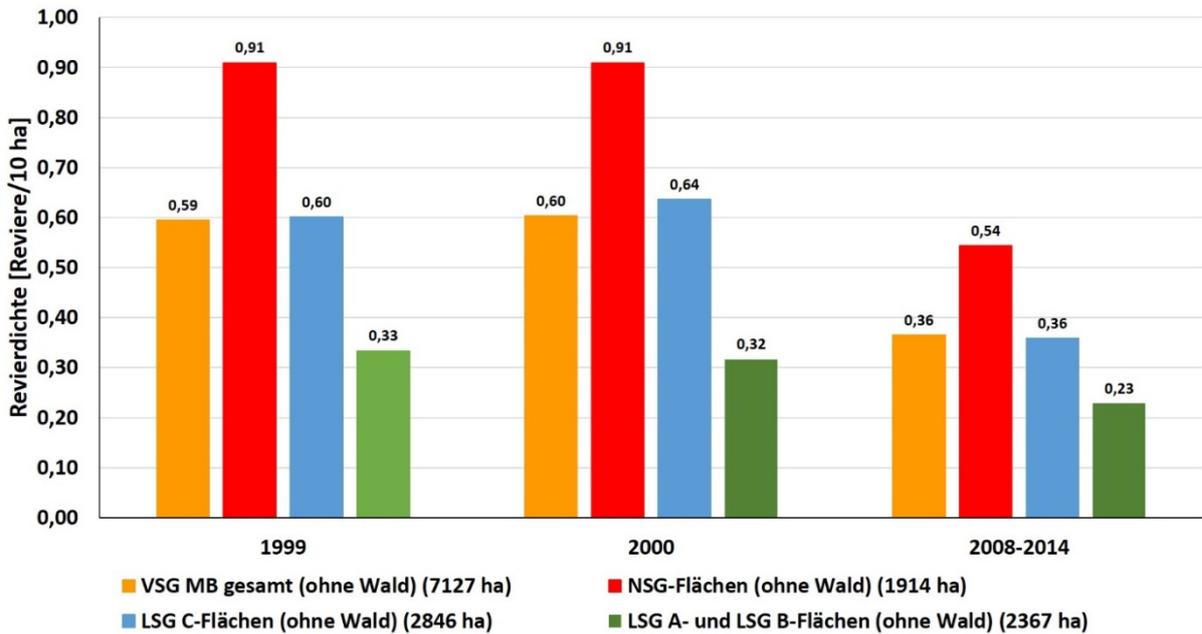


Abbildung 19: Entwicklung der Neuntöter-Revierrichten zwischen 1999 und 2014 innerhalb der NSG und LSG Typ A, B und C

Betrachtet man die Entwicklung der Revierdichten, so zeigt sich, wie schon bei den absoluten Bestandszahlen, ein deutlicher Abwärtstrend von 1999/2000 bis 2008 – 2014. Dabei fällt jedoch auf, dass die Dichte in diesem Zeitraum innerhalb der Naturschutzgebiete sowie innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Typ C mit rund 40% stärker abnahm als in den übrigen Offenlandgebieten (Landschaftsschutzgebiete Typ A und B) mit dort lediglich rund 30%.

Der Rückgang der Neuntöter-Reviere äußert sich nicht nur in der abnehmenden Brutdichte. Ausgehend von 1999 gibt es Bereiche, die aufgrund landwirtschaftlicher Nutzungsänderungen vom Neuntöter nicht mehr als flächendeckende Bruthabitate genutzt werden. In ihnen existieren nur noch Einzelvorkommen des Neuntöters. Der Ausfall dieser Gebiete ist in Abbildung 20: Verlust von Neuntöter-Reviere (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014) rot dargestellt. Die als Punktdaten vorliegenden Reviere wurden für die drei flächendeckenden Erfassungen (1999, 2000 und 2008 – 2014) über eine Aggregationsabfrage per Abstand (500 m) zu Flächen generiert. Gebiete mit (flächendeckendem) Revierausfall konnten somit verortet werden.

Ergänzt man diese Darstellung um die Naturschutzgebiete (Abbildung 21) und die Landschaftsschutzgebiete Typ C (Abbildung 22) (jeweils ohne Waldflächen), wird deutlich, dass sich der Großteil der entfallenen Neuntöter-Reviere innerhalb dieser beiden Schutzgebietskategorien befindet. Dies wiederum untermauert die absoluten Zahlen zur Revierentwicklung in Abbildung 18.

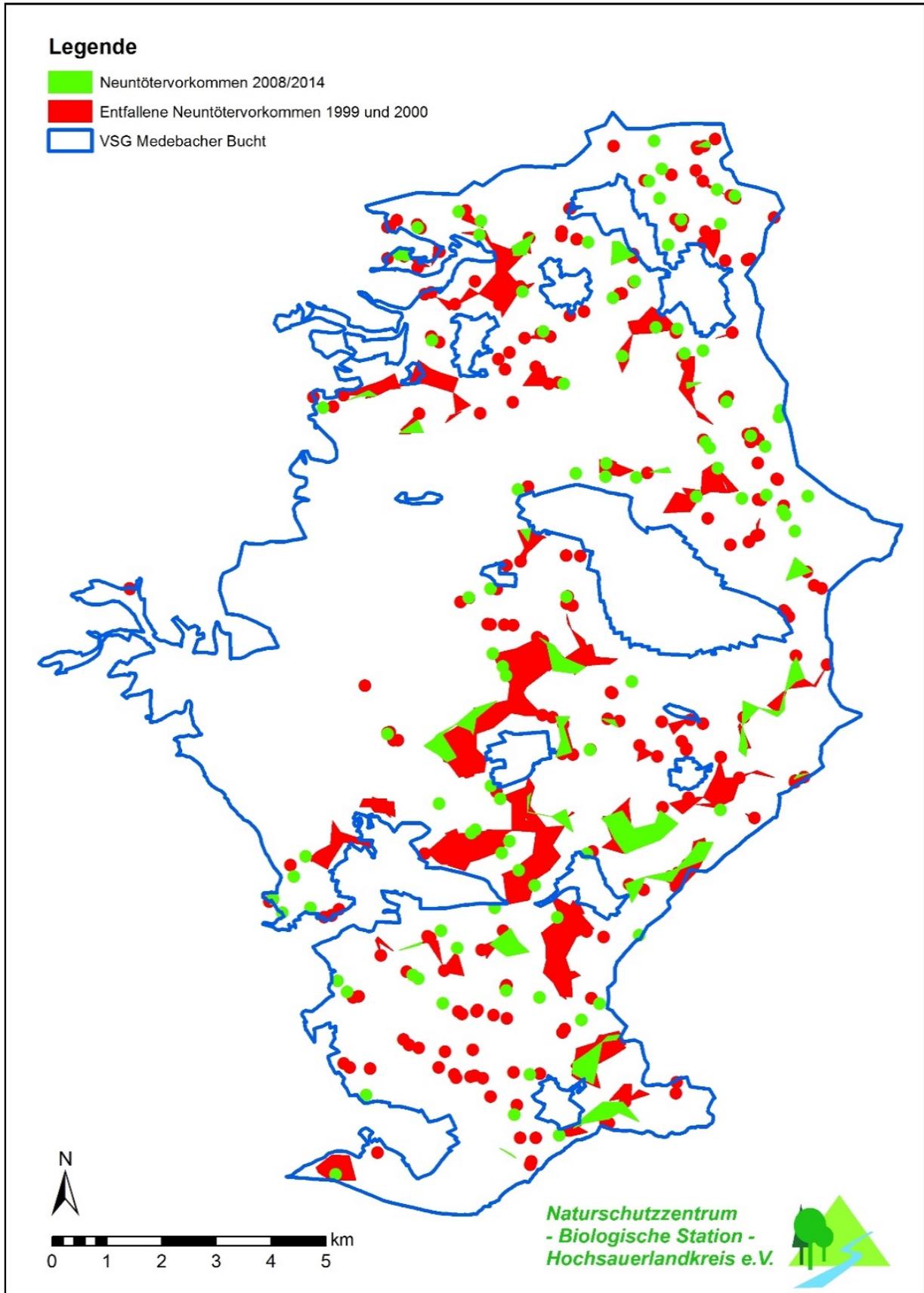


Abbildung 20: Verlust von Neuntöter-Revieren (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014)

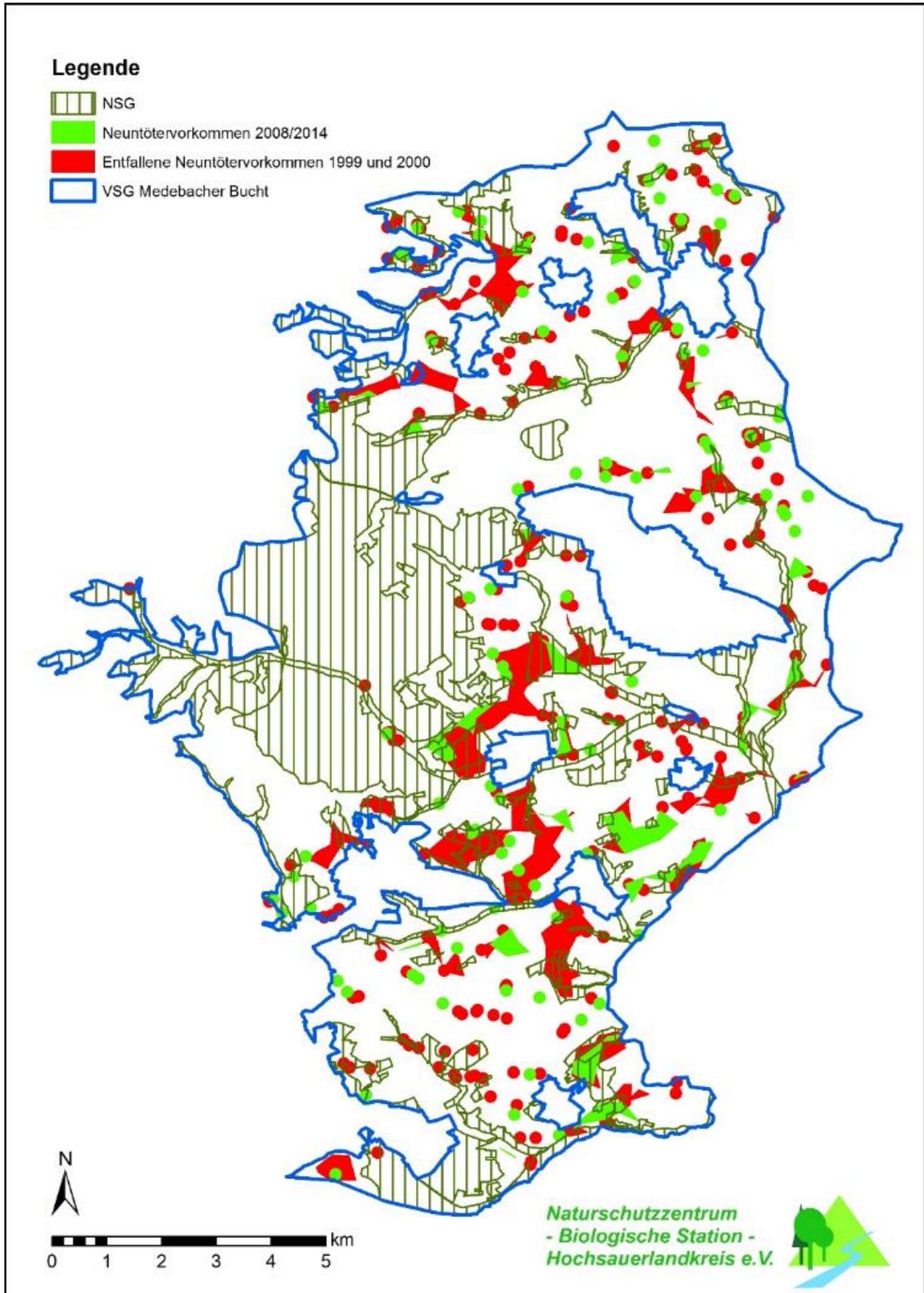


Abbildung 21: Verlust von Neuntöter-Revieren und bestehende NSG-Flächen (ohne Wald) (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014)

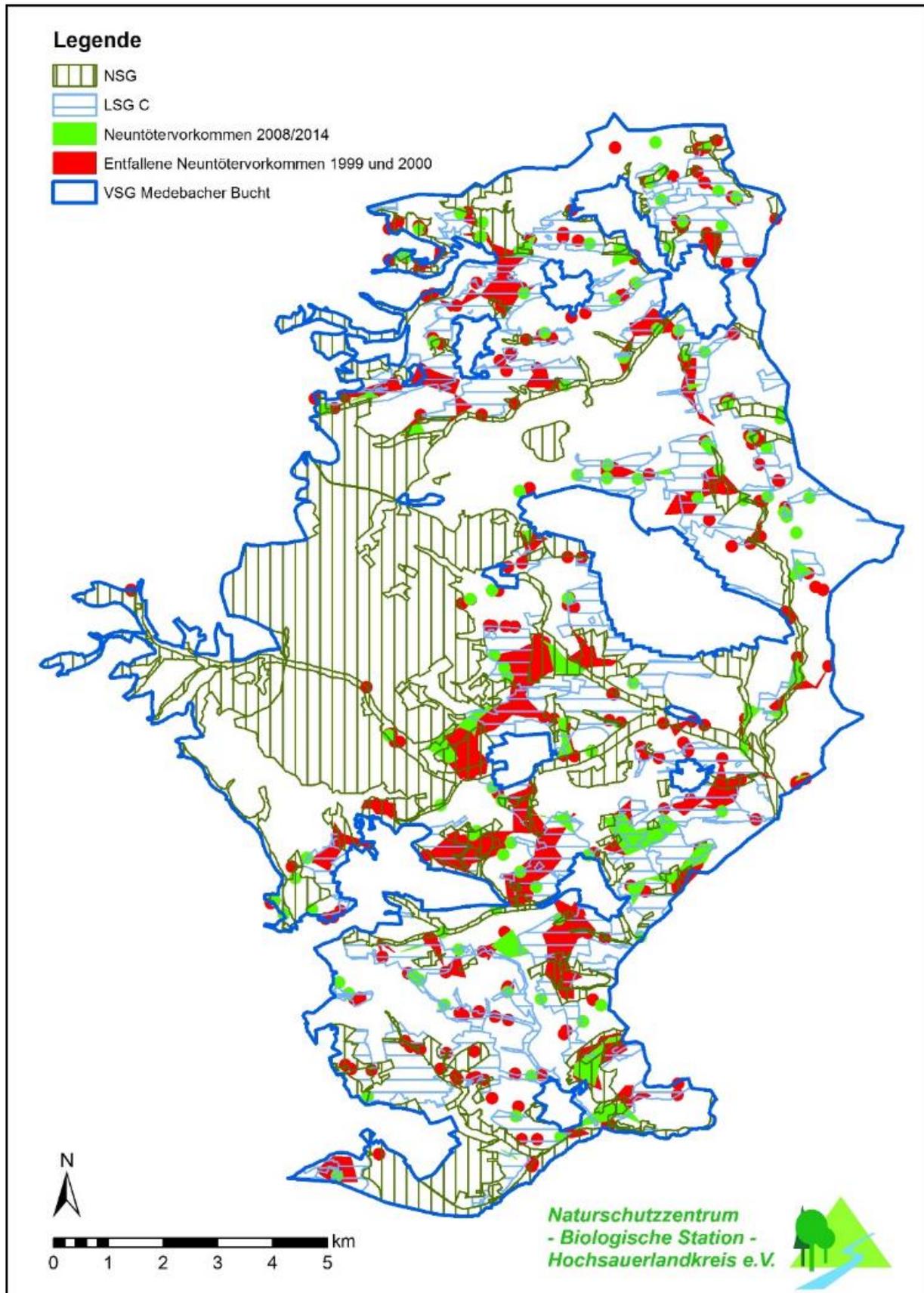


Abbildung 22: Verlust von flächigen Neuntöter-Revieren und bestehende NSG- und LSG C-Flächen (ohne Wald) (Vergleich 1999/2000 und 2008-2014)

Neuntöter-Kartierung von Dauerquadranten (1999 bis 2015)

Seit 1999 werden in drei Quadranten (Größe 1km²) durch die Biologische Station Neuntöter-Revierkartierungen durchgeführt. Die Quadranten befinden sich im Stadtgebiet Medebach im Umfeld der Dörfer Medelon und Berge (Gilsterkopf und Kronberg) – siehe hierzu Abbildung 23. Die Quadranten repräsentieren Referenzgebiete unterschiedlicher Eignung für den Neuntöter: Der Quadrant bei Medelon weist die typischen Strukturen eines Optimalhabitates in hoher Dichte auf:

- dornstrauchreiche Heckenzüge bzw. Solitärgehölze mit Rosen, Weißdorn und Schwarzdorn (Brutstrauch)
- extensiv genutzte Rinderweiden in geringer bis mittlerer Trophiestufe (dungbewohnende Käferarten als wichtige Nahrungsquelle des Neuntöters),
- Stachelzäune und Zaunpfosten als Ansitzwarten (wichtig für Neuntöter als Ansitzjäger)
- wassergebundene Wegedecken (geeignet für die Jagd nach Käfern u.a. Insekten)

Im Quadrant Berge-Gilsterkopf sind o.g. Strukturen ebenfalls zu finden, jedoch in geringerer Dichte. Damit ist hier für den Neuntöter die Habitatqualität der Landschaft nicht so hoch wie in Medelon, die Dichte (Abundanz) des Neuntöters ist daher niedriger. Dennoch repräsentiert der Quadrant einen Landschaftstyp, der typisch für das Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht ist.

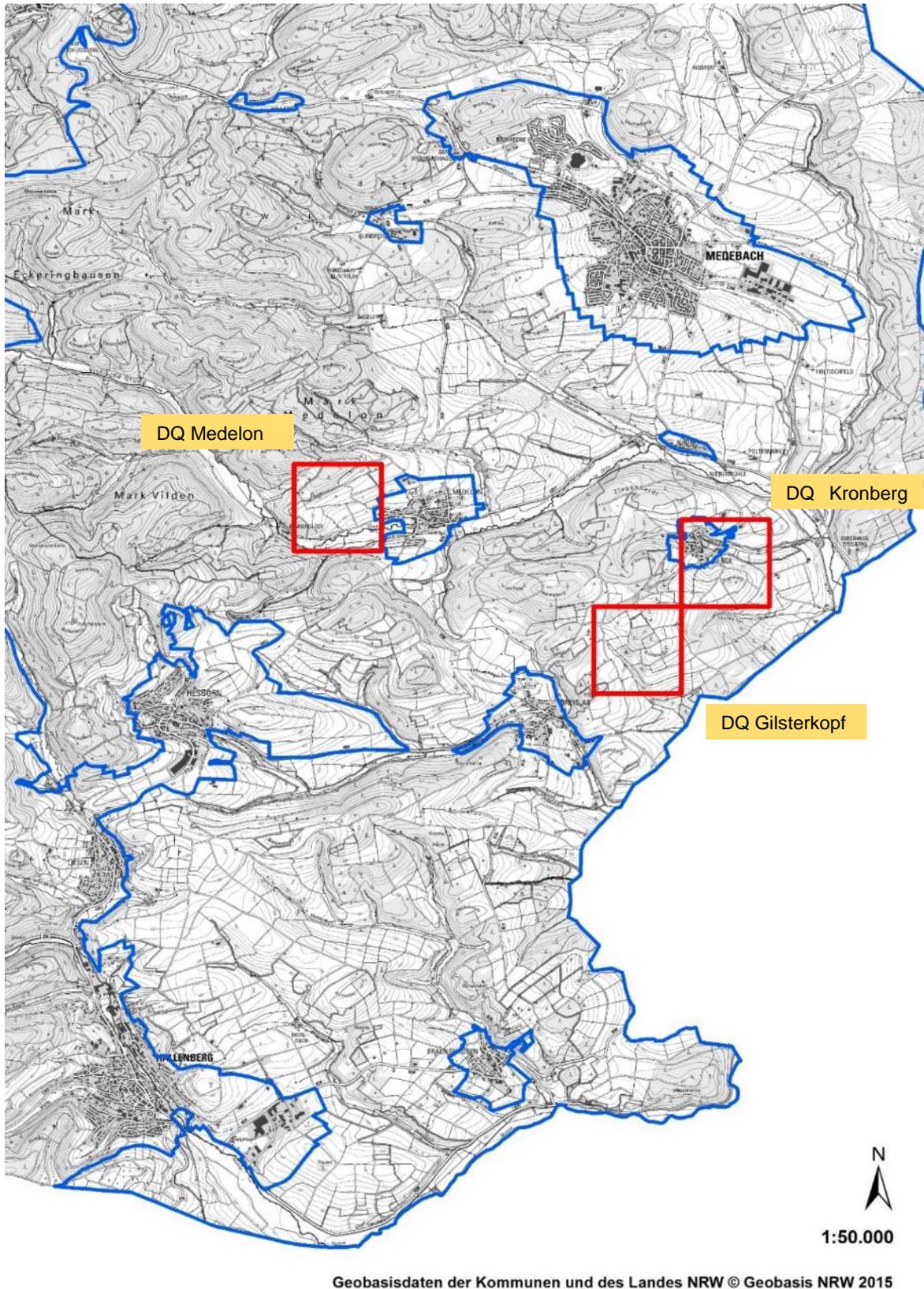


Abbildung 23: Neuntöter-Revierkartierungen in drei ausgewählten Quadranten

Der Quadrant Berge-Kronberg wurde mit dem Wissen eingerichtet, dass die noch bis Anfang 2000 vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzungen durch Generationswechsel der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber zunehmend intensiviert werden würden. Er steht damit stellvertretend für die fortschreitende landwirtschaftliche Intensivierung im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht. Die Darstellung der Nutzungen in 2001 und 2011 (Abbildungen 24 und 25) verdeutlicht, wie sich die Bewirtschaftungsverhältnisse in diesem Quadranten gewandelt haben.

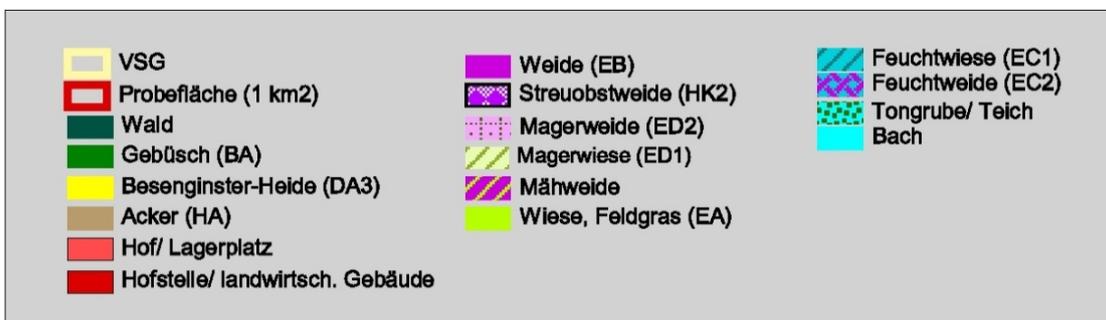
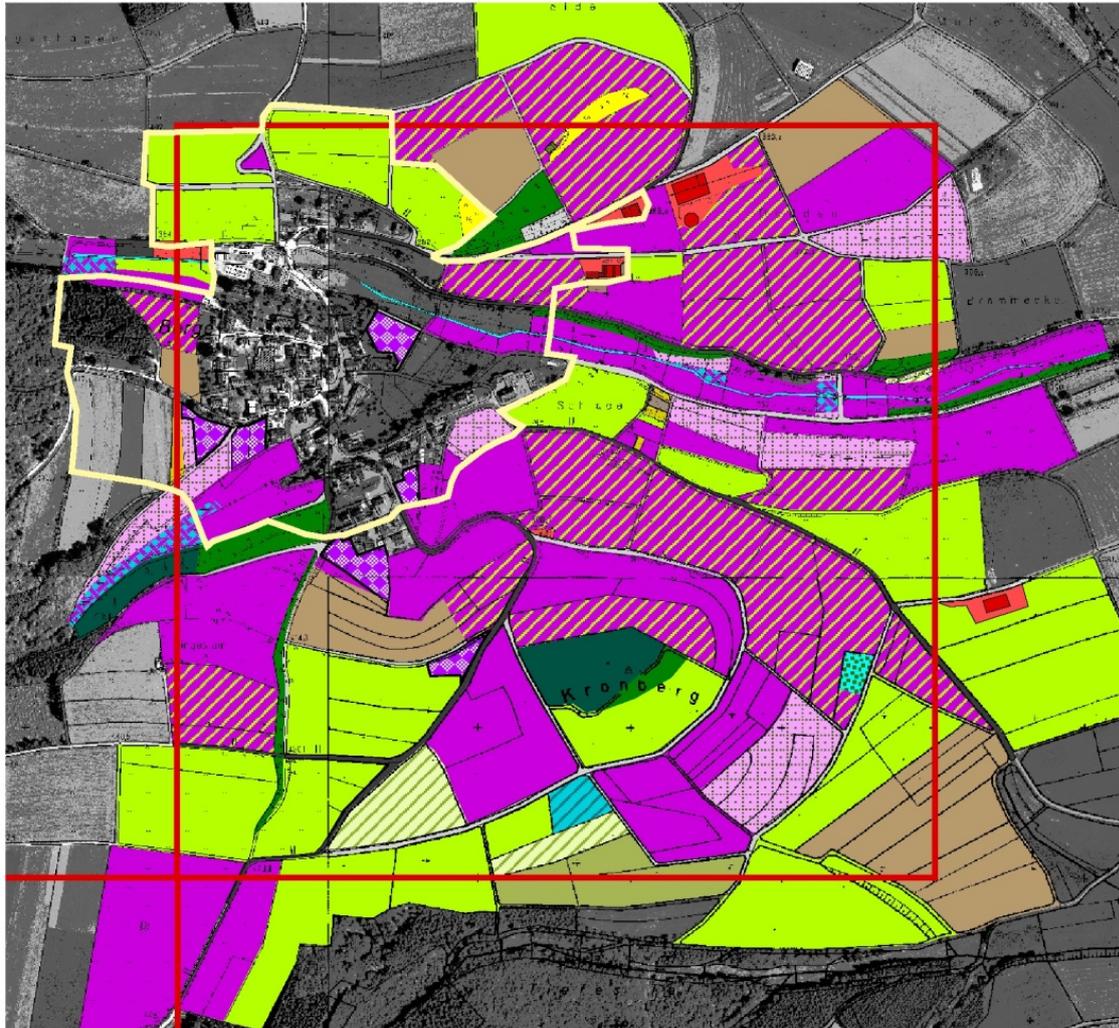


Abbildung 24: Landwirtschaftliche Nutzungen im Quadrant Berge-Kronberg (2001)

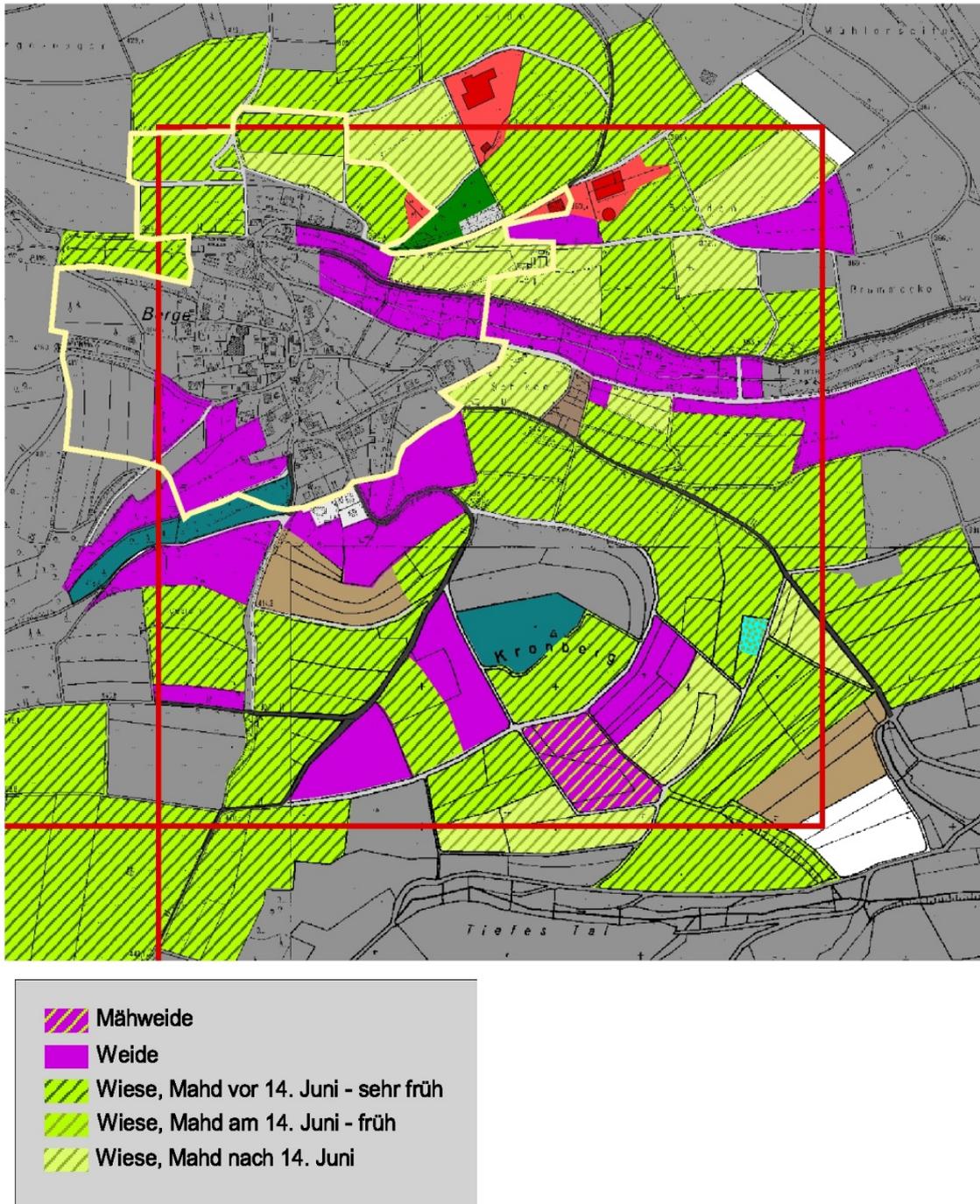


Abbildung 25: Landwirtschaftliche Nutzungen im Quadrant Berge-Kronberg (2011)

Deutlich zu erkennen ist der Übergang von einer Weidenutzung zur mehrschnittigen Wiesen-
 nutzung mit sehr frühen Mahdterminen, oft ab Anfang Mai ("Silowiesen"). Mit dem Weidevieh
 verschwinden zudem die für die Jungenaufzucht des Neuntöters so wichtigen dungbewohne-
 den Käferarten. Der Abbau von Zäunen sowie das Verschwinden von Hecken und Gebüsch
 komplettieren den Verlust der für den Neuntöter so wichtigen Strukturen: Saumstrukturen mit
 Blüten- und folglich Insektenangebot als Nahrungsquelle (v.a. in Zeiten direkt nach der Mahd
 bzw. bei abgeweideten Flächen), Drahtzäune und Zaunpfähle als Ansitzwarten.

Der Quadranten-übergreifende Vergleich (Abbildung 26) zeigt, dass über die Jahre die Revierzahlen in den Quadranten Medelon und Berge-Gilsterkopf - abgesehen von jährweisen, natürlichen Schwankungen - stabil sind, bzw. gemittelt eine leichte Aufwärtstendenz aufweisen.

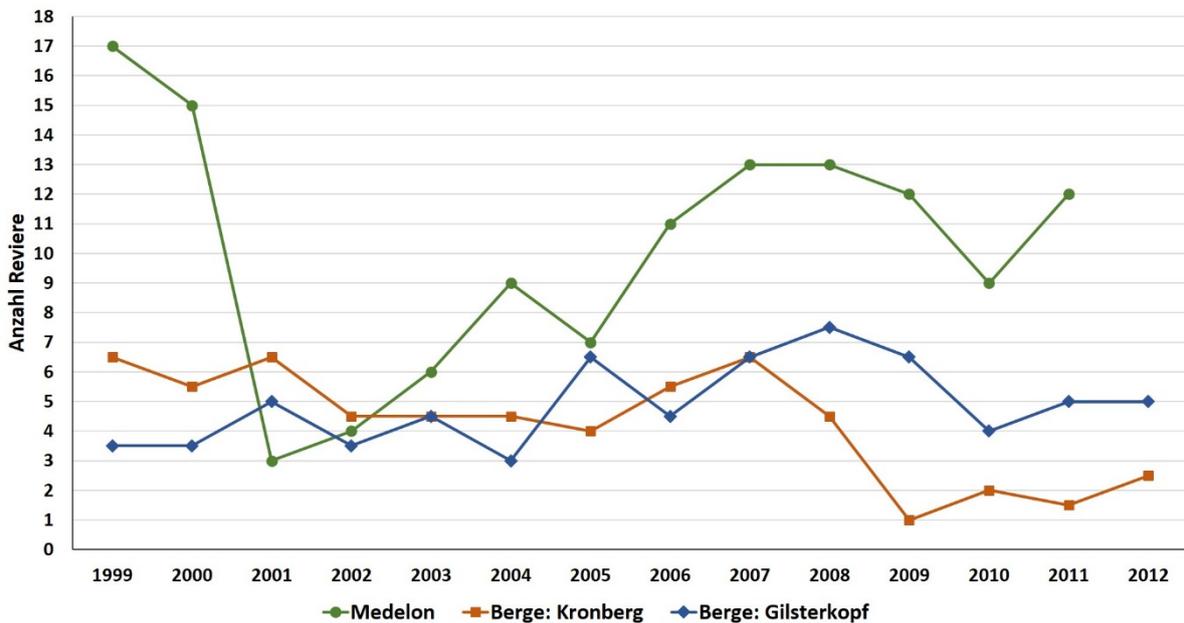


Abbildung 26: Bestandsentwicklung der Neuntöter-Revierzahl in den drei Dauerquadranten

Anders sieht es mit dem Quadranten Berge-Kronberg aus: Hier sind die Revierzahlen aufgrund der o.g. landwirtschaftlichen Intensivierung (v.a. Umstellung von Weiden- auf Wiesen-nutzung) stark rückläufig.

Entwicklung der Neuntöterbestände und der Flächennutzung in vier repräsentativen Teilgebieten

Abbildung 27 bis Abbildung 34 zeigen die Entwicklung der Neuntöter-Vorkommen und die Veränderungen der Flächennutzung in den vier Teilgebieten

- Südlich Deifeld („Platte“): 242 ha
- Gelängebachtal (Medebach): 159 ha
- Kronberg (Berge): 100 ha
- Gilsterkopf (Berge/Dreislar): 100 ha

Die Abbildungen zeigen nicht den veränderten Intensitätsgrad der Flächennutzung. Die Zunahme der Wiesen-nutzung in allen Teilgebieten dokumentiert hier jedoch das großflächige Entstehen von sog. „Silowiesen“.

In den Jahren 1999 und 2000 wurden die Neuntöter-Vorkommen mit gleicher Methodik flächendeckend kartiert (s. Kapitel 5.1). Der Witterungsverlauf (1999: trockener, warmer Sommer, 2000: kühler, regennasser Sommer) hatte wahrscheinlich einen Einfluss auf die festge-

stellten Neuntöter-Reviere der beiden Jahre. Das Mittel der beiden Extremjahre zeigt daher die potentielle Eignung des Lebensraumes für den Neuntöter zu diesem Zeitraum.

Der signifikante Rückgang der Neuntöter-Reviere rund 10 Jahre später korreliert mit der Änderung in der Flächennutzung (Abbildung 35 bis Abbildung 42). Siehe hierzu auch die Luftbilder in Abbildung 43 bis Abbildung 54.

In den Darstellungen der Gebiete „Kronberg“ und „Gilsterkopf“ (Abbildung 26 im Vergleich zu den Abbildungen 31 bis 34, 41 und 42) erscheinen leicht abweichende Revierzahlen für die Jahre 1999 und 2000. In Abbildung 26 wurden randlich vorkommende Reviere nicht bzw. nur in Teilen gerechnet. Im Gegensatz hierzu wurden bei den folgenden Auswertungen (Abbildungen 31 bis 34, 41 und 42) alle Randreviere als vollständiges Revier gewertet.

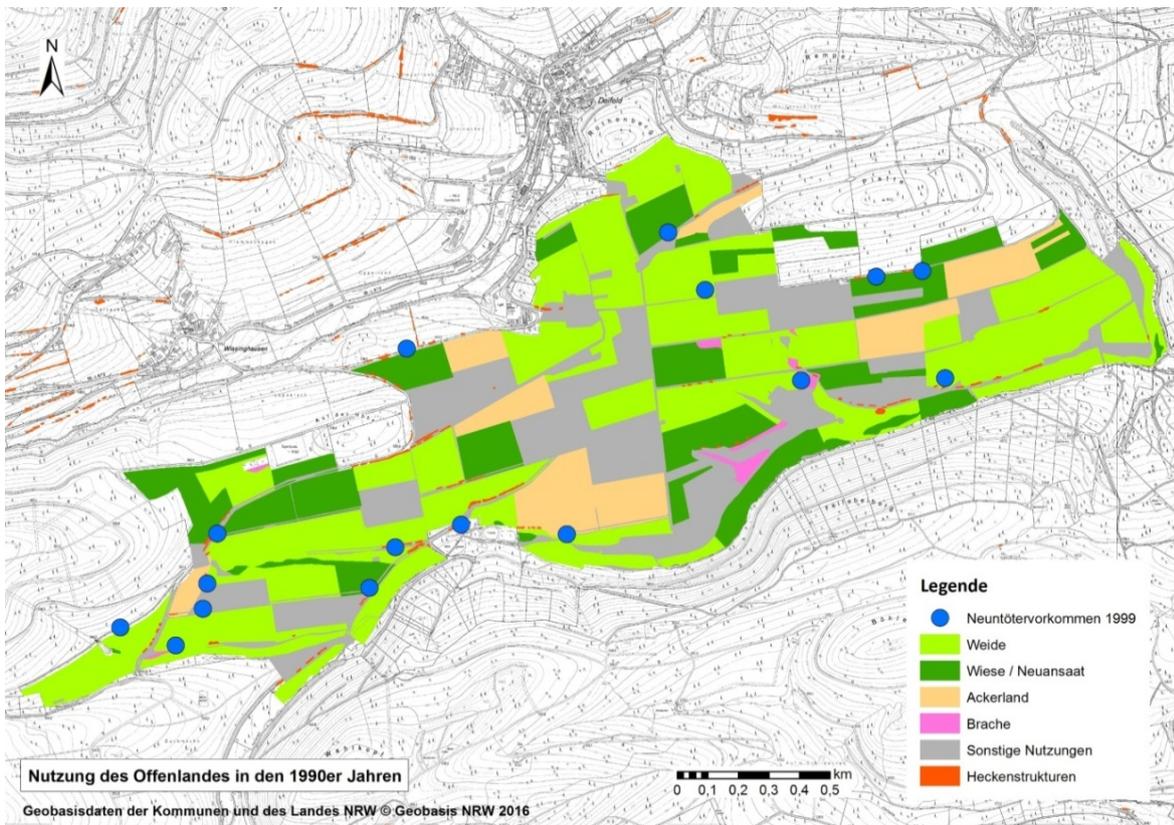


Abbildung 27: Flächennutzung und Neuntöttervorkommen, Gebiet „südlich Deifeld („Platte“)“, 1990er Jahre

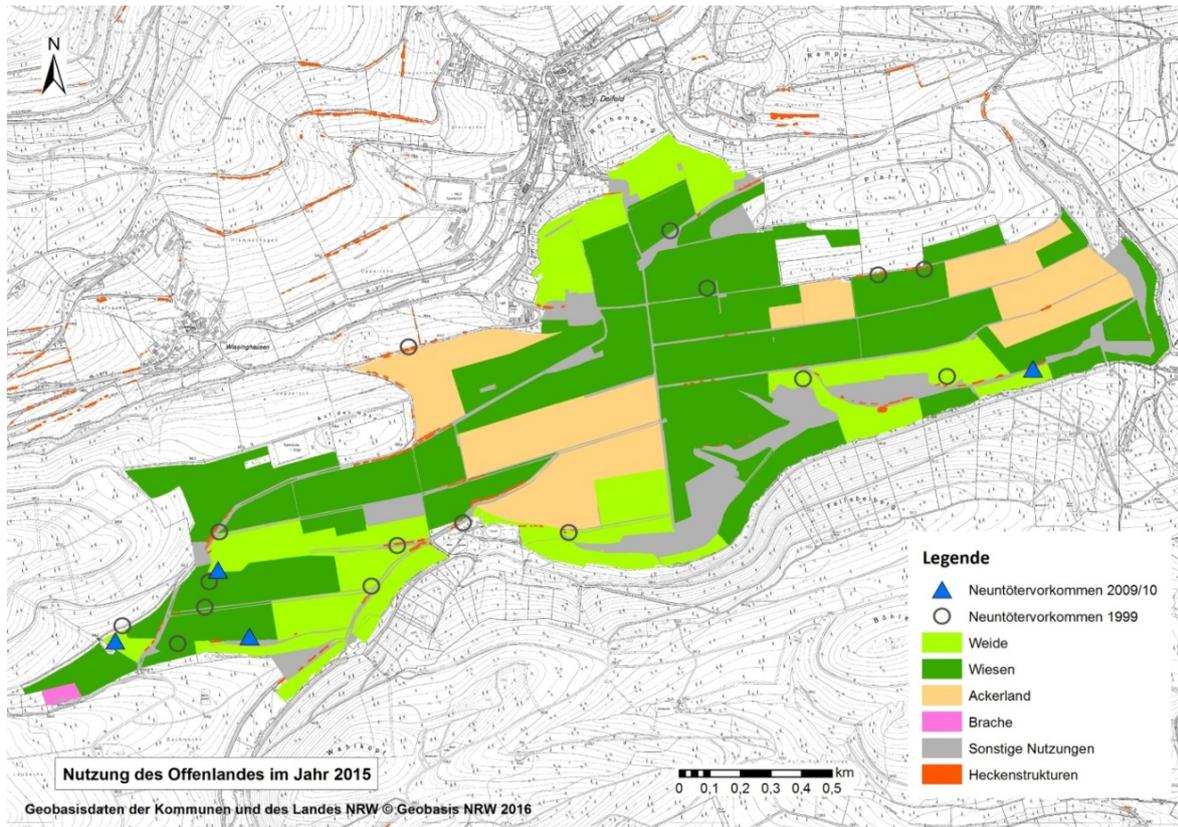


Abbildung 28: Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „südlich Deifeld („Platte“)“, 2010/2015

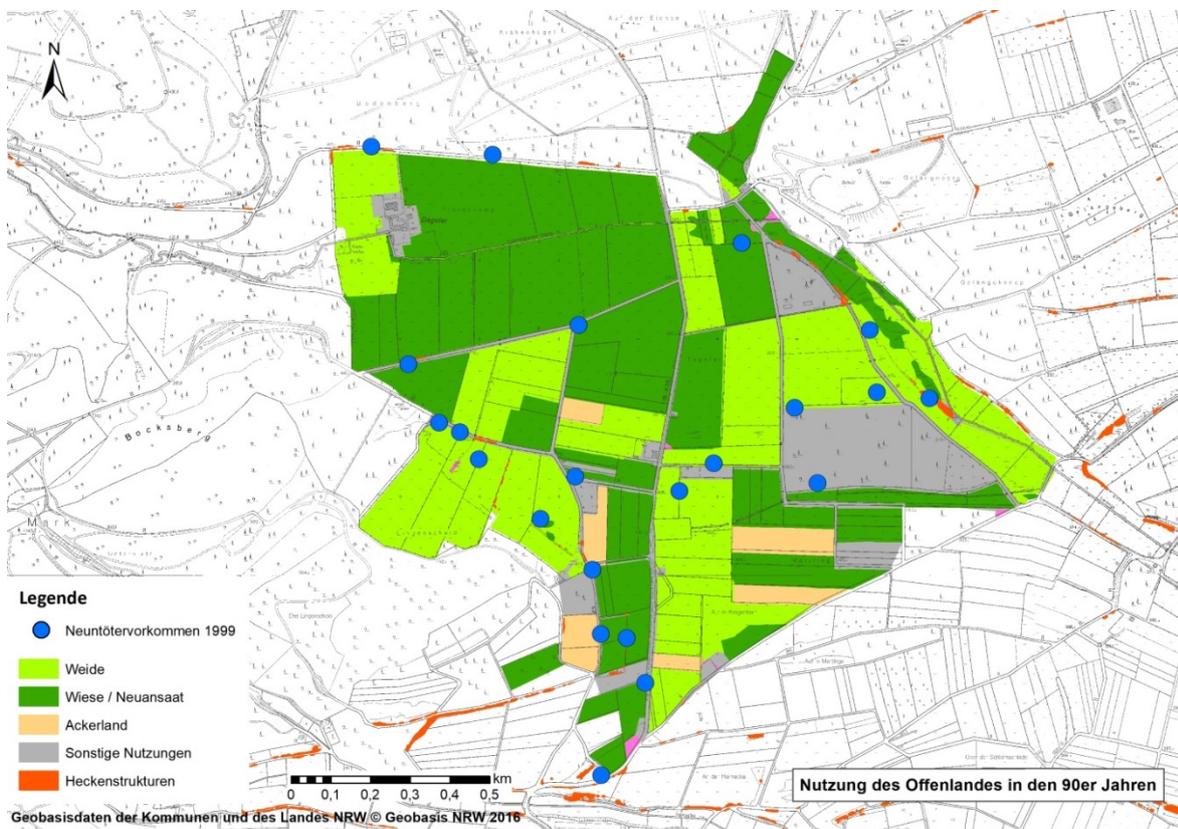


Abbildung 29: Flächennutzung und Neuntötervorkommen, Gebiet „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1990er Jahren

Für die Kartenbetrachtung der historischen und aktuellen Grünlandnutzungen ist Folgendes zu beachten: Die zur Verfügung stehenden historischen Daten unterscheiden nur zwischen den Nutzungen "Weide" und "Wiese". Mähweiden mit Mahd als Erstnutzung und einer Nachbeweidung anstelle eines zweiten Schnittes sind typisch für die Medebacher Bucht. Um einen Vergleich der historischen und aktuellen Grünländer zu ermöglichen, wurden daher die in der Kartierung 2015 erfassten "Mähweiden" den Wiesen zugeordnet, da die erste Nutzung relevant ist für die Wirkung als Nahrungs- und sonstiges Habitat für Vogel- und Insektenarten, sekundär auch für die vegetationskundliche Einordnung. Die in früheren Jahren erst im August einsetzende Nachbeweidungsphase ("Mahd mit Mäulern") hatte für den Neuntöter als auf den Karten dargestellte Vogelart weder positive noch negative Auswirkungen: Zu dieser Zeit sind die Jungvögel schon flügge und die Reviere werden aufgelöst.

Der für den Neuntöter entscheidende Vorteil einer Grünlandbeweidung gegenüber einer Wiesennutzung ist der Tierbesatz, der dungbewohnende Käferarten als Futtergrundlage für die Jungvogelfütterung nach sich zieht. Außerdem sind die Zaunpfosten geeignete Ansitzwarten für die Jagd und die Stacheldrähte wichtig für das Aufspießen von Kleinsäugern oder großen Insekten zur Zerkleinerung. Der Neuntöter benötigt diese Fixierhilfe, da seine Füße und Zehen nicht so kräftig wie die von Greifvögeln ausgeprägt sind.

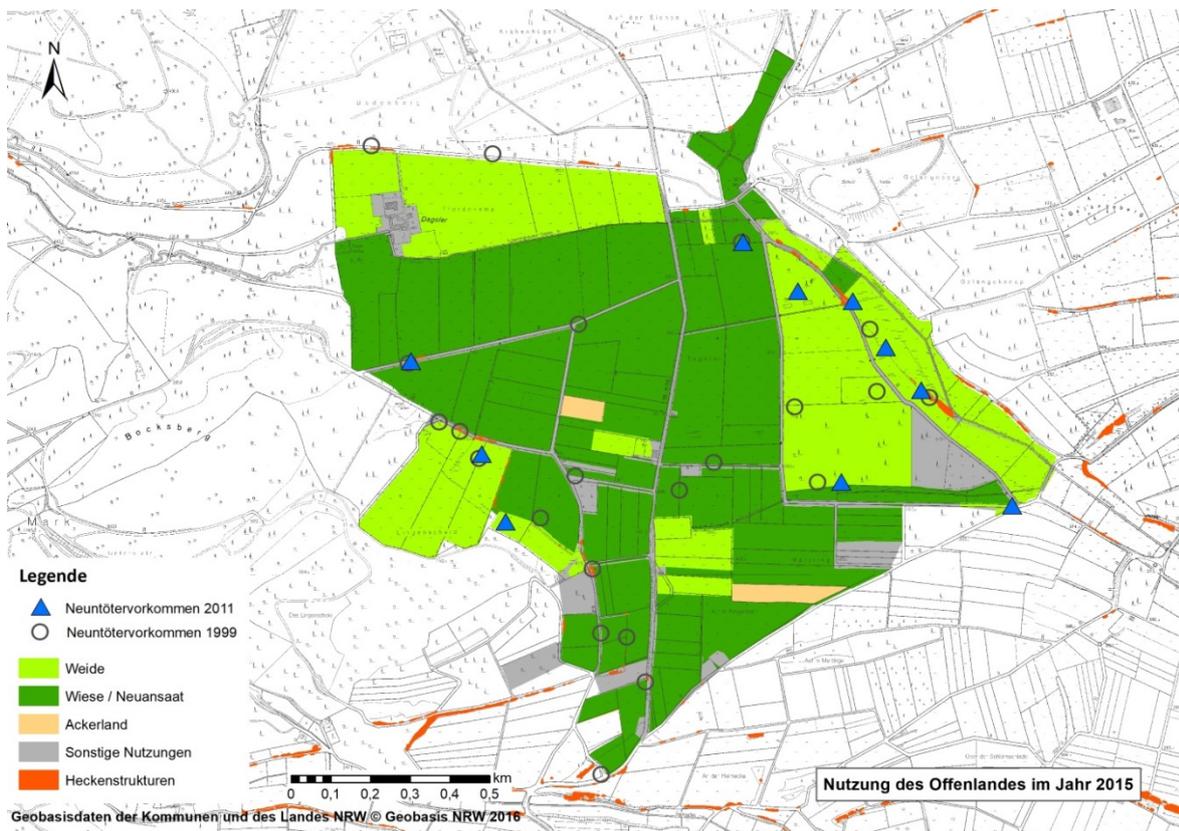


Abbildung 30: Flächennutzung und Neuntöttervorkommen, Gebiet „Gelängebachtal (Medebach)“, 2011/2015

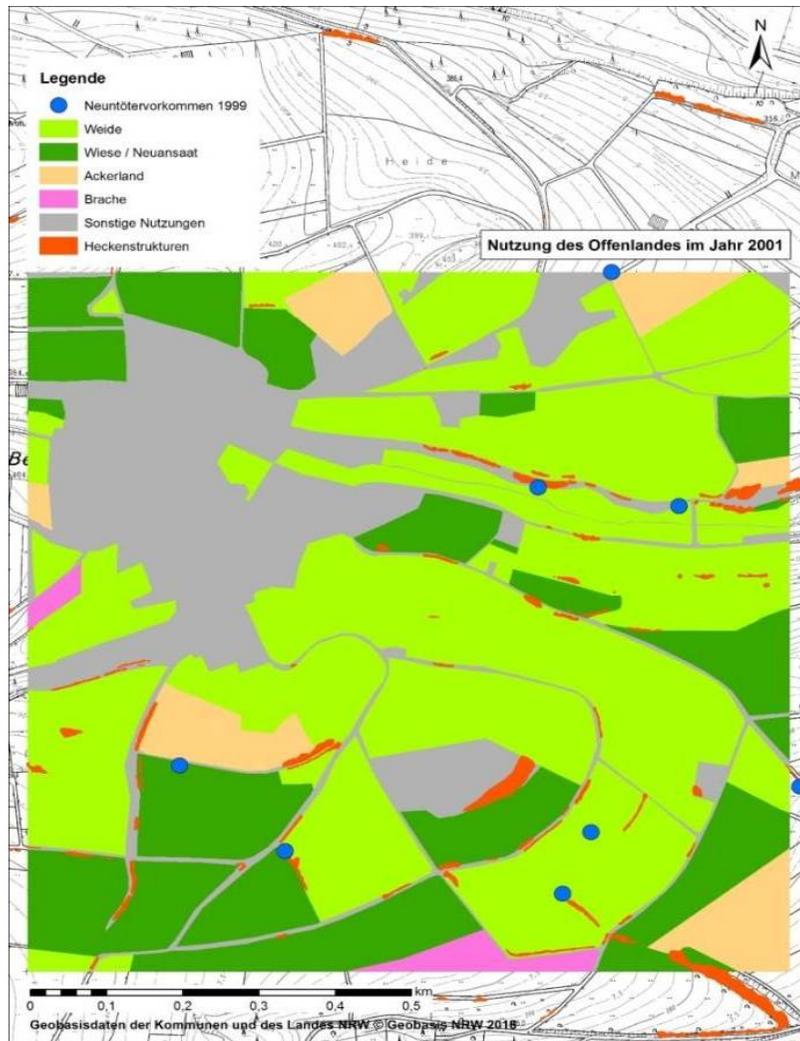


Abbildung 31: Flächennutzung (2001) und Neuntöttervorkommen; (1999), Gebiet „Kronberg (Berge)“

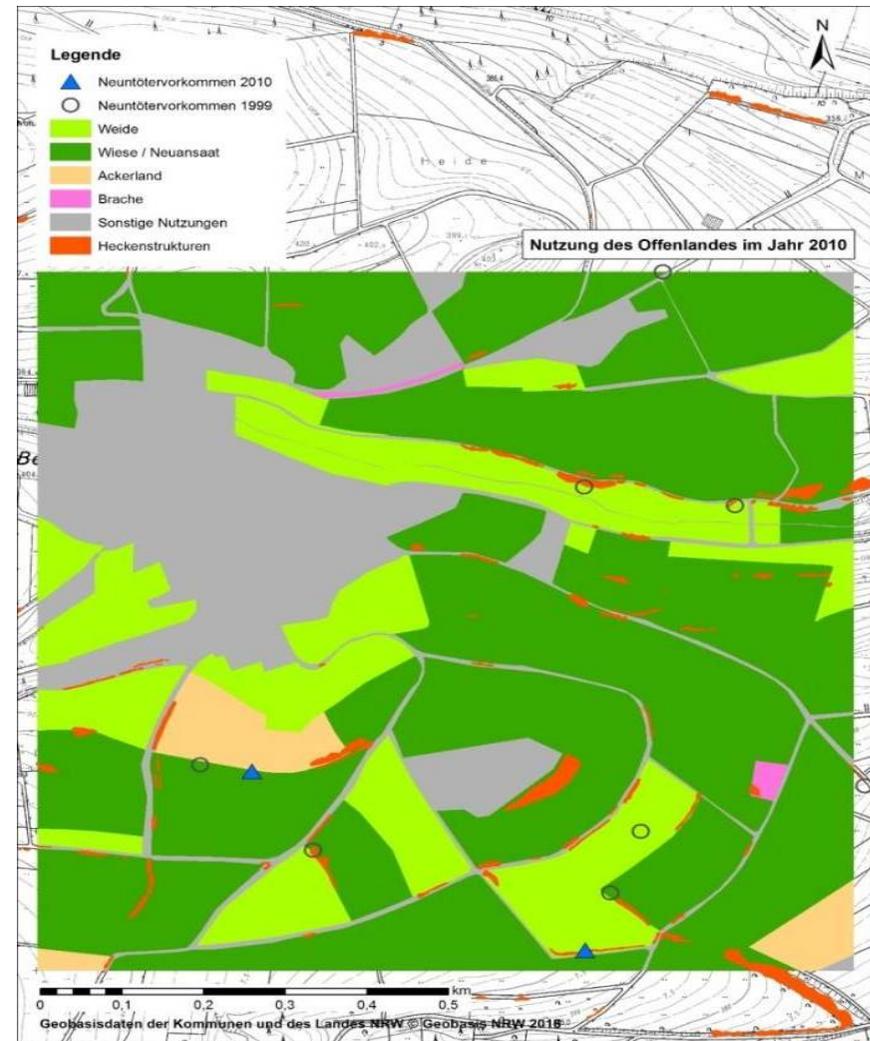


Abbildung 32: Flächennutzung und Neuntöttervorkommen; Gebiet „Kronberg (Berge)“, 2010

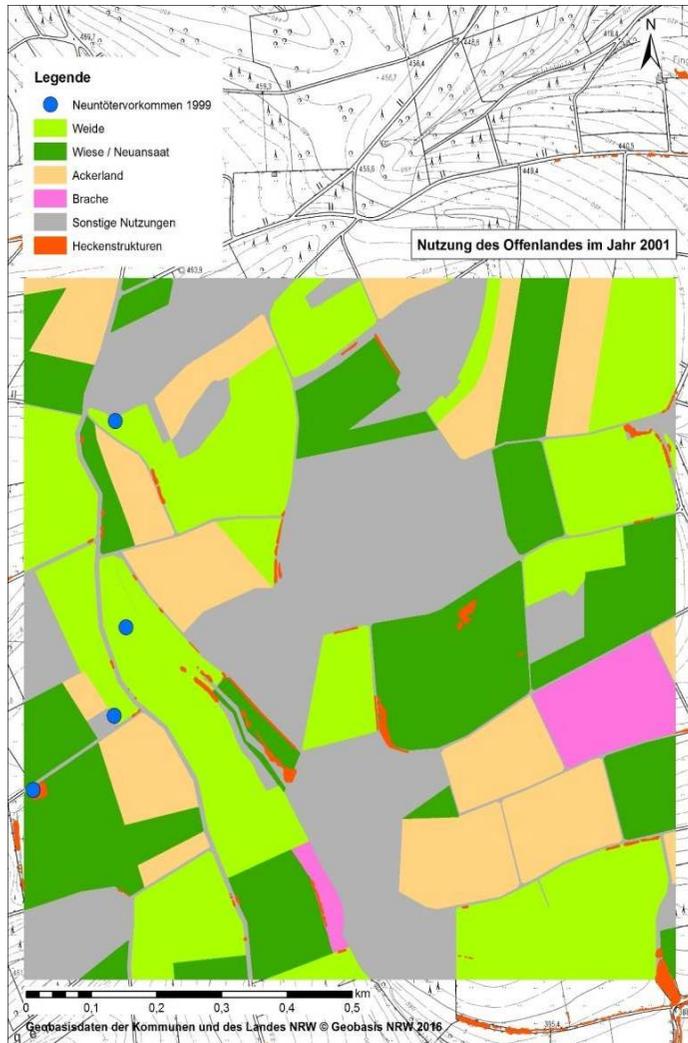


Abbildung 33: Flächennutzung (2001) und Neuntötervorkommen (1999); Gebiet „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“



Abbildung 34: Flächennutzung und Neuntötervorkommen Gebiet „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“, 2010

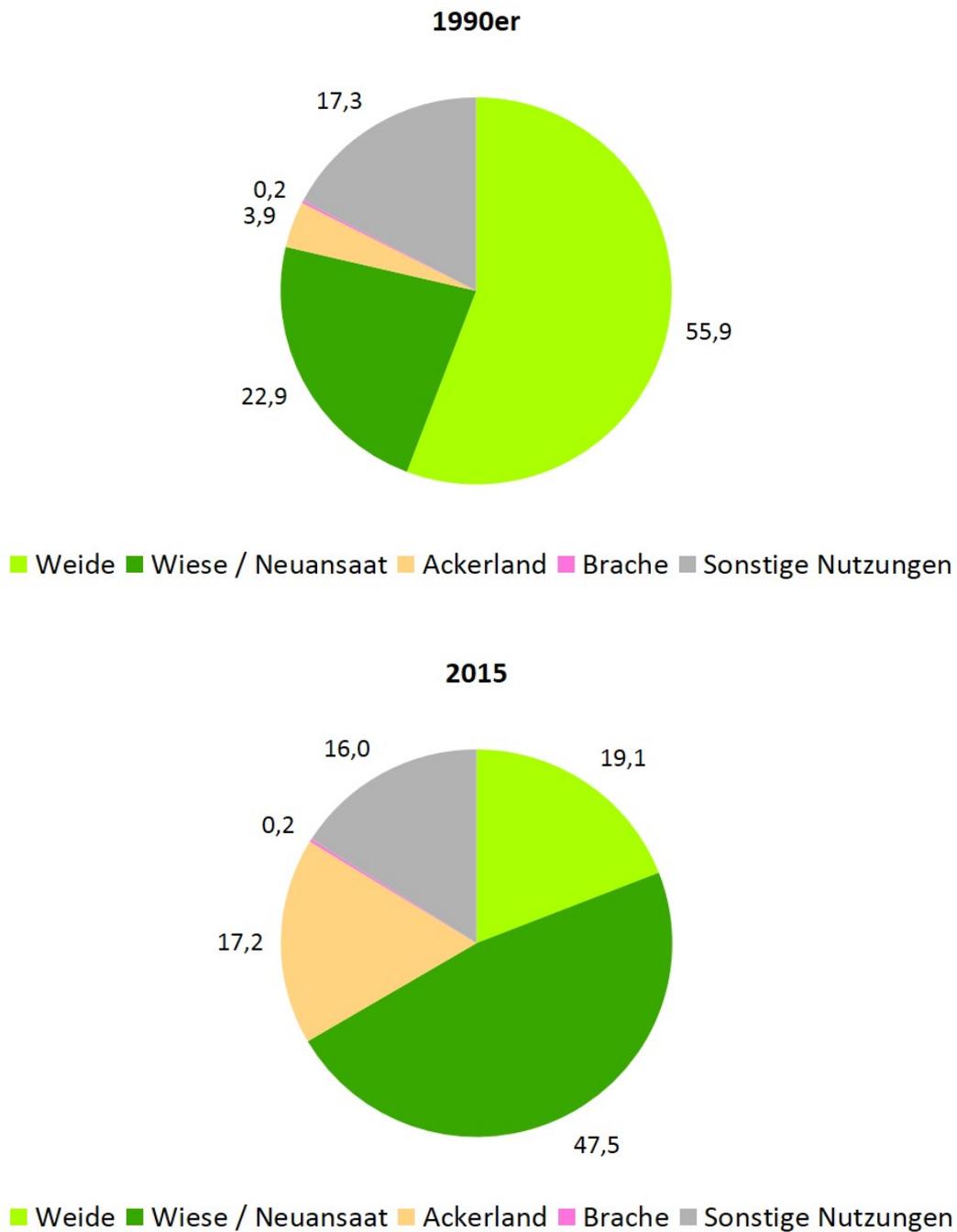


Abbildung 35: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) - Gebiet „Deifeld“

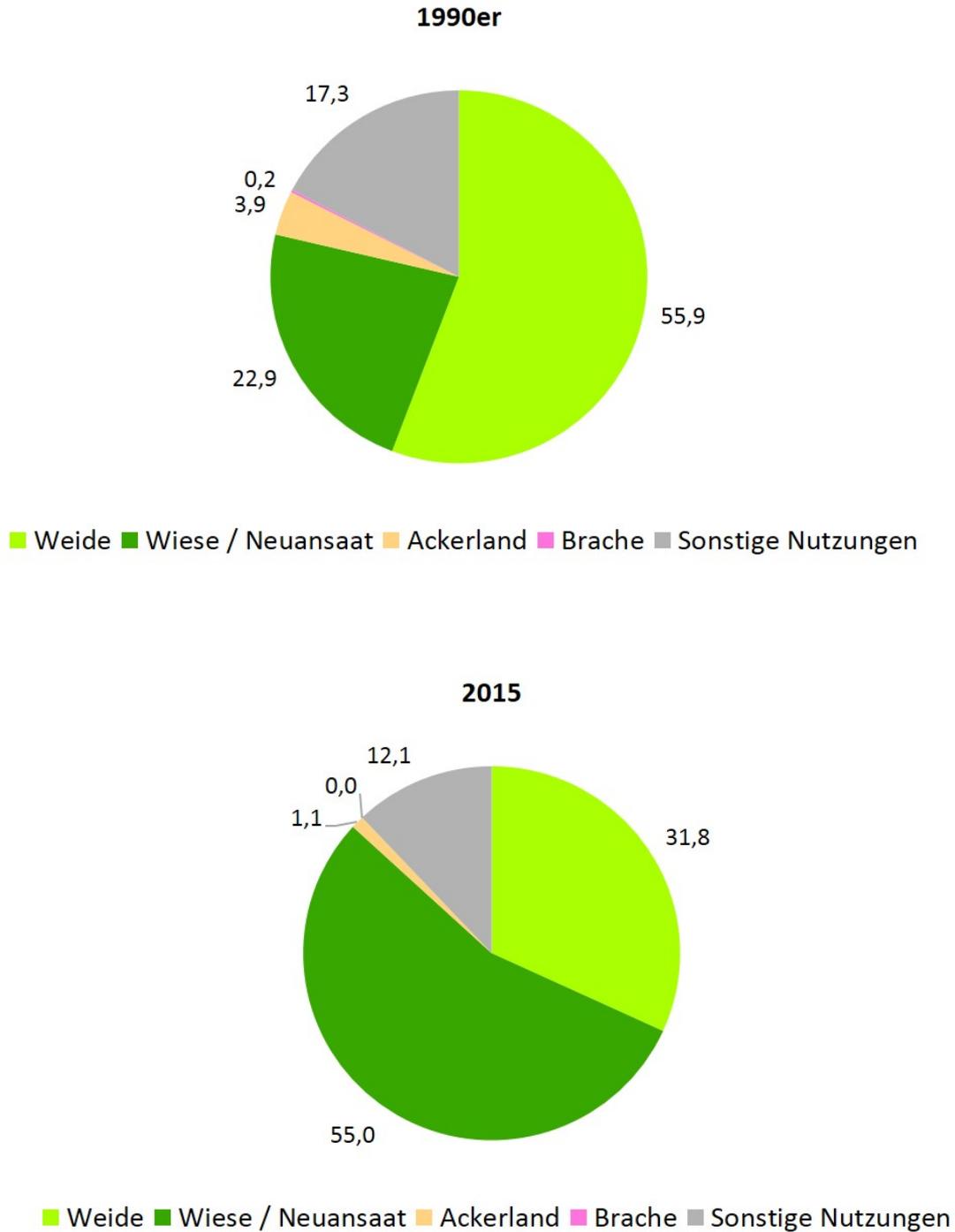


Abbildung 36: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) – Gebiet "Gelängebachtal"

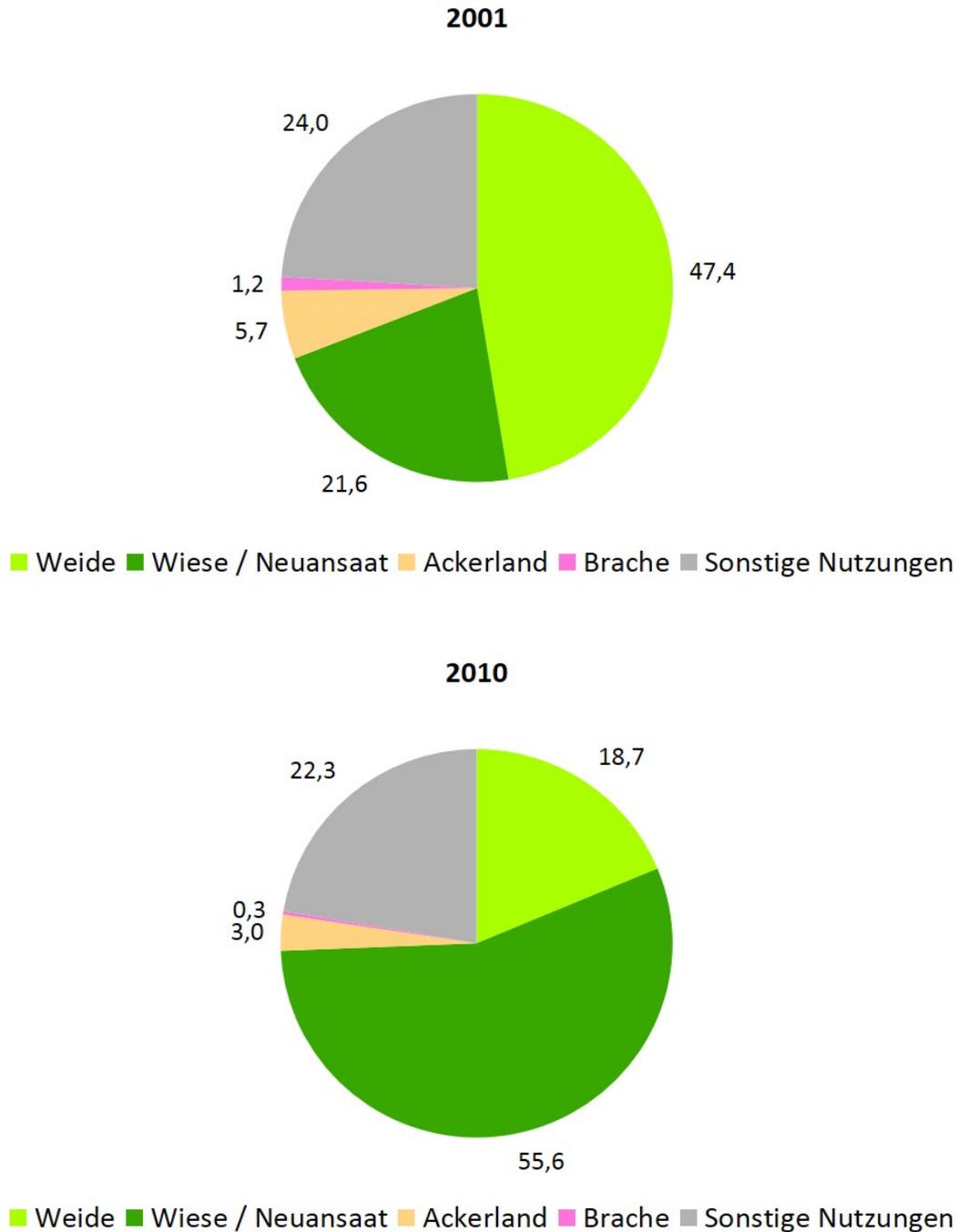


Abbildung 37: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) – Gebiet „Kronberg“

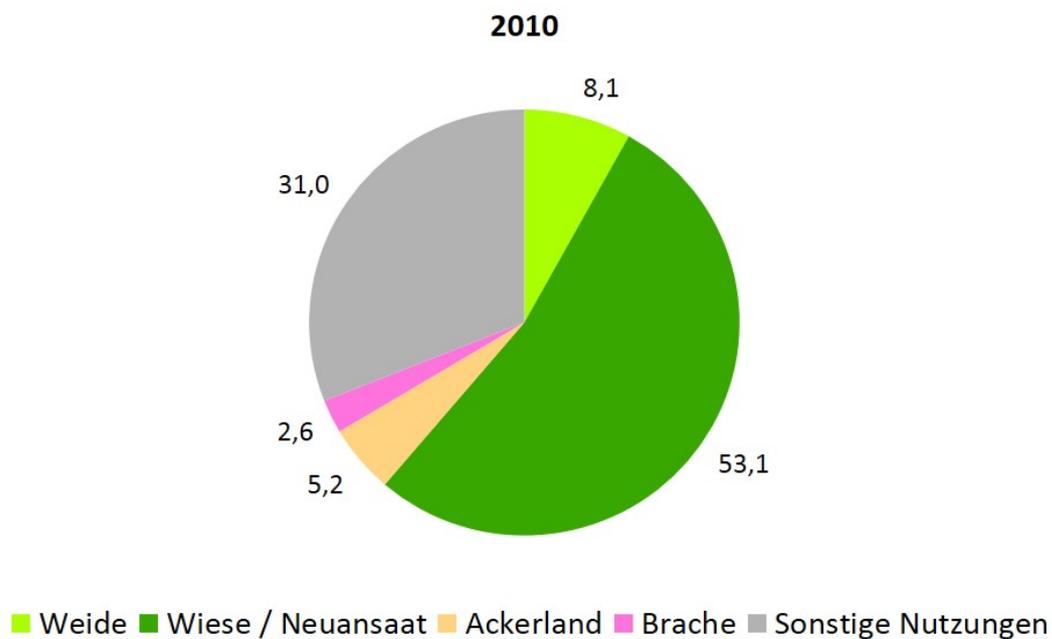
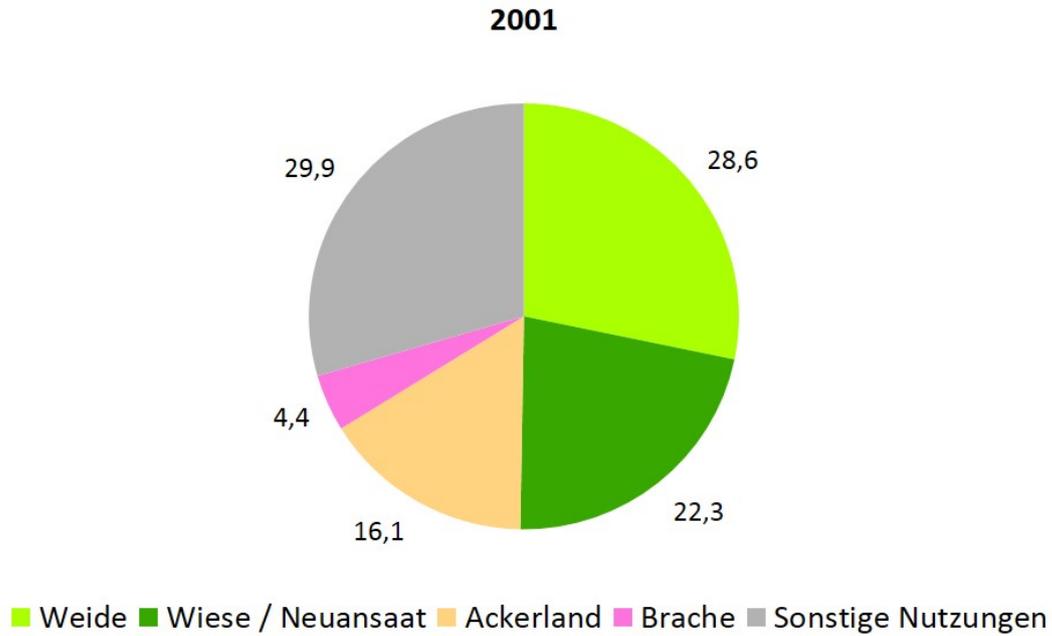


Abbildung 38: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Flächennutzung) - Gebiet „Gilsterkopf“

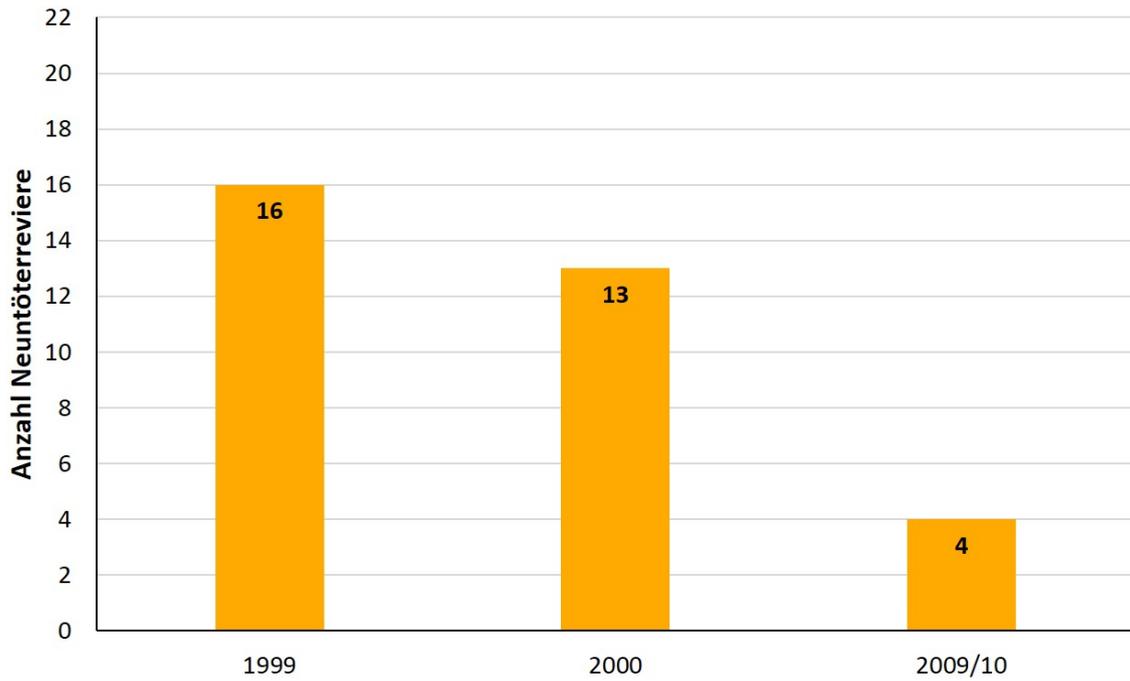


Abbildung 39: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntöttervorkommen) – Gebiet „Deifeld“

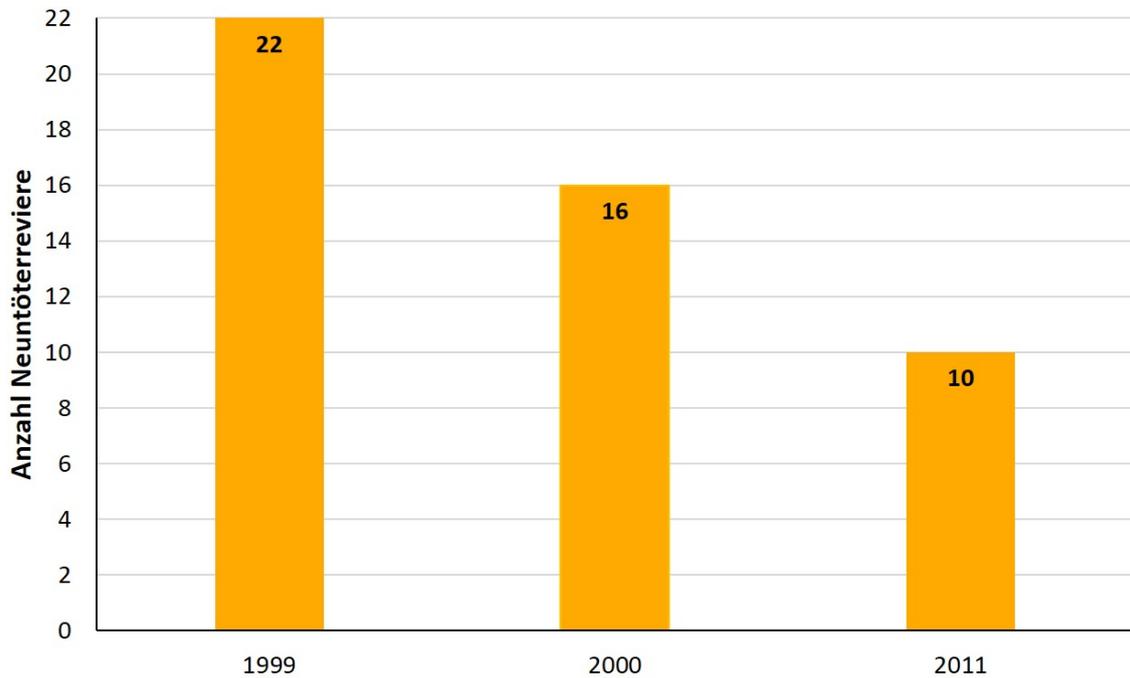


Abbildung 40: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntöttervorkommen) – Gebiet "Gelängebachtal"

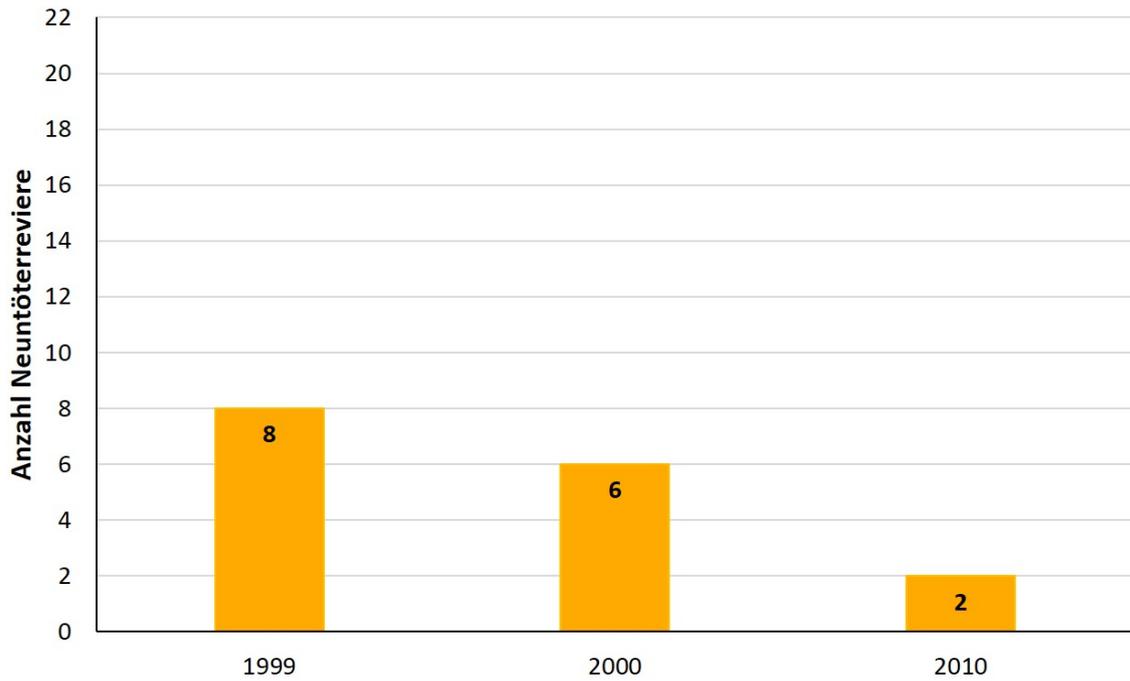


Abbildung 41: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntöttervorkommen) – Gebiet "Kronberg"

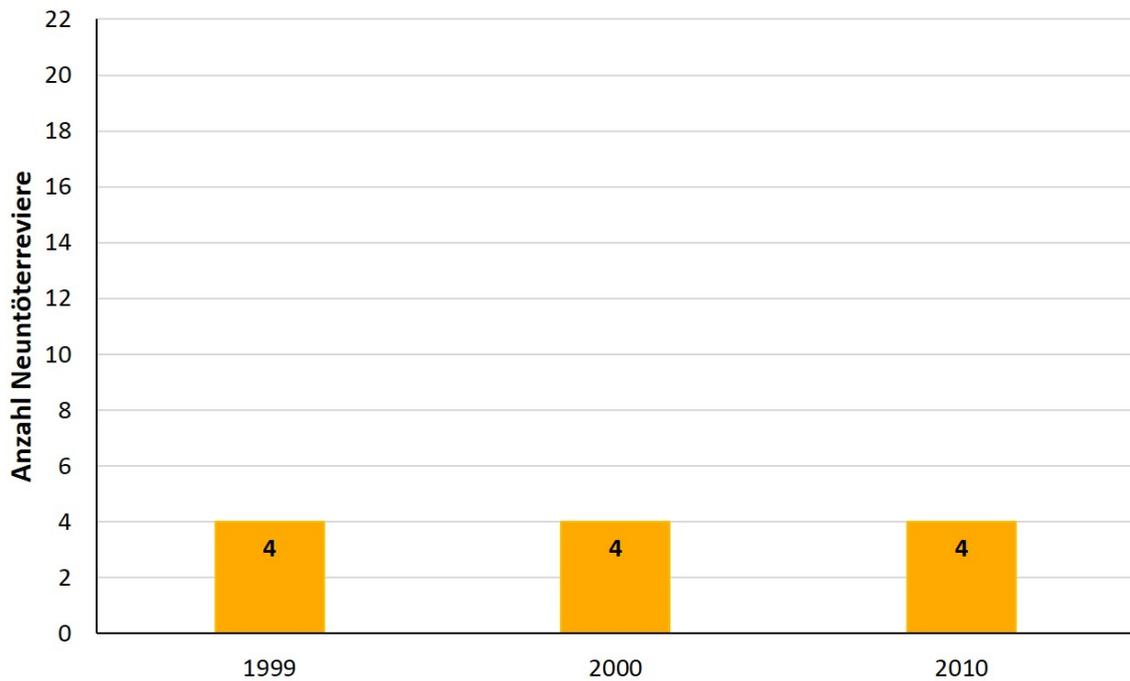


Abbildung 42: Quantitativer Vergleich der vier Gebiete (Entwicklung Neuntöttervorkommen) – Gebiet "Gilsterkopf"



Abbildung 43: Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld ("Platte")“ in den 1970er Jahren



Abbildung 44: Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld ("Platte")“ in den 1990er Jahren

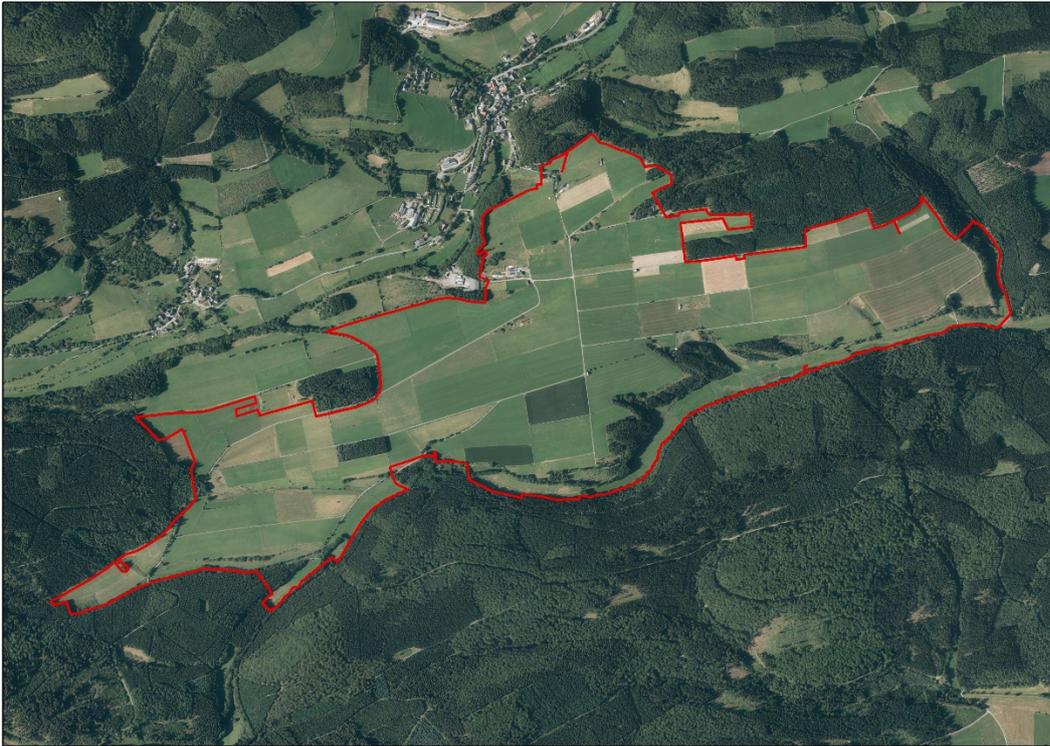


Abbildung 45: Luftbild des Gebietes „südlich Deifeld (\"Platte\")“ im Jahr 2015



Abbildung 46: Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1970er Jahren

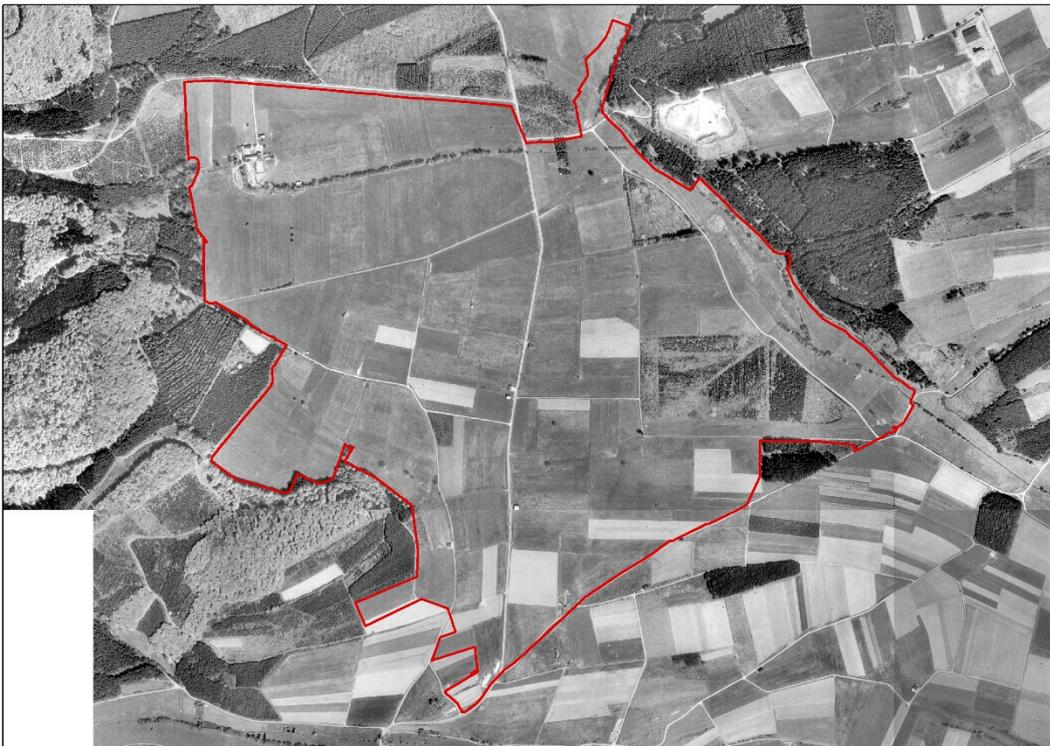


Abbildung 47: Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ in den 1990er Jahren



Abbildung 48: Luftbild des Gebietes „Gelängebachtal (Medebach)“ etwa im Jahr 2015



Abbildung 49: Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ in den 1970er Jahren

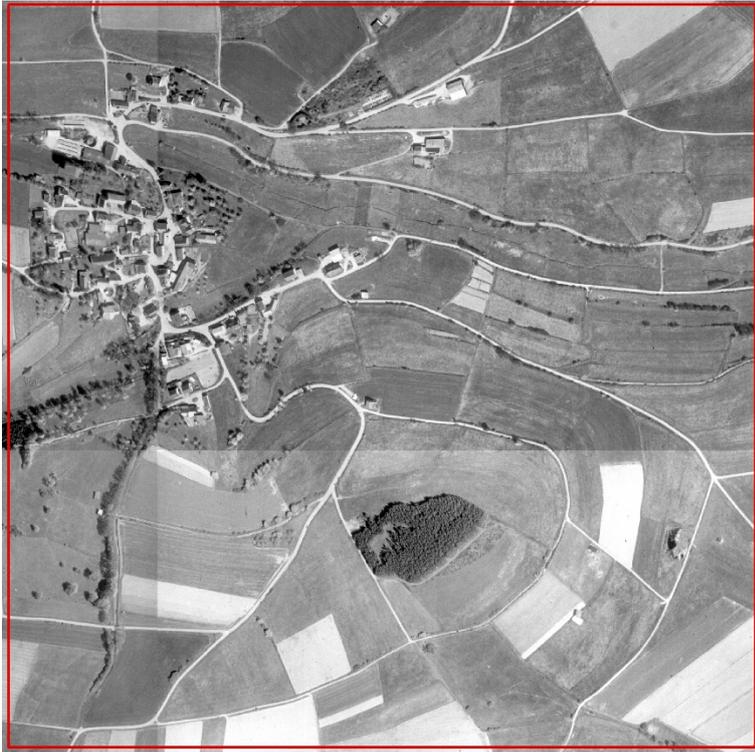


Abbildung 50: Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ in den 1990er Jahren



Abbildung 51: Luftbild des Gebietes „Kronberg (Berge)“ etwa im Jahr 2015



Abbildung 52: Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ in den 1970er Jahren

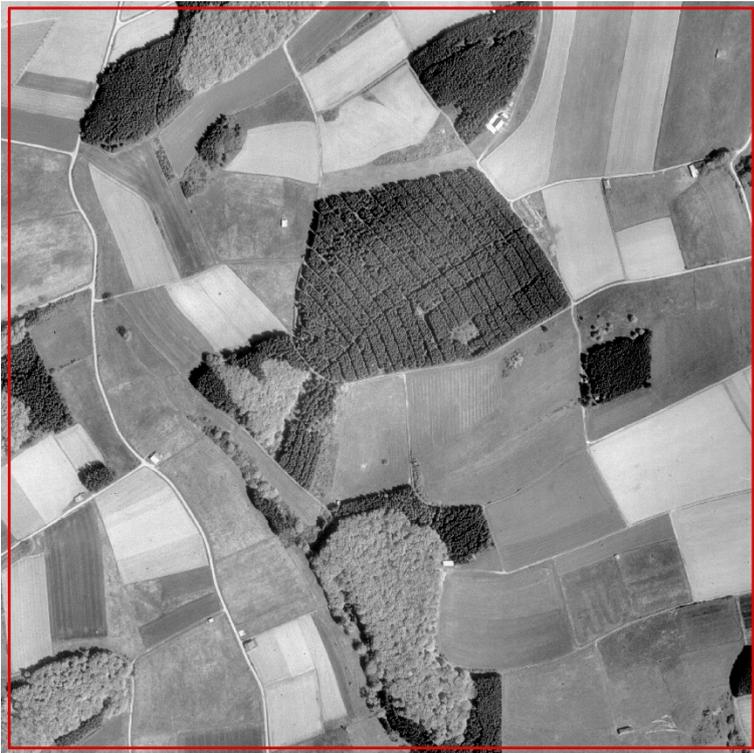


Abbildung 53: Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ in den 1990er Jahren



Abbildung 54: Luftbild des Gebietes „Gilsterkopf (Berge-Dreislar)“ etwa im Jahr 2015

3.3 Bestandsentwicklung weiterer bedeutsamer Arten, die nicht im Standarddatenbogen des VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind:

Wachtelkönig (Brutvogel, Durchzügler) (Anhang I VSchRL)

2008 war das letzte Einflugjahr des Wachtelkönigs. In diesem Jahr waren vier Reviere besetzt. In einem dieser Reviere konnte nach der Brutsaison durch Nest- und Eierfund (Juli) eine Brut nachgewiesen werden. Ermöglicht wurde die Brut nur deshalb, weil die Biologische Station und der Verein für Natur- und Vogelschutz (VNV) sicherstellten, dass die Fläche erst im August gemäht wurde. Der Ernteausfall wurde dem Landwirt über den Artenschutztopf des Kreises vergütet. Es entwickelte sich ein kleines Artenschutzprojekt zwischen Naturschutz und Landwirtschaft, welches sogar im Landwirtschaftlichen Wochenblatt vorgestellt wurde. Auch außerhalb von Einflugjahren sind in den geeigneten Habitaten des VSG die Rufe der Art zu hören bzw. leicht durch Klangattrappen zu provozieren.

Schwarzmilan (Anhang I VSchRL)

Mit drei bis vier Brutrevieren ist der Schwarzmilan seit Ende der 90er Jahre ein zwar seltener aber steter Brutvogel. Ein Brutnachweis der Art bildet aber die Ausnahme (SCHNURBUS mdl.).

Uhu (Brutvogel) (Anhang I VSchRL)

Das Vorkommen im Hochsauerlandkreis wird auf rund 60 Paare beziffert. Bruten werden vor allem an Felsen und in Steinbrüchen nachgewiesen. Auf Grund der auch landesweit positiven Bestandsentwicklung finden immer mehr Bruten in Wäldern auf Horsten statt. Diese Brutplätze sind schwierig nachzuweisen. Im VSG konnte bei Medelon im Jahr 2013 eine Baumbrut festgestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass das Vorkommen im VSG höher als bekannt einzuschätzen ist.

Rebhuhn (Brutvogel)

In den Jahren 1990-1998 wurden gezielt Bestandserfassungen beim Rebhuhn im VSG durchgeführt (GRÜNE MÜHLE 1995). Die Auswertung der Daten belegen insgesamt 55 Brutpaare. Im Rahmen einer Diplomarbeit (SCHULTE 2001) wurden im Jahr 2000 nur noch 36 Reviere festgestellt. Es fanden in den letzten zehn Jahren keine gezielten Erfassungen der Art im VSG statt. Obwohl für diesen Zeitraum nur Zufallsbeobachtungen vorliegen, ist ein deutlicher Abwärtstrend zu verzeichnen. Dies bestätigt eine gezielte Teilflächenkartierung der Biologischen Station im Frühjahr 2016, bei der nur noch ein Reviernachweis (Hallenberg) erbracht werden konnte. Selbst langjährig gut besetzte Reviere (z.B. „Am Knapp“, Medelon) sind verwaist.

Wachtel (Brutvogel, Durchzügler)

Die hohen Bestandfluktuationen des Invasionsvogels lassen eine Aussage über die Bestandsentwicklung im VSG nicht zu. In den letzten 15 Jahren wurden durchschnittlich 28 Nachweise erbracht (SCHULTE 2001). Die jährlichen Schwankungen liegen zwischen 1 und 44 Rufern.

Turteltaube (Brutvogel, Durchzügler)

Die Turteltaube nimmt im VSG stark ab, die negative Entwicklung ihres Bestandes verläuft damit analog zur rückläufigen Entwicklung auf Landesebene. Über lange Zeit wurde sie als häufig vorkommende Art lichter Wälder und Waldsäume registriert. Seit 2011 werden im VSG bis zu 30 Reviere kartiert, diese Zahl wird jedoch nur aufgrund einer besseren Bestandserfassung bestätigt. Noch bis Ende der 1990er Jahre konnten bis zu 45 Reviere festgestellt werden.

Grünspecht (Brutvogel)

Seit 1999 brütet der Grünspecht im VSG. Diese auf Ameisen spezialisierte Spechtart scheint von der Zunahme milder Winter zu profitieren. In den letzten fünf Jahren werden im Schnitt elf Reviere festgestellt. In den letzten Jahren scheinen die Revierzahlen konstant zu bleiben.

Feldlerche (Brutvogel, Durchzügler)

Über die Bestandsentwicklung der Feldlerche können aufgrund fehlender regelmäßiger Erfassungen keine Aussagen getroffen werden. Sie ist im VSG ein verbreiteter Brutvogel und weist im landesweiten Vergleich eine hohe Siedlungsdichte auf. Dies unterstreicht die Bedeutung des VSG Medebacher Bucht für die Vögel der genutzten Feldflur.

Dohle (Brutvogel)

Die Dohle brütete im VSG erstmalig im Jahr 2004 und das seitdem mit steigenden Revierzahlen. Dabei tritt sie als Baum- und Gebäudebrüter gleichermaßen auf. Die Kirche in der Ortsmitte Medebach war über sechs bis sieben Jahre ein wichtiges Sekundärhabitat für ca. zehn bis dreizehn Paare. 2012 wurden im Zuge der Kirchensanierung die Einflugmöglichkeiten verschlossen, seitdem brüten dort nur noch ein bis zwei Paare. Seit einigen Jahren können zunehmend Baumbruten in Altholzbeständen mit Schwarzspechthöhlen nachgewiesen werden. Die Dohlen profitieren vom Schutz der Altholzbestände, insbesondere der Schwarzspechthöhlen.

Kolkrabe (Brutvogel)

Seit der Wiederbesiedelung Nordrhein-Westfalens Ende der 1970er Jahre verdichtet sich das Vorkommen in der Mittelgebirgsregion und zunehmend auch im Tiefland. Der Kolkrabe brütet seit 1996 im VSG mit steigender Tendenz. Er ist inzwischen ein verbreiteter Brutvogel und profitiert von dem hohen Nahrungsangebot (u.a. hohe Wilddichte).

4 Einflussfaktoren für die Vogelarten des VSG Medebacher Bucht

4.1 Landwirtschaft

Entwicklung der landwirtschaftlichen Nutzung

Es schien bis vor ca. 15 Jahren so, als ob die in den landwirtschaftlichen Gunsträumen des Tieflands sehr viel weiter fortgeschrittene Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung sich nicht auf die montanen Lebensräumen auswirkt. Noch 1996 stellte SCHLAGHECK im Abschlussbericht des Raubwürger-Schutzkonzeptes fest: *"Nur eine geringe Anzahl an landwirtschaftlichen Betrieben sieht ihre Chance wirtschaftlich konkurrieren zu können in einer weiteren Spezialisierung und Intensivierung. In der durch schlechte Böden, kürzere Vegetationsperioden und relativ geringe Niederschläge benachteiligten Landwirtschaft der Mittelgebirgsregion Medebacher Bucht, stößt der Weg der wirtschaftlichen Absicherung durch Intensivierung mittlerweile an seine Grenzen."*

Doch inzwischen hat die Intensivierung die Hochlagen im Hochsauerland erreicht, und damit gerade auch die Lebensräume des VSG. Selbst im mesophilen Grünland der Mittelgebirgs-Hochlagen sind landwirtschaftliche Produktion und Erhalt artenreicher Lebensgemeinschaften – jahrhundertlang aufgrund fehlender Möglichkeiten eine selbstverständliche Kombination – mittlerweile ein schwer zu vereinbarendes Gegensatz.

Im Hochsauerlandkreis hat sich aufgrund der nährstoffarmen Böden und der Höhenlage nach dem zweiten Weltkrieg unter den Gesichtspunkten der landwirtschaftlich effektiven Produktion ein deutlicher Schwerpunkt in der Grünlandbewirtschaftung, hier v.a. in der Milchproduktion, nachgeordnet in der Rindermast entwickelt. Ackerbau nahm in der Nachkriegszeit zunächst stetig ab zugunsten der Grünlandbewirtschaftung und der Waldnutzung. Ackerbau diente in erster Linie zur Futtermittelherstellung (Getreide als Mastfutter), aber selbst noch bis in die 1990er Jahre waren Feldgärten (Kartoffel- und Gemüseanbau zur Selbstversorgung) ein typischer Anblick in der Medebacher Bucht. Vor allem wird nun Mais (Züchtungen für Höhenlagen) angebaut, zunächst als Futtermittel und etwa seit 2008 in stark wachsendem Umfang für die energetische Verwertung in Biogasanlagen.

In der Grünlandbewirtschaftung war die Ablösung der Anbindeställe mit Festmist durch Laufställe mit Gülle eine einschneidende Entwicklung. Die anfallende Gülle diente zunächst als kostengünstiger Stickstoffdünger im Vergleich zu den sich vertuernden synthetischen Düngemitteln. Mit der Ausweitung der Laufställe ergibt sich ein aktuell zunehmendes Angebot an Gülle im Verhältnis zur Grünlandfläche. Die steigende Zahl an Laufställen ist aus Sicht der Landwirtschaft und unter dem Aspekt des Tierwohls zu begrüßen. Die negativen Auswirkungen dieser Entwicklung auf das VSG nehmen dagegen zu. Gülleimporte aus anderen Regionen belegen, dass Ausbringungsgrenzwerte anscheinend noch nicht erreicht sind. Die aus Naturschutzsicht offensichtliche Problemlage einer „Entsorgungsnotwendigkeit“ entspannt sich durch den gleichzeitig steigenden Umfang von Maisäckern mit hoher Stickstoffverträglichkeit für die Befruchtung von Biogasanlagen.

Ins VSG finden vermehrt Gülleimporte statt (s. Abb. 55). Die örtlichen Landwirte stellen ihre Flächen für das Ausbringen der Gülle zur Verfügung und erhalten dafür Geld. Auch aus dem benachbarten Münden werden von einem Milchviehbetrieb große Mengen auf Maisflächen im Bereich Medelon ausgebracht. Der dort gewonnene Mais wird in eine Biomasseanlage des o.g. Betriebs zur Energiegewinnung verbracht. Inwieweit die länderübergreifende Landesverbringens-Verordnung an dieser Stelle eingehalten wird, kann nicht festgestellt werden. Tatsächlich aber nehmen diese Transporte wie im ganzen Kreis von Jahr zu Jahr zu. Sie tragen dazu bei, die Biotop- und Habitatsituation für Kleinlebewesen des Offenlandes und damit die Nahrungsumstände wertgebender Vogelarten zu verschlechtern.



Abbildung 55: Güllielieferung im Vogelschutzgebiet (Foto: Biologische Station HSK)

Mit der Einführung von Laufställen wurde zunehmend der Weidegang in der Milchviehhaltung durch die Ganzjahresstallhaltung sowie die Heuwirtschaft durch Siloerzeugung abgelöst. Wo früher der Weidegang von Frühjahr bis Herbst den Futterbedarf deckte und Heu für die Fütterung im Winter erzeugt wurde, wird heute bei Vielschnitt-Nutzung und intensiver Düngung Silage produziert und den ganzjährig im Stall gehaltenen Tieren verfüttert.

Dieser tiefgreifende Strukturwandel der landwirtschaftlichen Produktionsverfahren hat sich innerhalb von nur etwa 40 Jahren im Hochsauerlandkreis vollzogen und ist mit etwas Verzögerung nun auch im VSG Medebacher Bucht angekommen: Weidehaltung wurde durch Ganzjahresstallhaltung abgelöst, Heuwirtschaft durch Silagewirtschaft, Festmist- durch Gülledüngung. Dieser Wandel hat auf die Lebensräume des bewirtschafteten Grünlandes - dem

flächengrößten Nutzungstyp des Offenlandes im Sauerland - einschneidende Wirkung: Artenreiche Mähwiesen (FFH-Lebensraumtypen 6520 und 6510) sowie Magerweiden (nach § 42 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop) nahmen rapide und in großem Umfang ab.

Diese Entwicklung geschah nicht im freien Marktgeschehen, sondern im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union (GAP), welche diese Veränderungen in den Produktionsverfahren in erheblichen Umfang gefördert hat und damit Ausmaß und Geschwindigkeit der Entwicklung bestimmte und noch weiter bestimmt. Da aktuell an der bestehenden Förderpolitik festgehalten wird und keine wesentlichen Änderungen der GAP hinsichtlich einer Bindung an wirksame Umweltleistungen bei der landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten sind, wird sich diese Entwicklung weiter verschärfen. Dies könnte dazu führen, dass es nur noch auf öffentlichen Flächen mit zwingender Naturschutzbindung (Flächen des Landes NRW, Flächen der Nordrhein-Westfalen-Stiftung oder befristet Grünland im Vertragsnaturschutz) oder auf nicht intensivierbaren Standorten wie Steillagen möglich sein wird, Grünland naturschutzgerecht zu bewirtschaften. In letzter Konsequenz ist zu befürchten, dass durch die damit verbundene Entwertung bis dahin wertgebender Grünland-Lebensräume Tier- und Pflanzenpopulationen in ihren Beständen bis zur Grenze überlebensfähiger Populationsgrößen schrumpfen und damit ausgelöscht werden.

Am Beispiel des Neuntötters wurde die oben beschriebene Entwicklung in Beispielräumen des VSG Medebacher Bucht im vorherigen Kapitel dokumentiert und veranschaulicht.

Zwar wird die Bewirtschaftung der verbleibenden Naturschutzflächen auf den Erhalt der Arten des Standarddatenbogens abgestimmt, jedoch kann dieser geringe Flächenumfang keine ausreichenden Refugien für Erhalt und Entwicklung stabiler Populationen und damit für den Fortbestand vieler Arten und Artgemeinschaften bieten.

Naturverträgliche, traditionelle Produktionsweisen in der Grünlandbewirtschaftung (Heu- und Festmistwirtschaft, Weidegang) sind für den Erhalt der Arten nicht nur im VSG Medebacher Bucht von zentraler Bedeutung.

Entwicklung der Agrarstruktur in den Stadtgebieten Hallenberg und Medebach im Zeitraum von 1999 bis 2016

Die strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft der Stadtgebiete Hallenberg und Medebach im Betrachtungszeitraum zwischen 1999 und 2016 können wie folgt zusammengefasst werden (Datengrundlage: LANDESAMT FÜR DATENVERARBEITUNG UND STATISTIK NRW).

Innerhalb von 16 Jahren hat die Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe stark abgenommen. Vor allem nahm die Zahl der kleineren Betriebe (bewirtschaftete Fläche geringer als zehn Hektar) sowie die der Nebenerwerbsbetriebe sehr stark ab. Größere Betriebe (bewirtschaftete Fläche größer 50 Hektar) entstehen erst in diesem Zeitraum. Der Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche steigt um 4% an. Die Anzahl der Milchviehbetriebe nimmt ab, die Zahl der Milchkühe nimmt bis 2016 leicht zu, d.h. die Anzahl der Milchkühe pro Betrieb steigt. Dies drückt sich schon in der vorgenannten Zunahme der Betriebsgröße aus. Eine Zunahme des Maisanbaus ist deutlich erkennbar.

Die Zahlen im Detail:

Die Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe nimmt deutlich ab, im Zeitraum 1999 bis 2016 in Hallenberg um 58%, in Medebach um 36% (Abbildung 56). Die deutlichste Abnahme erfolgte zwischen den Jahren 2005 und 2010. Diese bundesweit als „Höfesterben“ bezeichnete Entwicklung hat sich nach 2010 im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht zwar verlangsamt, hält aber weiterhin an.

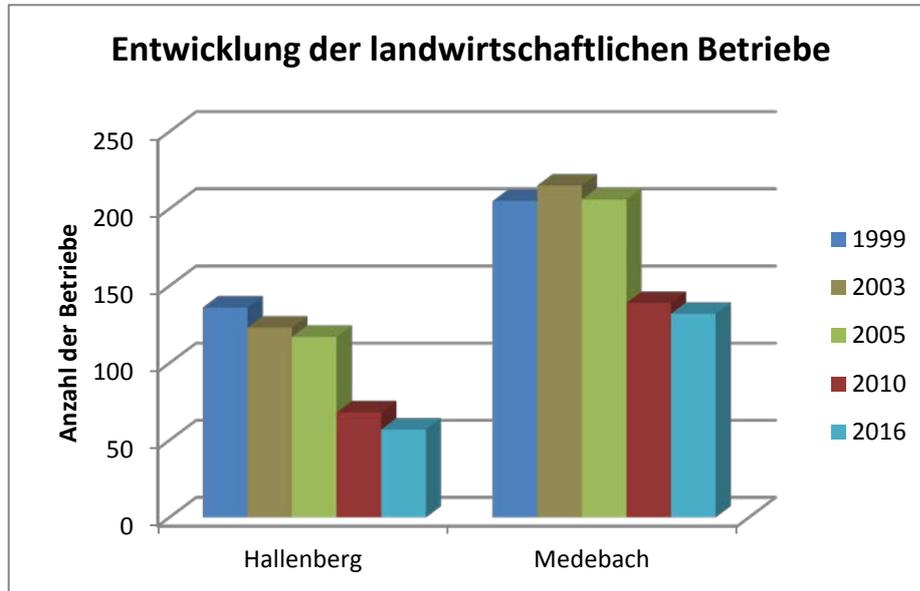


Abbildung 56: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Gesamtzahl der Betriebe)
 Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Entwicklung der Betriebsgröße: Hierbei sank die Zahl der kleineren Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche bis 10 ha drastisch (Abbildung 57: grüne Linien), im Stadtgebiet Hallenberg um 82%, im Stadtgebiet Medebach um 71%. Auch bei den mittelgroßen Betrieben mit einer bewirtschafteten Fläche von 10 bis 50 ha (Abbildung 57: blaue Linien) ist die Abnahme deutlich: im Stadtgebiet Hallenberg um 41%, im Stadtgebiet Medebach um 20%. Im Vergleich: 1999 gibt es keinen Betrieb mit mehr als 50 ha bewirtschafteter Fläche. Größere Betriebe mit einer bewirtschafteten Fläche über 50 ha (Abbildung 57: rote Linien) entstehen erst ab der Jahrtausendwende, ihre Zahl nimmt bis 2016 stetig zu.

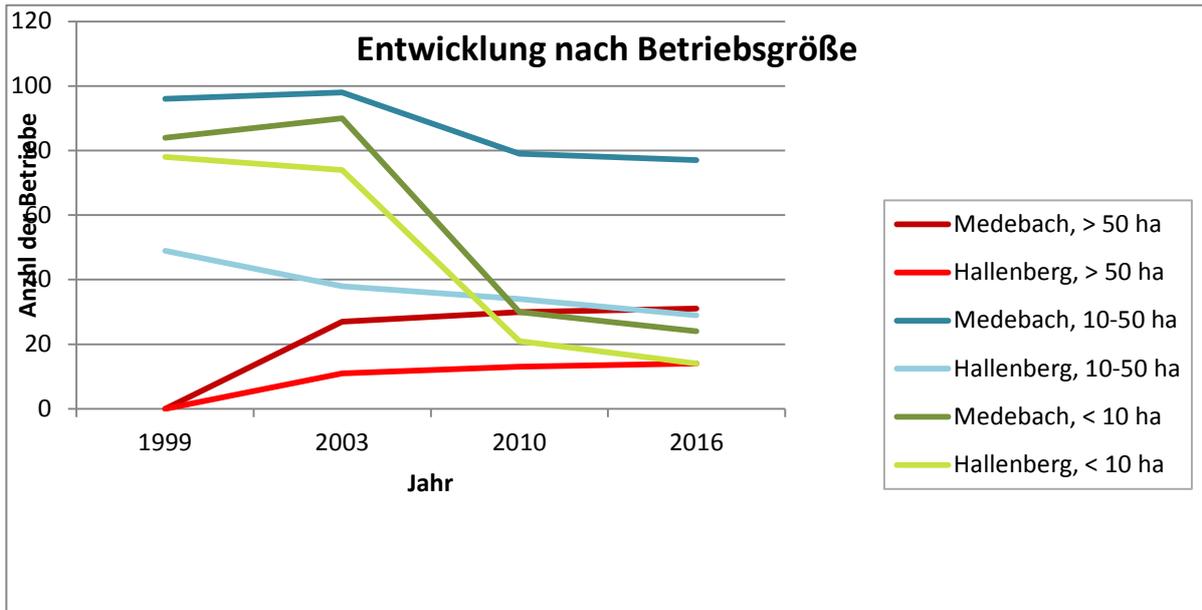


Abbildung 57: Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe (Betriebsgröße); Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Auch wurden Nebenerwerbsbetriebe (Abbildung 58: grüne Linien) im größeren Umfang aufgegeben wie vergleichsweise Vollerwerbsbetriebe (rote Linien). Im Stadtgebiet Hallenberg nahmen die Nebenerwerbsbetriebe im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 um 57% ab, die Vollerwerbsbetriebe nur um 6%. Im Stadtgebiet Medebach nahmen die Nebenerwerbsbetriebe um 40% ab, die Vollerwerbsbetriebe um 11%. Für 2016 liegen keine Daten bzgl. Haupt- und Nebenerwerb vor, da sie bei der Strukturdatenerhebung 2016 nicht erfasst wurden.

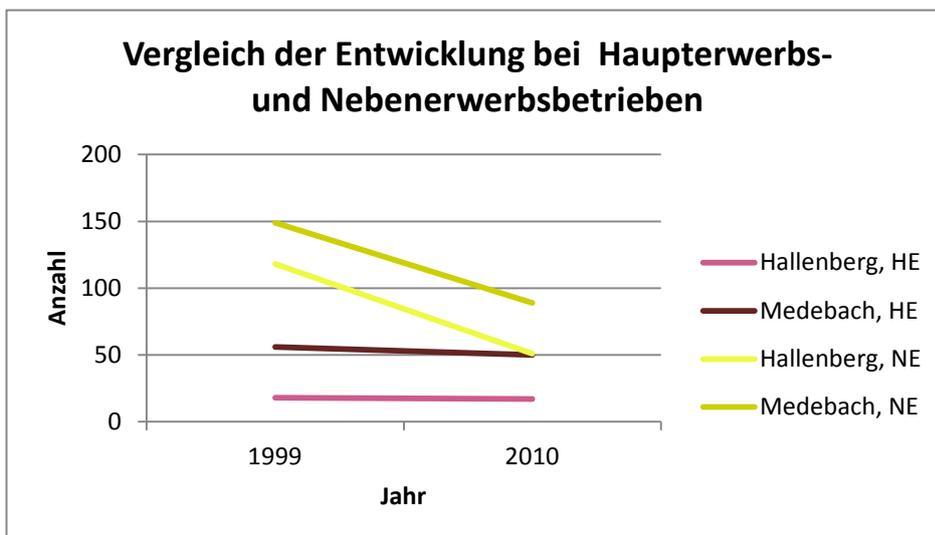


Abbildung 58: Vergleich der Entwicklung bei Haupt- (HE) und Nebenerwerbsbetrieben (NE); Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Der Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche (ha) nimmt zwischen 1999 und 2016 in beiden Stadtgebieten zusammen um rund 4% zu (Medebach: Zunahme um 284 ha, Hallenberg: Abnahme um 57 ha) auf insgesamt 6463 ha. (Abbildung 59).

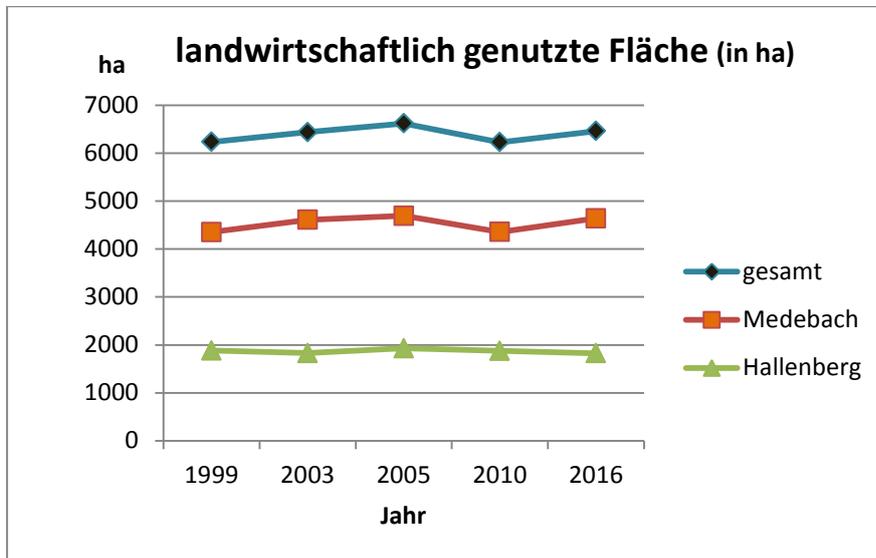


Abbildung 59: Umfang der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen 1999 und 2016 (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

Die Anzahl der Milchviehbetriebe nimmt in Hallenberg um 39% ab, in Medebach sogar um 46% (Abbildung 60).

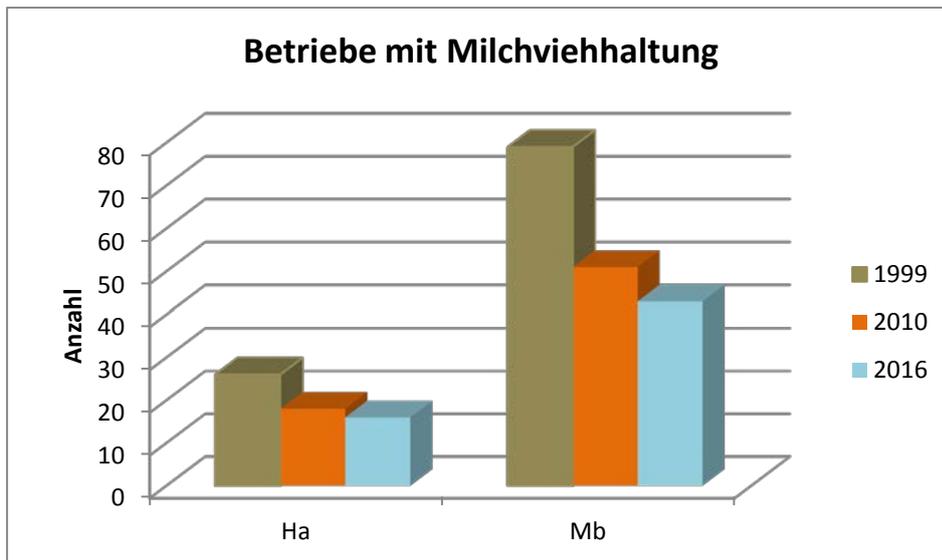


Abbildung 60: Umfang der Milchviehhaltung (1999 bis 2016) Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW

Die Zahl der Milchkühe nimmt bis 2016 leicht zu (Hallenberg: Zunahme um rund 5% auf etwas über 500 Milchkühe, Medebach: Zunahme um rund 8% auf knapp 2300 Milchkühe Abbildung 61).

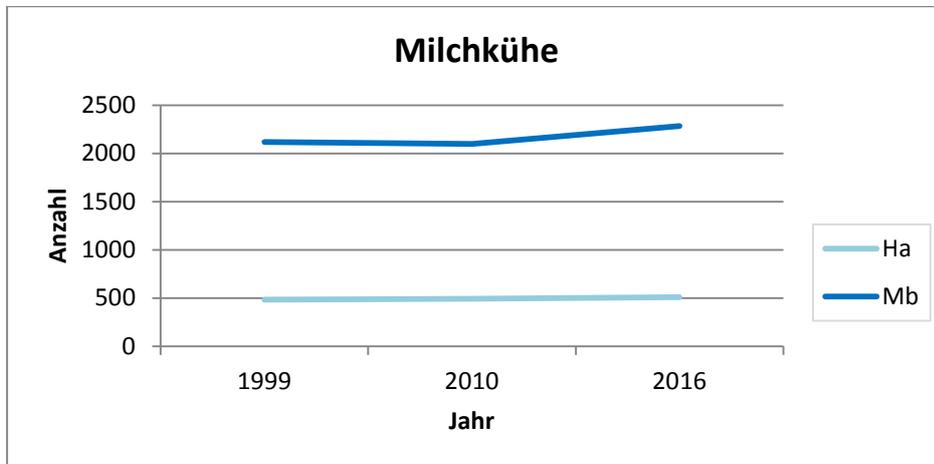


Abbildung 61: Anzahl der Milchkühe (1999 bis 2016)
(Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

Flächennutzung (Verhältnis Ackerbau – Grünland bzw. Mais-Anteil in der Ackernutzung, Abbildung 62 und 63):

Der Anteil des Ackerlandes ist im Stadtgebiet Hallenberg deutlich, im Stadtgebiet Medebach nur geringfügig zurückgegangen. Mais nimmt in beiden Stadtgebieten einen immer größeren Anteil in der Ackernutzung ein. So liegt der Maisanteil im Stadtgebiet Hallenberg 2016 bei 14% der Ackerfläche. Dies ist im Vergleich zu 1999 eine Steigerung um knapp 800%. Im Stadtgebiet Medebach liegt der Maisanteil 2016 sogar bei 30% der Ackerfläche (Steigerung um knapp 500%). Noch 2010 lag der Maisanteil im Stadtgebiet Hallenberg bei 4%, der im Stadtgebiet Medebach bei 21% der Ackerfläche.

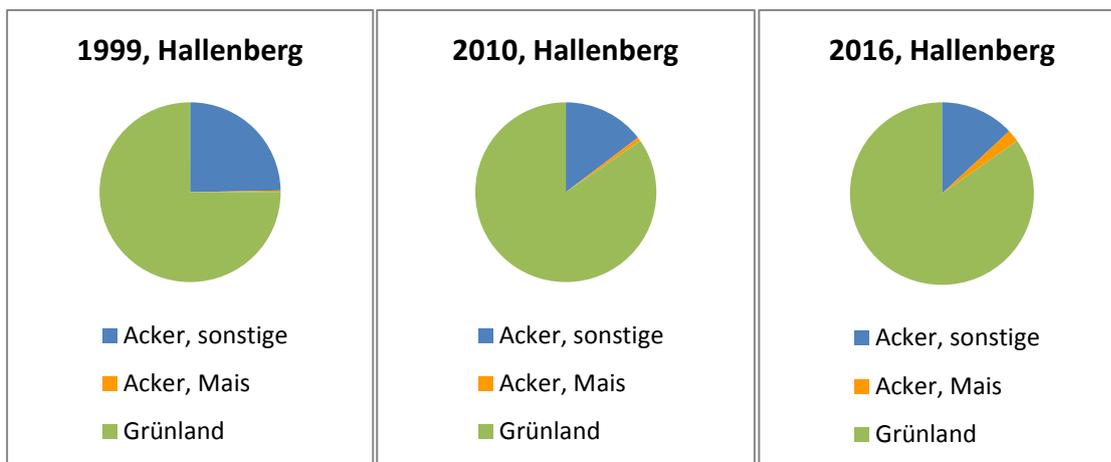


Abbildung 62: Flächennutzung im Vergleich (1999 bis 2016), Stadtgebiet Hallenberg
(Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

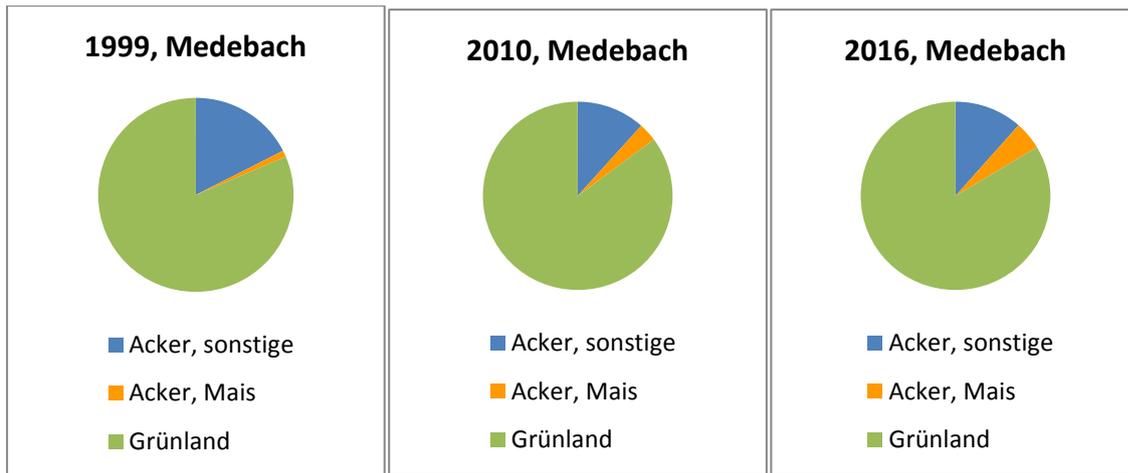


Abbildung 63: Flächennutzung im Vergleich (1999 und 2016), Stadtgebiet Medebach (Daten: Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW)

Entwicklung der Milchproduktion: Aufgrund fehlender Angaben zur Entwicklung der Milchproduktion bzw. des Düngemiteleinsatzes kann hierzu keine quantifizierte Aussage getroffen werden. Aus der allgemeinen Kenntnis ist davon auszugehen, dass die Milchproduktion aufgrund des verbesserten Futtermittelangebotes (Silage, Mais) und Züchtung auf erhöhte Milchleistung gestiegen ist.

Zusammenfassende Analyse und Ausblick: Einfluss der Landwirtschaft auf die Vogelarten des Standarddatenbogens

Der Wandel in der Agrarstruktur der Medebacher Bucht ist selbst in einem relativ engen Zeitfenster von nur 16 Jahren (1999 bis 2016) deutlich erkennbar. Diese Strukturveränderungen werden auch eindrücklich durch die Luftbildvergleiche belegt. Der Rückgang der Neuntöter-Vorkommen in Korrelation zu einer geänderten Flächennutzung wird dokumentiert. Die Ansprüche der Vogelarten des Standarddatenbogens im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht werden verdeutlicht.

Diese Veränderungen bzw. die Auswirkungen auf die Vogelarten des Standarddatenbogens des Vogelschutzgebietes lassen sich wie folgt konkretisieren:

- Neue Produktionsverfahren in der Landwirtschaft (Laufställe mit Anfall von Gülle als kostengünstiges Düngemittel, ganzjährige Stallhaltung, Herstellung von Silage statt Heu als Futtermittel) verdrängen die für das VSG wichtigen, traditionellen Verfahren (Weidegang in der Milchviehhaltung, späte und maximal zweischürige Mahd, Festmistdüngung, Getreide als Futtermittel).
- Die daraus resultierenden, sich für das VSG negativ auswirkenden Nutzungsänderungen sind Güllendüngung, Vorverlegung des Schnittzeitpunktes im Grünland, Zunahme der Anzahl der Schnitte, Maisanbau (als rentable Ackerfrucht bzw. als Futtermittel).
- Die Konzentration auf weniger und größere Betriebe bei leicht steigender Bewirtschaftungsfläche und leicht steigenden Milchviehzahlen bedingt eine aus landwirtschaftlicher

Sicht effizientere Tierhaltung. Eine Steigerung der Milchleistung wird durch Silage, Mais und ggf. Zukauf von Futtermitteln erwirkt.

- Kleinere Betriebe und Nebenerwerbsbetriebe können v.a. im bestehenden agrarpolitischen Fördersystem nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden. Mit ihrer drastischen Abnahme geht der Verlust der traditionell typischen Nutzungen der Medebacher Bucht einher (kleinstrukturiertes Nutzungsmosaik, Weidegang in der Rinderhaltung, Heunutzung, max. zweischürige Mahd, erster Mahdtermin ab ca. 15.06.).
- Die daraus resultierenden Verluste an Lebensräumen des traditionell (extensiv) genutzten Grünlandes (Magerweiden, artenreiche Mähwiesen, Saumstrukturen) und des Ackerlandes als Brut- und Nahrungshabitate bedingen den allgemeinen Verlust an Arten (Insekten, Amphibien, Vögel u.v.m.) in der Medebacher Bucht.

Erst wenn es gelingt, zumindest in Großschutzgebieten ein Modell zu entwickeln, das ein einvernehmliches Nebeneinander bzw. ein echtes Miteinander von Naturschutz und Landwirtschaft ermöglicht, wird die Abnahme der Bestände der Vogelarten des Standarddatenbogens im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht (und in anderen Schutzgebieten) aufzuhalten sein. Hierbei müssen die Zielvorgaben beider ausreichend Berücksichtigung finden: überlebensfähige Populationen auf der einen Seite und der Erhalt von existenzgesicherten und zukunftsfähigen landwirtschaftlichen Betrieben auf der anderen Seite. Beide Zielgrößen (Anzahl der avifaunistischen Populationsgrößen und Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe bzw. eine angepasste Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen) sollten in der jeweiligen Region aufeinander abgestimmt werden. Die Entwicklung und Umsetzung eines solchen Modells wird Finanzmittel in einem nicht unerheblichen Umfang bzw. deren Umschichtung erfordern.

4.2 Biogasanlagen

Im VSG werden zwei Biogasanlagen betrieben. Die größere der beiden Anlagen hat eine Leistung von 536 kW/h und wird mit einem Wirtschaftsdüngeranteil (Gülle und Mist) von 60% betrieben. Die restliche Bestückung findet mit Gras, Mais, Getreide und Zuckerrüben statt. Es werden jährlich 80-100 t Mais eingebracht, 60 t davon aus dem VSG. Der Rest stammt aus den umliegenden hessischen Dörfern Hillershausen, Eppe und Schreufa. Laut Aussage des Betreibers entspricht der Wirtschaftsdüngeranteil für den Betrieb der Anlage einem Maisanbaugbiet von 200-250 ha. Die Anlage ist seit 2011 in Betrieb.

Eine weitere Großanlage wird direkt angrenzend an das VSG auf hessischer Seite im Dorf Lichtenfels-Münden betrieben. Große Anteile der Betriebsfläche liegen im VSG Medebacher Bucht, da in den vergangenen 15 Jahren zwei Vollerwerbsbetriebe aus Medebach und Medelon übernommen wurden und zahlreiche Privatflächen erworben und angepachtet wurden. Der Umfang der bewirtschafteten Ackerfläche im Bereich zwischen Orketal – Medelon - Mittelmühle – Gelängebachtal mit Maisanbau in Fruchtfolge beträgt mehr als 100 ha. Diese Betriebsexpansion auf die nordrhein-westfälische Seite mit mehreren hundert Hektar Betriebsfläche im VSG hat bedeutsame agrarstrukturelle wie naturschutzfachliche Auswirkungen: das Problem der Flächenkonkurrenz wurde erheblich verschärft.

4.3 Forstwirtschaft

Einflussfaktoren der Forstwirtschaft auf geschützte Vogelarten betreffen vor allem Horst- und Höhlenbäume. Bei Unkenntnis der Brutstandorte können Arten (z.B. Schwarzstorch, Rotmilan) durch Holzeinschlag oder Rückegassen in Horstnähe während der Brutperiode massiv gestört werden, wenn nicht sogar die Nistplätze selbst dabei zerstört werden (nach § 52 LNatSchG ist das Fällen von Horst- und Höhlenbäumen in Vogelschutzgebieten verboten). Auch das Angebot an Alt- und Totholz sowie Lichtungen oder lichte Waldränder kann entscheidend für das Vorkommen bestimmter Arten (z.B. Schwarzspecht, Grauspecht) sein. Es gilt, vorhandene Habitatstrukturen zu erhalten und im Sinne der Arten des SDB weiterzuentwickeln

Rotmilan, Schwarzstorch und Wespenbussard reagieren sehr empfindlich auf Störungen im Umfeld ihrer Horste während der Brutzeit. Deshalb sollten während der Brutzeit keine forstlichen Maßnahmen im engeren Horstumfeld durchgeführt werden, die zu einer Beeinträchtigung der Bruten führen können. Deshalb wurde für den Schwarzstorch eine Horstschutzzone von 300 Metern von März bis August und von 100 Meter außerhalb der Brutzeit, für den Rotmilan von 300 Metern von März bis Juli und für den Wespenbussard von 300 Metern von Mai bis August verbindlich für den Staatsforst vereinbart. Die „Dienstanweisung (DA) zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000-Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb“ des Umweltministeriums NRW vom 01.06.2010 (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/downloads>) ist für die Durchführung von forstlichen Betriebsarbeiten im Staatswald verbindlich. Im Rahmen der Betreuungsarbeit im Privat- und Kommunalwald ist diese DA sinngemäß anzuwenden. Dem nicht betreuten Privat- und Kommunalwald wird die DA zur Anwendung empfohlen.

4.4 Prädation

Mortalität durch Beutegreifer ist ein natürliches Phänomen und ein weiterer Faktor, der die Bestände von Vogelarten beeinflussen kann. Insbesondere Gelege und Jungvögel, aber auch brütende Weibchen (Rebhuhn: GOTTSCHALK & BEEKE 2014) sind für Prädatoren oft leichte Beute, da sie sich Beutegreifern nicht oder zumindest kaum durch Flucht entziehen können. Gelege, Nestlinge und Nestflüchter-Küken von Bodenbrütern unterliegen in der Regel einem stärkeren Prädationsdruck als die Entwicklungsstadien von Gehölz- und Baumbrütern, da sie meist leichter erreichbar und einem größeren Artenspektrum von Prädatoren ausgesetzt sind (als Nester in Gehölzen und Bäumen).

Prädatoren nehmen besonders auf durch Lebensraumverschlechterung geschwächte Beutetierpopulationen Einfluss (BELLEBAUM 2002, KÖSTER & BRUNS 2003, LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005). Ist bei einer Vogelpopulation bereits durch mangelnde Lebensraumqualität oder schlechtes Nahrungsangebot die Reproduktionsrate verringert oder die Mortalitätsrate erhöht und die betreffende Population nur noch in geringer Dichte und/oder in fragmentierten Vorkommen vorhanden, kann diese deutlich empfindlicher auf Prädation reagieren als eine „vitale“ Population unter günstigen Lebensraumbedingungen.

Allerdings tritt insbesondere in Schutzgebieten, in denen die Landnutzung auf Bodenbrüter abgestimmt worden ist, zunehmend der Effekt in Erscheinung, dass Prädation der Hauptgrund für mangelnden Bruterfolg wird (ANDREAS 2014, HOLY 2016, HÖTKER 2015, NABU NATURSCHUTZSTATION NIEDERRHEIN 2015). In solchen Fällen kann neben dem Habitatmanagement - z.B. Bereitstellung alternativer oder für eine Umsiedlung ausreichend großer Brutgebiete, wo möglichst wenige oder noch nicht spezialisierte Prädatoren vorkommen - ein spezielles Prädatorenmanagement sinnvoll oder sogar notwendig sein, um eine Stabilisierung und Erholung der „Beutevogelarten“ zu unterstützen (LANGGEMACH & BELLEBAUM 2005).

Eine zusätzliche Belastung ist insofern gegeben, als Prädatorendichten gegenüber früheren Jahrzehnten deutlich zugenommen haben (Fuchs, Dachs und andere Marderartige, Rabenkrähe; auch das Wildschwein als Allesfresser kann hierzu gezählt werden) und Neozoen (Waschbär, Marderhund) als „neue“ Prädatoren hinzugetreten sind. Auch freilaufende Katzen, mit oder ohne menschlichen Anschluss, sind hier zu nennen.

Studien belegen als mit Abstand bedeutendsten Bodenbrüterprädatoren im Offenland den Fuchs. In den letzten Jahren tritt vermehrt der Waschbär als Prädatoren sowohl von Boden- als auch von Baumbrütern auf (Amphibien, Nilgans, Kanadagans, Flussregenpfeifer, Wendehals: BEINLICH 2012; Rotmilan: HORMANN 2011; Greifvögel: SCHÖNBRODT 2015; Übersicht: NEHRING 2018). Wildschweine dürften aufgrund ihrer deutlichen Bestandszunahme inzwischen eine nennenswerte Rolle als Prädatoren im Wald wie im Offenland spielen. Rabenkrähen und Elstern haben nach bisherigen Ergebnissen aus Untersuchungen mit Nestkameras offenbar eine geringere Bedeutung als Prädatoren für die Gelege und Jungvögel von Bodenbrütern.

Ursachen für den gestiegenen Prädationsdruck sind unter anderem:

- Bestandszunahmen in den Prädatorenpopulationen: Unter den (bejagbaren) Raubsäugetieren sind im VSG Medebacher Bucht vorrangig Fuchs und Waschbär von Bedeutung. In NRW hat sich der Fuchsbestand in den letzten Jahrzehnten vervielfacht und inzwischen historische Höchstdichten erreicht, primär infolge des Wegfalls der Tollwut und geringerer Bejagungsintensität. In Mittelgebirgslagen hat zudem die Fuchsbejagung traditionell einen geringen jagdlichen Stellenwert. Die im Hochsauerland(kreis) dennoch große Zahl erlegter Füchse ist also nicht Resultat intensiver Bejagung, sondern Indikator einer sehr hohen Vorkommensdichte. Der (in Jagdstrecken) seit Anfang der 1950er Jahre in NRW und hier zuerst im Hochsauerland (Brilon) nachgewiesene Waschbär nimmt nach einer Jahrzehnte dauernden Latenzphase seit ca. 15 Jahren im Bestand offenbar sehr stark zu. Wildschweine profitieren von einer, möglicherweise auch klimatisch bedingten, hohen Zuwachsrates, einer Häufung von Buchen- und Eichenmastjahren, einer Zunahme des Anbaus masse- und energiereicher Pflanzen wie Mais, der gleichzeitig Nahrung und Deckung bietet, sowie einer geringeren Jungensterblichkeit und einer schwierigen Bejagung in milden, schneearmen Wintern.
- Erhöhte Prädationsraten durch Lebensraumveränderungen: Das Fehlen einer ausreichenden Vegetationsdeckung kann die Prädationsraten steigern, ebenso wie dauerhafte Störungen, die sich auf das Verhalten der Vögel und möglicherweise verschlechterte

Nestverteidigung oder schlechtere Tarnung auswirken. Der Verlust an Nistmöglichkeiten kann zu Brutkonzentrationen auf kleineren Flächen führen, was wiederum die Prädation begünstigt.

4.5 Freizeit und Erholung

Die Freizeit und Erholungsnutzung hat im VSG Medebacher Bucht soweit erkennbar auf die Arten des Standarddatenbogens insgesamt einen geringen Einfluss. Beeinträchtigungen geringen Einflusses auf die lokalen Populationen haben Einzelaspekte wie beispielsweise:

- (illegale) Motorcrossnutzung (NSG-/ FFH-Gebiet Hilmesberg, Hallenberg)
- (illegales) Hunde-Ausführen (ohne Leinen) und Kfz-Verkehr (NSG-/ FFH-Gebiet Nuhewiesen, Hallenberg)

5 Bisher angewandte Umsetzungsinstrumente zur Erreichung der Naturschutzziele

5.1 Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft

Die Rahmenvereinbarung zur Förderung der Biodiversität in der Agrarlandschaft vom 30.10.2014 wurde als Gemeinschaftswerk von Westfälisch-Lippischem Landwirtschaftsverband e.V., Rheinischem Landwirtschafts-Verband e.V., der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und dem MKULNV unterzeichnet. Sie benennt konkrete Maßnahmen, die seitens der Landwirte in Unterstützung durch den landwirtschaftlichen Berufsstand umgesetzt werden sollen. Dazu gehören die naturschutzgerechte Bewirtschaftung von Grünlandflächen, der Schutz von Brutplätzen und die Anlage von Brachestreifen.

Die Vertragspartner bekunden ihr Bestreben, auf Grundlage des Kooperationsprinzips nachhaltige Beiträge zur Förderung der Biodiversität in Nordrhein-Westfalen zu leisten. Hier ist die direkte Kontaktaufnahme verbunden mit konkreten Absprachen zwischen Behörden und Landwirtschaftskammer notwendig, um im Konsens praktikable Lösungsmöglichkeiten zu eruieren. Die Vertreter der Landwirtschaftskammer genießen im Allgemeinen in den Reihen der Landwirte ein größeres Ansehen und Vertrauen, so dass die enge Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Erfolg versprechend sein sollte.

5.2 Medebacher Vereinbarung

Am 19. April 2000 wurde die Medebacher Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen - durch das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg), dem Hochsauerlandkreis, der Stadt Hallenberg, der Stadt Medebach, dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband e.V., der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, dem Waldbauernverband NRW e.V., den nach § 29 BNatSchG anerkannten Verbänden BUND Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt Nordrhein-Westfalen e.V. NABU Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. (vertreten durch den Verein für Natur- und Vogelschutz im HSK e.V.) und dem Naturschutzzentrum Biologische Station Hochsauerlandkreis e.V. geschlossen. Diese Vereinbarung hat eine Gültigkeit von 20 Jahren. Hauptziel der Vereinbarung ist es, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern, wobei landwirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen zu berücksichtigen sind. Um den Erhaltungszielen der Vereinbarung auch über das Jahr 2020 hinaus Rechnung zu tragen, wurde am 1. Dezember 2016 der „Landschaftspflegeverein Medebacher Bucht“ als begleitendes Instrument zum Vogelschutzmaßnahmenplan gegründet (siehe auch Kapitel 7.1).

5.3 Vertragsnaturschutz

Maßnahmen der naturschutzgerechten Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen können über den Vertragsnaturschutz im Rahmen des NRW-Programms „Ländlicher Raum“ (ELER) finanziert werden (MKULNV 2016). Das Land Nordrhein-Westfalen fördert im Rahmen dieses Programms Maßnahmen zur naturschutzgerechten Nutzung von Grünland, Äckern und sonstigen Biotopen sowie die Pflege von Streuobstwiesen / -weiden und Hecken. Die Europäische Union beteiligt sich an der Förderung dieser Maßnahmen mit 45%. Der durch die Naturschutzmaßnahmen verursachte Minderertrag und der entstehende Mehraufwand werden finanziell ausgeglichen. Die Teilnahme an den mindestens fünfjährigen Maßnahmen ist freiwillig. Seit 2015 gelten im Rahmen der neuen ELER-Förderperiode 2014-2020 neue, verbesserte Prämiensätze und zum Teil modifizierte Maßnahmenpakete. Das Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz dient den Bewilligungsbehörden, die die Fördermaßnahmen im Rahmen ihrer Kulturlandschaftsprogramme (KULAP) anbieten, als Arbeitsgrundlage für die konkrete Umsetzung und Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen (LANUV 2017).

Der Vertragsnaturschutz ist neben den Flächenankäufen das wichtigste Instrument des Naturschutzes im Offenland.

Der Hochsauerlandkreis bietet der Landwirtschaft bereits seit 1996 im Rahmen seines Kulturlandschaftsprogramms Fördermaßnahmen zur naturschutzgerechten, extensiven Bewirtschaftung an. Das Instrument ist daher sehr etabliert und findet trotz der in Kapitel 7.1 näher beschriebenen Hemmnisse eine hohe Akzeptanz.

Die seit 2007 neu angebotenen Ackerpakete stoßen nach Anlaufschwierigkeiten ebenfalls auf Akzeptanz und stellen inzwischen wichtige Standorte von Rote-Liste-Pflanzenarten dar. Gezielte Einwerbung und Information im Rahmen von Ackerrandstreifen-Bereisungen haben zur Akzeptanzsteigerung bei den Landwirten beigetragen.

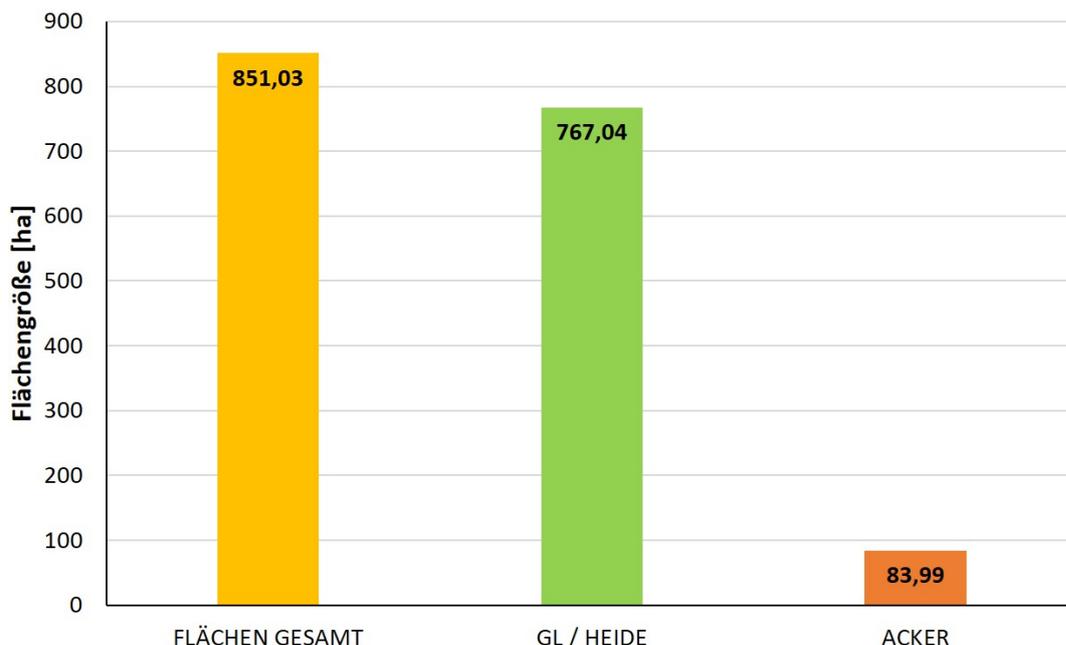


Abbildung 64: Vertragsnaturschutzflächen im VSG nach Nutzungsarten (GL = Grünland)

Ökolandbau

Der Ökologische Landbau wirkt in seiner derzeitigen Ausgestaltung für den Arten- und Biotopschutz insgesamt nur geringfügig positiv. Details hierzu siehe Kapitel 7

Greening

Das Instrument hat im VSG keine Bedeutung, da weniger als drei Betriebe im VSG zum Greening verpflichtet sind. Details hierzu siehe Kapitel 7.

5.4 Unter Naturschutzvorgaben verpachtete öffentliche Flächen

Im VSG befinden sich 573 Flächen mit knapp 500 ha in öffentlichem Eigentum, welches dem Naturschutz gewidmet ist. Bezogen auf die Gesamtfläche des VSG, sind das rund 4 %. Dabei handelt es sich zumeist um Flächen des Offenlandes. Abbildung 65 zeigt die Verteilung der Eigentumsverhältnisse auf diesen Flächen.

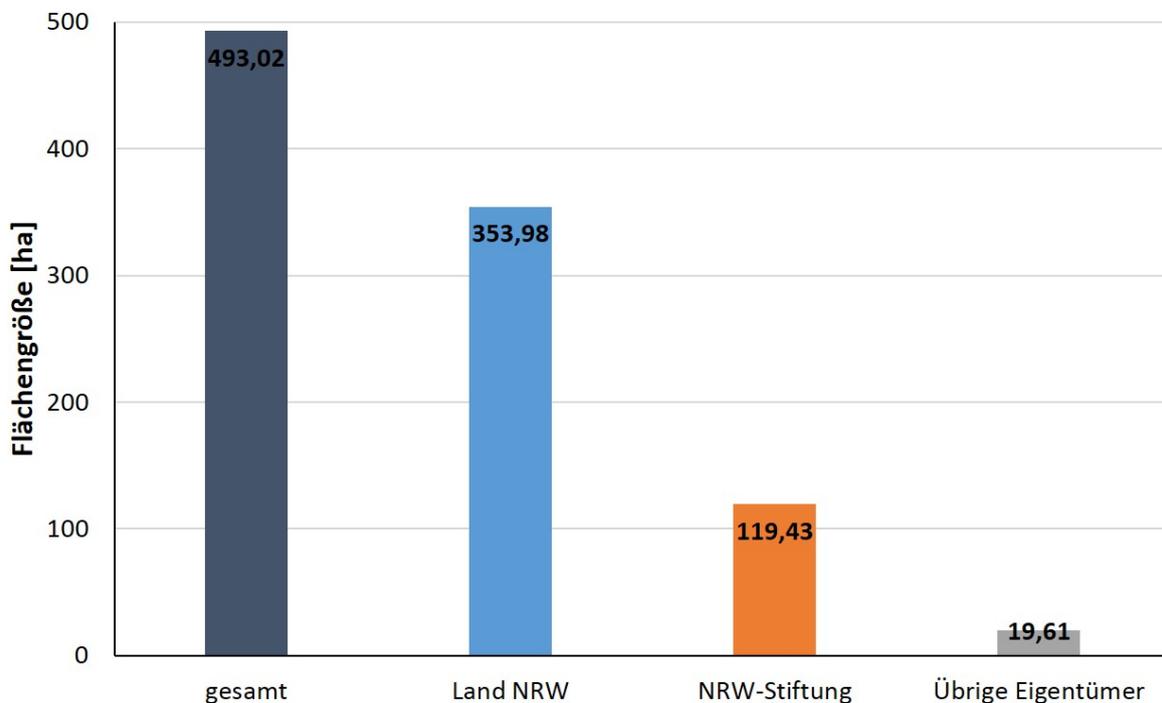


Abbildung 65: Eigentumsverhältnisse auf öffentlichen, dem Naturschutz gewidmeten Flächen

Unter die Kategorie "Übrige Eigentümer" fallen Flurstücke, die sich im Eigentum der Kommunen oder im privaten Eigentum befinden, aber durch langfristige Pachtverträge (20 Jahre) dem Naturschutz gewidmet wurden. Solche Verträge sind v.a. im Zuge des LIFE-Projektes "Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000" (siehe ebenda) geschlossen worden. Seit Anfang der 1990er Jahre - noch vor Ausweisung zum VSG - wurden in der Medebacher Bucht Flächen erworben und ins öffentliche Eigentum überführt. Der Erwerb fand in enger Zusammenarbeit mit der Flurbereinigungsbehörde der Bezirksregierung Arnsberg (ehemals Amt für Agrarordnung Soest) statt. Ein erstes wichtiges Projekt stellte dabei das "Raubwürger-Schutzkonzept" dar, in dessen Rahmen zum ersten Mal großmaßstäblich Landesflächen erworben wurden. In der sechsjährigen Laufzeit des o.g. LIFE-Projektes konnten 105 ha Flä-

chen in den Besitz des Landes überführt werden, inzwischen ist auch für diese Flächen die Naturschutzwidmung im Grundbuch verankert.

Auch die Nordrhein-Westfalen-Stiftung hat im VSG Ankaufskulissen gebildet (Nuhnewiesen, Gelängebachtal, Pietzfeld), in welchen rund 120 ha erworben wurden.

Am Beispiel der Nuhnewiesen zeigt sich, dass auf Flächen mit „direktem“ Zugriff die effektivsten Naturschutzmaßnahmen durchgeführt werden können. Diese Flächen zeichnen sich durch Qualitäten für Arten aus, die in der übrigen Kulturlandschaft bereits verschwunden oder stark zurückgegangen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige Biotopstrukturen oder Habitatqualitäten wie z.B. Altgrasstreifen, Gebüsche, Vernässungszonen etc.) können auf diesen Flächen gezielt wieder- oder neuentwickelt werden. Es sind die Flächen, auf welchen der Naturschutz erste Priorität hat und auf denen u.a. auch traditionelle Bewirtschaftungsformen (z.B. Ziegen-/ Schafhaltung) wieder ihren Platz finden. Die Verpachtung erfolgt sowohl an Haupt- als auch an Nebenerwerbslandwirte. Letztere bilden die Mehrheit in der Bewirtschaftung dieser Flächen.

Zum Erhalt der ökologischen Wertigkeit oder zur Optimierung der Landesflächen beantragt die Biologische Station jährlich Landesmittel, mit deren Hilfe notwendige Maßnahmen umgesetzt werden, wie z.B. großmaßstäbliche Entbuschungsarbeiten. Hierdurch wird die landwirtschaftliche Nutzbarkeit für o.g. Flächen sichergestellt.

Die traditionell landwirtschaftlich genutzten Flächen bilden Habitatstrukturen aus, die im Umfeld einer intensiven Landwirtschaft sofort ins Auge fallen. V.a. im VSG machen sie den Charme einer Landschaft aus, der in anderen Teilen des Landes nur noch wenig anzutreffen ist. Auch der Tourismus profitiert daher vom attraktiven Erscheinungsbild solcher Flächen.

5.5 EU-LIFE Projekt „Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000“

In der dritten Förderphase des EU-LIFE-Förderinstrumentariums (LIFE III, 2000-2006) entwickelte und beantragte die Biologische Station als Projektträgerin das Projekt "Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000." Einschließlich Verlängerung lief das Projekt von September 2003 bis September 2009. Die Förderkulisse bildeten auf einer Fläche von ca. 1.170 ha die fünf FFH-Gebiete des VSG (Abbildung 66). Ausgenommen war der Staatsforst Glindfeld. Die Schwerpunkte des Projektes waren:

- Wiederherstellung extensiv genutzten Grünlandes
- Fließgewässer-Renaturierungen an Orke, Gelänge und Nuhne
- Wiederentwicklung von Bergheiden auf ehemaligen Standorten, die seit den 1940er Jahren mit Fichten aufgeforstet wurden
- Öffentlichkeitsarbeit (Errichtung eines Aussichtsturmes in den Nuhnewiesen, Entwicklung von zwei multimedialen Ausstellungen in den Infozentren Medebach und Hallenberg, Anlage von fünf Naturwegen in den FFH-Gebieten, Erstellung eines Projektfilms)

Auf diese Schwerpunkte verteilten sich über 30 Einzelmaßnahmen, die ausnahmslos erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Folgende Tabelle vermittelt in Zahlen einen Eindruck des abgeschlossenen Projektes.

Erreichte Ziele des LIFE-Projektes in Zahlen:

Flächenerwerb:	105 ha
Grünland-Renaturierung:	70 ha
Heide-Renaturierung:	35 ha
Gewässer-Renaturierung:	Rückbau von 74 Querbauwerken
Entbuschungen:	13 ha
Neu geschaffene landwirtschaftliche Nutzfläche:	48 ha
Heugrassaat:	51 ha
Erwerb eines Mähbalkens (Anbaugerät)	3 Stck.
Zaunbau	auf 58 ha
Naturwege	4, außerdem Gewässerpfad

Es gelang schnell, das Projekt v.a. gegenüber den örtlichen Landwirten als Angebotsprojekt einzubringen. Es entwickelte sich zwischen Naturschutz und Landwirtschaft eine Vertrauensbasis, welche dazu beitrug, Skepsis in Zusammenarbeit umzuwandeln. Nicht zuletzt trug v.a. die Schaffung neuer landwirtschaftlicher Flächen dazu bei.

Das Projekt hatte durch die Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit (siehe oben) auch für die örtliche Bevölkerung eine positive Ausstrahlung. Damit konnte der Wert des "direkt vor der Haustüre liegenden" VSG nahe gebracht werden. Teilweise kamen sogar Ideen aus der Bevölkerung, mit Hilfe von LIFE touristische Infrastrukturen einzurichten bzw. zu optimieren (z.B. Gewässerpfad Medelon).

Das LIFE-Projekt stellt aufgrund der hohen Investitionen in die Maßnahmen auch eine Wirtschaftsförderung dar. Insbesondere heimische Unternehmen haben von der Auftragsvergabe nach üblichem Ausschreibungsverfahren profitiert.

Naturschutzfachlich blieb das Projekt dennoch hinter den Erwartungen bzgl. der Entwicklung der Vogelarten des Standarddatenbogens zurück: Zwar vermochte man teilweise verlorengegangene und entwertete FFH-Lebensräume innerhalb der FFH-Gebiete wiederherzustellen bzw. zu optimieren, jedoch hatte dies keine nennenswerten positiven Auswirkungen auf die erhofften Bestandsentwicklungen der Arten des Standarddatenbogens des VSG.

Es ist zu befürchten, dass zwar auf insgesamt 105 ha die Lebensraumtypen 6510 (Glatthaferwiesen), 6520 (Goldhaferwiesen), 4030 (Zwergstrauchheide) sowie Weiden (u.a. als Habitate für Neuntöter) entwickelt werden konnten, dass aber im selben Zeitraum durch Nutzungsänderungen an anderer Stelle wertgebende Strukturen verschwanden und damit die zu erwartenden Bestandszunahmen aufgefangen wurden. Im Gegenteil: Eine weitere Abnahme von Arten der FFH-RL ist nicht zu übersehen. Momentan können keine exakten Größenangaben über den Verlust ökologisch wichtiger Strukturen gemacht werden. Der Verlust v.a. beim artenreichen Mähgrünland (6510, 6520) und bei beweideten Flächen mit Hecken- und

Saumstrukturen (Neuntöter-Habitat) wird jedoch bei einem Vielfachen der Entwicklungsflächen des LIFE-Projektes liegen.

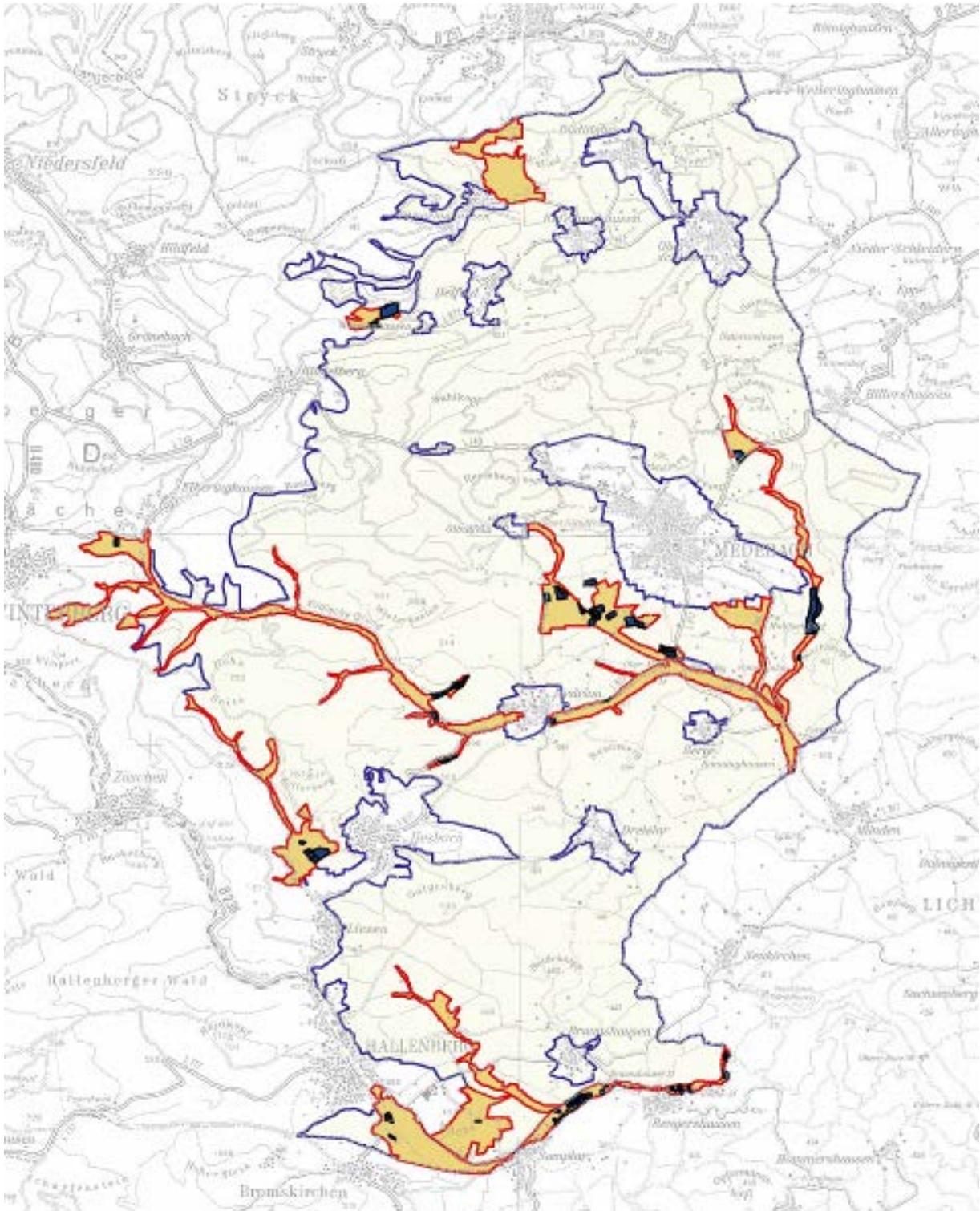


Abbildung 66: Maßnahmenkulisse des LIFE-Projektes

5.6 Raubwürger-Schutzkonzept

Das Raubwürger Schutz-Konzept wurde von 1994 bis 1997 unter Federführung der Biologischen Station durchgeführt. Es war das erste Naturschutz-Projekt, welches auf dem Gebiet des heutigen VSG realisiert wurde. Es fand in den Anfängen der Biologischen Station statt. Sehr bald wurde klar, dass für die Betreuung der Aufgaben (Flächenankäufe, Erhebung faunistischer Daten, Planung, Durchführung und Kontrolle von Pflege- und Optimierungsmaßnahmen auf den erworbenen Flächen und Organisation der Bewirtschaftung von Landesflächen, wissenschaftliche Veröffentlichungen) die Kapazität der Biologischen Station schnell überschritten war. Neben den zuvor beschriebenen Tätigkeiten, sollte es auf diese Weise einen Ansprechpartner für Landwirte oder andere Beteiligte vor Ort geben, der u.a. Vermittlungstätigkeiten zwischen amtlichen Stellen und den betroffenen Personen übernimmt.

Zum ersten Mal fand im Kontext des VSG auch Öffentlichkeitsarbeit statt, es wurden Exkursionen und Vorträge angeboten und eine Wanderausstellung entwickelt.

Das Raubwürger-Schutzkonzept schuf in der Region erstmalig eine Schnittstelle zwischen Naturschutz und Landwirtschaft. Viele aus Sicht der Landwirtschaft uninteressante aber aus Sicht des Naturschutzes umso wertvollere Grenzertragsstandorte konnten erworben werden und gingen in Landesbesitz über. Insgesamt konnten somit im Laufe des Projektes 78,6 ha Grünland- und Gebüschflächen dauerhaft für den Naturschutz gesichert werden.

5.7 Heckenprojekt

Das Heckenprojekt, koordiniert durch die Biologische Station Hochsauerlandkreis, gliedert sich in zwei Teile: 2002 wurden durch Luftbilddauswertungen und darauffolgende Kartierungen alle Hecken des Offenlandes im VSG kartiert und im GIS festgehalten. Es wurden 3.745 Heckenelemente digitalisiert, die eine Fläche von 93,6 ha ausmachen. Die GIS-Daten wurden auch auf dem Geoserver des Kreises eingepflegt und sind für jedermann aufrufbar.

Auf o.g. Datengrundlage wurde zusammen mit den Städten Hallenberg und Medebach 2009/2010 ein Testprojekt zur naturschutzgerechten Heckenpflege (auf den Stock setzen) durchgeführt.

5.8 Sofortmaßnahmenkonzept für das FFH-Gebiet „Waldreservat Glindfeld-Orketal mit Nebentälern“ (SOMAKO)

Das Waldreservat Glindfeld-Orketal mit Nebentälern umfasst rund 3000 ha. Das Sofortmaßnahmenkonzept aus dem Jahr 2006 ist ein nicht rechtsverbindliches Naturschutzfachkonzept, das als zwischen Forst- und Naturschutzbehörden abgestimmte Grundlage zur Erfüllung der Vorgaben der FFH-Richtlinie dient. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für Waldbesitzer freiwillig und erfolgt in der Regel auf vertraglicher Basis. Im SOMAKO sind konkrete Gefährdungen und Zielsetzungen benannt. Schutzziele betreffen die FFH-Lebensräume sowie lebensraumtypische Arten (z.B. Eisvogel, Schwarzspecht, Rotmilan). Konkrete Maßnahmen (z.B. Zulassen natürlicher Sukzession auf Störungsflächen, Erhalt von Altholzanteilen) wurden im Rahmen des Konzeptes geplant.

6 Ziele und Maßnahmen für die Vogelarten des VSG Medebacher Bucht

6.1 Lebensraumsprüche der Vogelarten des VSG

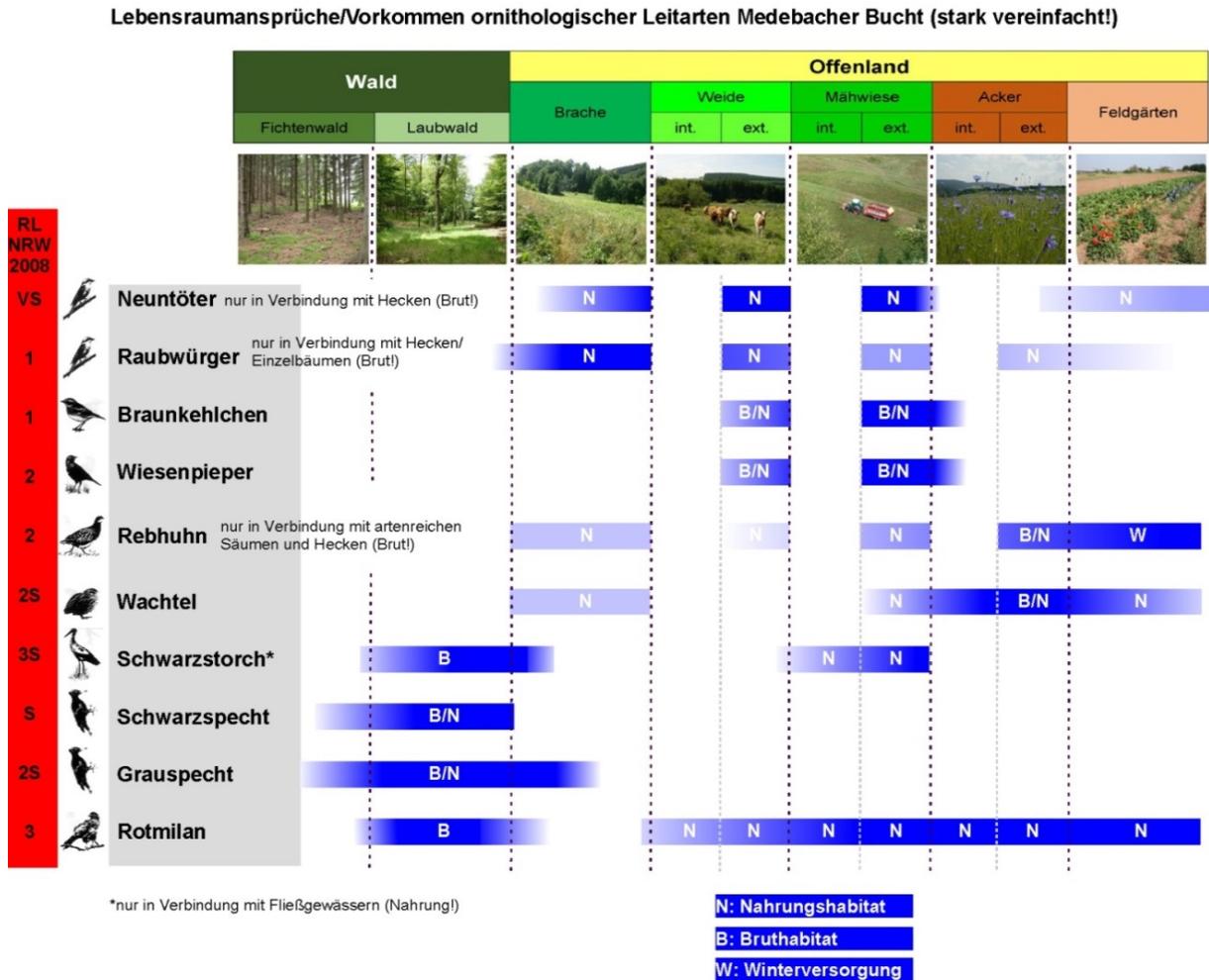


Abbildung 67: Lebensraumsprüche der Vogelarten des VSG Medebacher Bucht
Darstellung: Biologische Station HSK

6.2 Ziele und erforderliche Maßnahmen für die Gilde Altwaldarten

Entwicklungsziele

Bestandsziele

Tabelle 2: Bestandsziele für die Altwaldarten des Standarddatenbogens (SDB)

Art	Bestand lt SDB 2004 Anzahl BP / Reviere	Bestand 2012/13 Anzahl BP / Reviere	Bestandsziel 2027 Anzahl BP / Reviere
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	3	2-3	3-4, Stabilisierung
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	20	15-20 (davon 5 im Staatsforst)	20-25, Stabilisierung
Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i>	2	2-5 (davon 2 im Staatsforst)	5, Stabilisierung
Raufußkauz <i>Aegolius funereus</i>	6-10	5 (-10)	10, Stabilisierung
Sperlingskauz <i>Glaucidium passerinum</i>	Keine Vorkommen bekannt	14-15 (im Staatsforst)	15, Stabilisierung
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	30	25-30 (davon 8 im Staatsforst)	30, Stabilisierung
Grauspecht <i>Picus canus</i>	10	5-10 (davon 4 im Staatsforst)	10, Trendumkehr
Mittelspecht <i>Dendrocopus medius</i>	1-5	9 (im Staatsforst)	> 10, Stabilisierung

Insgesamt sind die Bestandsziele für die Altwaldarten an den Angaben im Standarddatenbogen für das Jahr 2004 (Zeitpunkt der Ausweisung des VSG Medebacher Bucht) orientiert, da diese Ziele auch dem Verschlechterungsverbot für die Natura 2000-Gebiete Rechnung tragen müssen. Die Bestandsziele berücksichtigen jedoch auch den 2012/13 erfassten Bestand auf Teilflächen, das aktuelle Lebensraumangebot und die Entwicklungspotenziale für geeignete Lebensräume (Altwaldbestände) im VSG Medebacher Bucht. Durch einen gezielten Schutz der Altwaldbestände sowie der Höhlen- und Altbäume als solche und eine Erhöhung des Totholzanteils (Maßnahmen s.u.) wird für einige Arten eine leichte Bestandserhöhung als realistisch eingeschätzt, die zur langfristigen Stabilisierung der Populationen im VSG erstrebenswert ist. Das Entwicklungspotenzial für den Rotmilan wird vor allem durch die begrenzte Verfügbarkeit von Offenlandflächen als Nahrungshabitat limitiert.

Maßnahmenziel

Erhalt und Förderung von lichten, alten Laubholzbeständen mit ausreichendem Totholzanteil

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume

Brutlebensräume für Altwaldarten

Alle Altholzbestände im Staatsforst, in denen bei der Zielartenerfassung im Jahr 2012/13 Vorkommen oder Höhlen der Altwaldarten des SDB nachgewiesen wurden, werden in diesem VMP als Schwerpunkträume für den Erhalt und die Optimierung von Lebensräumen der Altwaldarten dargestellt. Der Erhalt dieser bereits geeigneten und besiedelten Lebensräume hat oberste Priorität. An zweiter Stelle folgen Entwicklungsmaßnahmen in alten Laubholzbeständen, für die bisher keine Besiedlung nachgewiesen werden konnte und die derzeit keine ausreichende Lebensraumeignung aufweisen. Dies kann der Fall sein, weil sie beispielsweise noch nicht ein so hohes Alter erreicht haben, wie es die Altwaldarten benötigen oder weil zu wenig Totholz vorhanden ist. Als Brutlebensräume sind für diese Artengilde Buchen- und Eichenbestände am bedeutendsten, die über 120 -140 Jahre alt sind. Dabei können auch kleinere Flächen im Sinne von Altbaumgruppen oder „Altholzinseln“ geeignet sein.

Ein Sonderfall ist das Wildnisgebiet im Staatsforst Glindfeld. Dieses Gebiet wird nach dem Wildniskonzept des Landes NRW sich selbst überlassen. Es werden keine aktiven forstlichen Maßnahmen mehr durchgeführt (außer im Sinne von Ersteinrichtung oder zu Verkehrssicherungszwecken). Im Wildnisgebiet sieht der VMP somit keine weiteren Maßnahmen vor. Der Erhalt von Altholz, Totholz, Höhlen- und Horstbäumen ist dort gewährleistet und die Ziele zur Förderung der Altwaldarten werden auf diese Weise optimal unterstützt.

Neben den eigentlichen Bruthabitaten ist insbesondere bei den großräumig agierenden Arten Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard auch der Erhalt und ggf. die Optimierung der Nahrungshabitate in den Schwerpunkträumen und in deren Umfeld wichtig (s. folgendes Kapitel). Die Nahrungshabitate des Rotmilans werden über die Maßnahmen für die Gilde der Offenlandarten gesichert und optimiert.

Maßnahmen

Erhalt von Alt- und Totbäumen, insbes. von Horst- und Höhlenbäumen

► Einzelbaumerhalt und ► Altbaumgruppen-Erhalt

Für eine längerfristige Planung zur Verbesserung der Situation im VSG wäre ein Zusammenführen und Sichten der Daten aus Forstwirtschaft (Einrichtungswerk, Revier- und Betriebsbücher) und Naturschutz (Großhöhlenzentren, Horst- und Höhlenbäume, Brutvogelreviere der wertgebenden Vogelarten) ein wichtiger Schritt. In Nordrhein-Westfalen setzt der Landesbetrieb Wald und Holz die Biotopholzstrategie „Xylobius“ um. Die Strategie soll die Bedeutung von Biotopholz im Wald in besonderem Maße würdigen und fördern. Konkret geht es um die qualitative und quantitative Verbesserung des Biotopholzbestandes im Staatswald.

Altbäume

In einem großen Teil der Buchen- und Eichenaltbestände im VSG Medebacher Bucht (Alter >80 Jahre lt. Forstbetriebskarte) sind Vorkommen von Grau-, Schwarz- und Mittelspecht bekannt. Diese Vorkommensbereiche (zu denen auch „Höhlenbaumzentren“ ohne aktuelle Nachweise der Spechtarten 2012/13 zu zählen sind) haben in Bezug auf den Erhalt der Altholzbestände die höchste Priorität. Für den Schwarzspecht hat neben alten Laubwaldbeständen für die Nahrungssuche auch Fichtenaltholz eine Bedeutung. Auch in allen anderen Laubholz-Altbeständen, vor allem im Privatwald, sollte ein ausreichender Anteil an Altbäumen langfristig gesichert werden, auch wenn dort bislang keine Nachweise für eine Besiedlung durch die Arten des SDB vorliegen.

Der Erhalt von Altbäumen soll sich nach der ökologischen Notwendigkeit richten. Das heißt zum Beispiel für den Schwarz- aber auch für den Grauspecht, dass eine flächige Überführung von Buchenaltbeständen in Naturverjüngung mittelfristig zum Verlust von Brutplätzen und anderen Habitatstrukturen führt.

Grundsätzlich ist sowohl der Erhalt einzelner Altbäume als auch der Erhalt von Altbaumgruppen möglich (vgl. WEISS 2005, 2012, 2017). Der gruppenweise Erhalt von Altbäumen hat fachliche Vorteile und dient auch der Arbeitssicherheit im Wald.

Totholz

Für die Spechtarten Schwarz-, Grau- und Mittelspecht ist neben Altbäumen auch stehendes und liegendes starkes Totholz ein essenzieller Habitatbestandteil. Kranke oder abgestorbene stehende Bäume werden zum Höhlenbau genutzt und bieten ein gutes Nahrungsangebot an Insekten und anderen Kleinlebewesen, die in Spalten, unter der Rinde oder im Holz leben. An liegendem Totholz suchen Schwarz- und Grauspecht auch gerne nach Nahrungstieren. Deshalb sollte in den dargestellten Schwerpunkträumen für die Gilde der Altwaldarten ein ausreichender Totholzanteil erhalten werden.

Horstbäume

Schwarzstorch und Rotmilan können einmal gebaute Horste mehrjährig nutzen. Aus diesem Grund hat neben dem Erhalt von zum Horstbau geeigneten Altbäumen (s.o.) der Schutz von Bäumen mit bestehenden Horsten eine hohe Bedeutung für den Schutz dieser Arten und auch anderer horstbrütender Arten, die nicht im SDB für das VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind, wie Habicht und Mäusebussard. Da derselbe Horst nicht unbedingt in jedem Jahr besetzt sein muss, aber ggf. in den darauffolgenden Jahren wieder genutzt wird (Wechselhorste), sind auch aktuell nicht besetzte Horstbäume zu erhalten (siehe auch § 52 (2)4. LNatSchG NRW).

Der Erhalt von Horstbäumen der genannten Vogelarten des SDB ist bereits durch die „Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb“ (s. o.) für den Staatswald verbindlich geregelt. Die in dieser Dienstanweisung enthaltenen Regelungen sollen auch im Privat- und Körperschaftswald im VSG Medebacher Bucht eingehalten werden.

Höhlenbäume

Grau- und Schwarzspecht nutzen einmal angelegte Brut- und Schlafhöhlen oft über mehrere Jahre (z. B. WEISS 1998). Insbesondere der Schwarzspecht legt darüber hinaus neue Höhlen bevorzugt in oder benachbart zu Bäumen an, in denen bereits Schwarzspechthöhlen vorhanden sind. So entwickeln sich sogenannte „Höhlenbaumzentren“. Sie haben eine hohe Bedeutung als Brutplätze für viele „Nachfolgearten“ sowie auch als Quartiere für Fledermäuse. Das Vorhandensein von Schwarzspechthöhlen ist eine Voraussetzung für die Besiedlung durch den Raufußkauz.

Neben den vorhandenen Höhlenbäumen sollten auch Bäume mit Höhleninitialen erhalten werden, da sie die Höhlenbäume von morgen sind.

Der Erhalt von Höhlenbäumen ist für den landeseigenen Forstbetrieb bereits in der Dienst-anweisung Artenschutz im Wald geregelt und sollte im VSG Medebacher Bucht auch im Privat- und Körperschaftswald entsprechend umgesetzt werden. Damit die Höhlenbäume bei der Durchführung von forstlichen Maßnahmen leicht erkennbar sind, sollten sie entsprechend gekennzeichnet werden.

Erhalt und Optimierung der Nahrungsgebiete

Neben dem eigentlichen Bruthabitat ist insbesondere für die großräumig agierenden Arten (Schwarzstorch, Rotmilan und Wespenbussard) das Vorhandensein geeigneter Nahrungs- bzw. Jagdhabitats im Umfeld von mehreren Kilometern um den Brutplatz von entscheidender Bedeutung.

Schwarzstorch

- Fließgewässer in ruhigen Tälchen, Durchgängigkeit der Fließgewässer, ggf. Nahrungstümpel

Der Schwarzstorch benötigt zur Nahrungssuche störungsfreie Gewässer mit ausreichenden Fisch- und/oder Amphibienvorkommen, in denen er jagt. Geeignete Fließgewässerabschnitte findet er im VSG Medebacher Bucht in den Bachtälern grundsätzlich bereits vor. Stellenweise können jedoch Optimierungen in Form von Fließgewässer-Renaturierungen, Entfichtungen im nahen Uferbereich bzw. Entfernung von Querbauwerken (Wehre) in Fließgewässern zur Förderung der Nahrungsfische sinnvoll sein. Solche Maßnahmen bieten sich insbesondere für eine Umsetzung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an. Aufgrund des großen Aktionsraums des Schwarzstorchs sind die Fließgewässer im gesamten VSG für solche Verbesserungsmaßnahmen relevant.

Rotmilan, Wespenbussard

- Grünland im Umfeld der Brutplätze (siehe Maßnahmen für Offenlandarten)

Die Nahrungshabitats im Offenland werden über den Erhalt und die Optimierung der Habitats der Offenlandarten des SDB gesichert (s. folgendes Kapitel), da dies die bevorzugten Jagdhabitats des Rotmilans im VSG Medebacher Bucht sind.

Wespenbussard, Grauspecht

- Lichtungen längere Zeit erhalten
- Lichte Waldränder (innen und außen)

Die Spechtarten des SDB, insbesondere der Grauspecht, benötigen strukturreiche Waldbestände als Lebensraum, da sie ihre Nahrung (v. a. Insekten und Spinnen) hauptsächlich auf kleinen Lichtungen, an Wald- und Wegrändern oder in lichterem Bereichen im Wald finden. Besonders für den Grauspecht, der als „Erdspecht“ vornehmlich Bodenameisen aufnimmt, sind solche Lichtungsbereiche eine Voraussetzung für sein Vorkommen. Auch der Wespenbussard nutzt dann, wenn er in geschlossenen Altwaldbeständen brütet, gerne Lichtungen zur Nahrungssuche.

Des Weiteren sollten Wildwiesen erhalten und durch Heugrasansaat zu standortgerechten Grünländern z.B. mit den FFH-LRT Glatthaferwiese (6510) oder Goldhaferwiese (6520) entwickelt werden. Hierdurch wird die Nahrungssituation für den Grauspecht verbessert.

Den Altwaldarten kommt damit eine mosaikartige Waldstruktur am meisten entgegen, großflächig einheitliche, geschlossene Bestände werden dagegen deutlich weniger besiedelt. Geeignete Lebensräume können durch eine kleinflächige Waldbewirtschaftung geschaffen werden, bei der – in etwa im Sinne einer femelartigen Bewirtschaftung - immer nur kleine Flächen anstatt ganzer Waldbestände durchforstet, gehauen oder unterpflanzt werden.

Waldbewirtschaftungsprinzipien zur Optimierung von Nahrungsgebieten für Altwaldarten:

- Bei Bestandsumwandlung (z. B. von Nadel- in Laubholz): *kleinflächiges* Auflichten der Altbestände und verteilte Anlage der Verjüngungsflächen über mehrere Jahrzehnte (Femel)
- Nachpflanzungen / Voranbau nur kleinflächig und sukzessive (Femel); Ziel: längere Folge von „Lichtlücken“ im Bestand, Ungleichaltrigkeit der Bestände
- Keine Bepflanzung zufällig entstandener Bestandslücken
- Zulassen der gelenkten Sukzession auf Sonderstandorten

Es handelt sich hierbei nicht um förderfähige Maßnahmen im Sinne der Richtlinie zur forstlichen Förderung, sondern um allgemeine Grundsätze für die Waldbewirtschaftung, die bei der Arbeit der Waldbesitzer, Forstbetriebsbeamten und Forstarbeiter weiterhin und verstärkt Berücksichtigung finden sollten.

Die Schaffung von Kleinlichtungen und lichten Waldbereichen ist naturschutzfachlich in allen Waldbeständen sinnvoll, in Bezug auf die Gilde der Altwaldarten aber in erster Linie in den bestehenden Altholzbeständen (Schwerpunkträume) und in deren näherem Umfeld notwendig. Von höchster Priorität sind die bereits von den Arten dieser Gilde besiedelten Bereiche (Schwerpunkträume Altwaldarten, s. o.). Altbestände, in denen bislang keine Altwaldarten des SDB nachgewiesen wurden, können auf diese Weise aufgewertet werden.

Naturschutzfachliche Zielkonflikte

In den FFH-Gebieten im Wald sind in der Regel die Wald-FFH-Lebensraumtypen, die den Altwaldarten als Lebensraum dienen, Schutzzweck. Die im VMP vorgesehenen Maßnahmen für die Altwaldarten unterstützen den Schutz dieser Lebensräume. Auch in anderen Schutzgebieten nach den Landschaftsplänen ergeben sich nach Überprüfung der Schutzziele voraussichtlich keine Zielkonflikte.

Grundsätzlich ist es dennoch möglich, dass sich zukünftig (auch außerhalb weiterer Schutzausweisungen im VSG Medebacher Bucht) naturschutzfachliche Zielkonflikte ergeben. Dann muss sorgfältig abgewogen werden, welchem Ziel im Einzelfall Vorrang gewährt werden soll.

6.3 Ziele und erforderliche Maßnahmen für die Gilde Offenlandarten

Entwicklungsziele / Bestandsziele

Tabelle 3: Bestandsziele für die Offenlandarten des SDB im VSG Medebacher Bucht

ART	SDB 2004 ANZAHL BP / REVIE- RE	BESTAND 2012/13 ANZAHL BP / REVIE- RE	BESTANDSZIEL 2027
Bekassine <i>Gallinago gallinago</i>		Ausgestorben	Wiederbesiedlung
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	1-5	8 (1 im Staatsforst)	10-15
Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i>	40-50	30-40	mind. 50 BP, Trendumkehr, Stabilisierung
Braunkehlchen <i>Saxicola rubetra</i>	50	50-60	60 BP, Stabilisierung, Ausbreitung auf möglichst drei Vorkommensbereiche
Schwarzkehlchen <i>Saxicola rubicola</i>		1	>5
Raubwürger <i>Lanius excubitor</i>	30	9	30 BP, Trendumkehr
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	600	< 400	600 BP, Trendumkehr
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	1-5	1-5	5

Die Bestandsziele für Offenlandarten des SDB wurden, wie auch bei den Altwaldarten, anhand der Angaben im Standarddatenbogen für das Jahr 2004 (Zeitpunkt der Ausweisung des VSG Medebacher Bucht) ermittelt, da diese Ziele auch dem Verschlechterungsverbot für

die Natura 2000-Gebiete Rechnung tragen müssen. Darüber hinaus orientieren sich die formulierten Ziele an der seitdem beobachteten Bestandsentwicklung sowie an der realistischen Erreichbarkeit der Bestände aus dem Jahr 2004 im Lichte des vorhandenen Lebensraumangebots und des Entwicklungspotenzials. Für die mittlerweile ausgestorbene **Bekassine** soll die Bereitstellung geeigneter Bruthabitate für eine Wiederbesiedlung angestrebt werden. Für **Raubwürger** und **Neuntöter** sollen wieder die Bestände von 2004 erreicht werden. Für das **Braunkehlchen** sollen weitere Brutgebiete entwickelt werden. Gleiches gilt für den **Wiesenpieper**. Für ihn sollte durch weitere Optimierung der Grünlandbewirtschaftung eine Bestandserhöhung (mind. 50 Brutreviere bis 2027) angestrebt werden. Die **Heidelerche** ist in sehr geringer Anzahl regelmäßiger Brutvogel. Aufgrund der kreisweiten Zunahme und Arealausdehnung ist davon auszugehen, dass die Vorkommen im VSG ebenfalls zunehmen werden. Die Art profitiert von Maßnahmen im Offenland. Dasselbe gilt auch für das **Schwarzkehlchen**.

Der **Eisvogel** gehört zu der Gilde der Fließgewässerarten. Er besiedelt das VSG in geringer Dichte. Durch gezielte Brutplatzoptimierung kann eine Erhöhung der Brutpaarzahlen erreicht werden.

Maßnahmenziel

- **Erhalt und Optimierung der extensiv bewirtschafteten Offenlandlebensräume**
- **Bereitstellung geeigneter Habitate für Bekassine, Braunkehlchen, Neuntöter und Raubwürger**

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume für Neuntöter und Wiesenpieper

Die Lebensräume der Offenlandarten im VSG Medebacher Bucht sind extensiv genutzte Grünlandflächen (Wiesen, Viehweiden, Grünlandbrachen, Bergheiden, Hecken, Säume, wassergebundene Wege und Ackerflächen).

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume (Neuntöter)

Die überwiegende Anzahl der im Jahr 2004 durch den Standarddatenbogen erfassten Neuntöterreviere lag innerhalb der beiden Schutzgebietskategorien Naturschutzgebiet (NSG) und Landschaftsschutzgebiet Typ C (LSG C). Trotz des vergleichsweise hohen Schutzstatus kam es in diesen Gebieten bis zum Jahr 2014 zu einem deutlichen Rückgang (zwischen 30 und 40% im Vergleich zu den Kartierjahren 1999 und 2000) sowohl der absoluten Revierzahlen als auch der Revierdichten (vgl. Kapitel 3.2).

Vor dem Hintergrund der Kartierdaten aus dem Zeitraum 1999/2000 sind die NSG und LSG C als Schwerpunkträume für die Neuntötervorkommen im VSG Medebacher Bucht zu sehen. Daher sollen die Bereiche innerhalb der beiden genannten Schutzgebietskategorien, in denen Revierausfälle zu verzeichnen sind, Entwicklungsräume für Maßnahmen sein, die dem Erreichen der Bestandsziele dienen. Diese Entwicklungsräume sind in Abbildung 68 dargestellt.

Die angestrebten Strukturverbesserungen und die damit eng verknüpfte Erholung der Artenzahlen werden u. a. mit flächenhaften Maßnahmen und Bewirtschaftungsumstellungen zu erreichen sein. In den dargestellten Räumen sollte eine intensive in eine extensive Grünlandbewirtschaftung überführt werden. Hinsichtlich Düngung inklusive Kalkung von extensiv genutztem Grünland sollten zunächst die Ursachen für negative Entwicklungen ermittelt bzw. ein genaues Entwicklungsziel unter Berücksichtigung des Standorts und der naturschutzfachlichen Notwendigkeit festgelegt werden. Düngung und Kalkung kann ein sehr effektives Instrument zur Steuerung von Grünlandgesellschaften sein, falsch eingesetzt können sie jedoch zur raschen Entwertung der Pflanzenbestände führen. Richtig angewandt sichern sie wertvolles Grünland bzw. sind sie neben der an die Bestandsentwicklung angepassten Bewirtschaftung Grundlage für die Entwicklung von artenreichen Pflanzengesellschaften. Bei der Gestaltung der Maßnahmen ist eine Einzelbetrachtung der Flächen sinnvoll. Für Borstgrasrasen ist nur in Ausnahmefällen eine Ausbalancierung des Nährstoffhaushaltes notwendig, d. h. auf die Zugabe von Dünger oder Kalkung ist zu verzichten (NEITZKE ET AL. 2017). Bei einem Auftreten von sogenannten Problempflanzen (z.B. Jakobskreuzkraut) sollten Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

Um eine Größenordnung von rund 200 Neuntöter-Revieren zu erreichen, ist bei einer durchschnittlichen Reviergröße des Neuntötters von 2 ha das Ziel, rund 400 ha Grünland für eine Stabilisierung der Neuntöter-Vorkommen in den Schwerpunkträumen der Art zu entwickeln.

Gerade **die Weidehaltung (Standweide)** hat für den Neuntöter aufgrund seines Jagd- und Nahrungsverhaltens eine große Bedeutung. Ihr ist daher immer der Vorzug zu geben, v. a. im Bereich von dornstrauchreichen Hecken. Auf Mähflächen muss spät gemäht werden, eine Mahd frühestens um den 15.06. würde dazu beitragen, die Nahrungssituation (Insekten) für die Jungenaufzucht zu verbessern. Bei Neuansaat (z.B. nach Wildschweinschäden) ist darauf zu achten, dass autochthones Material verwendet wird.

Die zahlreich in den Gebieten vorkommenden **Hecken sollten künftig fachgerecht gepflegt** werden. Sie sind vor Überalterung zu schützen, daher sollten sie bei anstehenden Pflegearbeiten abschnittsweise auf den Stock gesetzt werden. Eine Pflege mit Schlegelmulchern sollte künftig unterbleiben. Ersatzaufforstungen von Offenlandflächen sollten grundsätzlich unterbleiben. Hierzu ist ggf. eine grundsätzliche Regelung mit dem MULNV anzustreben (siehe auch Kapitel 2.6).

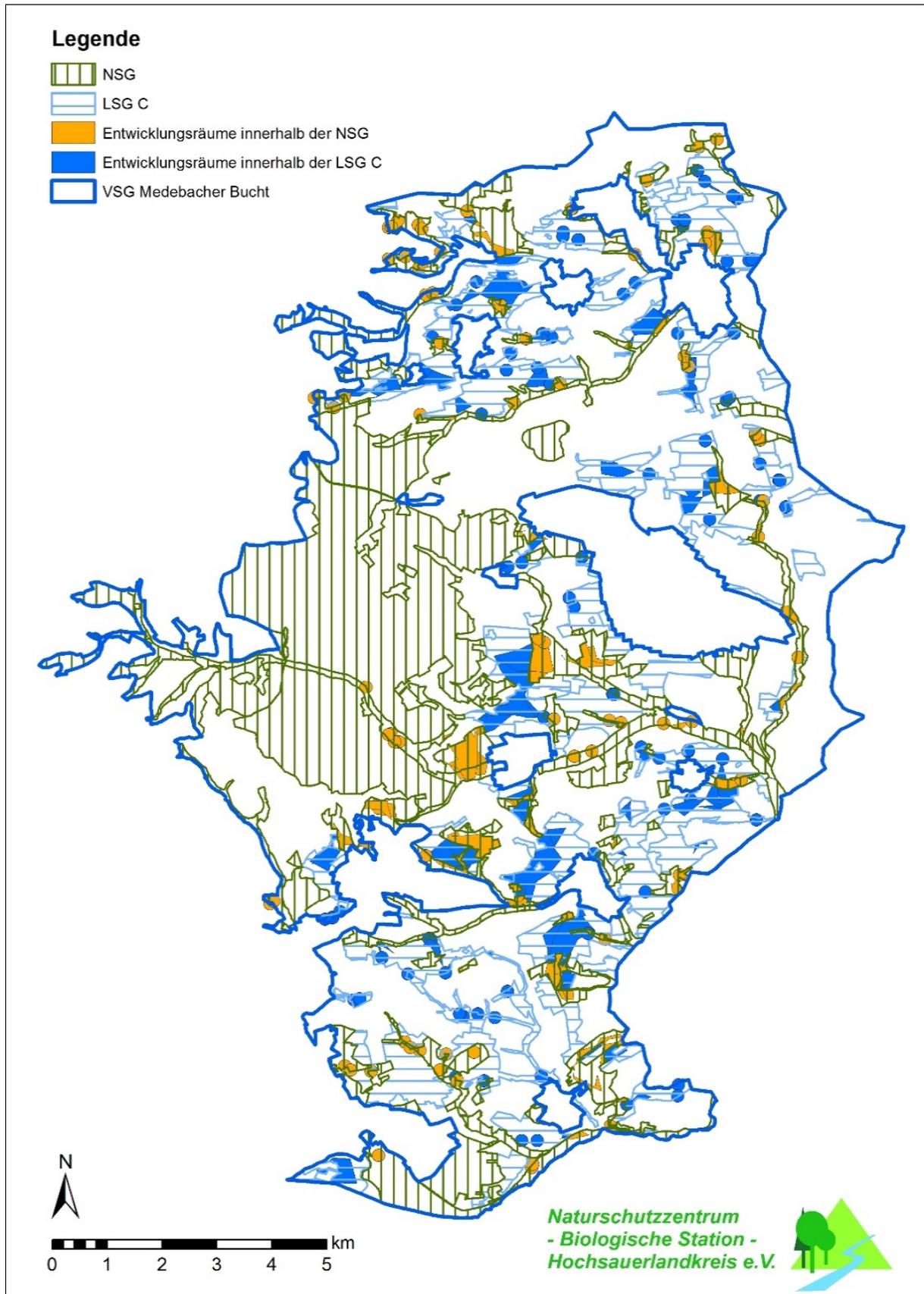


Abbildung 68: Entwicklungsräume für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für den Neuntötter

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume (Braunkehlchen)

Das VSG Medebacher Bucht beherbergt neben dem VSG Burbach-Neunkirchen das einzige noch individuenstarke Brutvorkommen des Braunkehlchens in Nordrhein-Westfalen. Damit besitzt die Medebacher Bucht für diese Vogelart landesweit eine herausragende Bedeutung. Die Verbreitung des Braunkehlchens im VSG Medebacher Bucht konzentriert sich fast vollständig auf die Nuhnewiesen. Wenige Paare kommen noch im Pietzfeld vor. Aufgrund vielfältiger Maßnahmen konnte der Brutbestand in den Nuhnewiesen in den letzten Jahren stabilisiert werden. Um die Population der Art in der Medebacher Bucht außerhalb der Nuhnewiesen zu entwickeln, sind weitere artbezogene Maßnahmen in den Schutzgebieten **Pietzfeld, Mahlbach und Ölfetalsystem und In den Hooren** (Abb. 69, 70 und 71) in einer Größe von rund **160 ha** notwendig. Früher kam das Braunkehlchen in der Medebacher Bucht auch in folgenden Gebieten vor: NSG „Kattenkopp“ nördlich Oberschlehdorn, NSG „Brüche-Talung“ westlich Düdinghausen, Östernwiesen, NSG Die Erlen, Gelängebachtal, Orke-tal/Niedermühle, Oberes Dreisbachtal und Grünland am Leimbach.

Folgende Maßnahmen helfen dem Braunkehlchen:

- Schaffung von insektenreichen Nahrungsflächen (z.B. staudenreiche Wiesen, blütenreichen Brachen und Säume)
- Schaffung von Jagd- und Singwarten (Hochstauden, Zaunpfähle)
- Belassen von Wiesenbrachen und –streifen (2-4 Jahre)
- Extensivierung der Grünlandnutzung (Mahd erst ab 15.07).
- usnahmsweise extensive Beweidung mit geringem Viehbesatz
- Wichtig sind auch eine reduzierte Düngung und der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

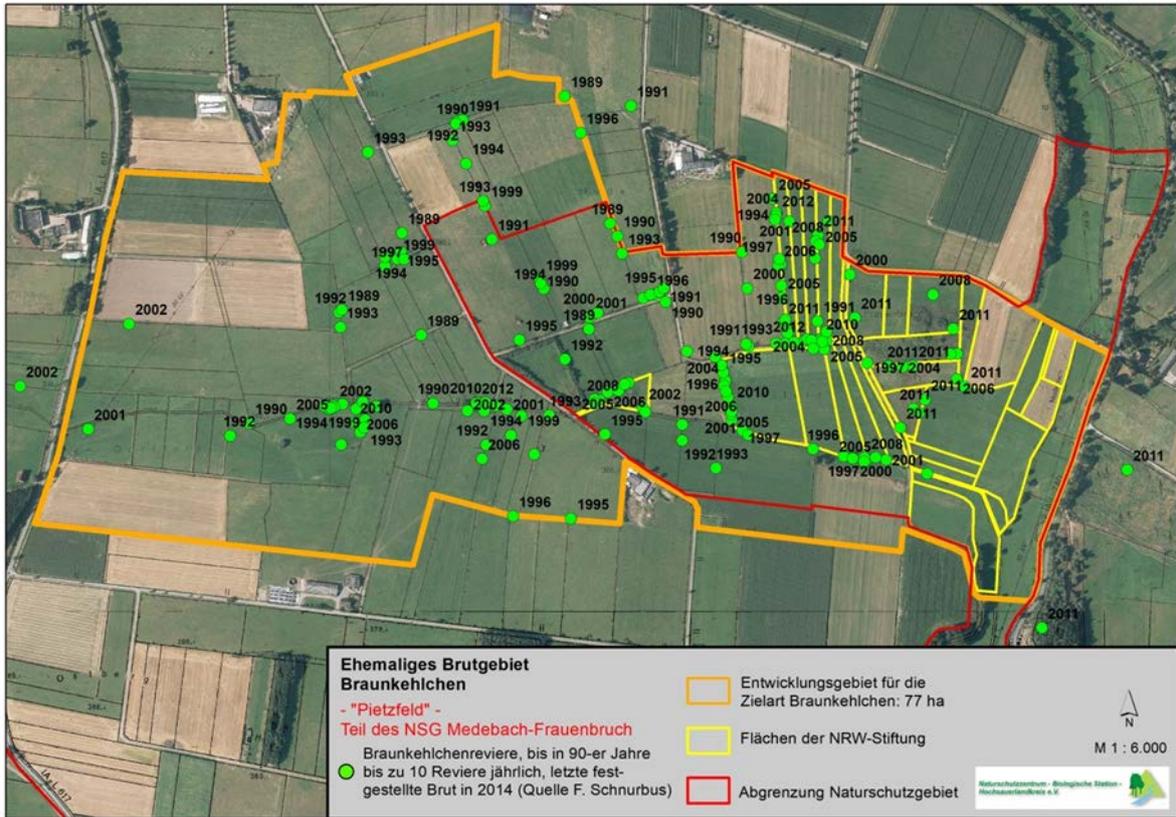


Abbildung 69: Entwicklungsraum „Pietzfeld“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkelchen

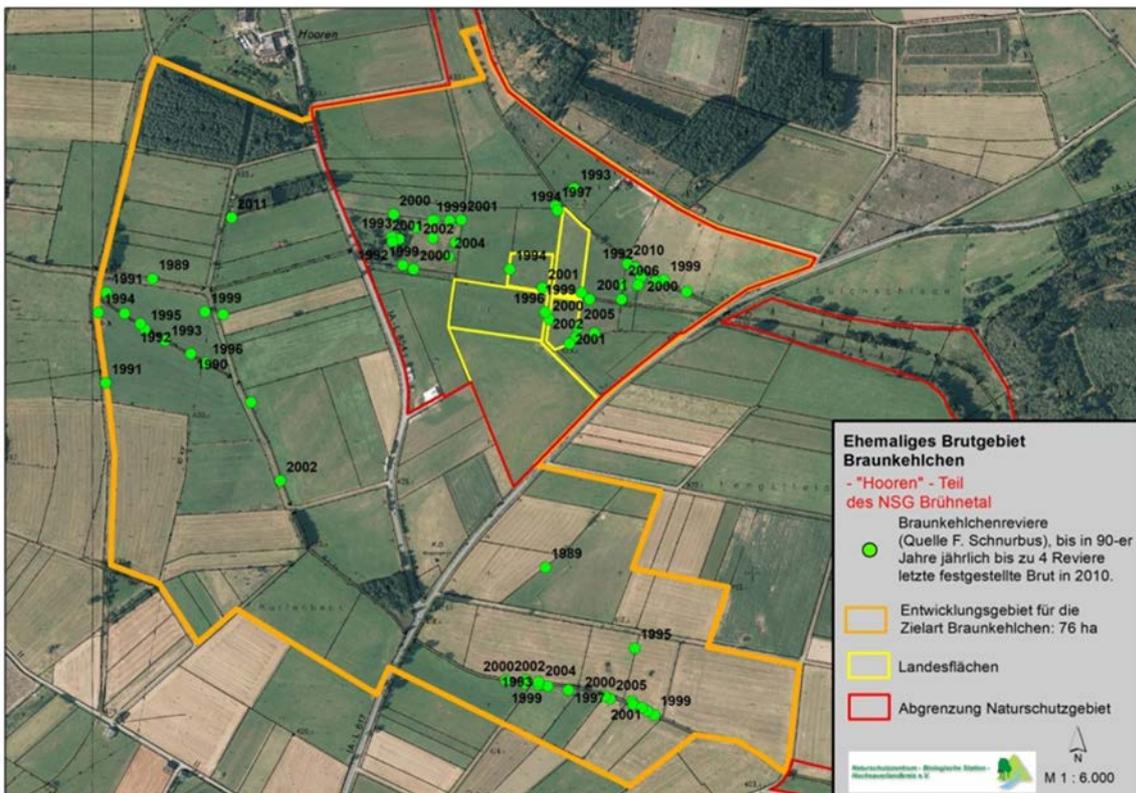


Abbildung 70: Entwicklungsraum „Hooren“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkelchen

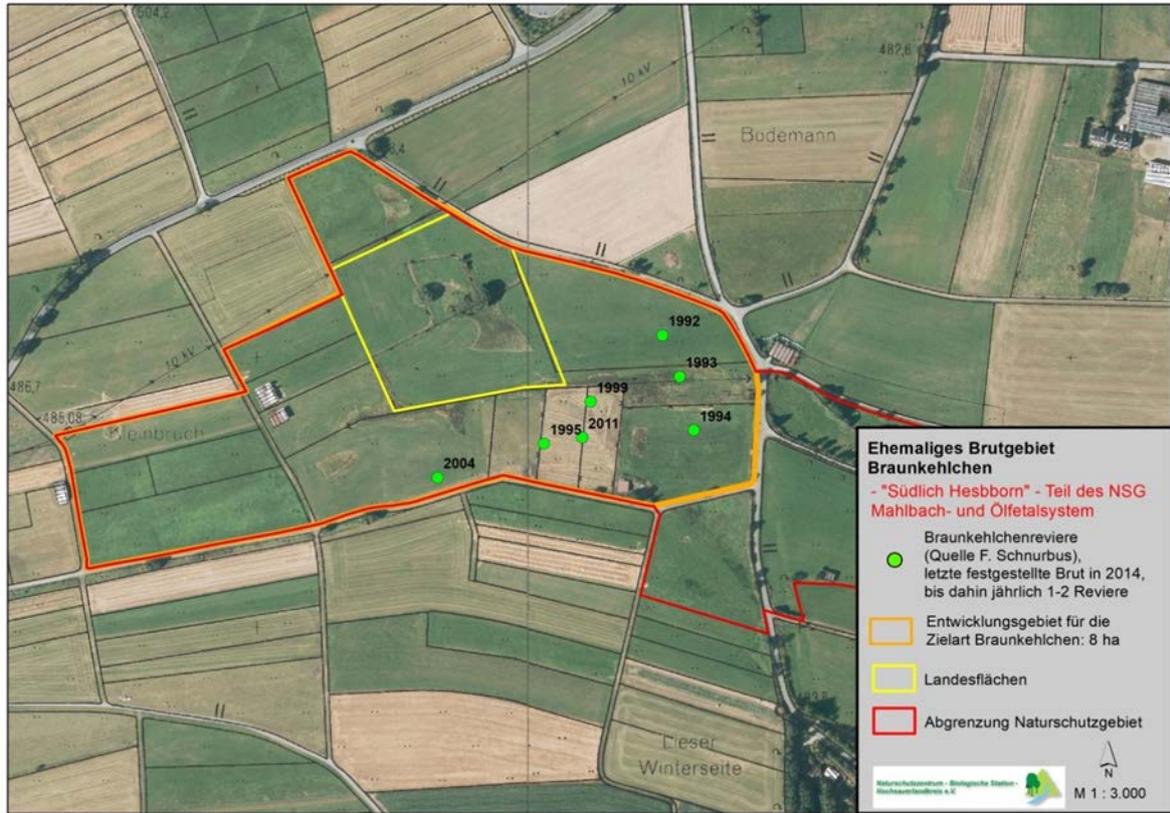


Abbildung 71: Entwicklungsraum „Südlich Hesborn“, Teil des NSG Mahlbach- und Ölfetalsystem, für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Braunkehlchen

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume (Wiesenpieper)

Das VSG Medebacher Bucht beherbergt weiterhin bedeutsame Brutvorkommen des Wiesenpiepers in Nordrhein-Westfalen. Damit besitzt die Medebacher Bucht für diese Vogelart landesweit eine hohe Bedeutung. Um die Population der Art in der Medebacher Bucht zu entwickeln, sind weitere artbezogene Maßnahmen in den Schutzgebieten **Brühnetal/ In den Hooren, Pietzfeld, NSG Die Erlen, NSG Mahlbach- und Ölfetalsystem (Teilgebiet südlich Hesborn), Siegelsberg-Dreisbach, Wache und Nuhnewiesen (Abb. 72, 73)** in einer Größenordnung von **rund 300 ha** notwendig.

Folgende Maßnahmen auf Grünlandstandorten helfen dem Wiesenpieper:

- Schaffung von Feuchtgrünland mit lückiger Ausprägung;
- Ein Teil der Flächen soll als „Altgrasstreifen“ oder -fläche nur alle 2-4 Jahre abschnittsweise gemäht werden, bei Streifenform ca. 6-10 m Breite, um im darauffolgenden Frühjahr ausreichend Deckung zu bieten;
- das Belassen von Wiesenbrachen und –streifen (2-4 Jahre) und eine Extensivierung der Grünlandnutzung (Mahd erst ab 15.07);
- Bei einer Beweidung – idealerweise als Standweide – ist die Besatzdichte so zu wählen, dass der Fraß ein Muster von kurzrasigen und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet, ggf. sind kleine Inseln oder die Parzellenränder auszuzäunen zur Verhinderung von Trittverlusten der Brut. Weideauftrieb ab Mitte Juli;
- Ggf. (bei feuchtegeprägten Standorten) Wiedervernässung;
- Idealerweise werden unbefestigte, gering frequentierte Feldwege mit breiten Säumen in die Maßnahme einbezogen;
- Wichtig sind auch eine reduzierte Düngung und der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

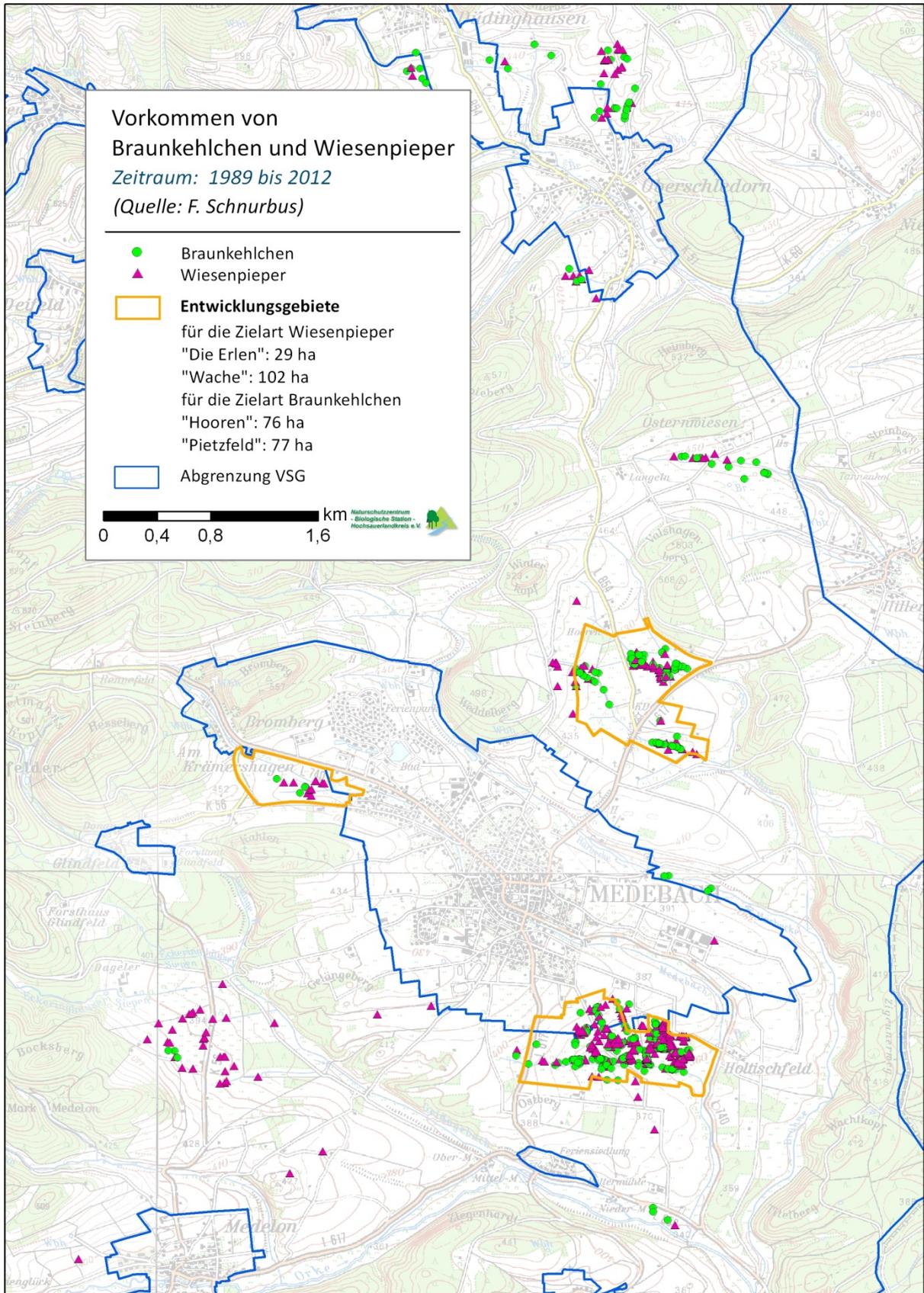


Abbildung 72: Entwicklungsraum „Die Erlen“ und „Wache“, für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Wiesenpieper

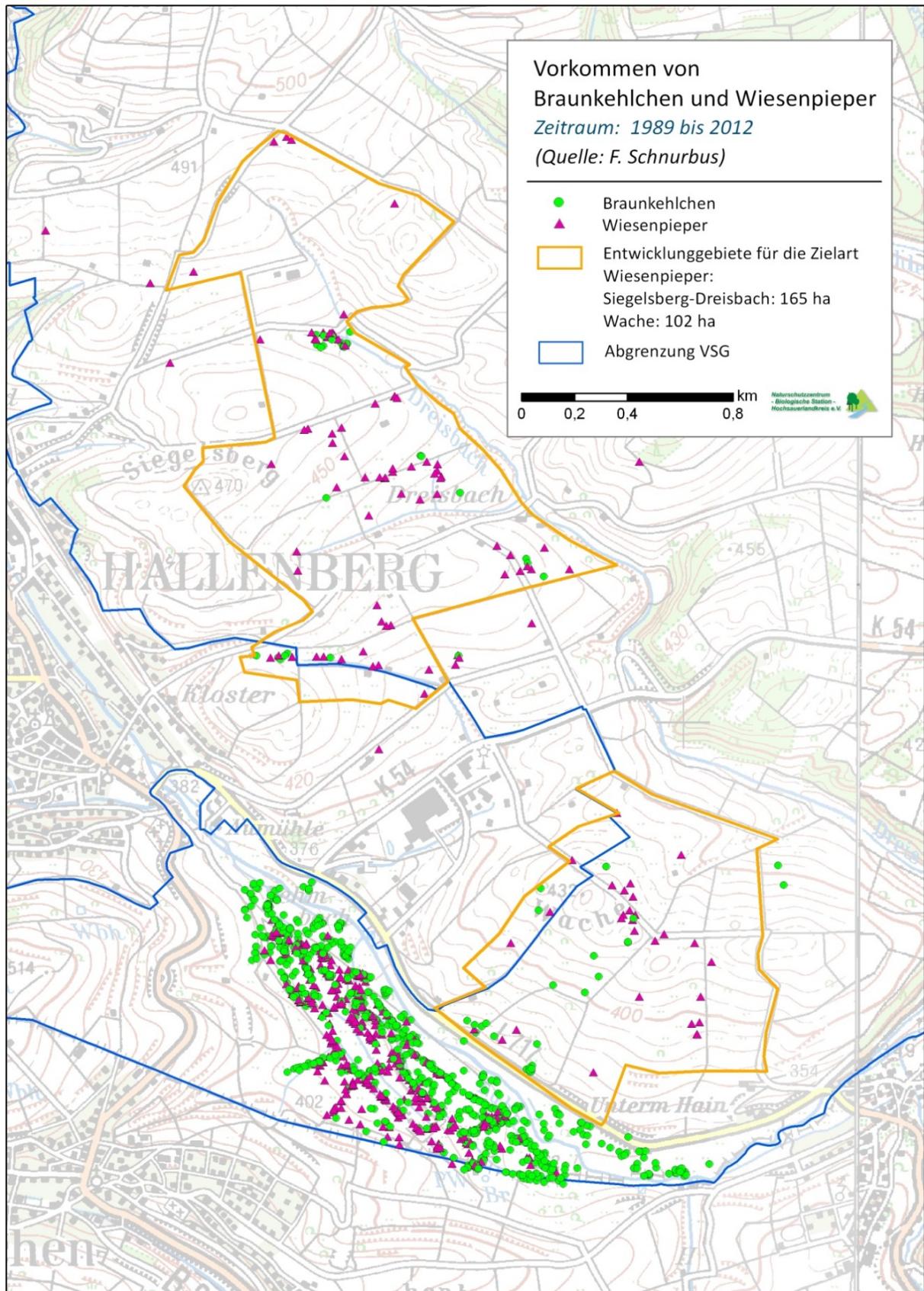


Abbildung 73: Entwicklungsgebiete „Siegelsberg-Dreibach“ für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Wieseniepiper

Betrachtet man die Vorkommen von Braunkehlchen und Wiesenpieper im Zeitraum von 1989 bis 2012 ist der Abwärtstrend beider Arten deutlich erkennbar. Im Zeitraum der letzten zehn Jahren (seit 2007) wurden viele Gebiete nicht mehr oder nur sehr reduziert besiedelt. Einschränkung kommt hinzu, dass die Vorkommen des Wiesenpiepers nicht so detailliert wie bei anderen Arten erfasst worden sein.

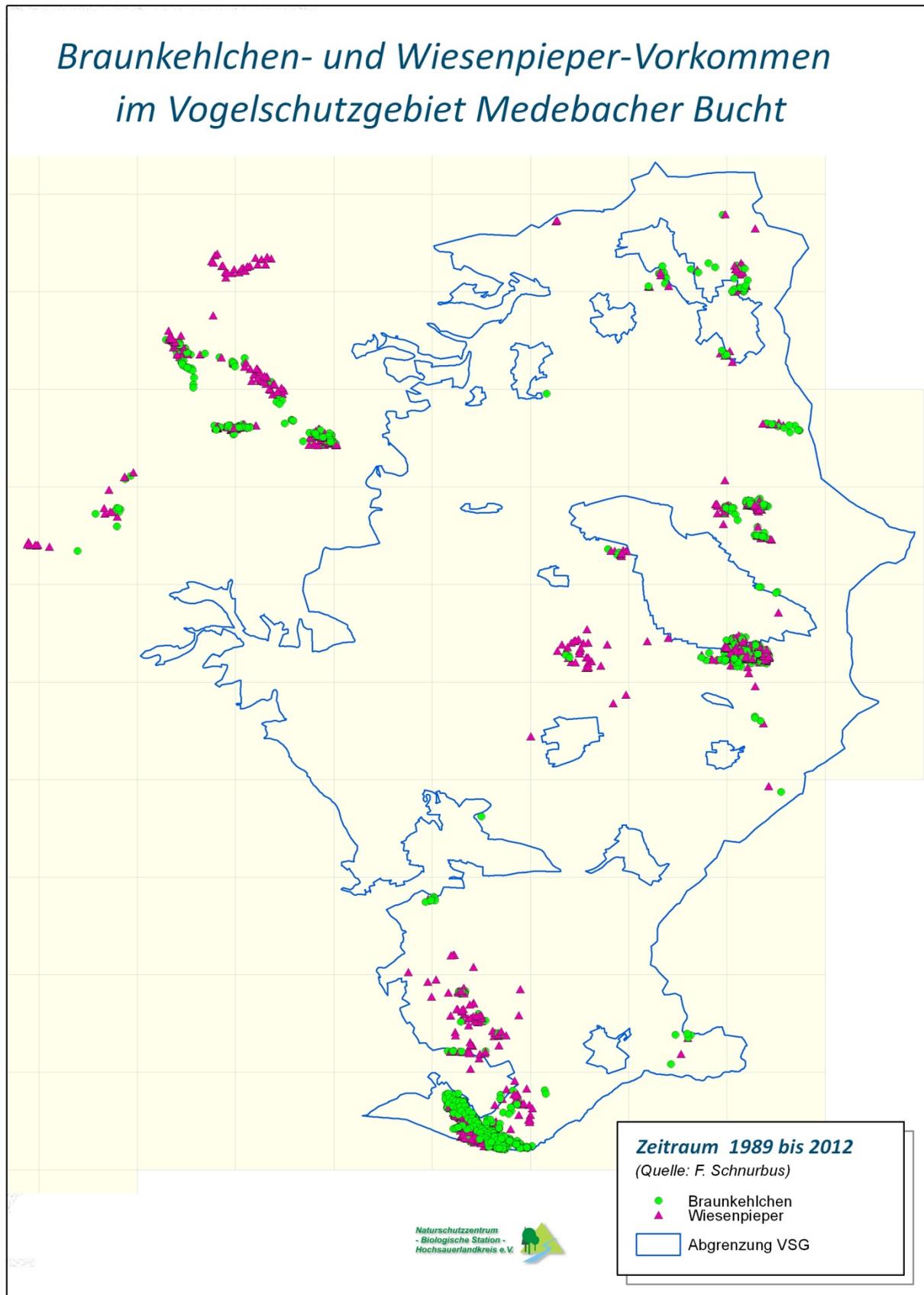


Abbildung 74: Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 1989 bis 2012

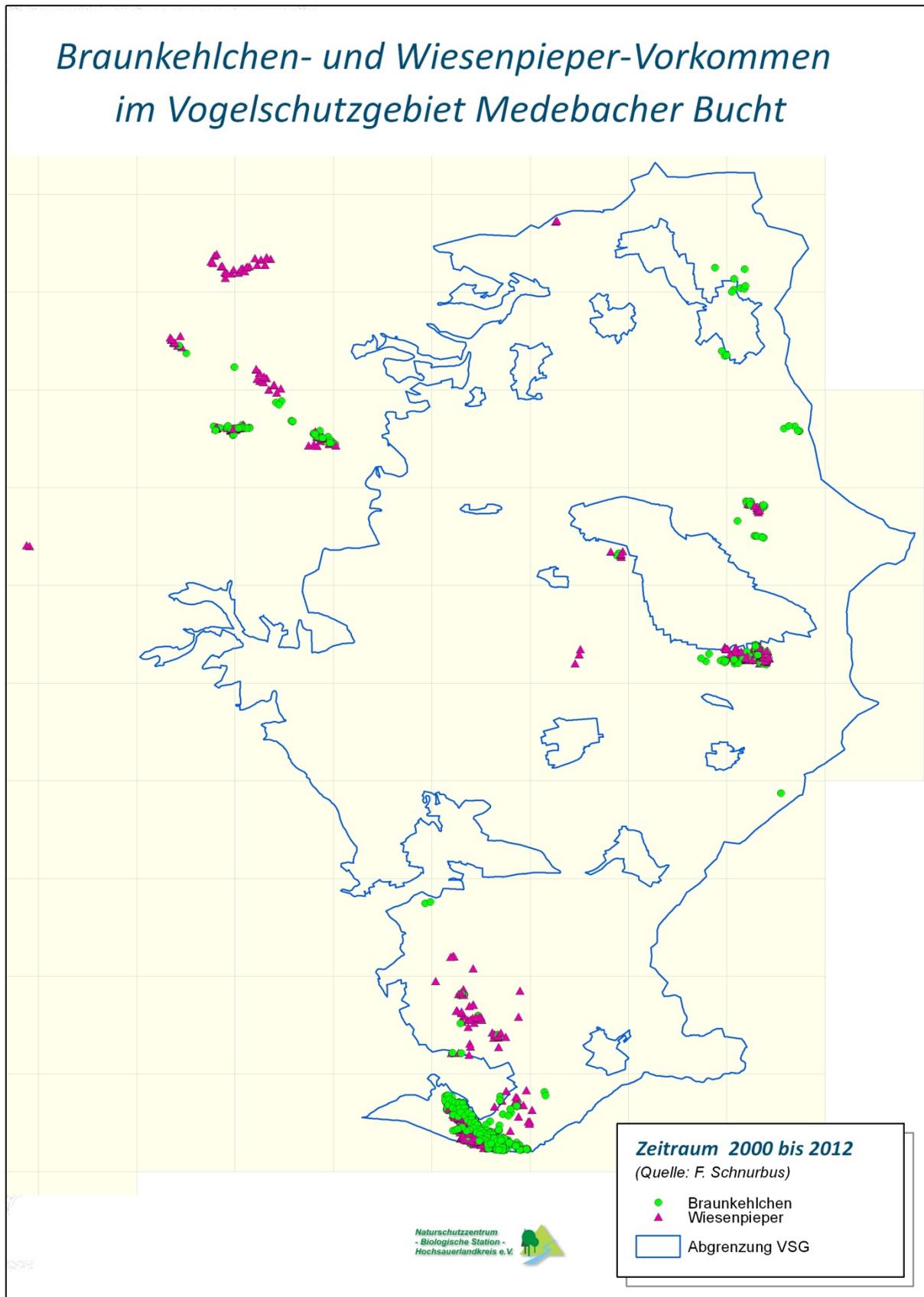


Abbildung 75: Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 2000 bis 2012

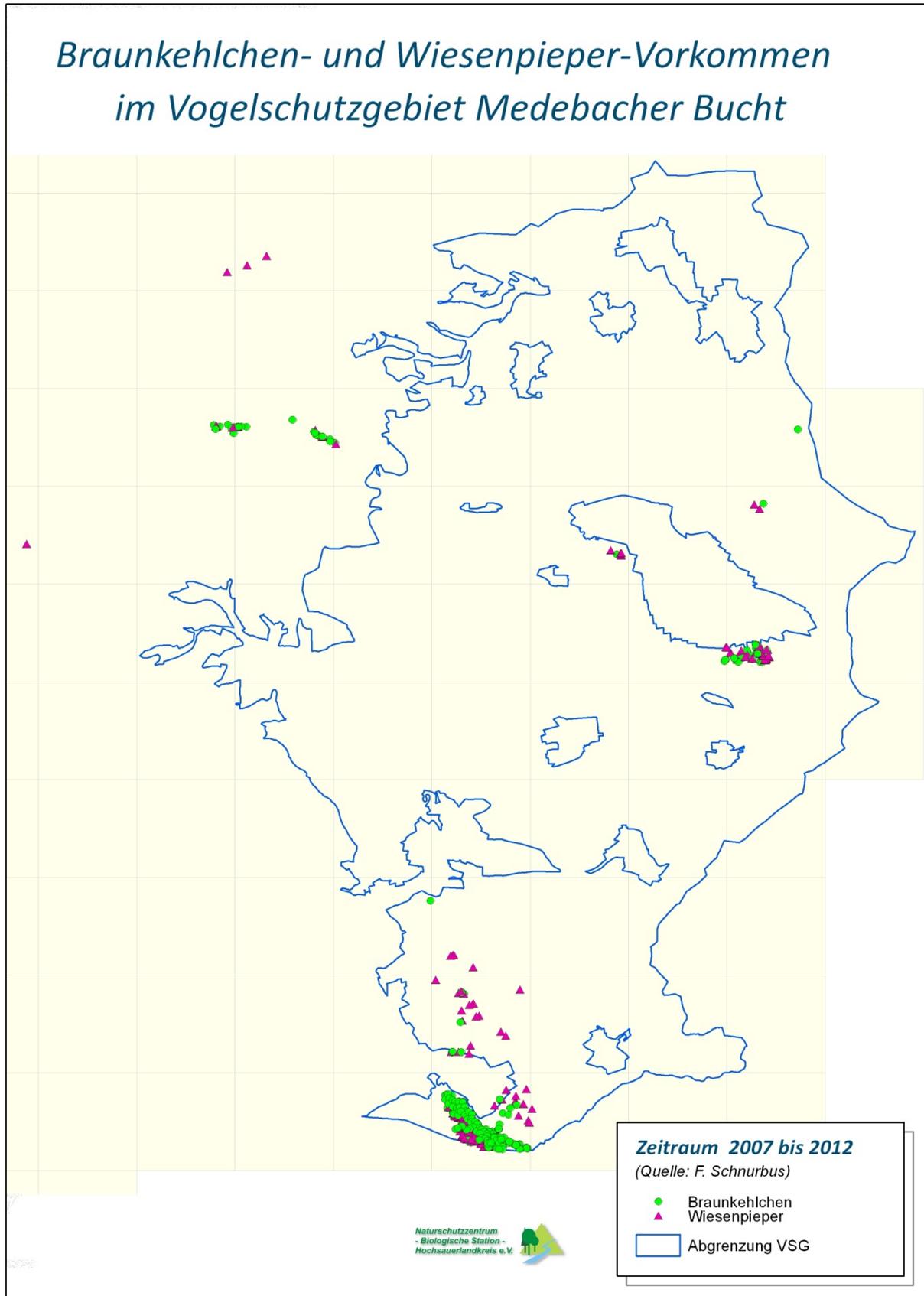


Abbildung 76: Braunkehlchen und Wiesenpieper-Vorkommen im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht von 2007 bis 2012

Schwerpunkt- und Entwicklungsräume (Raubwürger)

Auf der Grundlage des Raubwürger-Schutz-Konzeptes können Flächen identifiziert werden, in denen konkrete weitere Maßnahmen für diese Art durchgeführt werden (Abb. 77).

- Für den Schutz des Raubwürgers sind vor allem Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes notwendig. Dazu gehören die Anlage und Pflege von Hecken, die Entwicklung von nährstoffarmem Grünland sowie die Förderung von Brachflächen, Randstrukturen und Ruderalflächen. Wichtig sind auch eine reduzierte Düngung und der Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

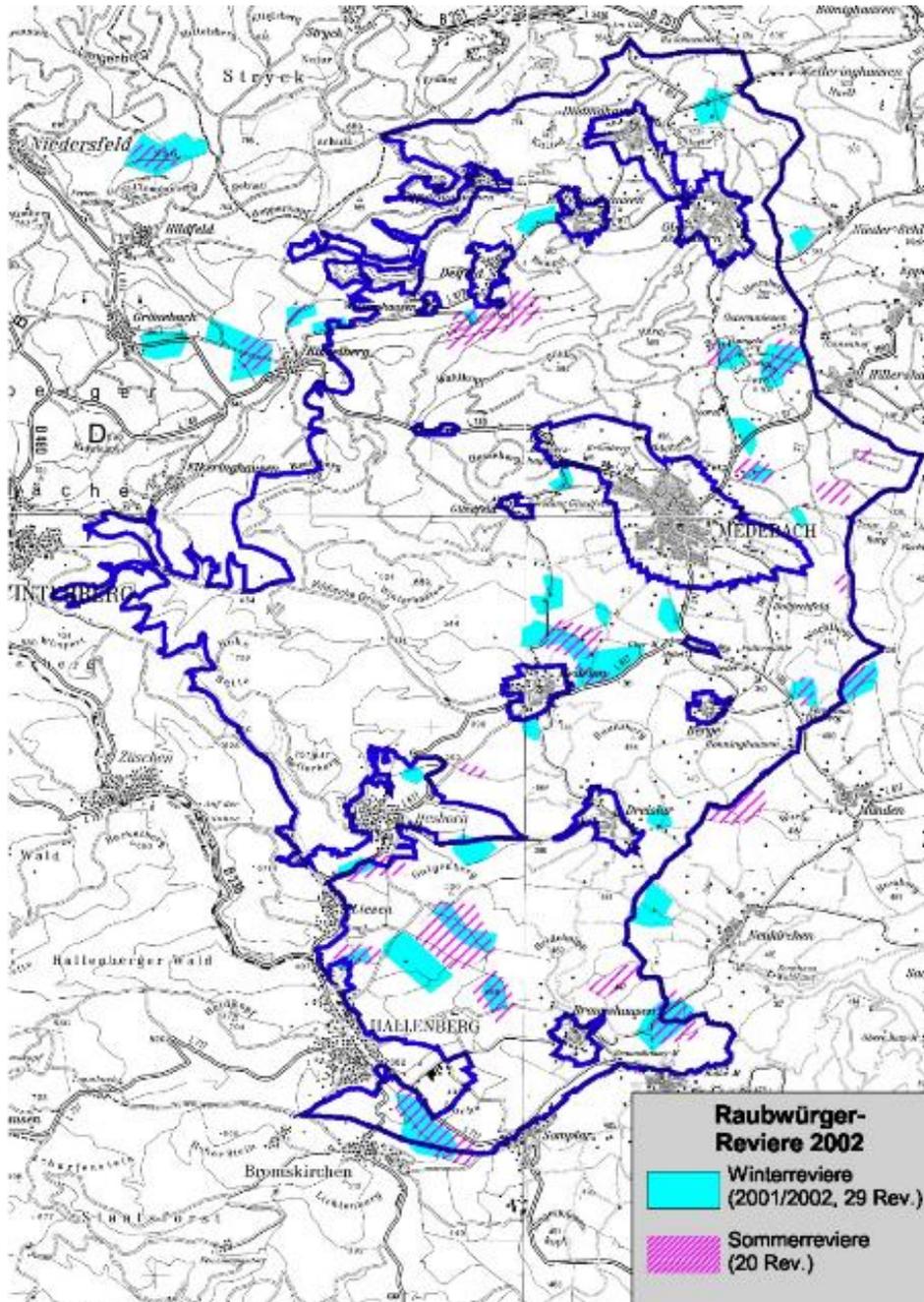


Abbildung 77: Entwicklungsgebiete für Maßnahmen zum Erreichen der Bestandsziele für die Zielart Raubwürger

6.4 Ziele und erforderliche Maßnahmen für weitere Arten, die nicht im SDB aufgeführt sind

Tabelle 4: Bestandstrends der Arten, die nicht im SDB des VSG Medebacher Bucht aufgeführt sind

Art	Bestand 2012/13 Anzahl BP / Reviere	Trend
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	< 35	Abnahme
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	1-45	Stark schwankend
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	Ausgestorben	
Turteltaube <i>Streptopelia turtur</i>	<30	Abnahme
Grünspecht <i>Picus viridis</i>	>10	Zunahme
Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	Ausgestorben	
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	?	Trend unklar
Dohle <i>Corvus monedula</i>	20-30	Zunahme
Kolkrabe <i>Corvus corax</i>	4 (im Staatsforst) Gesamtbestand: >10	Zunahme

Die in der Tabelle aufgeführten Vogelarten profitieren ebenfalls von den lebensraumverbessernden Maßnahmen, die bereits für die Gilden der Offenlandarten und der Waldarten vorgeschlagen wurden. Insbesondere sollten durch diese Maßnahmen die Abnahmen bei Rebhuhn, Kiebitz, Turteltaube und Wendehals gestoppt und eine Trendwende erreicht werden.

6.5 Wegenetz

Im VSG existiert ein engmaschiges, landwirtschaftlich genutztes Wegenetz. Das Wegenetz befindet sich zumeist im Eigentum der Städte, sie sind damit für den Unterhalt der Wege zuständig. Für die Städte Hallenberg und Medebach wurden im Zuge eines Wirtschaftswegekonzeptes (2016) die Wegedecken kartiert (Asphalt, Schotter, Gras). Die Daten stehen inzwischen den Städten in digitaler Form zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der Bedeutung offener Wegestrukturen für das Beuteverhalten des Neuntötters und anderer Insekten jagender Vogelarten ist es wichtig, diese in ihrer Struktur zu erhalten. Bei einem Zugriff auf diese Daten könnte man die Wegebeschaffenheit als relevante Nebeninformation bei Kartierarbeiten berücksichtigen. Die Versiegelung weiterer Wege sollte vermieden werden. Sinnvoll wäre auch die Beteiligung der Biologischen Station bei Wegeplanungen, da auch die

Wegränder oftmals eine hohe Bedeutung für den Artenschutz haben. Zumindest für die Wege auf Medebacher Stadtgebiet besteht schon jetzt die mündliche Vereinbarung, bei künftigen Wegeplanungen die Biologische Station hinzuzuziehen. Da Wegränder dem lokalen Biotopverbund dienen können, sollte für das VSG ein Konzept zur naturschutzgerechten Pflege, der Wiederentwicklung artenreicher Säume und die Wiederherstellung verlorengangener Wegeflächen erarbeitet werden.

6.6 Prädatorenmanagement

Die Verringerung von Prädation erfordert zunächst Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung für die durch Prädation besonders betroffenen Vogelarten.

Unerlässlich sind zudem gute Kenntnisse über die im betreffenden Gebiet vorkommenden Prädatoren (z.B. Standorte befahrener Fuchsbaue), über deren Lebensweise und über die vielfältigen Bejagungsmöglichkeiten, in Bezug auf die nachtaktiven Raubsäuger auch die Vorhaltung geeigneter Fangeinrichtungen (zum Lebendfang) und einschlägige Erfahrung in der Prädatorenbejagung (durch Fang und Abschuss). Eine Untersuchung der Hauptprädatoren von Bodenbrütern und der Greifvögel mittels Nestkameras ist empfehlenswert.

Um die Wildschweindichten deutlich zu reduzieren und die Bejagbarkeit des Schwarzwildes zu verbessern, sollte der Maisanbau reduziert bzw. große Maisäcker sollten durch die Anlage von Bejagungsschneisen jagdlich erschlossen werden.

Über eine zielgruppenspezifische Informations- und insbesondere Motivationsarbeit für Jagdausübungsberechtigte im VSG Medebacher Bucht sollte eine dauerhafte und ausreichend großflächige Intensivierung der Prädatorenbejagung angestrebt werden. In diese Arbeit ist der Staatsforst (Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland) ggf. einzubeziehen. Eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus Naturschutz und Jagd sollte eingerichtet werden, die ein Konzept für das Prädatorenmanagement einschließlich der Schwarzwildbejagung im VSG Medebacher Bucht erarbeitet. Beratung, Unterstützung, Koordination und Dokumentation dieser jagdlichen Aktivitäten durch einen in dem Gebiet bereits tätigen und mit dem Gebiet vertrauten Berufsjäger oder einen projektfinanzierten Berufsjäger kommt als Option in Betracht.

Die bestehenden jagdlichen Regelungen im VSG Medebacher Bucht sollten dahingehend überprüft werden, ob sie im Hinblick auf den Schutzzweck zielführend sind. Gegebenenfalls sollten die Regelungen teilflächenspezifisch und an dem jeweiligen Schutzziel orientiert angepasst werden.

6.7 Freizeit

Das VSG Medebacher Bucht liegt weitab von den großen Ballungsräumen in einer für NRW-Verhältnisse weniger dicht von Menschen besiedelten und relativ wenig für Freizeitnutzung und Tourismus erschlossenen Region. Deshalb verursachen Freizeit- und Erholungsnutzung dort weniger Probleme für die Vogelarten des SDB als dies in anderen VSG in NRW der Fall ist. Dennoch gibt es Störungen, die sich insbesondere auf störungsempfindliche Arten des SDB, in erster Linie Schwarzstorch, Rotmilan und Braunkehlchen negativ auswirken können.

Minimierung von Störungen durch Freizeitnutzung

Für die NSG innerhalb des VSG Medebacher Bucht bestehen bereits Regelungen, die, sofern sie eingehalten werden, derzeit ausreichen, um Beeinträchtigungen der Vogelarten des SDB durch Störungen weitgehend zu vermeiden (z. B. Wegegebot, Anleinpflcht für Hunde). Das Befahren von Flächen außerhalb der Wege mit Fahrzeugen aller Art ist auch in den LSG untersagt.

Nach Mitteilung ortskundiger Personen (z. B. Forstbetriebsbeamte, Waldbesitzer, Biologische Station) scheinen Störungen durch **Mountainbike- und Motocross-Fahrer**, die sich oftmals abseits der Wege aufhalten, zunehmend zu einem Problem zu werden. In den Schwerpunkt- und Entwicklungsräumen der Vogelarten des SDB haben solche Störungen, insbesondere wenn sie häufiger oder regelmäßig auftreten, negative Auswirkungen, da sie z. B. zur Aufgabe von Brutten oder zur Meidung ansonsten geeigneter Lebensräume führen können. Darüber hinaus mehren sich Störungen durch **freilaufende Hunde**, insbesondere auch in den Lebensräumen der Offenlandarten.

Bei Störungen durch Motocross- und Mountainbike-Fahrer abseits von Wegen im gesamten VSG Medebacher Bucht sowie durch freilaufende Hunde in den NSG bzw. zur Brutzeit im gesamten VSG handelt es sich um Durchsetzungsdefizite bestehender Regelungen, da diese Handlungen laut den Landschaftsplänen und dem Landesnaturschutzgesetz (§52 Abs.2, 5.) verboten sind. Um diesen Problemen zu begegnen, sollte zunächst verstärkt durch Forstbetriebsbeamte, Waldbesitzer, Landwirte und Jäger beobachtet werden, wo und wie oft solche Verstöße im VSG auftreten, um ggf. weitere Maßnahmen ergreifen zu können. Ein erster Schritt ist dann eine gezielte und vermehrte Kontrolle der Einhaltung dieser Verbote durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises in den Bereichen, in denen besonders oft Verstöße beobachtet werden und in denen die Vogelarten des SDB besonders durch sie beeinträchtigt werden können.

Drohnen, Modellflugzeuge

Im VSG Medebacher Bucht kommen ganzjährig höchst störungsempfindliche Arten im gesamten Gebiet vor (z.B. Brutplätze von Schwarzstorch, Rotmilan, Wespenbussard, Winterreviere Raubwürger). Wir empfehlen, die Nutzung von Drohnen und Modellflugzeugen im Vogelschutzgebiet ganzjährig zu untersagen.

Verbesserung der Naturerlebnismöglichkeiten

In geeigneten Bereichen des VSG Medebacher Bucht sollte die ruhige Naturbeobachtung weiterhin gefördert werden. Dies ist wichtig, um sowohl die Anwohner vor Ort als auch Besucher von auswärts besser über das VSG, seine Schutzziele und die dort vorkommenden

Vogelarten und ihre Lebensräume zu informieren und ihnen das Erleben dieses Schutzgebietes zu ermöglichen. Nur wenn durch solche Maßnahmen auch das Bedürfnis der Menschen nach naturbezogener Erholung berücksichtigt wird, kann die Akzeptanz des Vogelschutzgebietes und das Verständnis für Schutzmaßnahmen (insbesondere Einschränkungen für die Freizeitnutzung) erhöht werden. Dabei sollten die Besucher zwar in Bereiche gelenkt werden, in denen interessante Vogel- und Naturbeobachtungen möglich sind (z. B. Nuhewiesen), es darf dadurch aber nicht zu Störungen für Vogelarten des SDB oder zu anderen negativen Auswirkungen für das VSG oder die einzelnen NSG kommen. Es gibt bereits sehr gute Angebote insbesondere der Biologischen Station und der Naturschutzverbände zum Naturerlebnis im VSG (vor allem Exkursionen), die weitergeführt und soweit möglich noch intensiviert werden sollten.

Möglichkeiten zur Naturerlebnis-Förderung im VSG Medebacher Bucht

- Exkursionsangebote
 - ➔ das Angebot der Biologischen Station, der Naturschutzverbände und weiterer Kooperationspartner ist bereits sehr gut und umfangreich
- Beobachtungswege / Naturerlebnispfade mit Informationstafeln, beispielsweise zu Besonderheiten des Gebietes (z. B. Nuhewiesen und ihre Bedeutung als Lebensraum), zu den Arten des SDB des VSG und besonderen Lebensräumen und zu Verhaltensregelungen (z. B. Anleinen von Hunden)
 - ➔ einige Informationstafeln gibt es bereits

6.8 Umsetzungsgespräche

Die Arbeitsgruppensitzungen zur Kooperationsvereinbarung für das VSG Medebacher Bucht stellen einen wichtigen Baustein für die Umsetzung des VMP dar. Die Sitzungen sollten zukünftig auf Einladung der Unteren Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises **halbjährlich** stattfinden und die zusätzliche Aufgabe haben, die Umsetzung des VMP und die Erreichung seiner Ziele zu bilanzieren, die Effektivität der Umsetzungsinstrumente zu bewerten, ggf. neue oder veränderte Instrumente zu diskutieren, konkrete Umsetzungsschritte mit einem Zeitrahmen und den verantwortlichen Akteuren zu benennen und über diese Punkte zu berichten.

7 Bewertung der Umsetzungsinstrumente

Im Folgenden werden mögliche Umsetzungsinstrumente, deren Realisierungschancen und die Finanzierung von Maßnahmen angesprochen. Ein Instrument allein wird nicht zielführend sein. Erst in der Kombination verschiedener Instrumente und ggf. auch neuer Umsetzungsstrategien werden der Erhalt und die Wiederentwicklung der Vogelpopulationen gelingen. Sicher ist, dass ohne eine umfassende und tiefgreifende Berücksichtigung der Erhaltungsziele des VSG durch die land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und v.a. die zugrundeliegende Finanzierungspraxis dieses Ziel nicht erreicht werden kann.

7.1 Integration in landwirtschaftliche Nutzung

Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz stellt neben den Flächenankäufen das wichtigste Instrument des Naturschutzes im Offenland dar. Die Förderung wird seit Mitte der 1990er Jahre ununterbrochen angeboten und kann daher als sehr verlässlich bezeichnet werden. Die angebotenen Maßnahmen sind inhaltlich weitestgehend ausgereift. Sie tragen nachweislich zur Zielerreichung hinsichtlich Biotop- und Artenschutz bei (WERKING-RADTKE & KÖNIG 2015, ENTERA & THÜNEN- INSTITUT 2014).

Im Folgenden wird auf die aktuellen Hemmnisse hingewiesen, die es zu minimieren gilt, um die für die Ziele des Vogelschutz-Maßnahmenplans erforderliche weitere Ausdehnung des Vertragsnaturschutzes zu erreichen.

Der Vertragsnaturschutz stößt dort an seine Grenzen, wo der finanzielle Ausgleich mit anderen landwirtschaftlichen Nutzungen nicht konkurrieren kann (z.B. Feldgrasbau, Maisanbau usw.). Notwendig wären hier auskömmliche Ertragsentschädigungen. Gefordert wird zudem die Möglichkeit von längeren Vertragslaufzeiten. Insbesondere für Betriebe, die eine Umstellung auf eine naturschutzgerechte Nutzung vornehmen, sind verlässliche Laufzeiten von mindestens 20 Jahre erforderlich (vgl. JEDICKE ET AL. 2011).

Der hohe Verwaltungsaufwand beim Vertragsnaturschutz führte bei der gegebenen Personalausstattung des Hochsauerlandkreises als Bewilligungsbehörde zu Bearbeitungsengpässen, sodass Landwirten teils mehrere Jahre der Vertragsnaturschutz verwehrt bleiben musste. Aktuell ist es dem Kreis gelungen, hier durch Personalaufstockung Abhilfe zu schaffen.

Neben dem hohen Aufwand für Vertrags-Einwerbung, Maßnahmenabstimmung, Antragstellung, Abwicklung der Auszahlungen, Vor-Ort Kontrollen und ggf. Sanktionierung von Verstößen verursacht insbesondere die geltende Definition von Dauergrünland auf Vertragsnaturschutzflächen Probleme.

Gewünscht wird eine zusätzliche Honorierung für Flächen mit hoher Naturschutzqualität. Langjähriges naturschutzgemäßes Wirtschaften des Landwirtes, das zur Entwicklung natur-

schutzfachlich wertvoller Flächen geführt hat, sollte belohnt werden und einen Anreiz schaffen, die teilweise jahrzehntelange traditionelle Bewirtschaftung fortzuführen.

Insgesamt führen die oben geschilderten Hemmnisse und Risiken zu einer Schwächung der Akzeptanz für den Vertragsnaturschutz und zu einer zwar insgesamt beachtlichen aber unter den Potentialen des HSK liegenden Inanspruchnahme durch landwirtschaftliche Betriebe.

Ökologischer Landbau

Im Rahmen des ELER-Programms wird auch der Ökologische Landbau gefördert. Im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft wirtschaftet der Ökologische Landbau ressourcenschonender. Positive Effekte sind neben der Erzeugung von ökologischen Lebensmitteln auf die Umweltgüter Boden, Wasser und Luft zu verzeichnen. Keinen Effekt hat der Ökologische Landbau hingegen in der Grünlandbewirtschaftung auf den Arten- und Biotopschutz. Auch Öko-Betriebe müssen Feldgrasbau mit 3-4schüriger Mahd praktizieren, ansonsten nimmt die produzierte Milchmenge stark ab. Solche Vielschnittwiesen weisen keine höhere Artenvielfalt auf als konventionell bewirtschaftete. Für Braunkehlchen und Co. werden hier keine neuen Lebensräume geschaffen.

Im Ackerbau sind positive Ergebnisse ggf. deutlicher, erreichen aber auch nicht die positiven Auswirkungen wie die des Ackerrandstreifenprogrammes. Der Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel und ein niedriges Düngeniveau bewirkt auf ökologisch bewirtschafteten Äckern eine höhere Vielfalt an Ackerwildkräutern und Insekten als auf konventionell bewirtschafteten Flächen. Damit einher geht eine höhere Eignung als Brut- und Nahrungshabitat für Feldvogelarten.

Greening

Die ab 01.01.2015 geltenden Greening-Bestimmungen (Verordnung (EU) Nr. 1307/2013) enthalten Verpflichtungen zu Anbaudiversifizierung, Grünlanderhalt und der Ausweisung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF). Letztere müssen auf fünf Prozent der Ackerfläche eines Betriebes angelegt werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem reine Grünlandbetriebe und der Ökologische Landbau (*green by definition*). Die für ÖVF anrechenbaren Maßnahmen haben eine unterschiedliche ökologische Wirksamkeit, die sich in den in der Verordnung aufgeführten Gewichtungsfaktoren widerspiegelt. Auch einige Vertragsnaturschutzpakete können als ÖVF angerechnet werden.

Aufgrund des o.g. Ausschlusses von reinen Grünlandbetrieben und Betrieben des Ökologischen Landbaus („Biobetriebe“) sind im VSG Medebacher Bucht weniger als fünf Betriebe der insgesamt rund 200 im VSG wirtschaftenden Betriebe (2010: 207 Betriebe in den Stadtgebieten Medebach und Hallenberg, davon 67 Haupterwerbsbetriebe, 140 im Nebenerwerb) zum Greening verpflichtet. Daher ist die Umsetzung von Maßnahmen im Sinne des Vogelschutzes über die Greening-Verpflichtung für das VSG Medebacher Bucht unter den derzeitigen Rahmenbedingungen vernachlässigbar gering (im gesamten Hochsauerlandkreis sind nur rund 14% der Betriebe zum Greening verpflichtet), dennoch sollten die hier bestehenden

Möglichkeiten einer naturschutzgerechten Bewirtschaftung auf diesen Flächen genutzt werden.

Landwirtschaftlicher Betrieb in öffentlicher Trägerschaft

Landwirte mit betrieblichem Schwerpunkt in der Landschaftspflege (z.B. Schäfereibetriebe, Bewirtschaftung von Magergrünland) weisen größtenteils geringere Einkommen auf als Berufskollegen mit Ausrichtung auf andere Betriebszweige, die erzielbaren Einkommen sichern nicht mehr ihren Lebensunterhalt, Betriebe leben „von der Substanz“ (Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Abschlussveranstaltung des LIFE-Projektes Wetterauer Hutungen, 10.06.2015). Um diese Problemlage unter den gegebenen agrarpolitischen Rahmenbedingungen für die Betriebe zu lösen, entstand die Idee eines landwirtschaftlichen Betriebes in öffentlicher bzw. kommunaler Trägerschaft. Landwirte sollen angemessen für ihre Dienstleistung in der Landschafts- und Biotoppflege entlohnt und ein sicheres Einkommen für sie gewährleistet werden. Der Landwirt soll im Anstellungsverhältnis für eine Kommune oder sonstigen öffentlichen Träger tätig werden. Hierbei sind allerdings einige grundsätzliche Fragen noch ungeklärt, v.a. bei einer konkreten Umsetzung in der Medebacher Bucht.

Integratives „Modellprojekt Medebacher Bucht“

Ziel eines solchen Modellprojektes wäre, die Interessen von Naturschutz und Landwirtschaft gleichberechtigt für eine zukünftige Entwicklung im VSG Medebacher Bucht für mindestens die nächsten 20 Jahre zu betrachten. Aus Naturschutzsicht ist der Bestand an wertbestimmenden Arten und Lebensräume zu sichern, aus landwirtschaftlicher Sicht die Existenz der derzeitigen landwirtschaftlichen Betriebe. In einem integrativen Ansatz ist ein Maximum an Zielerfüllung für beide Bereiche zu erreichen und für einen ausgewogenen Interessensausgleich zu sorgen.

Die nachfolgend beschriebenen Konzepte (7.2 Naturschutzprojekte) sind vor allem auf die Zielerfüllung der naturschutzfachlichen Belange ausgerichtet.

Für ein integratives „Modellprojekt Medebacher Bucht“ sind in einer Studie u.a. folgende Grundlagen in Hinblick auf einem Entwicklungszeitraum für die nächsten 20 Jahre zu erarbeiten:

- Analyse Landwirtschaft:
 - Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe in der Medebacher Bucht (bezogen auf die Bewirtschaftungsfläche in den Stadtgebieten Medebach und Hallenberg) unter Beachtung der Altersstruktur (Anzahl heute - Anzahl 2037)
 - Struktur der Betriebe (Personal, bewirtschaftete Flächen, Investitionsgüter)
 - Betriebsausrichtung der Betriebe (Milchvieh, Bullenmast, Mutterkuhhaltung, Biogas, Wald/ Weihnachtsbäume etc.)
- Analyse Naturschutz: bereits erfolgt, s. Kapitel 4
- Welche Notwendigkeiten/ betriebswirtschaftlichen Erfordernisse bestehen von landwirtschaftlicher Seite zur Existenzsicherung der Betriebe?
- Welche Notwendigkeiten/ Erfordernisse der Bewirtschaftungsmethoden bestehen von Naturschutz-Seite zur Existenzsicherung der Arten und Lebensräume?

In verschiedenen konkreten Szenarien sollte die Studie prüfen, inwieweit für die bestehenden Betriebe mit einer in Teilen oder komplett geänderten Ausrichtung auf eine naturschutzkonforme Landbewirtschaftung gleichzeitig eine finanziell tragfähige, zukunftsorientierte Ausrichtung ihrer Betriebe in Hinblick auf die nächsten 20 Jahre möglich ist. Die Ergebnisse können Modellcharakter für andere Mittelgebirgsregionen in Deutschland haben und konkrete Handlungserfordernisse für die Politik aufzeigen.

Es ist nicht zielführend, nur einzelne Betriebe zu analysieren. Für eine Lösung im VSG Medebacher Bucht sollten alle im VSG wirtschaftenden Betriebe unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange einer Gesamtbetrachtung unterzogen werden.

Inwieweit eine Finanzierung eines solchen Modellprojektes bzw. einer Vorstudie über bestehende Förderrichtlinien möglich ist, müsste geklärt werden. Da es zur grundsätzlichen Lösung der Konflikte zwischen Landwirtschaft und Naturschutz dient, sind Förderungen aus beiden Fachsparten sowie über Stiftungen, Naturschutzverbände etc. denkbar.

Gemeinwohlprämie

Die Gemeinwohlprämie hebt sich von den aktuellen Rahmenbedingungen sowie von allen bisherigen Vorschlägen für eine Neuausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020 ab. An die Stelle von Fördervorgaben (z.B. Hürden für die Erfüllung des Greenings) rückt die unternehmerische Entscheidung des Landwirtes, definierte Umwelleistungen im Bereich Biodiversität, des Klima- und Gewässerschutzes freiwillig zu erbringen. Kerne der Gemeinwohlprämie ist eine Bewertungsmethode, mit der landwirtschaftliche Gemeinwohleistungen anhand von Betriebsdaten ermittelt und durch einen Gesamtpunktwert abgebildet werden können. Betriebe mit mehr Umwelleistungen erhalten mit der Gemeinwohlprämie mehr öffentliche Gelder. Durch die Gemeinwohlprämie werden nicht nur aktuelle Umwelleistungen der Betriebe bewertet und honoriert, sondern es entstehen für die Betriebe auch Anreize, Umwelleistungen auf neuen Flächen zu erbringen. Vor allem die extensive Bewirtschaftung unproduktiver Flächen mit hohem Naturwert wird für die Landwirte attraktiv (DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE 2017).

Naturschutzfachliche Betriebsberatung/ Leitbetrieb Biodiversität/ Partnerbetriebe Naturschutz

In NRW wurden im Rahmen eines Projektes der Landwirtschaftskammer Bonn in NRW 14 Leitbetriebe ausgesucht. Einer davon liegt im VSG Medebacher Bucht. Beispielhaft soll mit den Leitbetrieben die Umsetzung biodiversitätsfördernder Maßnahmen demonstriert werden. Damit können sowohl den Berufskolleginnen und -kollegen vor Ort als auch den Vertreterinnen und Vertretern des Naturschutzes die Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzung verschiedener Maßnahmen aufgezeigt werden.

Hilfreich wäre eine landwirtschaftliche Beratung im Rahmen der Landwirtschaftskammer, die eine betriebswirtschaftliche Berechnung der finanziellen Auswirkungen mit dem Ziel der Einkommensentwicklung bei einer umfassenden betriebswirtschaftlichen Umorientierung unterstützt. Hierbei sollten insbesondere auch Möglichkeiten einer langfristigen Absicherung eines solchen Leitbetriebs Biodiversität eruiert werden. Für die Umsetzung wäre eine gleichberechtigte Kooperation zwischen Landwirtschaftskammer und Biologischer Station erforderlich.

Ein ähnliches Modell ist in Rheinland-Pfalz unter dem Namen Partnerbetriebe Naturschutz bereits erprobt worden

(<http://www.partnerbetrieb-naturschutz.rlp.de/Internet/global/inetcntrmwvlw.nsf>).

Die Betriebe sollten im Rahmen eines Flurbereinigungsverfahrens möglichst viele Flächen der öffentlichen Hand zur Bewirtschaftung erhalten, um deren Absicherung auch auf diese Art und Weise zu stützen. Hierzu ist ein Bodenordnungsverfahren notwendig. Daneben wird es jedoch weitere Betriebe geben, die in geringerem Umfang die Bewirtschaftung von Naturschutzflächen in ihr Betriebskonzept integrieren.

Die naturschutzfachliche Beratung sollte nach Möglichkeit auch forstwirtschaftliche Betriebe und Zusammenschlüsse einschließen. Die Beratung sollte analog zur landwirtschaftlichen mit dem zuständigen Forstamt Oberes Sauerland erfolgen.

Landschaftspflegeverein Medebacher Bucht / Maschinenring

Am 01.12.2016 haben Landwirte, Kommunen und Naturschutzvertreter den Landschaftspflegeverein Medebacher Bucht gegründet. Dies ist bislang einmalig im Hochsauerlandkreis und in Westfalen. Dieser Verein kann eine wichtige Rolle bei der Umsetzung des VMP spielen, wenn es um die Pflege bedeutsamer Landschaftsbestandteile wie Feuchtwiesen, Hecken, Obstwiesen etc. geht. Beide Kommunen werden diesen Verein unterstützen, um z.B. die Kofinanzierung von Anträgen nach der Förderrichtlinie Naturschutz, der ELER-Richtlinie etc. sicherzustellen.

Da ein einzelner Landwirt spezielle Landschaftspflegegeräte nicht vorhalten kann, könnte dieser Verein ggf. auch Basis für einen Maschinenring sein.

Flächenankauf / Tausch kommunaler Flächen / Bodenordnungsverfahren

Der Flächenankauf ist das wichtigste Instrument zur dauerhaften Sicherung naturschutzwürdiger oder entwicklungsfähiger Flächen. Der Ankauf sollte insbesondere in Naturschutzgebieten und in ornithologisch bedeutsamen Kernflächen stattfinden. Hierfür stehen ggf. Mittel zum Flächenerwerb des Landes NRW zur Verfügung. Auf Antrag bewilligt auch die NRW-Stiftung solche Gelder. Die naturschutzfachliche Betreuung dieser Flächen wird wie bisher durch die Biologische Station sichergestellt. Auch Ersatzgelder aus der Eingriffsregelung lassen sich, sofern möglich und naturschutzfachlich sinnvoll, für den Ankauf von Flächen für den Natur- und Vogelschutz verwenden. Die Kommunen Medebach und Hallenberg (s. Abbildung 78 bis Abbildung 82 für die kommunalen Flächen im VSG) unterstützen die Entwicklung des VSG aktiv (s. Landschaftspflegeverein). Kommunale Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten und ornithologisch weniger bedeutsamen Bereiche sollten, sofern möglich, mit Privatflächen in diesen schützenswerten Bereichen getauscht werden. So könnte die Verantwortung für naturschutzkonformes Wirtschaften von Privatpersonen auf die Kommunen übertragen werden.

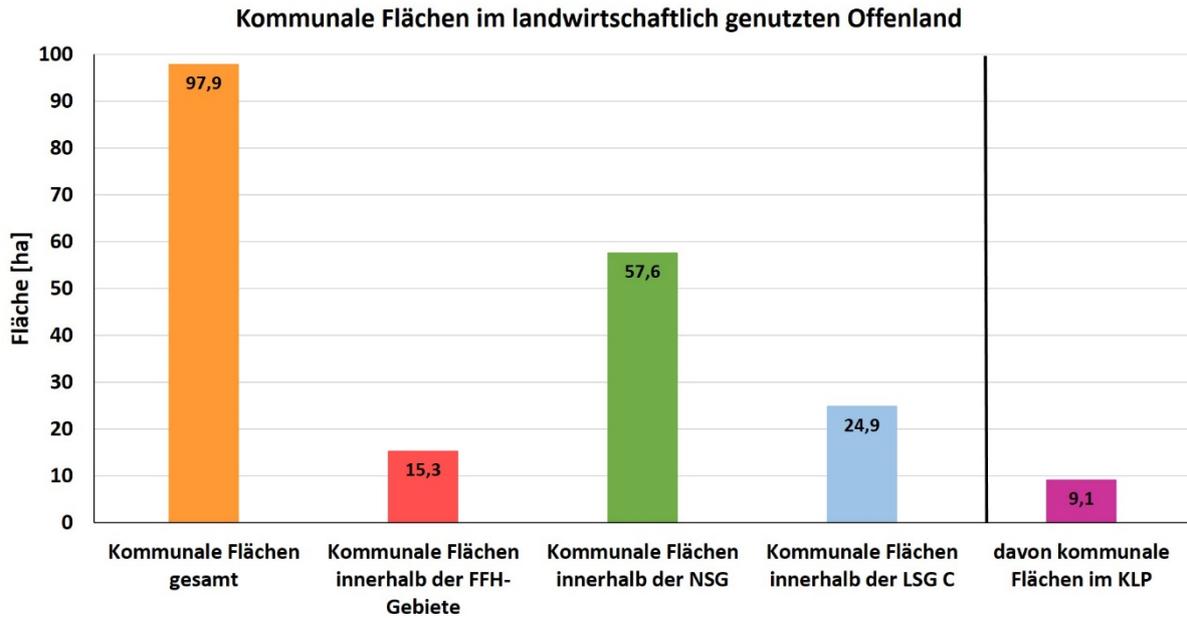


Abbildung 78: Flächenanteile der Kommunen Hallenberg und Medebach im landwirtschaftlich genutzten Offenland im VSG Medebacher Bucht

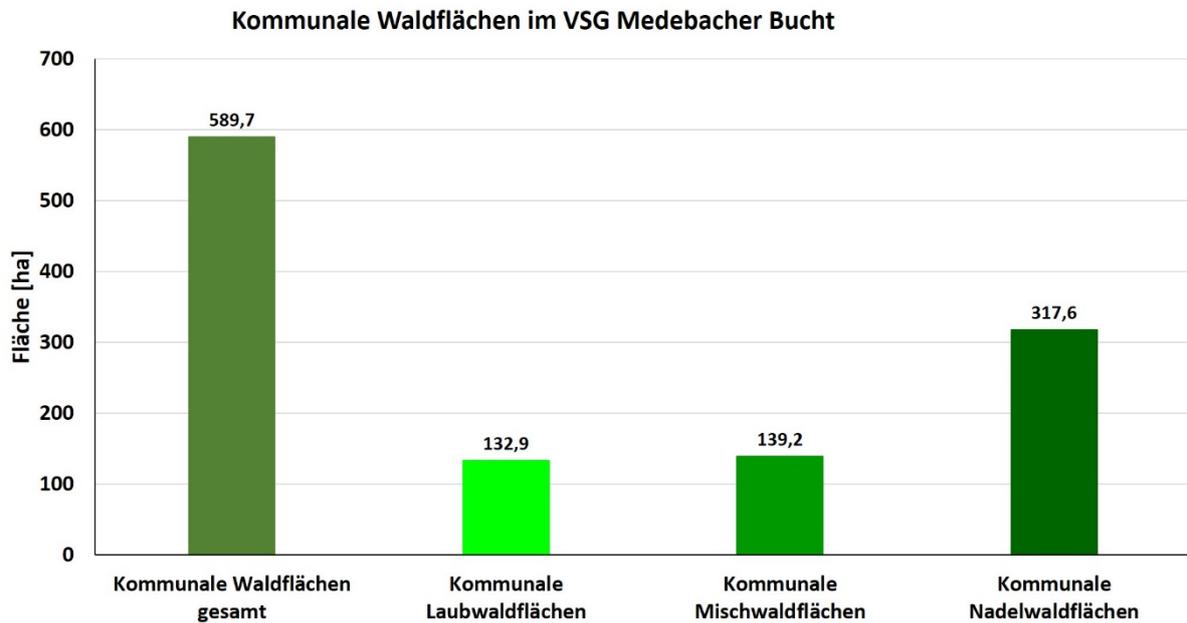


Abbildung 79: Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach im VSG Medebacher Bucht

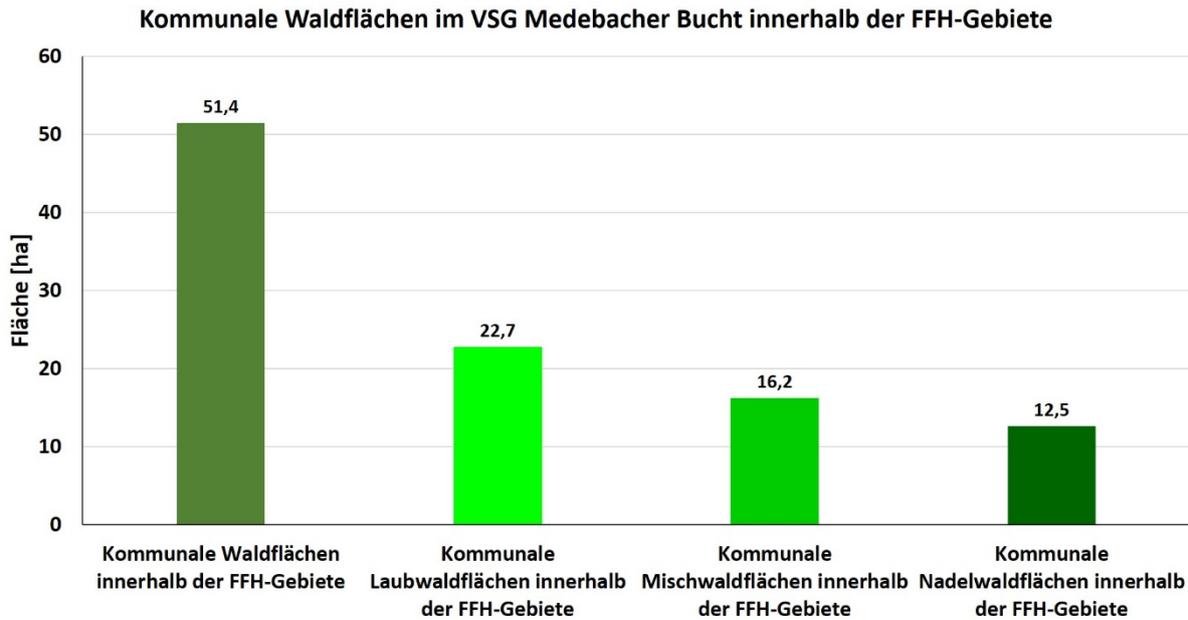


Abbildung 80: Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der FFH Gebiete im VSG Medebacher Bucht

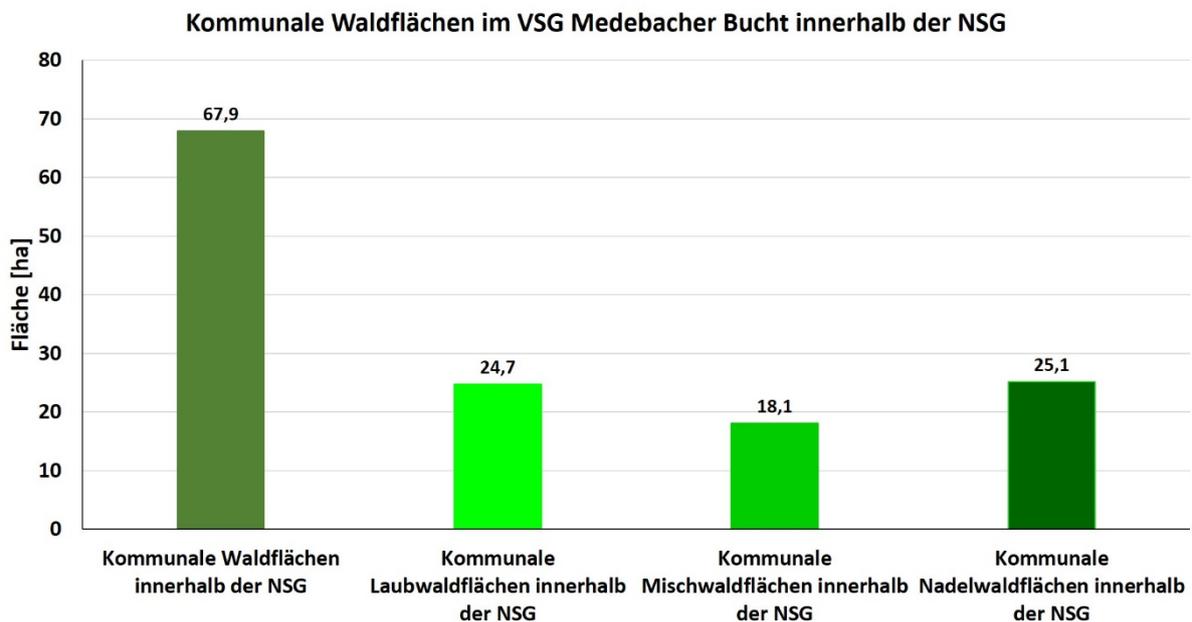


Abbildung 81: Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der Naturschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht

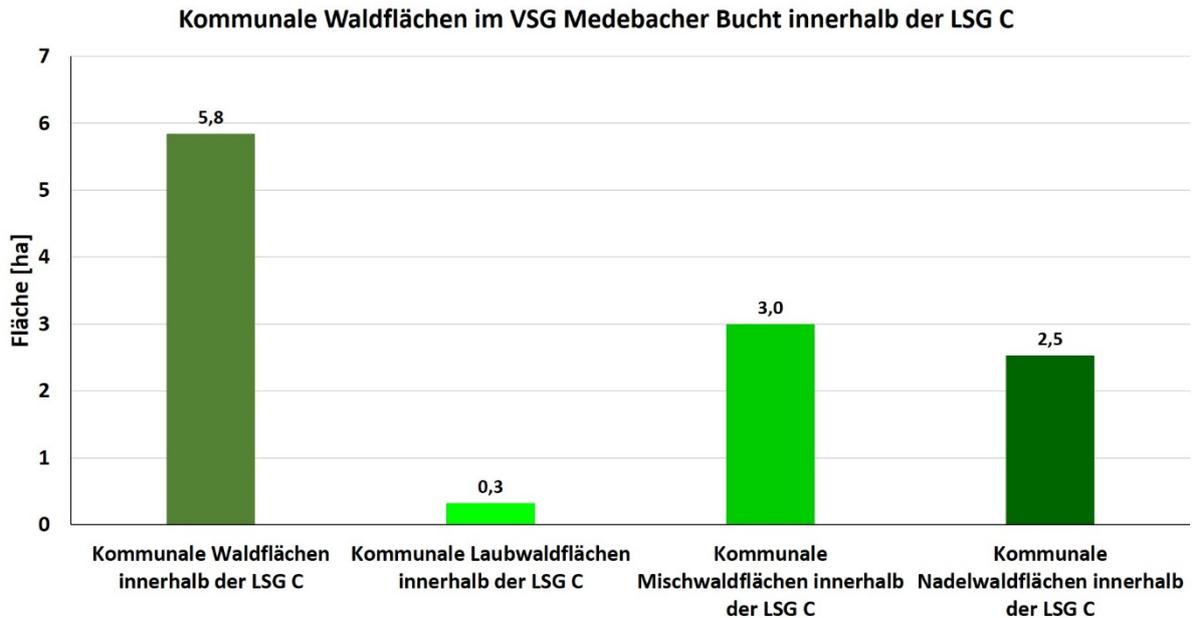


Abbildung 82: Waldflächen der Kommunen Hallenberg und Medebach innerhalb der Landschaftsschutzgebiete Typ C im VSG Medebacher Bucht

7.2 Naturschutzprojekte

LIFE-Projekt

Wichtige Großprojekte können über das EU-Finanzierungsinstrument LIFE realisiert werden. LIFE bietet z.B. die Möglichkeit zum Erwerb naturschutzbedeutsamer Flächen und zur Durchführung initialisierender Verbesserungsmaßnahmen. Die Laufzeit ist auf fünf bis sechs Jahre beschränkt. Die Projektziele und Verbesserungen müssen auch nach Abschluss des Projektes langfristig gesichert sein und fachlich begleitet werden. In der Medebacher Bucht fand das erste LIFE-Projekt des Hochsauerlandkreises in den Jahren 2004 – 2009 in fünf FFH-Gebieten auf einer Fläche von 1.175 ha statt. Hier wurden unterschiedliche Entwicklungsmaßnahmen wie z.B. Entfichtung und Wiederentwicklung von Grünland durch Heugrasssanaat, Heiderestitution und Fließgewässerrenaturierung durchgeführt. Ein mögliches Folge-LIFE-Projekt sollte die gesamte Fläche des Vogelschutzgebietes, einschließlich des Waldes, als Projektgebiet umfassen.

Chance natur – Bundesförderung Naturschutz (Naturschutzgroßprojekt)

Die Auswahl der Naturschutzprojekte (https://www.bfn.de/0203_grossprojekte.html) erfolgt anhand der Kriterien „Repräsentanz“, „Großflächigkeit“, „Naturnähe“, „Gefährdung“ und „Beispielhaftigkeit“. Naturschutzgroßprojekte unterscheiden sich von anderen Naturschutzvorhaben durch ihre Großflächigkeit und Komplexität. Ziel ist es, ein möglichst großflächiges Areal als Ganzes zu erhalten: Einerseits, um besonders schützenswerten Tier- und Pflanzenarten genügend Lebensraum zu sichern. Andererseits trägt die Großflächigkeit auch dazu bei, negative Außeneinflüsse so weit wie möglich aus dem Kernbereich des Vorhabens fernzuhalten und Randeffekte zu minimieren.

Die Fördervoraussetzungen treffen für das VSG Medebacher Bucht zu. Ein solches Projekt hat den Vorteil, dass über 10 Jahre auf der Grundlage einer detaillierten Planung Mittel in der Größenordnung von mehreren Millionen Euro für die Verwirklichung der Naturschutzziele in Kooperation mit Land und Forstwirtschaft zur Verfügung stünden. Ein Nachteil ist das langwierige und aufwändige Antragsverfahren. Hierfür, aber auch für große Naturschutzprojekte, ist ein Bodenordnungsverfahren zwingende Voraussetzung. Die Kommunen könnten dies in einem Stadtratsbeschluss verankern.

Biosphärenregion

Das neue Landesnaturschutzgesetz lässt auch die Einrichtung von Biosphärenregionen zu. Biosphärenregionen genießen in der öffentlichen Wahrnehmung einen hohen Stellenwert, da sie Chancen, z.B. im Bereich der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte oder Angebote für den Tourismus vor Ort eröffnen. Die regionale Wertschöpfung erhielte somit ein höheres Gewicht. Die Möglichkeit der Einrichtung einer Biosphärenregion im VSG Medebacher Bucht sollte erwogen werden.

7.3 Umsetzung durch Anwendung rechtlicher Vorgaben

Die negative Entwicklung der Bestandszahlen relevanter Zielarten im VSG Medebacher Bucht konnte durch die umfangreiche Ausweisung von Naturschutzgebieten mit einer Grundschutzverordnung nicht aufgehalten werden. Es wird daher vorgeschlagen den Grünland-Erlass des MULNV durch eine Änderung der NSG-Verordnungen in die Landschaftspläne zu übernehmen. Eine Neuregelung und die konsequente Umsetzung der geltenden Naturschutzgesetze kann die weitere Entwertung der Schutzgebiete, insbesondere der § 42-Biotope (LNatSchG) und der FFH-Lebensraumtypen wenigstens teilweise aufhalten. Nicht zuletzt wäre die weitere Anwendung des Artenschutz-Leitfadens in der Landwirtschaft (MKULNV 2013) ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Ziele des VMP am besten in der Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft erreicht werden. Eine Erfolgskontrolle durch ein begleitendes Monitoring ist dabei erforderlich.

7.4 Weiteres / Kommunale Entwicklungskonzepte und politische Steuerungen

An dieser Stelle sollen Möglichkeiten zur Einrichtung neuer naturschutzfachlicher Konzepte angesprochen werden.

Anzustreben ist auf Behördenebene die länderübergreifende Zusammenarbeit zwischen NRW und Hessen. In direkter Nachbarschaft wurde auf hessischer Seite das Vogelschutzgebiet "Hessisches Rothaargebirge" (4917-401) mit einer Größe von knapp 273 km² ausgewiesen. Im Sinne eines EU-weiten, kohärenten Schutzgebietssystems würde die Zusammenarbeit v.a. in der Abstimmung von Maßnahmen für im Grenzbereich liegende FFH-Lebensraumtypen (z.B. Fließgewässer Orke und Nuhne) zu einem weitergehenden Nutzen

für deren Erhalt oder Entwicklung führen. Zudem würde die Zusammenarbeit Ressourcen einsparen, z.B. im Bereich von Maßnahmen Ausschreibungen.

Neben der oben beschriebenen möglichen Ausweisung einer Biosphärenregion fördert speziell Bayern im Rahmen seiner Biodiversitätsstrategie sog. Biodiversitäts-Gemeinden (RÜCKERL 2013). Als übergeordnete Ziele werden genannt:

- „die Kulturlandschaft zu erhalten
- die Biodiversität im Gemeindegebiet zu sichern und zu erhöhen
- in der Bevölkerung und bei Besuchern der Gemeinde das Bewusstsein für die Notwendigkeit zur Bewahrung der Biologischen Vielfalt zu stärken“

Nach diesem Beispiel könnten in NRW bestehende und künftige Förderinstrumente aus unterschiedlichen Resorts zu einer neuen Strategie zum Werterhalt von Großschutzgebieten gebündelt werden. Das VSG Medebacher Bucht könnte hierfür Modellregion sein.

Öffentlichkeitsarbeit im VSG

Die Öffentlichkeitsarbeit im VSG stützt sich v.a. auf die Maßnahmen des LIFE-Projektes "Medebacher Bucht – Baustein für NATURA 2000". Durch das Projekt wurden im Jahr 2006 fünf Naturwege und im Informationszentrum der Stadt Medebach eine Ausstellung eingerichtet. Gegliedert nach den Lebensräumen des VSG kann sich der Besucher in ansprechender Form (Multimedia und Spiele) über die wertgebenden Arten, ihren Ansprüchen und Gefährdungen informieren.

Die Naturwege wurden 2013 im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung dem Stand der Technik angepasst, d.h. neben den Flyern existieren nun auch online abrufbare GPS-Daten. Außerdem sind die Naturwege inzwischen Bestandteil der Tourismuskonzepte von Medebach und Hallenberg: Sie sind in das Wanderwegenetz der Städte eingebunden, als Themenwege kenntlich gemacht und stellen die Grundlage für die im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung entwickelten Erlebniskorridore dar.

Diese Bausteine sollten in einem Gesamtkonzept für das VSG weiterentwickelt werden. Die Wahrnehmung als europäisches Schutzgebiet und ein Bewusstsein für dessen Wert für die Region ist bei Gästen wie Einheimischen noch ausbaufähig.

Kompensationsmaßnahmen und Ökokonto

Ein weiterer Baustein für die Umsetzung der im VMP vorgeschlagenen Maßnahmen können Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Eingriffsregelung sein, die gezielt in das VSG Medebacher Bucht gelenkt werden. Die bewährten rechtlichen Regelungen, z.B. der räumliche und funktionale Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich, stehen dabei außer Frage. Kompensationsmaßnahmen, die den Schutzzwecken des VSG entgegenstehen, sind selbstredend zu verhindern. Dazu gehört beispielsweise die Anlage hoher Gehölzbestände in wichtigen Offenlandbereichen. Im Rahmen der Eingriffsregelung anfallende Ersatzgelder sollten soweit wie möglich ebenfalls für die Ziele des VMP genutzt werden, beispielsweise zum Flächenankauf für die Umsetzung von Maßnahmen.

Laut § 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist „bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (...)

vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.“ Damit besteht die Möglichkeit, die Pflicht zur Kompensation der Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes im Rahmen von Eingriffen über sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK), also Pflegemaßnahmen und Maßnahmen einer naturverträglichen Bodennutzung auf landwirtschaftlichen Flächen zu erfüllen (s. BIEDERMANN & HAUBROK 2013). Dies bietet die Chance, Maßnahmen zur Optimierung der Vogellebensräume auf Ackerflächen auch über die Eingriffsregelung umzusetzen. Durch die Vermeidung zusätzlicher Verluste an landwirtschaftlicher Fläche werden PIK auch aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt.

In den LANUV-Leitfäden zur numerischen Bewertung von Biotoptypen im Rahmen der Bauleitplanung bzw. der Eingriffsregelung (LANUV 2008a, b) werden seit 2008 erstmals auch mögliche PIK dargestellt und in Wert gesetzt. Die Maßnahmenkombinationen sind vergleichbar den Maßnahmen im Vertragsnaturschutz. Sämtliche lebensraumverbessernden Maßnahmen auf Äckern, die im VMP vorgeschlagen werden, können über diesen PIK-Katalog umgesetzt werden. Die Maßnahmen auf Ackerflächen können – innerhalb eines festgelegten Suchraums – auch auf rotierenden Flächen angelegt werden. Dann muss allerdings eine „Pfandfläche“ grundbuchlich gesichert werden.

Zur Realisierung sollten im Rahmen geplanter Eingriffe bereits möglichst frühzeitig Gespräche zwischen der Genehmigungsbehörde, der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde, der zuständigen Biologischen Station, dem Vorhabenträger und dem mit der Kompensationsplanung beauftragten Planungsbüro zur Abstimmung der Kompensationsmaßnahmen geführt werden.

PIK und andere Maßnahmen können auch bereits im Vorfeld eines Eingriffs durchgeführt werden. Dafür eignen sich insbesondere Flächen, die durch den zukünftigen Eingriffsverursacher frühzeitig angekauft werden. Die umgesetzten Maßnahmen können laut Ökokontoverordnung Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines Ökokontos auf die spätere Kompensationsverpflichtung angerechnet werden.

Weitere Finanzierungsinstrumente

Das ELER-Programm räumt mit Artikel 57 die Möglichkeit der Förderung investiver Naturschutzmaßnahmen ein (Maßnahme „Nichtproduktive Investitionen in Vorhaben des Naturschutzes“). Dazu gehören beispielsweise auch einmalige Pflegemaßnahmen. Die Bewilligung erfolgt durch die Bezirksregierung. Förderanträge können nicht nur von der Unteren Naturschutzbehörde, sondern auch von Gebietskörperschaften, Biologischen Stationen, Naturschutzverbänden sowie Privatpersonen an die Bezirksregierung gestellt werden.

Maßnahmen, die der touristischen Erschließung in Verbindung mit Natura 2000-Gebieten dienen, können über den Wettbewerb Erlebnis.NRW im Rahmen des NRW-Ziel 2-Programm (EFRE) finanziert werden. Hingewiesen werden soll an dieser Stelle auch auf das seit dem 01.01.2011 angelaufene Bundesprogramm Biologische Vielfalt (siehe Kap. 1.4).

7.5 Gebietsbetreuer VSG Medebacher Bucht

Es wird deutlich, dass für die dargestellten Aufgaben mindestens ein Gebietsbetreuer notwendig ist, der ganzjährig für alle Landnutzergruppen, den Kommunen und Privatpersonen als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Sie/er müsste dafür sorgen, dass die Kommunikation und der Austausch zwischen den Akteuren aufrecht erhalten bleibt. Erst durch einen Ansprechpartner kann das Vertrauen und damit die Akzeptanz für den Naturschutz sichergestellt werden. Der Kreistag des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung vom 28.10.2016 beschlossen, die Umsetzung des VMP und die Betreuung des VSG Medebacher Bucht aus Ersatzgeld zu fördern. Der Kreis hat ebenfalls (vorbehaltlich verfügbarer Mittel) beschlossen, die benötigten Mittel auch für die Jahre 2018 und 2019 zur Verfügung zu stellen. Für das Jahr 2017 konnte zum Einstieg eine halbe Personalstelle für die Betreuung realisiert werden. Ziel sollte die Aufstockung auf eine volle Stelle sein.

Folgende Aufgabenschwerpunkte sind denkbar:

Konfliktmanagement

- z.B. Beratung Eingriffsregelung nach BNatSchG bei Bauvorhaben im Außenbereich
- Genehmigungsverfahren, z.B. Deckenerneuerungen landwirtschaftlich genutzter Wege (siehe ebenda)

Öffentlichkeitsarbeit

- Aufklärungsarbeit, Exkursionen/Führungen, Erstellen und Pflege einer Homepage
- Integration touristischer Interessen der Kommunen

Kommunikation und Förderung des Natura 2000-Netzwerkes

- fachliche Beratung zur Umsetzung des Natura 2000-Netzwerkes
- Beratung von Bewirtschaftern, auf deren Flächen die Voraussetzungen für die Wiederbesiedlung durch nicht mehr vorkommende Arten geschaffen werden sollen (Maßnahmenausgestaltung)
- Bildung strukturfördernder Bewirtschaftungscluster in Zusammenarbeit mit den Landwirten (Erarbeitung von Förderanträgen)
- Einwerben zusätzlicher Vertragsnaturschutzflächen v.a. in den Schwerpunkträumen wertgebender Arten und in Naturschutz- und FFH-Gebieten (Grünland und Ackerrandstreifen)
- Einwerben und Organisation Flächenankäufe: Beratung Verkäufer, Kontakt Amt für Agrarordnung (fachliche Begründung für Ankauf), Kommunikation Kreis und Bezirksregierung
- Maßnahmenabstimmung im Grenzgebiet zu Hessen (Bezirksregierung Kassel und Untere Naturschutzbehörde des Kreises Waldeck-Frankenberg)

Initiierung von neuen Projekten und Maßnahmen

- Planung und Abstimmung aller Maßnahmen (siehe auch folgenden Punkt) zur Verbesserung von Habitatstrukturen
- Überprüfung vorhandener Förderprogramme (LIFE, Ziel2, ELER, FÖNA, Bundesprogramm Biologische Vielfalt) auf Eignung und auf Schnittstellentauglichkeit mit landwirtschaftlichen Programmen
- Zusammenarbeit mit bestehenden Vereinen (Landschaftspflegeverein, Orts- und Heimatvereine)
- Antragstellung
- Schaffen stabiler Datengrundlagen durch Zielartenkartierungen (Heckenbrüter, Wiesenbrüter, Waldarten) zur Erarbeitung von Maßnahmenkulissen für Antragstellungen
- Einrichtung landwirtschaftlicher Betriebe als "Partnerbetriebe Naturschutz", (Kommunikation Landwirtschaftskammer, Erarbeitung alternativer Betriebskonzepte)

8 Monitoring für die Arten des Standarddatenbogens (SDB)

Das Monitoring für die Vogelarten des SDB in den EU-Vogelschutzgebieten in NRW wird durch die Vogelschutzwarte im LANUV landesweit koordiniert. Im Zuge der EU-Berichtspflicht für die Arten nach der Vogelschutzrichtlinie ist ein Konzept für dieses Monitoring zu erarbeiten, das einen Bericht im sechsjährigen Turnus ermöglicht. Auf Grund kurzfristiger Bestandsveränderungen und des Bedarfs der Anpassung von Flächenbewirtschaftung und Schutzmaßnahmen an die Vorkommen der Offenlandarten des SDB sollten diese in einem ein- bzw. dreijährigen Turnus erfasst werden. Auf Grund weniger schneller Lebensraumveränderungen im Wald wird für die Waldarten eine Erfassung im sechsjährigen Turnus als ausreichend angesehen. Dieses Konzept sollte für das VSG Medebacher Bucht gemeinsam mit der Biologischen Station im Hochsauerlandkreis gebietspezifisch konkretisiert werden.

Erfassungsturnus	Vogelart	Begründung
Jährlich	Wiesenpieper Braunkehlchen Schwarzkehlchen	Steuerung von Sofortmaßnahmen
Dreijährig	Neuntöter Raubwürger	Maßnahmenkontrolle
Sechsjährig	Rotmilan Schwarzstorch	Horstschutz
	Raufußkauz Schwarzspecht	Höhlenschutz
	Wespenbussard Sperlingskauz Grauspecht Mittelspecht Heidelerche Eisvogel	Monitoring Berichtspflicht

9 Ansprechpartner

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Fachbereich 24 – Artenschutz, Vogelschutzwarte, Artenschutzzentrum Metelen
Michael Jöbges, Peter Herkenrath
Leibnizstr. 10
45659 Recklinghausen
Tel.: 02361/305-3320
michael.joebges@lanuv.nrw.de
peter.herkenrath@lanuv.nrw.de

Bezirksregierung Arnsberg

Dezernat 51
Dagmar Schlaberg, Karin Margenburg
59817 Arnsberg
dagmar.schlaberg@bezreg-arnsberg.nrw.de

Hochsauerlandkreis

Untere Naturschutzbehörde
Antonius Dünnebacke
Steinstr. 27
59872 Meschede
Tel.: 0291 / 94-1436
Antonius.duennebacke@hochsauerlandkreis.de

Regionalforstamt Oberes Sauerland

Frank Rosenkranz (Forstamtsleiter)
Poststraße 7
57392 Schmallenberg
Tel.: 02972/9702-16

Landwirtschaftskammer NRW

Kreisstellen Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein
Dr. Alfred Gerken
Dünnefeldweg 13
59872 Meschede
Tel.: 0291 / 9915-26
alfred.gerken@lwk.nrw.de

Biologische Station im Hochsauerlandkreis e.V.

Werner Schubert
Bettina Gräf
Robert Trappmann

Am Rothaarsteig 3
59929 Brilon

Tel.: **02961/98913-00**

[*w.schubert@biostation-hsk.de*](mailto:w.schubert@biostation-hsk.de)

[*b.graef@biostation-hsk.de*](mailto:b.graef@biostation-hsk.de)

[*r.trappmann@biostation-hsk.de*](mailto:r.trappmann@biostation-hsk.de)

10 Literatur

- AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG: Deutscher Planungsatlas Bd. 1 Nordrhein-Westfalen, 3. Lfg. Hannover.
- ANDREAS, U. (2014): Prädationsmanagement als Schutzprogramm für Kampfläufer, Lachseeschwalbe und andere Wiesenbrüter im EU-Vogelschutzgebiet Untere Elbe. In Gräber, R., Strauß, E. & S. Johanson: Wild und Jagd - Landesjagdbericht 2013/14. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Hannover, S.113-117.
- BEINLICH, B. (2012): Management des Waschbären (*Procyon lotor*) in Schutzgebieten des Kreises Höxter (NRW). Beiträge zur Naturkunde zwischen Egge und Weser 23, 71-81.
- BELLEBAUM, J. (2002): Prädation als Gefährdung bodenbrütender Vögel in Deutschland – eine Übersicht. Berichte zum Vogelschutz 39: 95-117.
- BIEDERMANN, U. & A. HAUBROK (2013): PIK aus Sicht des Naturschutzes. Natur in NRW 3/2013: 19-21.
- BÜRGENER, M. (1963): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 111 Arolsen. Geographische Landesaufnahme 1:200000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Bad Godesberg.
- BURRICHTER, E., POTT, R. & H. FURCH (1988): Potentielle Natürliche Vegetation. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, 4. Lfg., Doppelblatt 1. Aschendorff, Münster.
- DEUTSCHER VERBAND FÜR LANDSCHAFTSPFLEGE (2017): Gemeinwohlprämie – Umweltleistungen der Landwirtschaft einen Preis geben. Pdf-Download 22. März 2017 von <http://www.lpv.de/publikationen.html>
- ENTERA & THÜNEN-INSTITUT FÜR FORSTÖKONOMIE. (2014): Beitrag des Programms zur Umkehr des Biodiversitätsverlustes. Modulbericht Vertiefungsthema Biodiversität. Hannover, Hamburg.
- ERNST, E. & KLINGSPORN, H. (1973): Hessen in Karte und Luftbild. Topographischer Atlas, Teil II. Berlin.
- GEOLOGISCHES LANDESAMT NORDRHEIN-WESTFALEN (1992): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Krefeld.
- GOTTSCHALK, E. & W. BEEKE (2014): Wie ist der drastische Rückgang des Rebhuhns (*Perdix perdix*) aufzuhalten? Erfahrungen aus zehn Jahren mit dem Rebhuhnschutzprojekt im Landkreis Göttingen. Berichte zum Vogelschutz 51: 95-116.
- GRÄF, B. & TRAPPMANN, R. (1999): Brutvogelkartierungen für den Neuntöter und Raubwürger im geplanten Vogelschutzgebiet „Medebacher Bucht“ sowie in den Bereichen „Nuhewiesen und „Holtischen Feld“ die Erfassung der Braunkehlchenbruten, *unveröffentl.*
- GRÄF, B. & TRAPPMANN, R./BIOLOGISCHE STATION HOCHSAUERLANDKREIS (2000): Flächendeckende Neuntöter-Brutvogelkartierung im Vogelschutzgebiet Medebacher Bucht 2000, *unveröffentl.*

- GRÄF, B. & TRAPPMANN, R. (2009): LIFE-Projekt Medebacher Bucht.
- GRÜNE MÜHLE (Hrsg.) (1995): Bestandserhebung der Rebhuhnbestände (*Perdix perdix*) in der Medebacher Bucht, Raum Hallenberg und Raum Medebach (Hochsauerlandkreis). Höxter.
- HAMPICKE, U. (2013): Kulturlandschaft und Naturschutz. Probleme – Konzepte – Ökonomie. Springer Spektrum, Wiesbaden.
- HÖLKER, M. (1991): Der Raubwürger (*Lanius excubitor* L.) in der Medebacher Bucht. Studien zu seiner Ökologie als Grundlage für den Naturschutz (Diplomarbeit). Münster.
- HOLY, M. (2016): Raubwildbejagung für den Artenschutz. AFZ – Der Wald 71,5: 21-23.
- HÖTKER, H. (2015): Faktoren des Erfolgs von Habitat-Management-Maßnahmen für Wiesenvögel. Ber. Vogelschutz 52: 69-78.
- HORMANN, M. (2011): Hohe Schutzverantwortung für den Rotmilan. Der Falke 58: 308-310.
- JEDICKE E, METZNER, J., UNSELD, L. (2011): Extensiv beweiden. Deutscher Verband für Landschaftspflege (Hrsg.)
- KÖSTER, H. & BRUNS, H. A. (2003): Haben Wiesenvögel in binnenländischen Schutzgebieten ein „Fuchsproblem“? Berichte zum Vogelschutz 40: 57-74.
- LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2017): Xylobius – Biotopholz als Quelle der Vielfalt. Münster.
- LANDWIRTSCHAFTSKAMMER WESTFALEN-LIPPE (Hrsg.) (1984): Strukturgutachten über die Landwirtschaft im Hochsauerlandkreis. Münster.
- LANGGEMACH, T. & BELLEBAUM, J. (2005): Prädation und der Schutz bodenbrütender Vogelarten in Deutschland. Vogelwelt 126: 259 – 298.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN.-WESTFALEN (LANUV) (2008a): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW. Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN.-WESTFALEN (LANUV) (2008b): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. Recklinghausen.
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN.-WESTFALEN (LANUV) (2017): Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz. Erläuterungen und Empfehlungen zur Handhabung der Bewirtschaftungspakete der Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz. LANUV-Arbeitsblatt 35.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2012): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen im Vertragsnaturschutz (Rahmenrichtlinien Vertragsnaturschutz). RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz – III 4-942.00.00 vom 11.10.2012.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2013): Leitfaden – Umsetzung des Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 4 BNatSchG in der Landwirtschaft in Nordrhein-Westfalen

- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV) (2016): NRW-Programm Ländlicher Raum 2014–2020. Förderung der ländlichen Entwicklung in Nordrhein-Westfalen.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2007): Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung forstlicher Maßnahmen im Privat- und Körperschaftswald. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz - III - 3 40-00-00.30 vom 09.08.2007.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Habitatschutz (VV-Habitatschutz) v. 13.04.2010, – III 4 - 616.06.01.18.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV) (2010): Dienstanweisung zum Artenschutz im Wald und zur Beurteilung der Unbedenklichkeit von Maßnahmen in NATURA 2000 Gebieten im landeseigenen Forstbetrieb vom 11.06.2010.
- MÜLLER-WILLE, W. (1966): Bodenplastik und Naturräume Westfalens. Spieker – Landeskundliche Beiträge und Berichte, Bd. 14. Münster.
- NABU NATURSCHUTZSTATION NIEDERRHEIN (2015): Grünland für Wiesenvögel. Projektnachrichten Juni 2015, S.3.
- NEHRING, S. (2018): Warum der gebietsfremde Waschbär naturschutzfachlich eine invasive Art ist: trotz oder gerade wegen aktueller Forschungsergebnisse. Natur und Landschaft 93: 453-461.
- NEITZKE, A., BORNKESSEL, R., FOERSTER, E. (2017): Grünland-Kartierung Nordrhein-Westfalen. Vegetationskundlicher Teil der landwirtschaftlichen Standortkartierung Methodik und Arbeitsanleitung erweitert um Empfehlungen zur Anlage und Pflege von Grünland. Landesamt für Natur- Umwelt und Verbraucherschutz NRW. *Download am 12.05.2017 von*
https://www.researchgate.net/publication/314172693_Grunlandkartierung_im_Rahmen_der_landwirtschaftlichen_Standortkartierung_NRW.
- PETRAK, M. (2012): Verhütung von Wildschäden im Wald: Aufgabe für Waldbesitzer, Forstleute und Jäger. 32. Ausg., Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung/Landesbetrieb Wald und Holz NRW.
- RÜCKERL, C. (2013): Tännenberg – eine Biodiversitäts-Gemeinde als Vorbild für Bayern; AN-Liegen Natur 35 (2), 84-85
- SCHLAGHECK, G. (1996): Abschlussbericht Raubwürger-Schutzkonzept Medebacher Bucht. Schmallerberg-Bödefeld.
- SCHLUCKEBIER, C. (2006): Untersuchungen zu den Habitatansprüchen des Grauspechts (*Picus canus*) und des Schwarzspechts (*Dryocopus martius*) in einem mitteleuropäischen Mischwald (Diplomarbeit Universität Göttingen).

- SCHÖNBRODT, R. (2015): Aufruf zum Horstschutz vor Waschbären. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt 52: 73-87.
- SCHULTE, B. (2001): Das Rebhuhn (*Perdix perdix*) in der offenen Kulturlandschaft der Medebacher Bucht – Habitatanalyse und Naturschutzkonzeption ausgewählter Rebhuhnlebensräume sowie deren Besiedlung von Feldlerche und Wachtel (Diplomarbeit).
- TEMLITZ, K. (1991): Geologie und Paläogeographie. In: Geographische Kommission für Westfalen (Hrsg.): Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen, 6. Lfg. Aschendorff, Münster.
- TRAUTMANN, W. (1972): Vegetation (potentielle natürliche Vegetation). In: Veröffentlichungen der Akademie für Raumforschung und Landesplanung: Deutscher Planungsatlas Bd. 1 Nordrhein Westfalen, 3. Lfg. Hannover.
- WEISS, J. (1998): Die Spechte in Nordrhein-Westfalen. Charadrius 34: 104-125.
- WEISS, J. (2005): Förderung des Schwarzspechts und anderer Großhöhlennutzer durch Altbauenschutzprojekte. Tagungsband Schwarzspecht-Symposium der Deutschen Wildtier-Stiftung am 5. und 6.11.2004.
- WEISS, J. (2012): Mehr Alt- und Totholz im Wirtschaftswald: Schwarzspecht und Co. auf der Suche nach ihren Lebensstätten. Der Falke Sonderheft 2012: 8-13.
- WEISS, J. (2017): Spechte in Nordrhein-Westfalen – ein Überblick. Charadrius 53: 14-23.
- WERKING-RADTKE, J. & KÖNIG, H. (2011): Wirkungen von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Natur in NRW 36, H. 3, S. 28-32.
- WERKING-RADTKE, J. & KÖNIG, H. (2015): Wirkungen von Agrarumwelt- und Vertragsnaturschutzmaßnahmen. Natur in NRW 40, H. 2, S. 30-34.

11 Anhang

Tabelle 5: FFH-Gebiete im VSG Medebacher Bucht

Gebietscode und Name	Größe / ha	Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL (Code und Bezeichnung; fett = prioritärer Lebensraumtyp)		Arten von gemeinschaftlichem Interesse gem. Anhang II der FFH-RL
DE-4817-306 Nuhewiesen, Wache und Dreisbachtal	325	6510 6520	Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen Berg-Mähwiesen	
DE-4817-305 Liesetal- Hilmesberg	100	4030 6510 9110 6520	Trockene europäische Heiden Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen Hainsimsen-Buchenwald Berg-Mähwiesen	
DE-4817-304 Waldreservat Glindfeld- Or- ketal (mit Ne- bentälern)	2.992	4030 5130 6510 6520 8150 9110 9180	Trockene europäische Heiden Wacholderbestände auf Zwerg- strauchheiden oder Kalkhalb- trockenrasen Glatthafer- und Wiesenknopf- Silgenwiesen Berg-Mähwiesen Silikatschutthalden Hainsimsen-Buchenwald Schlucht- und Hangmischwälder	Groppe
DE-4717-308 Kahle Pön	96	6520 9110	Berg-Mähwiesen Hainsimsen-Buchenwald	
DE-4718-371 Wilde Aar	6	3260	Fließgewässer mit Unterwasser- vegetation	Groppe
DE-4717-307 Wissinghauser Heide	24	4030 9110	Trockene europäische Heiden Hainsimsen-Buchenwald	
DE-4717-310 Schluchtwald Helle bei Win- terberg	58	9180 9110 3260	Schlucht- und Hangmischwälder Hainsimsen-Buchenwald Fließgewässer mit Unterwasser- vegetation	

FFH-RL = Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie

Tabelle 6: Naturschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht

Nr.	Kennung	NSG-Name	Flächengröße (ha) innerhalb des VSG Medebacher Bucht	Gesamtgröße (ha)*
1	HSK-042	Liesebachtal	50,25	
2	HSK-092	Unteres Helletal	32,40	34,20
3	HSK-095	Dreisbachtal	65,17	
4	HSK-173	Orketal	197,92	
5	HSK-208	Galgenberg	7,9	
6	HSK-292	Oberes Dittelsbachtal – Klo- kenbruch	13,90	
7	HSK-293	Hoche	2,34	
8	HSK-294	Rempel	5,51	
9	HSK-295	Wissinghauser Heide	18,94	
10	HSK-296	Grundwassertal – Hollme- cker Bachtal	89,90	
11	HSK-297	Hallebachtal	84,22	86,70
12	HSK-298	Kahle Pön	95,86	
13	HSK-299	Sälbecke	5,31	
14	HSK-300	Auf dem Knapp	22,96	
15	HSK-301	Grüner Stot	7,47	
16	HSK-304	Waldreservat Glindfeld	2047,5	2151,77
17	HSK-305	Böhlen	40,68	
18	HSK-306	Die Erlen	31,39	35,08
19	HSK-307	Am Dasseberg	34,80	
20	HSK-308	Krämershagen	8,12	
21	HSK-309	Grosser Steinberg	1,58	
22	HSK-310	Olfetal	9,18	12,37
23	HSK-312	Ostertal	2,20	6,42
24	HSK-313	Berger Bachtal	14,36	15,96
25	HSK-314	Burghagen	7,04	
26	HSK-315	Hardt	6,63	7,72
27	HSK-316	Katmecketal	30,19	
28	HSK-317	Ziegenhardt-Heideköppel	48,15	
29	HSK-318	Ziegenberg	2,29	

Nr.	Kennung	NSG-Name	Flächengröße (ha) innerhalb des VSG Medebacher Bucht	Gesamtgröße (ha)*
30	HSK-319	Brüche-Talung	18,83	
31	HSK-320	Ziegenhardt	1,74	
32	HSK-321	Knickhagen	10,34	10,94
33	HSK-322	Kattenkopp	15,08	16,34
34	HSK-323	Wilde Aa	6,54	7,77
35	HSK-324	Bauernland	5,41	
36	HSK-325	Östernwiesen	22,28	
37	HSK-326	Goldene Tröge	11,14	
38	HSK-327	Brühnetal	90,46	
39	HSK-328	Bärberg	50,70	
40	HSK-329	Rüdenscheid	6,42	
41	HSK-330	An der Gemeine	18,05	
42	HSK-331	Nordhelle	3,26	
43	HSK-333	Auf dem Schleim	3,53	
44	HSK-334	Medebach-Frauenbruch	46,87	
45	HSK-335	Medebacher Heide	6,41	
46	HSK-336	Figgemecketal	66,26	
47	HSK-337	Wamecke – Wilde Aar	47,95	66,35
48	HSK-338	Hollenhaus	7,30	
49	HSK-339	Lohgraben-Herzgraben- Schwickenberg	12,39	
50	HSK-340	Gelängeberg	52,67	
51	HSK-341	Unkenbachtal	5,05	
52	HSK-342	Gelängebachtal	96,17	
53	HSK-343	Kirchgrund	5,35	
54	HSK-344	Raunsberg	5,64	
55	HSK-345	Almecke	5,80	
56	HSK-346	Lückenkopf	2,45	
57	HSK-347	Im Tal	26,24	26,50
58	HSK-348	Stemmberg	29,10	
59	HSK-349	Hilmesberg	48,24	
60	HSK-350	Mahlbach und Olfetalsystem	74,77	

Nr.	Kennung	NSG-Name	Flächengröße (ha) innerhalb des VSG Medebacher Bucht	Gesamtgröße (ha)*
61	HSK-352	Am Krammzelloch	2,53	
62	HSK-353	Biotopkomplex südöstlich Vogelhöhe	28,33	
63	HSK-354	Herzgraben	1,50	
64	HSK-355	Biotopkomplex östlich Hal- lenberg	58,73	64,00
65	HSK-356	Homboehl	22,50	
66	HSK-357	Heckenlandschaft Brauns- hausen	80,22	
67	HSK-359	Mausenloch	5,60	
68	HSK-360	Steinschlade	7,30	
69	HSK-362	Wache	111,00	
70	HSK-363	Nuhnewiesen	165,70	
71	HSK-365	Homberg	5,32	
72	HSK-366	Rüggen	13,36	
73	HSK-424	Schluchtwald Helle	0,06	58,05
74	HSK-433	Waldreservat Glindfeld (LP Winterberg)	210,20	
75	HSK-439	Buchenwald an der Deutme- cke	6,32	8,28
76	HSK-446	Bergwiesen bei Winterberg	0,04	138,04
77	HSK-447	Winterberger-Orketalsystem	103,74	
gesamt				

* Nur vermerkt, falls das NSG zum Teil außerhalb des VSG-Gebietes liegt. Sonst gilt die gleiche Flächengröße wie in Spalte 4 eingetragen.

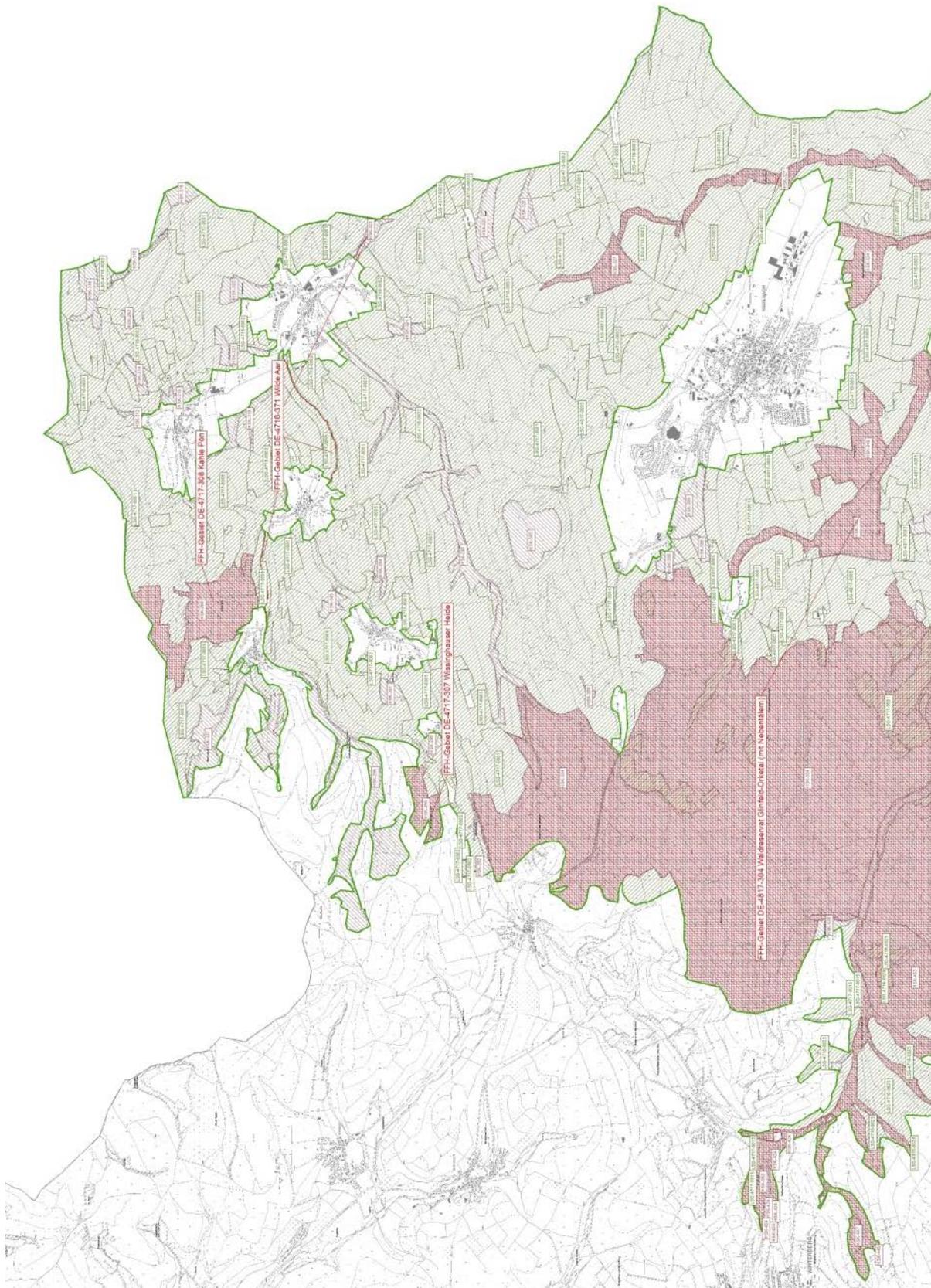


Abbildung 83: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht (Teil 1)
Teil 2 der Abbildung und Legende siehe folgende Seite)



Abbildung 84: FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete im VSG Medebacher Bucht (Teil 2); © Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016

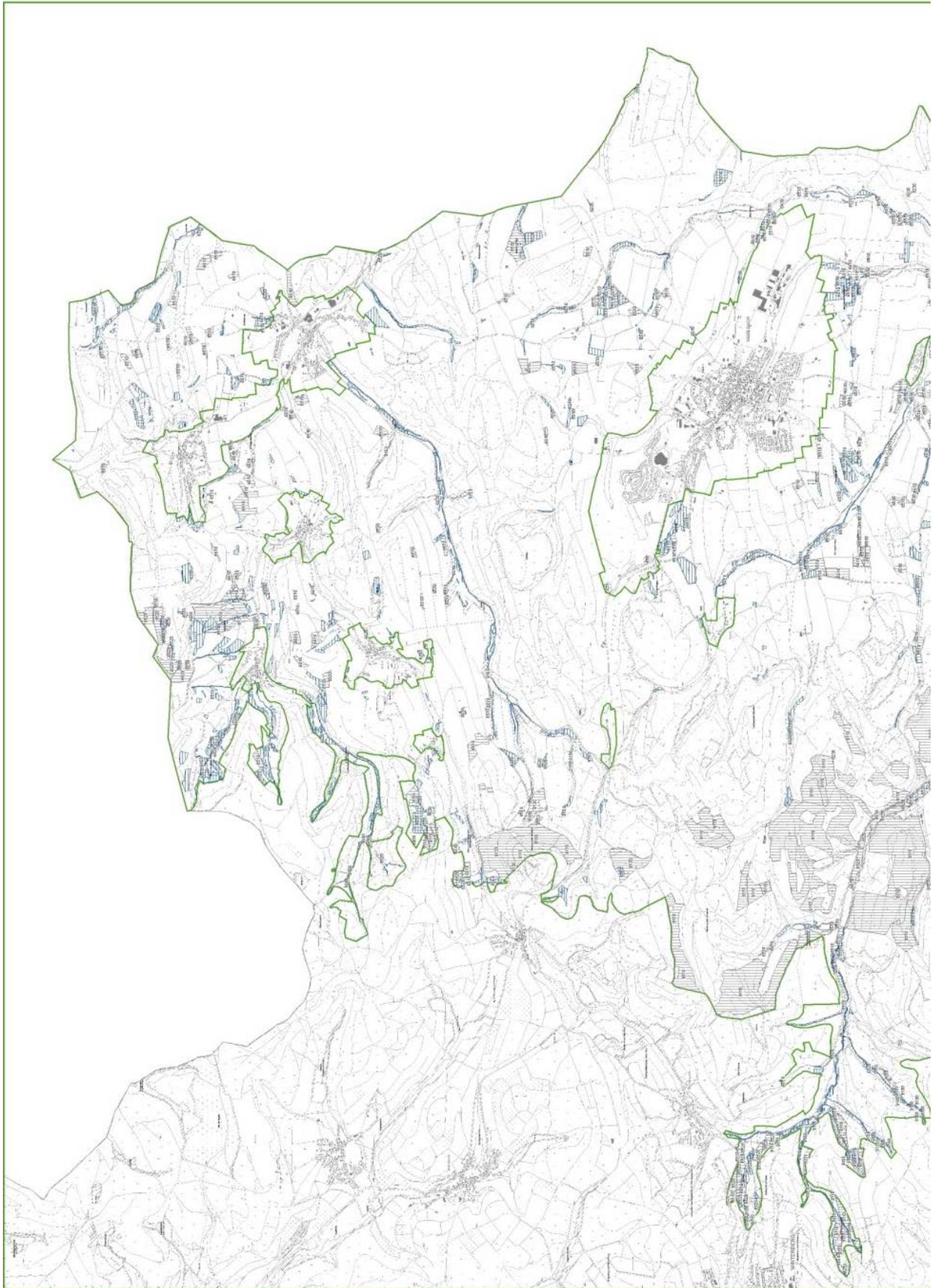


Abbildung 85: FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope (Teil 1)
Teil 2 der Abbildung und Legende siehe folgende Seite

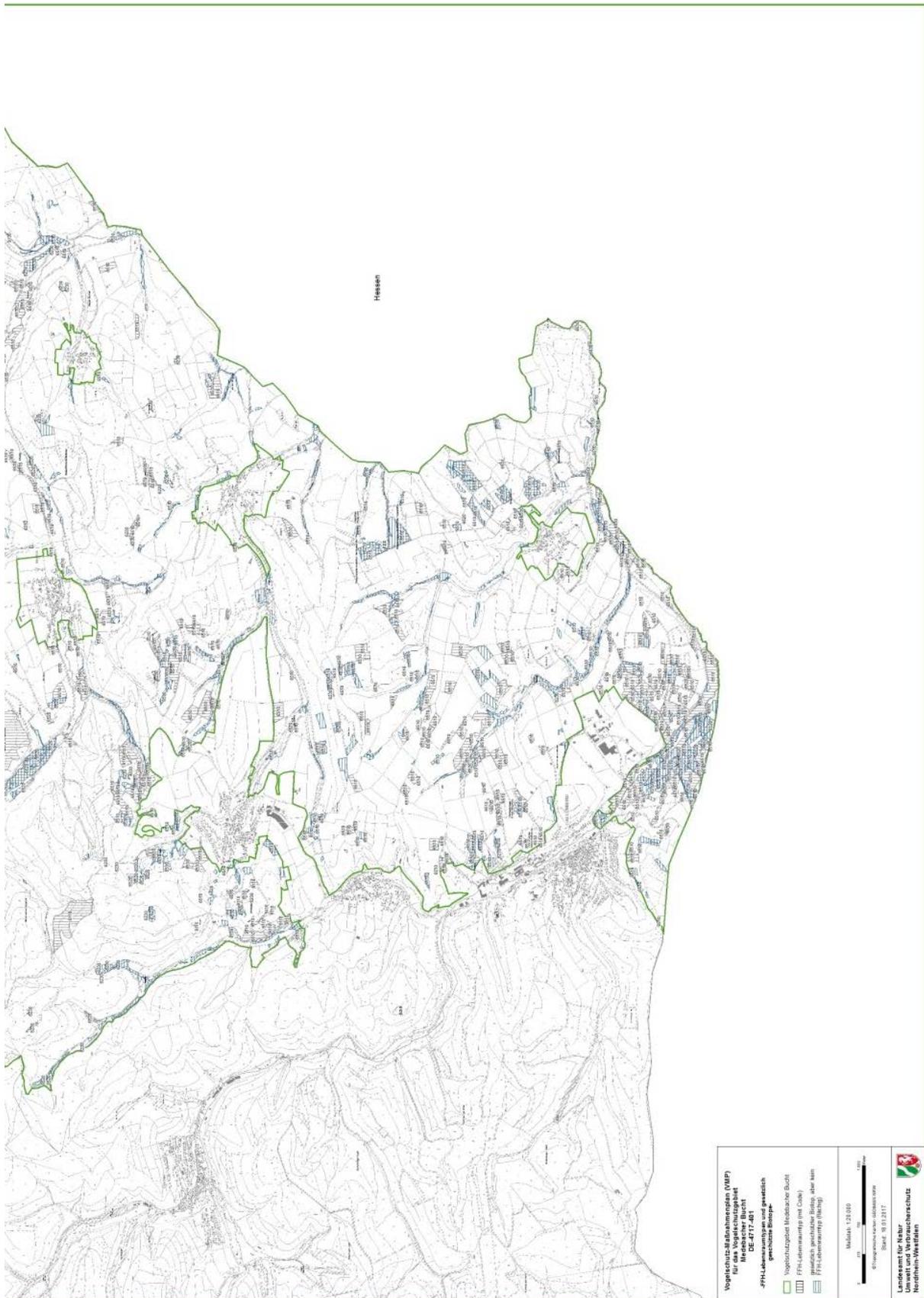


Abbildung 86: FFH-Lebensraumtypen und gesetzlich geschützte Biotope (Teil 2)
© Topographische Karte: GEOBASIS NRW, LANUV 2016

Landesamt für Natur, Umwelt und
Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen

Leibnizstraße 10
45659 Recklinghausen
Telefon 02361 305-0
poststelle@lanuv.nrw.de

www.lanuv.nrw.de